

alperia

Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss 2021

*wir sind
südtiroler
energie*

alperia

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021**

*wir sind
südtiroler
energie*

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreiner Straße 8 – 39100 Bozen

Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/St.-Nr. und MwSt.-Nr. 02858310218

Vorstand

Kröss Flora Emma
Vorsitzende

König Renate
Stellvertretende Vorsitzende

Wohlfarter Johann
Vorstand und Generaldirektor

Acuti Paolo
Vorstand und stellvertretender Generaldirektor

Moroder Helmuth
Vorstand

Vicidomini Daniela
Vorstand

Aufsichtsrat

Marchi Mauro
Vorsitzende

Sparber Wolfram
Stellvertretende Vorsitzende

Aspmair Paula
Aufsichtsratsmitglied

Mayr Manfred
Aufsichtsratsmitglied

Peluso Maurizio
Aufsichtsratsmitglied

Spögl Luitgard
Aufsichtsratsmitglied

Rechnungsprüfungs- gesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene ————— 8

Rahmenbedingungen ————— 12

Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2021 ————— 24

Management des Epidemiegeschehens

 infolge von COVID-19 ————— 24

Aktualisierung des *One-Vision-Plans* 2020–2024 ————— 25

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation ————— 26

Forschung und Innovation ————— 29

Digitale Transformation ————— 32

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen ————— 33

Bau des neuen Standorts in Meran ————— 33

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle — 34

 Rahmenbedingungen ————— 34

 Finanzielle Stärkung der IIT Bozen Konsortial-GmbH

 und der Neogy GmbH ————— 36

 Bestätigung des Ratings BBB/stabil für Alperia ————— 37

 Alperia holte sich den Preis *Top Utility* ————— 37

 Alperia erhält das Legalitätsrating ————— 37

 Energiegemeinschaften ————— 37

 Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten ————— 38

 Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche

 Geschäfte ————— 38

 Steuerstreitverfahren ————— 39

 Weitere Streitverfahren ————— 40

 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen

 und Personen ————— 40

 Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien

 und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien

 oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften — 41

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf ————— 42

 Betriebsdaten ————— 42

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung ————— 42

Bericht gemäß Art. 123-bis, Abs. 2, Buchst. b)

des Gv.D. 58/1998 betreffend das interne

Risikomanagement und Kontrollsystem ————— 43

Alperia AG

Lagebericht zum Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

Als Ende 2020 angekündigt wurde, es seien mehrere wirksame Vakzine gegen COVID-19 (besser bekannt unter Coronavirus) verfügbar, sprach man wieder über einen Neustart, und vor allem glaubte man daran. Obwohl den Coronawellen kein Einhalt geboten worden war, herrschte im ersten Halbjahr 2021 eine deutlich optimistischere Stimmung, was auch den Massenimpfungen in den verschiedenen Staaten und einem zuerst zögerlichen, aber dann deutlich zunehmenden Wirtschaftsaufschwung zu verdanken war.

Energiebilanz Italien (GWh)

	2021	2020	Veränderung in %
Wasserkraft	46.317	48.952	- 5,4%
Wärmeenergie	180.579	173.888	+ 3,8%
Erdwärme	5.526	5.647	- 2,1%
Windkraft	20.619	18.609	+ 10,8%
Photovoltaik	25.068	24.552	+ 2,1%
Nettoproduktion insgesamt	278.109	271.648	+ 2,4%
Import	46.564	39.786	+ 17,0%
Export	3.771	7.586	- 50,3%
Auslandssaldo	42.793	32.200	+ 32,9%
Verbrauch Pumpenlagen	(2.827)	(2.668)	+ 6,0%
Strombedarf (GWh)	318.075	301.180	+ 5,6%

Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2021

Dies bestätigte 2021 der ansteigende Strombedarf (+5,6 %) in Italien gegenüber dem Vorjahr (siehe nachfolgende Tabelle). Die Nachfrage kehrte wieder auf mit dem Fünfjahreszeitraum 2015 bis 2019 vergleichbare Werte zurück, nachdem sie 2020 aufgrund der Coronakrise einen historischen Tiefpunkt erreicht hatte.

2021 belief sich der Strombedarf auf 318,1 TWh und wurde zu 51 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen, zu 36 % aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Die Nettoerzeugung verzeichnete einen Nettozuwachs von 2,4 % und stieg auf 278,1 TWh. Insbesondere zu verweisen ist auf den Zuwachs bei der Erzeugung aus Windkraft (+10,8 %), Wärme (+3,8 %) und Photovoltaik (+2,1 %) bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugung aus Wasserkraft (-5,4 %) und Geothermie (-2,1 %).

Der Auslandssaldo (Import/Export) verbuchte mit 32,9 % einen beträchtlichen Anstieg.

Wie bereits in den Vorjahren fiel auch 2021 der Höchstbedarf an Strom auf den Monat Juni (30,4 TWh), der Mindestbedarf dagegen auf den Monat April (23,9 TWh).

Der durchschnittliche nationale Einheitspreis für Strom an der Strombörsen (PUN) legte im Verlauf des Jahres gegenüber dem Vorjahr außergewöhnlich zu (+222,4 %) und stieg von durchschnittlich zirka 39 Euro/MWh auf zirka 125 Euro/MWh.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)

	2021	2020	Veränderung in %
Januar	60,71	47,47	+ 27,9%
Februar	56,57	39,30	+ 43,9%
März	60,39	31,99	+ 88,8%
April	69,02	24,81	+ 178,2%
Mai	69,91	21,79	+ 220,8%
Juni	84,80	28,01	+ 202,7%
Juli	102,66	38,01	+ 170,1%
August	112,40	40,32	+ 178,8%
September	158,59	48,80	+ 225,0%
Oktober	217,63	43,57	+ 399,5%
November	225,95	48,75	+ 363,5%
Dezember	281,24	54,04	+ 420,4%
Jahresdurchschnitt	125,46	38,92	+ 222,4%

(Quelle Gestore Mercati Energetici S.p.A., Statistiken)

Die Erhöhung des Strombörsenpreises war 2021 das ganze Jahr über zu verzeichnen, war jedoch vor allem im letzten Quartal des Jahrs besonders ausgeprägt, als der Strompreis in Italien im Durchschnitt auf 242 Euro/MWh stieg, mit Spitzenwerten im Dezember, die über 500 Euro/MWh lagen.

Der Spot-Preis von Erdgas auf dem TTF (dem holländischen Referenzmarkt für den Erdgashandel in Europa) stieg von Jänner bis Dezember 2021 um 470 % (von 21 auf 120 Euro/MWh bei den monatlichen Durchschnittswerten). In derselben Periode erhöhte sich der Preis für die CO₂-Emissionszertifikate um mehr als das Doppelte (von 33 auf 79 Euro/t).

Das ausgeprägte Wachstum der Brennstoffkosten und des CO₂-Preises schlug sich somit auf den Strombörsenpreis (PUN) nieder, der im selben Zeitraum um 360 % stieg (von 61 auf 281 Euro/MWh bei den monatlichen Durchschnittswerten).

Geprägt war diese Entwicklung durch ihre internationale Dimension, da sie (i) mit der stufenweisen Umstellung der Beheizung der Wohnungen in China von Kohle auf Gas, (ii) den geopolitischen Spannungen und (iii) dem Verzug bei der Inbetriebnahme der neuen Gaspipeline Nord Stream 2, nachdem das Genehmigungsverfahren seitens der deutschen Regulierungsbehörde gestoppt worden war, in Verbindung stand.

2021 kletterte der Strombörsenpreis auf das weitaus höchste Niveau seit der Einführung der Strombörsen. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Strombörsenpreis (PUN) – Jahresdurchschnitt (Euro/MWh)

Jahr	Euro/MWh	Jahr	Euro/MWh
2004 (April bis Dezember)	51,60	2013	62,99
2005	58,59	2014	52,08
2006	74,75	2015	52,31
2007	70,99	2016	42,78
2008	86,99	2017	53,95
2009	63,72	2018	61,31
2010	64,12	2019	52,32
2011	72,23	2020	38,92
2012	75,48	2021	125,46

(Quelle Gestore Mercati Energetici S.p.A., Statistiken)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die Eigenerzeugung verkauft. Dieser wird dagegen durch mehrere Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierung und vor allem die Deckungsstrategien.

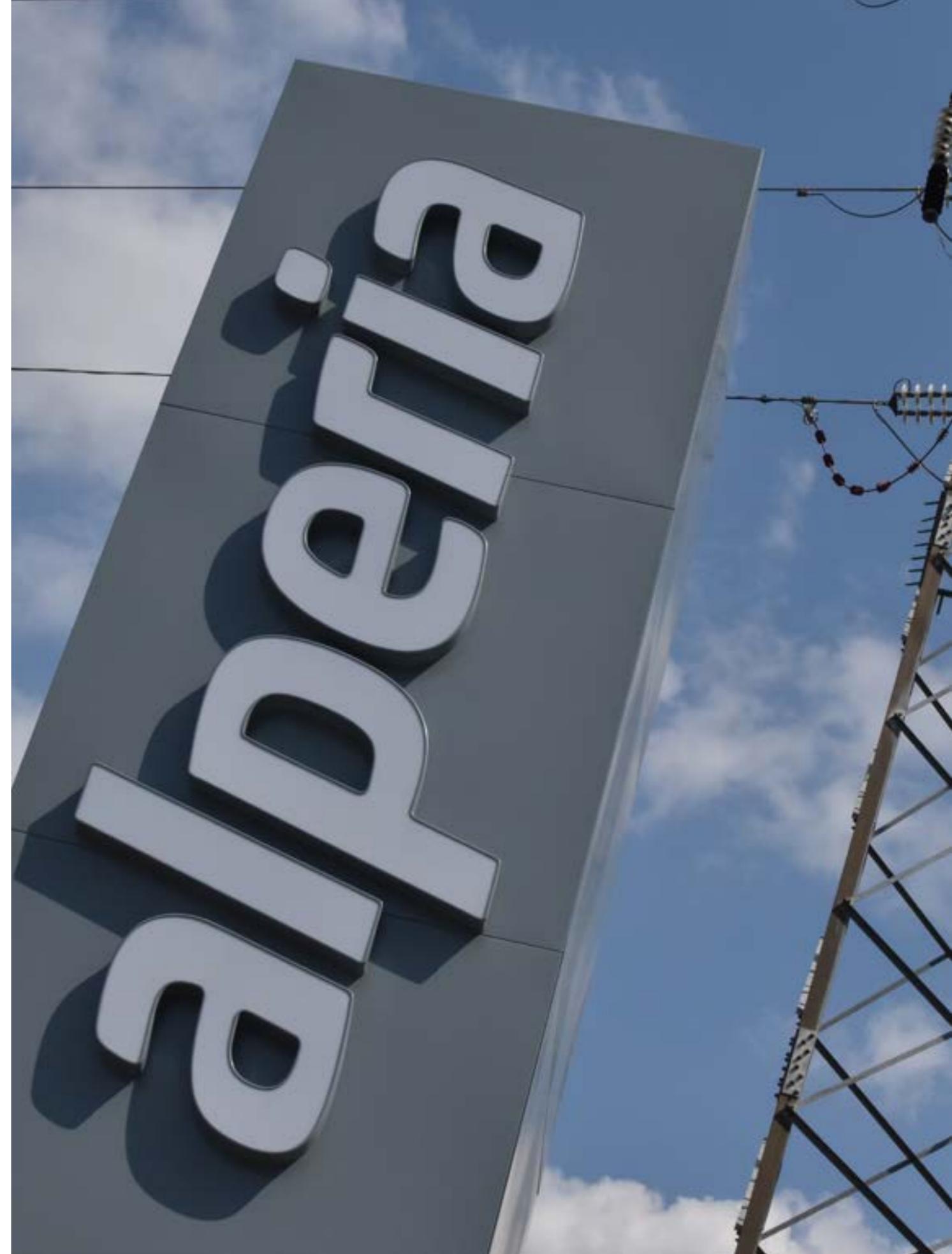
Der Erdgasverbrauch in Italien stieg 2021 auf 76,2 Mrd. m³ (806,7 TWh, +8,1 % gegenüber dem Vorjahr), dem höchsten Wert der letzten zehn Jahre. Der Anstieg war – außer im Juli und August – auf das ganze Jahr verteilt und besonders ausgeprägt in den Frühlingsmonaten, in denen 2020 ein durch die Coronakrise hervorgerufener landesweiter Lockdown einzuhalten war. Im thermoelektrischen Bereich und in der Bautechnik waren mit jeweils 26,0 Mrd. m³ (274,9 TWh, +6,4 %) bzw. 33,4 Mrd. m³ (353,2 TWh, +8,4 %) die höchsten Werte seit 2012 zu verzeichnen, während diejenigen im Industriesektor in Höhe von 14,0 Mrd. m³ (148,8 TWh, +6,7 %) wieder dem Niveau der Zeit vor der Pandemie entsprechen.

Auch der Gasexport stieg und belief sich auf 2,8 Mrd. m³ (29,8 TWh, +31,8 % gegenüber dem seit jeher verzeichneten Mindestwert im Vorjahr).

Der Aufschwung der Nachfrage führte angebotsseitig zu einer Erhöhung des Erdgasimports, der auf 71,6 Mrd. m³ stieg (758,2 TWh, 8,9 %, entsprechend dem Höchstwert seit 2011). Vom Anstieg betroffen waren lediglich die über Pipelines importierten Mengen (654,9 TWh, +16 %), die mittels Gasverflüssigungsanlagen sanken dagegen (103,3 TWh, -22 %). Insbesondere wird auf die in Melendugno, der neuen Pipeline (TAP), die seit November 2020 in Betrieb ist, einströmenden Mengen (75,9 TWh) verwiesen, deren Anteil 10 % der eingebrachten Gesamtmenge ausmacht.

Der gestiegene Import förderte die geringere Inanspruchnahme der Vorräte, die nach den Rekordwerten von 2020 um 2 % sank, jedoch mit 11,3 Mrd. m³ (119,5 TWh) trotzdem hoch ist. Rückläufig ist dagegen im dritten Jahr in Folge die Aufstockung der Vorräte in Höhe von 9,8 Mrd. m³ (104 TWh, -7 %), was dem tiefsten Wert seit 2015 entspricht.

Nicht aufgehalten wurde schließlich der Senkungstrend der nationalen Produktion, die den niedrigsten Wert seit jeher übertraf und auf 3,1 Mrd. m³ zurückging (33,1 TWh, -19 %).



Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich, insbesondere in Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen für große Ableitungen, um deren eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass im Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR), der im April 2021 von der Regierung verabschiedet und dem Parlament übermittelt wurde, vorgesehen war, dass in die jährlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Markt und Wettbewerb eine Reihe von Normen aufgenommen wird, deren Ziel es ist, einige Konzessionsregelungen wettbewerbsfördernd zu ändern: Was Großwasserkraftkonzessionen betrifft, ist darin enthalten, dass „*die entsprechenden Bestimmungen geändert werden müssen, um die transparente und wettbewerbliche Erteilung der Konzessionen nach einheitlichen Kriterien zu fördern, auch indem Vorschriften bezüglich der automatischen Verlängerung oder Erneuerungen gestrichen oder reduziert werden, vor allem um neue Investitionen anzuregen.*“

Am 4. Mai 2021 erfolgte eine Anhörung des Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt bei der XIV. Kommission der Abgeordnetenkammer zum Thema der Vertragsverletzungsverfahren zulasten Italiens. In seiner Rede bestätigte der Vorsitzende der Wettbewerbsbehörde, dass „*das Vertragsverletzungsverfahren, das die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen betrifft, Probleme aufzuwerfen scheint, die denen ähneln, welche die Behörde in ihren Interventionen zur Verteidigung herausgestellt hatte und auch in den nachfolgenden Meldungen unterstrich. Dabei geht es kurz zusammengefasst darum, wie wichtig es ist, die tatsächliche Umsetzung der Wettbewerbsverfahren zum Vorteil des Wohlergehens der Allgemeinheit nicht hinauszuzögern, und dass es unerlässlich ist, Lösungen für eine etwaige Übergabe zu finden, bei denen der ausscheidende Betreiber nicht begünstigt wird.*“

Die Branchenverbände Utilitalia und Elettricità Futura, bei denen die Alperia Gruppe Mitglied ist, äußerten Mitte Mai 2021 dem Minister für den ökologischen Übergang und dem Minister für regionale Angelegenheiten und Autonomien gegenüber ihre Wertschätzung hinsichtlich der Vorgaben im PNRR zum betreffenden Thema und waren im Übrigen der Meinung, dass es *notwendig sei, in zwei Phasen vorzugehen und neben der Reform der einschlägigen Wettbewerbsbestimmungen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit auf nationaler Ebene und unter Aufrechterhaltung des regionalen Wettbewerbs im Einzelnen eine Phase der sofortigen Förderung der Durchführung seitens der Wirtschaftsteilnehmer eines bedeutenden Plans für Investitionen aus der Privatwirtschaft (in einer Höhe von schätzungsweise 8 bis 10 Mrd. Euro) durchzuführen, die in der Lage ist, ausschlaggebend dazu beizutragen, dass eine Vielzahl strategischer Ziele erreicht werden, wie das Erreichen der Dekarbonisierungsziele bis 2030 gemäß dem PNIEC (Anm. d. V.: Piano Nazionale Integrato per l'Energia ed il Clima, dt. Integrierter Nationaler Plan für Energie und Klima) und die Garantie angemessener Einnahmen für die konzessionierenden Verwaltungen.*“

Angesichts des Entwurfs für das Jahresgesetz 2021 für Markt und Wettbewerb übermittelte die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen der Regierung Anfang Juni 2021 ein Dokument, welches auch die Großwasserkraftkonzessionen betraf.

Diesbezüglich wurde die Meinung vertreten, dass es gegenwärtig nicht als nutzbringend erscheine, die gegenwärtigen, im Staatsgebiet geltenden Rechtsvorschriften erneut infrage zu stellen, denn der bisher mühevoll zurückgelegte Weg, auf dem bereits einige Regional-/Provinzgesetze erlassen worden und das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/2026 anhängig sei, würde nicht berücksichtigt werden. Angesichts dessen sei es angebrachter, die Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass operationelle Hindernisse eliminiert und klarere, schnellere und schlankere Verfahren zur Abwicklung der

Abläufe zur Neuerteilung der GWK eingeführt werden könnten (Anm. d. V.: GWK = Großwasserkraftkonzessionen).

In diesem Sinne unterbreitete die Konferenz folgende Vorschläge: (i) eine spezifische sowohl administrative als auch steuerliche Regelung zur Förderung des Übergangs der sog. nassen und trockenen Staatsgüter auf die öffentliche Verwaltung und vom ausscheidenden Konzessionsinhaber auf den übernehmenden Konzessionsinhaber; (ii) eine Vereinfachung der UVP-Verfahren mit einem Ablauf, der eine Vollmacht für die Regionen oder Autonomen Provinzen oder alternativ kürzere und Ausschlussfristen für die Antwort seitens der zuständigen Ministerien beinhaltet; (iii) eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Teilnahme des Staats am einheitlichen Ausschreibungsverfahren, dessen Beteiligung als nicht gerechtfertigt erachtet wird; (iv) eine Neueinstufung der Frist vom 31. Juli 2024 als letztem Termin für die Veröffentlichung der Ausschreibungsverfahren, nicht aber für den Abschluss der Neuerteilungsverfahren mit der Angleichung der für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen vorgesehenen Frist (gegenwärtig der 31. Dezember 2023) an diesen Zeitpunkt, um einen potenziellen Verzerrungseffekt des Wettbewerbs zu vermeiden.

Ein grundlegender Schritt hinsichtlich des betreffenden Themas ist die Archivierung der Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien und andere Staaten (Österreich, Polen, Schweden, Deutschland und Vereinigtes Königreich) seitens der Europäischen Kommission am 23. September 2021.

Utilitalia und Elettricità Futura wiesen den Staatssekretär des Vorsitzes des Ministerrats anlässlich eines im Oktober 2021 abgehaltenen Treffens darauf hin, dass *die Archivierung für den Sektor einer der bedeutendsten und heikelsten Schritte der letzten 20 Jahre darstelle und somit ein wichtiger Schritt sei, der korrekt zu bewerten sei und dessen Entwicklungen auf zentraler Ebene geleitet werden müssten. Der gegenwärtige institutionelle und rechtliche Rahmen (der auch auf den europäischen Forderungen dieser Jahre basiert) schwäche die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems zum Vorteil ausländischer Wirtschaftsteilnehmer aus Ländern, in denen unsere Unternehmen in Ermangelung des Gegenseitigkeitsprinzips nicht zum Wettbewerb befähigt sind.*

Somit sei es notwendig, einen strukturierten Prozess zur Definition einer einheitlichen und stabilen Regelung auf

nationaler Ebene unter Wahrung der Kompetenzen und der Rolle der lokalen Körperschaften einzuleiten, die Wasserkraft in die korrekte strategische Dimension zur Unterstützung der Erreichung der Green-Deal-Ziele einzurichten und den Wirtschaftsteilnehmern auch mithilfe von Mechanismen betreffend die Ausdehnung der Laufzeiten oder Neuzuteilung der Konzessionen außerordentliche Investitionspläne hinsichtlich der Infrastrukturen vorzuschlagen, die auch dazu dienen, die Sicherheit zu erhalten und hydrogeologischen Störungen vorzubeugen, mit positiven Auswirkungen auf die Gebiete in puncto Umwelt, Wirtschaft und Beschäftigung.

Während in der Lombardei, dem Piemont, Friaul-Julisch Venetien, der Emilia Romagna, Kalabrien, der Basilikata und der Autonomen Provinz Trient einschlägige Gesetze erlassen wurden (einige wurden im Übrigen von der Regierung angefochten), hat die Autonome Provinz Bozen die entsprechenden Rechtsvorschriften noch nicht verabschiedet.

Am 4. November 2021 verabschiedete der Ministerrat die Vorlage für das Jahresgesetz 2021 für Markt und Wettbewerb. Was die Großwasserkraftkonzessionen betrifft, wurde festgelegt, dass die Verfahren zu deren Erteilung nach wettbewerblichen, gerechten und transparenten Parametern auf der Grundlage einer angemessenen wirtschaftlichen Bewertung der Konzessionsgebühren und einer geeigneten technischen Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der bestehenden Infrastrukturen und der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Stauraums mit einer angemessenen Entschädigungsleistung zulasten des übernehmenden Konzessionsinhabers, bei welcher die Abschreibung der vom ausscheidenden Konzessionsinhaber durchgeführten Investitionen berücksichtigt wird, abgewickelt werden. Zudem wurde vorgesehen, dass die Erteilung der Konzessionen auch mittels Projektfinanzierung erfolgen kann. Der Vorgang zur Erteilung der Konzessionen muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Regionalgesetze und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2022 eingeleitet werden. Nach Ablauf dieser Frist und in jedem Fall, wenn die betreffenden Gesetze nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verabschiedet werden, veranlasst das Ministerium für nachhaltige Infrastrukturen und Mobilität die Geltendmachung der Ersetzungsbefugnisse. Schließlich wurde verfügt, dass die Regionen hinsichtlich der Konzessionen, die vor dem 31. Dezember 2023 ablauen, einschließlich derer, die bereits abgelaufen sind, die

Konzessionsbedingungen ausschließlich für den Zeitraum, der unbedingt für den Abschluss der Erteilungsverfahren notwendig ist, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden neuen Bestimmungen neu aushandeln, wobei zwecks der angemessenen Bemessung der Vergütungen und sonstiger zusätzlicher Aufwendungen seitens des ausscheidenden Konzessionsinhabers der Wettbewerbsvorteil durch die Weiterführung des Konzessionsverhältnisses nach der Ablauffrist zu berücksichtigen ist.

In ihrer gemeinschaftlichen Pressemitteilung Mitte Dezember sprachen Utilitalia und Elettricità Futura ausdrücklich ihr Bedauern hinsichtlich dieser Gesetzesvorlage aus und erhofften Veränderungen/Ergänzungen des Texts bei der Prüfung durchs Parlament. Die Gesetzesvorlage muss ungefähr bis Ende Juni 2022 verabschiedet werden, um die Durchführungsverordnungen gemäß den Fristen des PNRR bis Ende 2022 zu erlassen.

In ihrer Stellungnahme weisen die beiden Verbände darauf hin, dass die Gesetzesvorlage für das Wettbewerbsgesetz das Mittel sein könnte und sollte, um den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen angesichts der Archivierung des europäischen Verfahrens gegen Italien, der Aufforderung zu einer erhöhten Einheitlichkeit auf nationaler Ebene seitens der Wettbewerbsaufsichtsbehörde und der erheblichen Unterschiede, die heute noch zwischen unserem Land und den anderen europäischen Staaten im Hinblick auf die Bestimmungen bezüglich der Erteilung der Großwasserkonzessionen bestehen, zu korrigieren.

Es gebe kein tatsächliches zu schützendes Wettbewerbsproblem, wie die erfolgte Archivierung zeige, und diese sei dadurch begründet worden, dass die Investitionen im Sektor seit mehr als 15 Jahren stagnieren und es der Kommission zufolge bis 2050 weiterhin so der Fall sei.

Elettricità Futura und Utilitalia hätten sich von der Regierung einen Vorschlag zur Reduzierung der offensichtlichen Uneausgeglichenheit und zur Festigung eines Gegenseitigkeitsprinzips auf europäischer Ebene erhofft, das bei einem so grundlegenden Thema wie der Energie eine absolute Priorität hat.

Sie hätten darüber hinaus Maßnahmen erwartet, um den Schutz der Wasserkraftwerke zu garantieren, bei denen es sich um ausschlaggebende und strategische Vermögenswerte für das Energiesystem und den ökologischen

Übergang handelt und hinsichtlich derer die sofortige Förderung von Investitionen notwendig ist.

Wasserkraft spielt auch aufgrund der Fähigkeit, die Sicherheit und Stabilität des Stromsystems zu garantieren, die nicht planbaren erneuerbaren Quellen auszugleichen, die zukünftig einen zunehmend höheren Stellenwert einnehmen werden, sowie dadurch, dass sie im Rahmen des Plans für die Neuspeisung und Einschaltung des nationalen Stromsystems nach einem Stromausfall von grundlegender Bedeutung ist, eine unersetzbliche Rolle.

Das Dekret dagegen, das eine Beschleunigung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften vorsieht, obwohl bereits deren Grenzen unter Beweis gestellt wurden (da lokale und branchenspezifische Interessen die allgemeinen und nationalen überwiegen) und mehrere Regional- und Provinzgesetze von der Regierung angefochten wurden, entferne unser Land vom Ziel des Green Deal.

Italien sei der einzige Mitgliedstaat, der sich mit dem PNRR verpflichtete, Wettbewerbsverfahren für die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen einzuführen, wodurch das Risiko von Ungleichheiten zum Schaden der nationalen Wirtschaftsteilnehmer erhöht werde.

Dieser Ansatz der Gesetzesvorlage rufe einerseits Ungewissheit hinsichtlich der Zukunft der Wasserkraft hervor, mit der Wahrscheinlichkeit einer weiteren enormen Anzahl an langfristigen Rechtsstreiten und der Blockierung jeglicher Investitionen, und führe andererseits zur Benachteiligung herausragender nationaler Kompetenzen (in puncto Betrieb und verarbeitender Industrie) zugunsten potenzieller Wirtschaftsteilnehmer aus dem Ausland, die mit der Unterstützung ihrer eigenen Regierungen bei der Penetration des italienischen Markts Vorteile haben könnten.

All dies werde die erhofften Vorteile für die Gemeinschaft nicht herbeiführen, sondern dagegen die Sicherheit und den Schutz der betroffenen Gebiete stark gefährden. Die jahrzehntelangen Beziehungen zwischen den gegenwärtigen italienischen Betreibern und dem Versorgungsbereich würden mit dem Einzug ausländischer Anleger nicht garantiert werden, die nur ein primäres Interesse hätten, nämlich die Rendite. Dies würde den Stillstand des Sektors, der bereits seit 2010 andauert, verlängern.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage für das Wettbewerbs-

gesetz hätte im Übrigen einen verzerrenden Effekt auf den Wettbewerb, da die Mindestvoraussetzung des Level Playing Field fehlt.

Am 12. Jänner 2022 legte die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen in ihrer Stellungnahme zur betreffenden Gesetzesvorlage eine Reihe von Betrachtungen und Änderungsanforderungen vor. Letztere betreffen im Wesentlichen Folgendes:

- Die Fristen für den Ablauf der Großwasserkraftkonzessionen für die Autonomen Provinzen angleichen und vom 31. Dezember 2023 auf den 31. Juli 2024 verschieben (gemäß den Vorgaben auf nationaler Ebene) mit der automatischen Aktualisierung bei etwaigen späteren Fristverlängerungen auf nationaler Ebene.
- Den Termin für die Einleitung der Verfahren zur Erteilung der Konzessionen bei anderweitiger Geltendmachung der Ersetzungsbefugnis des Staats vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2023 verschieben.
- Die Regionen und Autonomen Provinzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesvorlage bereits Gesetze erlassen haben, bzw. die Regionen mit Sonderstatut, die das Verfahren zur Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsvorschriften bereits eingeleitet haben, aus der Anwendung der Gesetzesvorlage auszunehmen.

Ferner wird auf den maßgeblichen Bericht des parlamentarischen Ausschusses für die Sicherheit der Republik vom 13. Jänner 2022 verwiesen, der sich im Hinblick auf den Wasserkraftssektor wie folgt äußert: „(...) der Wasserkraftssektor stellt einen der Bereiche dar, in denen unser Land von einem beträchtlichen Wettbewerbsvorteil profitiert. Als einziges europäisches Land führte Italien vor mehr als zwanzig Jahren eine Wettbewerbsregelung im Bereich der Wasserkraftkonzessionen ein, änderte vor Kurzem die Bestimmungen mit der Einführung der Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen seitens ausländischer Wirtschaftsteilnehmer, jedoch im Rahmen einer nicht auf Gegenseitigkeit basierenden Regelung, da die anderen europäischen Länder in diesem Bereich eine Schutzregelung anwenden. Die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden, um die Bestimmungen wieder zu zentralisieren und zu vereinheitlichen, mit einer Verlängerung der Konzessionen, um den Konzessionsinhabern zu ermöglichen, die Anlagen im

Rahmen einer neuen rechtlichen Regelung zu modernisieren, zu potenzieren und deren Nutzungsdauer zu verlängern; die Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder an die europäischen Richtlinien abzuwarten, sodass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten. Die gegenwärtige italienische Gesetzgebung im Bereich Wasserkraft gefährdet die Kontrolle strategischer Vermögenswerte für die Sicherheit des Energiesystems und die nationale Energieautonomie, da sie die Teilnahme ausländischer Gesellschaften (auch aus Drittländern und sowohl individuell als auch in Form von Bietergemeinschaften mit Investmentfonds oder Wirtschaftsteilnehmern, die nicht im Energiesektor tätig sind) ermöglicht, was die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems schwächt. Die Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden, um den Sektor in der korrekten strategischen Dimension für das Land zu positionieren, den Schutz der Vermögenswerte sowie die Einbeziehung der von den Produktions- und Verteilungsanlagen betroffenen Gebiete und eine industrielle Perspektive für bedeutende Investitionen zu garantieren. Angesichts des aktuellen Rahmens, aufgrund dessen das Land durch Spekulationen und den Verlust der Kontrolle über für die nationale Energieautonomie strategischen Vermögenswerten gefährdet ist, erfordert die unerlässliche Definition von Maßnahmen, die den Schutz des Sektors garantieren.“

Bei der Anhörung des Kabinettschefs der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt, die am 24. Februar 2022 vor der X. Kommission des Senats der Republik stattfand, wurde hinsichtlich der in der Gesetzesvorlage für den Markt und Wettbewerb bezüglich der Großwasserkraftkonzessionen Folgendes bestätigt: (i) „Mit der Gesetzesvorlage wurde die wichtigste Empfehlung der Aufsichtsbehörde nicht umgesetzt, nämlich dem Staat wieder die Zuständigkeit für die Gesetzgebung hinsichtlich der Vergabe zu verleihen, die auf die Regionen und Autonomen Provinzen übertragen worden war. (ii) Die Forderung nach weiteren Verlängerungen für neue, weitere Investitionen ist ungerechtfertigt, dagegen scheint es korrekter zu sein, den Auftrag für die Betreibung dieser öffentlichen Ressourcen wieder auszuschreiben, was auch den Grundsätzen der Chancengleichheit, auf denen unsere Verfassung basiert, gerechter wird. (iii) Was die Frage des vermeintlichen Fehlens von Gegenseitigkeit zwischen den nationalen Systemen und den angeblichen Vorteil betrifft, von dem einige ausländische Wirtschaftsteilnehmer profitieren würden, fällt eine solche Bewertung unter die Zuständigkeit der Europäischen Kommission, der als Hüter der Verträge die

Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts obliegt.“

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Großwasserkraftkonzessionen bis heute noch stark umstritten und noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Ein weiteres bedeutendes Kapitel im Bereich Energie betrifft die Beendigung des geschützten Grundversorgungsdienstes für kleine Unternehmen bei der Stromversorgung.

Am 1. Jänner 2021 startete deren stufenweiser verpflichtender Wechsel (es handelt sich zirka um 200.000 Unternehmen) vom geschützten Grundversorgungsdienst auf den freien Strommarkt.

Nach einer umfassenden Erörterung mit den Stakeholdern führte die zuständige Regulierungsbehörde (RBENU) mit dem Beschluss Nr. 491/2020/R/eel vom 24. November 2020 den sog. „servizio a tutele graduale“ (geschützten Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt) für kleine Unternehmen ein, um die Kontinuität der Stromversorgung zu garantieren und die notwendige Zeit zu gewähren, um das ihren Bedürfnissen am besten gerecht werdende Angebot auf dem freien Markt zu wählen.

Dieser Versorgungsdienst richtet sich an Unternehmen mit Niederspannungsanschlüssen, welche gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Definition die Voraussetzungen für die Einstufung als Kleinunternehmen (10 bis 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von 2 bis 10 Mio. Euro) erfüllen, sowie an Kleinstunternehmen, die eine Entnahmestelle mit einer vertraglichen Anschlussleistung von mehr als 15 kW besitzen.

Am 1. Jänner 2021 erfolgte der automatische und vorübergehende Wechsel der betroffenen Unternehmen auf den geschützten Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt ohne Unterbrechung der Stromversorgung.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 30. Juni 2021 wurde der Anschluss im Rahmen einer Übergangsregelung dem Anbieter des Grundversorgungsdienstes zugewie-

sen, der den Kunden bereits beliefert hatte, mit Vertragsbedingungen, die mit denen der bereits bestehenden PLACET-Angebote (Verträge zu freiem Preis mit gleichgestellten Bedingungen wie im geschützten Grundversorgungsdienst) übereinstimmten.

In dieser ersten Phase entsprach der Preis dem des geschützten Grundversorgungsdienstes, der hinsichtlich des Teils der Ausgaben für die Energie weiterhin die Veränderungen des Strompreises auf dem Großhandelsmarkt widerspiegelt und auf den Abschlusswerten des einheitlichen Kaufpreises an der Strombörsen (PUN) basiert. Alle anderen Elemente der Stromrechnung wurden weiterhin von der RBENU festgelegt.

Am 1. Juli 2021 erfolgte dagegen eine Regelzuweisung und der geschützte Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt wird von den Betreibern erbracht, die anhand spezifischer Wettbewerbsverfahren (die nach drei Jahren wiederholt werden) auf Gebietsebene ausgewählt wurden, zu den Vertragsbedingungen der PLACET-Angebote.

Die Preisbedingungen in Bezug auf die Ausgaben für die Energie basieren weiterhin auf den Abschlusswerten des PUN wie bei der vorübergehenden Zuweisung und umfassen Entgelte zur Deckung der anderen Beschaffungs- und Vertriebskosten, wobei ein Teil auf der Grundlage der Ergebnisse der Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung definiert wird.

Am 29. Jänner 2021 veröffentlichte der Alleinabnehmer die Bestimmungen zur Regelung der oben genannten Ausschreibungsverfahren für die Erteilung des geschützten Versorgungsdienstes für den stufenweisen Übergang zum freien Markt: Deren Gegenstand war die Identifizierung der Betreiber des oben genannten Dienstes für ein jedes der unten aufgeführten Gebiete, welche den Dienst vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024 garantieren.

Identifiziert wurden neun Gebiete: 1) Apulien, Toskana; 2) Latium; 3) Lombardei ohne Stadt Mailand; 4) Piemont, Emilia Romagna; 5) Stadt Mailand, Friaul-Julisch Venetien, Aostatal; 6) Veneto, Ligurien, Trentino-Südtirol; 7) Kampanien, Marken; 8) Umbrien, Abruzzen, Molise, Basilikata, Kalabrien; 9) Sizilien, Sardinien.

Infolge der Ausschreibung erfolgte die Zuschlagserteilung für viele Gebiete (sechs von neun) zum Mindestpreis,

wodurch der tatsächliche Zuschlag per Los erteilt wurde. Alperia Smart Service GmbH hatte zwar für vier Gebiete an der Ausschreibung teilgenommen, erhielt jedoch leider keinen Zuschlag.

Was den geschützten Grundversorgungsdienst für Haushalte und Kleinstunternehmen mit Anslüssen mit einer Leistung von höchstens 15 kW betrifft, wird darauf hingewiesen, dass dieser mit dem Gesetz Nr. 21 vom 26. Februar 2021 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 183/2020 (sog. „Mille Proroghe“) bis Anfang 2023 verlängert wurde.

Anschließend wurde mit dem Gesetz Nr. 233 vom 29. Dezember 2021 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets 152/2021 angeordnet, dass die Haushaltkunden aufgrund der Abschaffung des geschützten Grundversorgungsdienstes im Rahmen einer Übergangsregelung und bis zur Abwicklung der Ausschreibungsverfahren für die Zuschlagserteilung des geschützten Versorgungsdienstes für den stufenweisen Übergang zum freien Markt weiterhin vom geschützten Grundversorgungsdienst mit Strom versorgt werden. RBENU trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Vergabe des geschützten Versorgungsdienstes für den stufenweisen Übergang zum freien Markt von Haushaltkunden mittels Ausschreibungsverfahren sicherzustellen, die bis zum 10. Jänner 2024 abgeschlossen sein müssen, wobei die Weiterführung der Stromversorgung gewährleistet wird.

Die Frist vom 1. Jänner 2023 bleibt daher nur für die Kleinstunternehmen bestehen.

Was den außergewöhnlichen Anstieg der Energierohstoffpreise betrifft, der im Lauf des Jahres 2021 zu verzeichnen war, ergriff die Regierung mehrmals Maßnahmen, um die Effekte dieser außergewöhnlichen und unvorhergesehnen Erhöhung zulasten der Endkunden, seien es Haushalte oder Unternehmen, einzudämmen:

zuerst mit Art. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021 (Hilfsmaßnahmenpaket sog. „Decreto Sostegni bis“), das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 106 vom 23. Juli 2021 mit der Einführung einiger Maßnahmen für das dritte Quartal 2021 umgewandelt wurde, und anschließend mit dem Gesetzesdekret Nr. 130 vom 27. September 2021 (sog. „Decreto Bollette“), das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 171 vom 25. November 2021 umgewandelt wurde und das vierte Quartal 2021 betraf. Im Einzelnen wurde Folgendes verfügt: was Strom betrifft, außer eines

teilweisen Ausgleichs der allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer, die Aufhebung der Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen für Kunden und Nichthaushaltkunden mit Niederspannungsanschluss für andere Verwendungszwecke mit einer verfügbaren Leistung bis 16,5 kW; was Erdgas betrifft, die Reduzierung des MwSt.-Satzes auf 5 % für Versorgungen von Erdgas, das für die Verbrennung im Privat- und Industriebereich genutzt wird, die in für den Verbrauch in den Monaten Oktober, November und Dezember 2021 ausgestellten Rechnungen ausgewiesen sind, sowie die Reduzierung der entsprechenden Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen. Darüber hinaus wurden auch die Maßnahmen betreffend den Sozialbonus für Strom und Gas gestärkt.

Zur Eindämmung der Effekte infolge der Preiserhöhungen im ersten Quartal 2022 wurden dann Maßnahmen in Art. 1 Abs. 503-511 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Haushaltsgesetz 2022) erlassen: Dabei handelt es sich um dieselben Maßnahmen, die bereits für das vierte Quartal 2021 angeordnet wurden, sowie zusätzlich die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltkunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. April 2022 ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate zu bieten.

Schließlich ergriff die Regierung Maßnahmen mit den Art. 14 und 15 des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 27. Jänner 2022 (Hilfsmaßnahmenpaket sog. „Decreto Sostegni ter“) und legte ebenfalls für das erste Quartal 2022 die Aufhebung der allgemeinen Systemaufwendungen für Kunden mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW auch mit Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsanschluss sowie für die öffentliche Beleuchtung oder das Aufladen von Elektrofahrzeugen an öffentlichen Orten fest. Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des letzten Quartals 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, wurde zudem ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im ersten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährt.

Eine Rechtsvorschrift, mit der bedeutende Maßnahmen auch im Energiesektor erlassen wurden, war das Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021 betreffend die „der Regierung erteilten Vollmacht für die Umsetzung der europäischen

*Richtlinien und die Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union – europäisches Delegationsgesetz 2019 bis 2020". Die genannten Vorschriften betrafen die Regelung der Formen des Eigenverbrauchs zum Schutz des nationalen Bestands der Stromverteilungsinfrastrukturen, zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung der erneuerbaren Energiequellen, die aktive Rolle des DSO (*Distribution System Operator*) in einem dynamischeren Kontext des Stromsystems und der Speicherentwicklungen.*

Art. 5 des betreffenden Gesetzes schrieb die Grundsätze und Kriterien für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (sog. RED II) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und bevollmächtigte u. a. die Regierung, Palmöl ab dem 1. Jänner 2023 aus der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen sowie aus der entsprechenden Berechnung der erneuerbaren Quellen und den Marktbeihilfen „aufgrund der offensichtlichen Auswirkungen hinsichtlich der Abholzung“ auszuschließen (siehe Abs. 1 Buchst. ee).

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wurden die sog. RED-II-Bestimmungen umgesetzt. Ziel dieser umfangreichen Maßnahme, die aus 50 Artikeln und 8 Anhängen besteht, ist die Beschleunigung des nachhaltigen Wachstums des Landes im Einklang mit den europäischen Zielen bezüglich der Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2030 sowie der kompletten Dekarbonisierung bis 2050. Mit dem Dekret wurden die Mittel, Mechanismen, Fördermaßnahmen und der institutionelle, finanzielle und rechtliche Rahmen zum Erreichen dieser Ziele definiert.

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen kurz zusammengefasst, die im am 15. Dezember 2021 in Kraft getretenen Dekret enthalten sind:

- Start der Phase 2 der versuchsweise mit dem sog. „Milleproroghe“-Dekret 2019 eingeleiteten Energiegemeinschaften;
- Verlängerung der Förderleistungen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen mit einer fünfjährigen Planung und eine Regelung des Übergangs von den alten auf die neuen Regeln;

- Förderleistungen für die Nutzung von Biomethan und Biogas sowie Vereinfachung der Genehmigungen der Produktion von Biomethan dienenden Infrastrukturen;
- Einrichtung einer Infotafel seitens des GME bezüglich der ÖPP-Verträge, um das Aufeinandertreffen der am Abschluss dieser Verträge interessierten Parteien zu fördern;
- Bestimmungen zur Identifizierung der für die Installation von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen geeigneten Areale mit entsprechender Plattform seitens des GSE;
- Vereinfachung von Bau und Betrieb von Elektrolysezellen für die Wasserstoffproduktion (als Tätigkeit im Rahmen von Bauarbeiten ohne Rechtstitel bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW usw.);
- Vereinfachung der Genehmigungen von Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;
- Vereinfachungen bei der Installation von Anlagen zur Produktion aus erneuerbaren Quellen zur Gebäudeversorgung;
- Verpflichtung der Wärmeenergie verkaufenden Gesellschaften, dass bei Mengen über 500 t RöE pro Jahr ab dem 1. Jänner 2024 garantiert werden muss, dass ein Teil der von diesen verteilten Energie erneuerbar sein muss;
- Beschleunigung bei der Entwicklung von Stromnetzen, um zunehmende Anteile der Produktion von Anlagen aus erneuerbaren Quellen aufzunehmen.

Was Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie Biomasse-Brennstoffe betrifft, die ausgehend von Palmöl hergestellt werden, können diese laut Art. 40 des betreffenden Dekrets ab 2023 von keiner Hilfsmaßnahme mehr profitieren, es sei denn, sie verfügen über eine Zertifizierung „(...) mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen unter Einhaltung der Kriterien laut Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Europäischen Kommission“. Daher wurden die anfänglichen Vorgaben laut dem genannten Gesetz Nr. 53/2021 berichtigt, indem den Wirtschaftsteilnehmern (u. a. auch der Tochtergesellschaft Biopower Sardegna GmbH, deren Förderleistungen im April 2024 ablaufen) die Möglichkeit geboten wurde,

ihre gegenwärtigen Tätigkeiten und Investitionen mittels der Nutzung zertifizierter Brennstoffe zu erhalten.

Eine weitere wichtige strukturelle Maßnahme im Stromsektor, die im Übrigen weiterer Durchführungsverordnungen des Sekundärrechts bedarf, repräsentiert das gesetzesvertretende Dekret Nr. 210 vom 8. November 2021 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 943/2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Verordnung (EU) 941/2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG“.

Im Folgenden sind einige der Neuheiten aufgeführt, die mit diesem am 26. Dezember 2021 in Kraft getretenen Dekret eingeführt wurden:

- neue Vorschriften bezüglich der Vertragsrechte der Endkunden, der Rechnungen und der Rechnungsleistungsinformationen sowie des Rechts, den Anbieter zu wechseln;
- Recht seitens der Kunden, die über einen intelligenten Zähler verfügen, von Anbietern, die mehr als 200.000 Kunden versorgen, Verträge mit dynamischen Strompreisen zu fordern;
- Anpassungen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Energiearmut und die Verletzlichkeit der Endkunden;
- im Rahmen des Großhandelsmarktes der stufenweise Übergang von der Anwendung des nationalen Einheitspreises auf die Endkunden auf die Anwendung von Zonenpreisen, die auf der Grundlage der Marktentwicklungen definiert werden;
- Definition von aktiven Kunden und Energiegemeinschaften der Bürgerinnen und Bürger und deren Teilnahme am Markt;
- Möglichkeit für den Zugang seitens der Endkunden zu den Übertragungs- und Verteilungssystemen auf der Grundlage öffentlicher Tarife;

- Definition seitens Terna in Absprache mit den Betreibern der Verteilungsnetze des strukturierten Bedarfs an Speicherkapazität für die relevanten Zonen des Übertragungsnetzes und Inbetriebnahme eines Systems mit wettbewerblichen Auktionen für die langfristige Beschaffung der entsprechenden Kapazität (nur neue Einrichtung);
- Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstes für Produktionsgesellschaften in Bezug auf die Außenbetriebnahme bestimmter Anlagen aus Sicherheitsgründen des Stromsystems;
- Änderungen der Aufgaben und Verantwortungen von Terna und der Betreiber der Verteilungsnetze.

Ein besonderes Kapitel ist dem Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR) zu widmen. Bekanntmaßen gliedert sich der Plan in die folgenden sechs Missionen (die in abnehmender Reihenfolge der für jeden Bereich bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 191,5 Mrd. Euro aufgelistet sind) und strukturelle „Themenbereiche“ für Maßnahmen darstellen:

- Grüne Revolution und ökologischer Übergang (59,5 Mrd. Euro);
- Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Kultur und Tourismus (40,3 Mrd. Euro);
- Bildung und Forschung (30,9 Mrd. Euro);
- Infrastrukturen für die nachhaltige Mobilität (25,4 Mrd. Euro);
- Inklusion und Zusammenhalt (19,9 Mrd. Euro);
- Gesundheit (15,6 Mrd. Euro).

Was die Mission in Bezug auf die Grüne Revolution und den ökologischen Übergang betrifft, sind die folgenden Unterbereiche vorgesehen:

- Energiewende und nachhaltige Mobilität (23,8 Mrd. Euro);
- Energieeffizienz und Gebäudesanierung (15,4 Mrd. Euro);

- Gebiets- und Wasserschutz (15,0 Mrd. Euro);
- nachhaltige Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft (5,3 Mrd. Euro).

Der genannte Betrag von 191,5 Mrd. Euro wurde in 68,9 Mrd. Euro Subventionen und 122,6 Mrd. Euro Darlehen aufgeteilt.

Summiert man den Betrag von 191,5 Mrd. Euro mit den Mitteln der europäischen Fonds React – EU in Höhe von 13 Mrd. Euro und denen des nationalen Plans für komplementäre Investitionen (PNC) von 30,6 Mrd. Euro, ergibt sich ein Gesamtbetrag von zirka 235 Mrd. Euro, der dem Land zur Verfügung steht und ungefähr 14 % des italienischen Bruttoinlandsprodukts entspricht.

Mit diesen epochalen Maßnahmen wird beabsichtigt, die durch die Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen und sozialen Schäden wiedergutzumachen, dazu beizutragen, die strukturellen Schwächen der italienischen Wirtschaft zu beheben und das Land auf dem Weg der ökologischen, umweltbezogenen und digitalen Wende zu begleiten.

Regierungsprognosen zufolge wird das BIP 2026 um 3,6 Prozentpunkte höher liegen als das Basisszenario. In den letzten drei Jahren des Zeitraums 2024 bis 2026 wird geschätzt, dass die Beschäftigungsquote um 3,2 Prozentpunkte steigt.

Auch mit dem Beitrag der Alperia Gruppe erstellte Utilitalia ebenfalls ein Dokument, das die Welt der Versorgungsunternehmen repräsentiert, zur Definition des PNRR und präsentierte Maßnahmen in Höhe von mehr als 22 Mrd. Euro, die für den Plan in Betracht gezogen werden könnten und auf Wasser, Energie, Umwelt und Digitales entfallen.

Der italienische Plan für Aufbau und Resilienz wurde der Europäischen Kommission am 30. April 2021 präsentiert. Nachdem diese ihn im Juni 2021 positiv beurteilt hatte, wurde der PNRR am 13. Juli 2021 endgültig vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) der EU gebilligt. Davor erhielt Italien am 13. August 2021 eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des genannten Betrags von 191,5 Mrd. Euro, also somit 24,9 Mrd. Euro.

Im ersten Bericht über den Durchführungsstand des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, den die Regierung dem

italienischen Parlament am 23. Dezember 2021 vorlegte, ist zu lesen, dass *die Regierung mit der Umsetzung des Plans in der zweiten Jahreshälfte 2021 begonnen hat und diesen bis Ende 2026 komplett umsetzen und darüber Bericht zu erstatten hat.*

Die Auszahlung der Raten des PNRR, d. h. der Zuschüsse ohne Rückzahlungspflicht und der Darlehen unterliege dem Erreichen einer bestimmten Zahl an Meilensteinen und Zielen in Bezug auf die verschiedenen Maßnahmen. Die erste Rate, die für den 31. Dezember 2021 vorgesehen ist, sei aus 51 Vorgaben und Zielen zusammengesetzt, denen ein finanzieller Zuschuss von 11,5 Mrd. und ein Darlehen von 12,6 Mrd., also insgesamt ein Betrag von 24,1 Mrd. entspreche. Von diesem Betrag sei der Vorfinanzierungsanteil (13 Prozent), den Italien bereits bezogen habe, proportional in Abzug zu bringen. Die Zahlung der ersten Rate, die sich somit auf 21 Mrd. Euro belaufe, erfolge infolge der positiven Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung von 51 Vorgaben und Zielen.

Was den Gewerkschaftsbereich betrifft, wird auf die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 11. Juni 2021 zwischen den Arbeitgeberparteien, welche den NAKV vom 9. Oktober 2019 unterzeichneten, und den Gewerkschaftsorganisationen FILCTEM-CGIL, FLAEI-CISL, UILTEC verwiesen. Diese Vereinbarung betrifft die Sonderregelung für die aufkommende Tätigkeit betreffend die Energieeffizienz, die Vertriebsdienste für den Kundensupport (wie das Contact-Center oder das Teleselling) und die Erzeugung aus erneuerbaren Quellen kleiner Größe.

Mit den betreffenden Vereinbarungen werden die laut Art. 1 des geltenden NAKV übernommenen Verpflichtungen umgesetzt, mit welchem der Anwendungsbereich des Kollektivvertrags auf die betreffenden Tätigkeiten erweitert wurde und in den ein spezifischer Vertragsbereich für diese Tätigkeiten aufgenommen wurde, der die entsprechenden Anpassungen der Vertragsbestimmungen auf die Besonderheiten dieser Tätigkeiten enthält mit dem Ziel, deren Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren. Insbesondere werden Ersatzregelungen in puncto Arbeitszeit und verbundene Rechtsinstitute, Einstufung des Personals, Entlohnung und Entschädigung sowie vertragliche Sozialleistungen vorgesehen.

Im Bereich Kapazitätsmarkt wird darauf hingewiesen,

dass das Ministerium für ökologischen Übergang mit dem Dekret vom 28. Oktober 2021 den Startschuss für die Auktion für das Versorgungsjahr 2024 gab. Erst nach deren Ausgang werden die Bedingungen für die etwaige weitere Inanspruchnahme des Vergütungssystems der Kapazität für das Jahr 2025 bewertet.

Ein wichtiges Thema, das im Jahr 2021 erörtert wurde und immer noch aktuell ist, betrifft die grüne Taxonomie.

Um die EU-Ziele im Bereich Klima und Energie für das Jahr 2030 sowie die Ziele des europäischen *Green Deal* zu erreichen, müssen die Investitionen auf nachhaltige Projekte und Tätigkeiten gelenkt werden. Notwendig sind daher eine gemeinsame Sprache und eine deutliche Definition dessen, was „nachhaltig“ ist. Aus diesem Grund sieht der Aktionsplan für die Finanzierung des nachhaltigen Wachstums die Schaffung eines gemeinschaftlichen Klassifikationssystems der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die sog. Grüne Taxonomie, vor. Diese legt die Umwelt-nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten fest und liefert Unternehmen, Anlegern und politischen Entscheidungsträgern angemessene Definitionen, um (i) die Sicherheit für die Anleger zu erhöhen, (ii) private Anleger vor dem sog. Greenwashing zu schützen, (iii) die Unternehmen dazu zu motivieren, die Dekarbonisierungsziele zu verfolgen, (iv) die Fragmentierung des Markts zu mindern und (v) Angaben dazu liefern, wo Investitionen am notwendigsten sind.

Anfang Februar 2022 verabschiedete die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie und legte fest, dass Erdgas und Kernkraft unter einigen Voraussetzungen als Übergangsenergien eingestuft werden können. Der Rat und das Europäische Parlament haben maximal sechs Monate Zeit, um sich gebündelt zum genannten delegierten Rechtsakt zu äußern.

Auf Landesebene wird hervorgehoben, dass der Südtiroler Landesregierung am 14. September 2021 der Vorschlag zur Aktualisierung der energiepolitischen Strategie im Rahmen des Klimaplans Energie Südtirol 2050 vorgelegt wurde, dessen vorherige Fassung nunmehr zehn Jahre zurückliegt. Das Dokument wurde von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus erstellt.

Der Planentwurf wurde einem Prozess der Bürgerbeteiligung unterworfen, in dessen Rahmen öffentliche und private Institutionen des Gebiets sowie Bürgerinnen und Bürger ihre Betrachtungen vorbringen konnten. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist Ende Dezember 2021 reichte auch die Alperia Gruppe ihre eigenen Änderungs-/Ergänzungsvorschläge ein.

Eine entsprechende, aus hochkarätigen externen Experten gebildete, von der Landesregierung ernannte Kommission hat nun die Aufgabe, die verschiedenen erhobenen Beiträge während der Konsultation zu bewerten.

Der Entwurf beinhaltet insgesamt 100 Maßnahmen, die in die folgenden sechs Makrobereiche unterteilt sind:

- Energieversorgung und intelligentes Energiemanagement;
- rationelle und intelligente Energienutzung;
- Gebäudesanierung und Bauen;
- Nutzung erneuerbarer Energien;
- allgemeine Präventionsmaßnahmen im Klimaschutz;
- Innovation und Wissenschaft.

Was die erneuerbaren Quellen betrifft, wird im Plan Folgendes herausgestellt: „Südtirol liegt, gemessen am Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch, italienweit an zweiter Stelle und im europäischen Spitzenfeld. Die Deckung des Energiebedarfs durch Energie aus erneuerbaren Quellen erreichte in Südtirol 2014 einen Spitzenwert von fast 70 %. In den darauffolgenden Jahren ging dieser Wert wieder leicht zurück. Diese Schwankung ist auch auf die Verfügbarkeit der erneuerbaren Ressourcen (Sonne und Wasser) im Jahresverlauf zurückzuführen. Besonders deutlich spürbar wird dies bei der Wasserkraft. Dort ist die Produktion stark von den jährlichen Schwankungen des Wasserhaushalts abhängig.“

Ziel für 2030 (Zwischenetappe) ist es, 80 % zu erreichen, sodass 2050 90 % erzielt werden können.

In jedem Fall wird im Plan ausgesagt: „*Die intensive Nutzung des vorhandenen hydroelektrischen Potenzials bedeutet jedoch, dass die Wasserkraft abgesehen von einzeln vorhandenen, nachhaltig erschließbaren Potenzialen (z. B. Gader ca. 9-10 MW jährliche Nennleistung) als ausgeschöpft zu betrachten ist. Innerhalb dieses Sektors besteht jedoch ein Optimierungspotenzial bei bestehenden Kraftwerken insbesondere durch die Effizienzsteigerung bei Großkraftwerken und allenfalls durch Zusammenschließen bestehender Anlagen.*“ Dieses Potenzial wird bis 2030 um mindestens weitere 30 MW installierter durchschnittlicher Nennleistung pro Jahr erweitert.

Anders ist es dagegen bei der Stromproduktion aus Photovoltaik, die auch in Anbetracht der bevorstehenden Klimaveränderungen weiterentwickeln ist: Die installierte Leistung der Photovoltaikanlagen wird bis 2030 auf 400 MW erhöht (2020 belief sie sich auf 257 MW).

In Bezug auf die Nutzung der pflanzlichen Biomasse für die Fernwärme ist laut dem Entwurf für den Plan „*die Zeit für den Bau neuer großer Anlagen abgeschlossen*“. Für Biomasse gelte als prioritäres Ziel die Optimierung der bestehenden Fernheizwerke inklusive der Müllverwertungsanlage in Bozen, die Verdichtung der bestehenden Netze und eine effizientere Gestaltung der Versorgung.



Nennenswerte Geschäftsvorfälle

2021

Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Notstand in Verbindung mit der Pandemie vom Ministerrat zuerst mit dem Beschluss vom 13. Jänner 2021 bis zum 30. April 2021, dann mit dem Beschluss vom 21. April 2021 bis zum 31. Juli 2021, mit dem Beschluss vom 22. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und zuletzt mit dem Beschluss vom 14. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert wurde.

Im Lauf des ersten Halbjahrs 2021 nahm die am 27. Dezember 2020 mit der Genehmigung des ersten Vakzins durch die EMA (*Europäische Arzneimittel-Agentur*) gestartete Kampagne zur Impfung der Bevölkerung ihren Lauf.

Nach einer anfänglichen Phase entwickelte sich die Kampagne kontinuierlich steigend, wenn auch mit mehreren Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Lieferverzug der Dosen. Die Impfungen wurden der gesamten Bevölkerung angeboten, anfänglich in einer prioritären Reihenfolge je nach krankheitsbedingtem Risiko, Art des Impfstoffs und Verfügbarkeit. Leider verbleibt ein gewisser Anteil der Bevölkerung, der sich keiner Impfung zu unterziehen gedenkt (die sog. Impfgegner).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetzesdekret Nr. 127 vom 21. Dezember 2021, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 165 vom 19. November 2021 umgewandelt wurde, vom 15. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (dem damaligen Ende des Notstands) allen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft für den Zugang zum Arbeitsplatz der Besitz und auf Anfrage die Vorlage des grünen COVID-19-Zertifikats (sog. *Green Pass*) vorgeschrieben war, das bekanntermaßen die erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2 oder die Genesung von COVID-19 oder ein negatives Testergebnis eines Schnell- oder PCR-SARS-CoV-2-Tests nachweist. Parallel dazu wurde den Arbeitgebern die Pflicht vorgeschrieben,

den Besitz und die Vorlage des *Green Pass* seitens der Arbeitnehmer zu kontrollieren.

Die oben genannten Verpflichtungen wurden mit dem Gesetzesdekret Nr. 221 vom 24. Dezember 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 11 vom 18. Februar 2022, bis zum 31. März 2022 (Ende des Notstands) und anschließend mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24. März 2022 bis zum 30. April 2022 verlängert.

Die Möglichkeit der vereinfachten Inanspruchnahme des Homeoffice, d. h., ohne die individuellen Vereinbarungen gemäß dem Gesetz 81/2017 treffen zu müssen, wurde bis zum 31. März 2022 und anschließend bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 1 vom 7. Jänner 2022, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 18 vom 4. März 2022 umgewandelt wurde, wurden die Maßnahmen an den Arbeitsplätzen zusätzlich mit der Vorgabe verschärft, *angemessene und sofortige Maßnahmen zu treffen, um die Verschlimmerung der Epidemie zu vermeiden und diese zu bekämpfen*. Insbesondere wurden Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, die ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, verpflichtet, vom 15. Februar 2022 bis zum 15. Juni 2022 für den Zugang zum Arbeitsplatz den *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung zu besitzen und vorzuweisen. Dies galt auch für Arbeitnehmer, die ihr 50. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten des neuen Dekrets vollenden (für diese wurde die Impfpflicht bis zum 15. Juni 2022 vorgesehen). Der *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung wird nur nach erfolgter Impfung oder Genesung ausgestellt, und der *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung, den man auch nach einem negativen Ergebnis eines Schnell- oder PCR-Tests erhält, war nicht mehr ausreichend.

Unbeschadet der Impfpflicht wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24. März 2022 schließlich angeordnet, dass über 50-jährige Arbeitnehmer bis zum 30. April 2022

den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz vorweisen mussten.

Bekanntermaßen änderten sich mit der durch die Pandemie hervorgerufenen Gesundheitskrise mit der Einführung und Etablierung des Homeoffice und der Anwendung und Potenzierung neuer Technologien die Arbeitsmethoden. Die technologische Innovation lieferte neue Lösungen im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Arbeitsprozesse zu vereinfachen und zu digitalisieren, und bot die Möglichkeit, das Homeoffice als neue Möglichkeit der flexiblen Arbeit zu berücksichtigen, wobei Autonomie und Potenzial aller Arbeitnehmer aufgewertet werden und die soziale und Umweltnachhaltigkeit gewahrt wird.

Hinsichtlich dieses Aspekts wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaften der Alperia Gruppe und die zuständigen Gewerkschaften am 21. Dezember 2020 eine Gewerkschaftsvereinbarung zum Homeoffice unterzeichneten. Das Inkrafttreten der Vereinbarung wurde auf den ersten Tag des Monats nach der Beendigung des Notstands gemäß den Anordnungen der Regierung verschoben. Unter Berücksichtigung der auf gesamtstaatlicher Ebene gewährten Verlängerung beschloss die Gruppe im Übrigen, das Homeoffice im vereinfachten Modus bis zum 30. April 2022 beizubehalten.

Vorgesehen war die freiwillige Inanspruchnahme des Homeoffice mittels der Unterzeichnung individueller schriftlicher Verträge zwischen den betroffenen Gesellschaften und den Beschäftigten gemäß Art. 19 des Gesetzes Nr. 81/2017. Diese Verträge sind unbefristet, wobei jede Partei berechtigt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (90 Tagen bei gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 68/1999 eingestelltem Personal) vom Vertrag zurückzutreten.

Die individuellen Vereinbarungen sehen eine Höchstzahl von 8 Arbeitstagen pro Monat vor, an denen die Arbeitsleistung außerhalb der Räumlichkeiten der betroffenen Gesellschaften erbracht werden kann. Diese Grenze wurde in folgenden Fällen auf maximal 12 Arbeitstage angehoben:

- wenn der Mitarbeiter seinen Wohnsitz mindestens 25 km vom Arbeitsplatz entfernt hat;
- wenn der Mitarbeiter mindestens ein Kind unter 14 Jahren hat und nachweist, dass das andere Elternteil keine Möglichkeit hat, das Kind zu betreuen;

- wenn der Mitarbeitende für sich selbst oder für einen Familienangehörigen die Freistellungen laut dem Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nimmt.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wurde die Erhöhung der individuell zustehenden Arbeitstage im Homeoffice unter bestimmten Umständen und vereinbar mit den Dienstbedürfnissen angeordnet.

Das erste Jahr, in dem die Vereinbarung gültig ist, gilt als Versuchsjahr, um in einem Zeitraum, der „nicht von einem Notstand geprägt ist“, die Implementierung dieser Organisationsweise der Arbeit im Fernmodus zu bewerten und ggf. bei Bedarf etwaige Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen.

Was das Homeoffice betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe angesichts der zunehmenden Besserung der Pandemielage im Lauf des Jahres 2021 beschlossen hat, von den Mitarbeitenden, die im Homeoffice arbeiten, ab dem 26. Juli 2021 eine teilweise Rückkehr im Präsenzmodus ins Büro an mindestens zwei Tagen pro Woche zu fordern. Aufgrund des Auftretens der neuen Omikron-Variante und deren hoher Ansteckungsgefahr, die zu einer raschen Erhöhung der Infektionsfälle ab Dezember 2021 führte, rückte die Gruppe vorübergehend zurück und beschloss aus Vorsichtsgründen, dass die Mitarbeitenden vom 12. Jänner 2022 bis zum 11. Februar 2022 nicht teilweise ins Büro zurückkehren mussten.

Aktualisierung des *One-Vision-Plans 2020–2024*

Am 25. November 2021 verabschiedeten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Alperia AG die Aktualisierung von *One Vision 2020–2024*. Dabei handelt es sich um den Strategieplan der Gruppe, in welchem die Nachhaltigkeitsziele mit einem bedeutenden Wachstum aller Business Units zusammengefasst sind.

Kurz gesagt wurden mit der Aktualisierung von *One Vision 2020–24* die folgenden Ziele bestätigt:

- 1 Mrd. Euro Gesamtinvestitionen von 2022 bis 2024, wobei den umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf das Versorgungsgebiet Wert beigemessen wird;

- Zuwachs des EBITDA bis auf mehr als 260 Mio. Euro im Jahr 2024;
- Wachstumsschwerpunkte Energiewende und Kunden mit einem Investitionsvolumen von mehr als 400 Mio. Euro für Energiesanierungsmaßnahmen an Gebäuden;
- 80 % der Investitionen berücksichtigen mindestens zehn der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs);
- Investitionen und Wachstum auch in den traditionellen Geschäftsfeldern der Gruppe: Wasserkrafterzeugung, Stromverteilung und Fernwärme mit einem Investitionsaufwand von insgesamt zirka 540 Mio. Euro im Zeitraum 2022 bis 2024;
- Investitionen dank des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) insbesondere in Smart Grids, Fernwärme, Energiegemeinschaften und Wasserstoff;
- Finanzdisziplin mit einer angestrebten Nettoverschuldung von höchstens dem 2,5-Fachen des EBITDA bis Ende 2024;
- Die Alperia Gruppe, die bereits seit 2020 *klimaneutral* ist, wird ihre Scope-3-Emissionen weiter verbessern, um den Weg zu Net Zero zu beschleunigen;
- Talentmanagement und Generationenwechsel, um das Wachstum zu begleiten und die internen Ressourcen zu nutzen;
- ein weiteres Ankurbeln der Digitalisierung der gesamten Gruppe;
- Bestätigung des Wachstumstrends bei den Dividenden.

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation

Im Lauf des Jahres 2021 wurden die Tätigkeiten zur im Industrieplan der Gruppe vorgesehenen Veräußerung einiger nicht als strategisch erachteter Beteiligungen sowie zum Erwerb anderer Gesellschaftsbeteiligungen weitergeführt. Die wichtigsten Geschäfte sind im Folgenden aufgeführt.

Was die Ottana Solar Power GmbH betrifft, die bekanntermaßen einen Photovoltaikpark in Sardinien besitzt, wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Greenpower GmbH am 31. Dezember 2020 mit einem erstrangigen internationalen Anbieter im Bereich erneuerbare Energien einen Vorvertrag über den Verkauf ihres Anteils von 100 % am Gesellschaftskapital der betreffenden Gesellschaft unterzeichnet hatte. Der Vertrag, der mehreren aufschiebenden Bedingungen unterlag, beinhaltete auch die Abtretung der bestehenden Gesellschafterfinanzierung.

Das Geschäft wurde am 24. September 2021 abgeschlossen und brachte der Gruppe Einnahmen von mehr als 30 Mio. Euro ein.

Was die PVB Power Bulgaria betrifft, wird darauf hingewiesen, dass Alperia AG, Dolomiti Energia Holding S.p.A. und Finest S.p.A. am 9. Dezember 2020 mit einem bedeutenden, in Bulgarien tätigen französischen Energiekonzern eine verbindliche Vereinbarung für die Veräußerung der von ihnen gehaltenen Anteile (insgesamt 57,92 %) am Gesellschaftskapital der genannten Gesellschaft unterzeichnet hatten. Bekanntermaßen besitzt diese über ihre Tochtergesellschaft Vez Svoghe fünf Wasserkraftwerke in Bulgarien am Fluss Iskar.

Die Veräußerung erfolgte Anfang März 2021 und betraf auch den vierten Gesellschafter, der die restlichen 42,08 % am Gesellschaftskapital der PVB Power Bulgaria besaß.

Die Bewertung der Anteile (100 %) erfolgte basierend auf einem *Enterprise Value* von zirka 48 Mio. Euro.

Was die Alperia Bartucci AG betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Muttergesellschaft am 14. Juni 2021 von der Gesellschaft FBB S.r.l. die restlichen 40 % deren Gesellschaftskapitals zu einem Preis von 18,26 Mio. Euro erwarb und daher zu deren Alleingesellschafter wurde.

Am selben Tag wurde die Alperia Bartucci von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer neuen Gesellschaftssatzung umgewandelt.

Dank des Besitzes von 100 % des Gesellschaftskapitals an der Alperia Bartucci konnte die Alperia Gruppe einen Umstrukturierungsprozess des gesamten *Smart-Region-Geschäftsbereichs* einleiten, dessen Ziel es ist, Synergien und

Effizienzen insbesondere mittels (i) der Schaffung einer einzigen Produktgesellschaft „*Smart Region*“, (ii) der Aufnahme des Personalbestands in die Muttergesellschaft und (iii) der Stärkung des Konzepts einer einzigen Vertriebsgesellschaft zu erzeugen.

Ab September fanden insbesondere die Sitzungen der zuständigen Organe der von dieser Umstrukturierung betroffenen Gesellschaften teil, dank derer am 17. Dezember 2021 die folgenden abschließenden Geschäfte zustande kommen konnten:

- Abtretung des Betriebsteils „*IoT*“ seitens der Alperia Fiber GmbH an die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022: Dieser Betriebsteil hat sämtliche Aktiva, Passiva, Verträge und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Internet der Dinge (*Internet of Things*) zum Gegenstand, die auf der LoRaWan-Kommunikationstechnologie basieren. Insbesondere umfasst der Betriebsteil alle notwendigen Tätigkeiten zur Entwicklung neuer Anwendungen im Bereich Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Versuchszentren und/oder Organisationen, die vor allem in Südtirol wirken. Unter diesen Betriebsteil fällt zudem der an der Gesellschaft CARE4U GmbH gehaltene Beteiligungsanteil. Das provisorische Entgelt der Abtretung, das auf der Grundlage der Vermögenssituation des Pro-forma-Betriebsteils zum 30. Juni 2021 berechnet und von einer dritten Prüfungsgeellschaft bewertet wurde, beträgt zirka 1,3 Mio. Euro (einschließlich 100 TEUR Geschäftswert), während das endgültige Entgelt bis zum 30. Juni 2022 auf der Grundlage der Vermögenssituation des Betriebsteils zum Stichtag der Abtretung ermittelt wird;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Fiber GmbH in die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022;
- Übertragung des Betriebsteils „*Smart Region*“ seitens der Alperia Bartucci GmbH an die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsgeschäfts ins Handelsregister (in der Praxis ab dem 1. Jänner 2022). Diese Übertragung, die zu Buchwerten gemäß einem von einer dritten Prüfungsgeellschaft erstellten und beeidigten Schätzungsbericht erfolgte, ermöglichte (i) die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals seitens der Alperia Bartucci GmbH, die ebenfalls am 17. Dezember 2021 von der Gesellschafterversammlung der Gruppo Green Power GmbH beschlossen wurde, von zirka 0,15 Mio. Euro auf 10,00 Mio. Euro und somit um 9,85 Mio. Euro sowie (ii) die Rückstellung seitens der genannten Gesellschafterversammlung eines Betrags in Höhe von zirka 1,97 Mio. Euro aus der Rücklage, die infolge der Übertragung des Betriebsteils gebildet wurde, in die gesetzliche Rücklage, die sich somit von zirka 0,03 Mio. Euro auf 2,00 Mio. Euro erhöhte. Bei derselben Gesellschafterversammlung wurde auch (i) eine neue Gesellschaftssatzung einschließlich der Änderung der Firma von Gruppo Green Power GmbH in Alperia Green Future GmbH verabschiedet und (ii) ein neuer Verwaltungsrat bestellt, der aus drei Mitgliedern besteht und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 amtiert;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022.

Die Tätigkeitsentwicklung von Alperia Green Future GmbH erfolgt auf 4 Hauptschienen, die auch strategische Entwicklungsfaktoren für die Unternehmen und Gemeinschaften des Gebiets darstellen: (i) Energiesanierung von Gebäuden (die Gesellschaft fungiert als *Generalunternehmer* bei der Entwicklung von Energieeffizienzprojekten für Gebäude und übernimmt die dem Endkunden mittels der staatlichen Förderleistungen erwachsene Steuerforderung, z. B. Ecobonus und Superbonus 110 %); (ii) strategische Beratung für Unternehmen (hochkarätige Beratung zur Festlegung einer Strategie für die Dekarbonisierung von Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften); (iii) Energiespar-Contracting (oder *Energie-Performance-Contracting*, EPC, in dessen Rahmen die Gesellschaft die Investition für ein Projekt zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung unterstützt und die erzielten Vorteile mit dem Endkunden teilt); (vi) Künstliche Intelligenz (*Sybil Solutions*, Hightech-Automationssysteme, die in der Lage sind, vorausschauend komplexe Produktionsprozesse sowie die Gebäudeklimatisierungssysteme zu optimieren).

Hinsichtlich des Interesses seitens der Muttergesellschaft, weitere Gesellschaftsbeteiligungen insbesondere im Wasserkraftssektor zu erwerben, ist darauf hinzuweisen,

dass Alperia, nachdem es Ende März 2021 mit einem wichtigen Energie-Player aus dem Nordosten Italiens eine Vereinbarung unterzeichnet hatte, um die Möglichkeit und Vorteilhaftigkeit der Entwicklung einiger *Partnerschaften* in den Bereichen Stromproduktion aus Wasserkraft und Erdgasverteilung zu prüfen, im Juni 2021 zusammen mit dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer ein verbindliches Angebot für den Erwerb von 100 % des Kapitals einer Gesellschaft unterbreitete, die Eigentümerin zahlreicher Wasserkraftwerke in Norditalien (bei denen es sich größtenteils um Kleinwasserkraftwerke handelt) sowie einer Windkraftanlage in Kampanien ist. Leider wurde das Angebot verkäuferseitig nicht positiv bewertet.

Ein weiteres Projekt, das Alperia ebenfalls zusammen mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer voranbrachte, betraf den potenziellen Erwerb von 100 % des Kapitals einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines bedeutenden Wasserkraftparks in Mittelitalien ist, der aus zahlreichen Groß- und Kleinwasserkraftwerken besteht. Nachdem im April 2021 ein unverbindliches Angebot im Rahmen eines vom Verkäufer eingeleiteten Auswahlprozesses abgegeben wurde, an dem die wichtigsten Wirtschaftsteilnehmer der Branche auf nationaler Ebene teilnahmen, beschloss die Muttergesellschaft Ende Juni das betreffende Projekt angesichts anhaltender Kritikalitäten nicht weiterzuführen, die sich auf (i) die Ermittlung des Preises für die Transaktion, (ii) Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklungen des rechtlichen Referenzrahmens und (iii) die Notwendigkeit zur Beibehaltung eines prudanziellen Ansatzes bezogen, in dessen Rahmen erhebliche Investitionen zu vermeiden sind, durch welche Alperia durch übermäßige Risiken gefährdet ist, die mit nicht steuerbaren Faktoren verbunden sind.

Es wird dagegen darauf hingewiesen, dass zwei Kauftransaktionen in anderen Sektoren als Wasserkraft durchgeführt wurden.

Der erste Kauf betraf die Gesellschaften Solar Total Italia S.r.l. und Solart S.r.l., die beide in Bozen ansässig und im Bereich der Installation, Instandhaltung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen tätig sind. Nachdem die Alperia AG am 15. September 2021 ein unverbindliches Angebot und die Gruppe Green Power S.r.l. ihrerseits ein verbindliches Angebot abgegeben hatten, unterzeichnete Letztere mit dem Verkäufer, der Gesellschaft Arbepi Group S.r.l., am 23. Dezember 2021 den Vorvertrag über den Kauf von 100 % der Anteile beider Gesellschaften.

Die Rechtswirksamkeit des Geschäfts war zum 1. Jänner 2022 vorgesehen. Das Entgelt für den Kauf beider Gesellschaften wurde auf 1,24 Mio. Euro festgelegt, und wird um die Nettofinanzposition insgesamt beider Gesellschaften zum 31. Dezember 2021 bereinigt.

Zusätzlich zu diesem Entgelt wurde ein etwaiger variabler *Earn-out*-Betrag vorgesehen, welcher dem Verkäufer zusteht, sofern in Bezug auf ein jedes der Jahre 2022, 2023, 2024 die Ziele in Verbindung mit der von der Alperia Gruppe verkauften und installierten Anzahl an Photovoltaikanlagen erreicht werden.

Am 30. Dezember 2021 wurde das Geschäft mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile beim vom Käufer gewählten Notar mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 abgeschlossen.

Der Grund, der die Alperia Gruppe zum Kauf dieser Beteiligungen veranlasste, ist strategischer Art: Solar Total Italia, das sich hinsichtlich der operativen Tätigkeiten auf Solart stützt, hat im Bestand zirka 2.900 Photovoltaikanlagen, die sich vorwiegend in Mittel- und Norditalien befinden, und kooperierte mit der Muttergesellschaft bei der Erstellung des Angebots Alperia *myHome* (das im weiteren Verlauf dieses Dokuments eingehender erörtert wird). Seine Kompetenzen in diesem spezifischen Sektor sind grundlegend für die nationale Verbreitung dieses Angebots.

Der zweite Kauf betraf dagegen die Gesellschaften Fintel Gas und Luce S.r.l. sowie Fintel Reti S.r.l., die beide in Polzenza (Macerata) ansässig sind. Die erstgenannte Gesellschaft beschäftigt sich mit dem Gas- und Stromverkauf, die Zweitgenannte mit dem Management des Vertriebsnetzes der Ersteren.

Nach der Abgabe eines unverbindlichen Angebots am 9. September 2021, das am 8. Oktober 2021 aktualisiert wurde, gab die Alperia AG am 3. Dezember 2021 ein verbindliches Angebot ab und unterzeichnete dann am 30. Dezember 2021 mit dem Verkäufer Fintel Energia Group S.p.A. den Vorvertrag über den Kauf von 90 % der Anteile beider Gesellschaften.

Das Entgelt für den Kauf der oben genannten Anteile wurde auf zirka 13,59 Mio. Euro festgelegt und wird um die Differenz, die (i) zwischen der Nettofinanzposition insgesamt der beiden Gesellschaften zum 30. Juni 2021 und der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie

(ii) zwischen den zum 30. Juni 2021 bestehenden seit mehr als einem Jahr abgelaufenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und denen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses besteht, bereinigt.

Zusätzlich zu diesem Entgelt wurde ein etwaiger variabler *Earn-out*-Betrag vorgesehen, der dem Verkäufer in Bezug (i) auf die erwartete Erhöhung der Anzahl an Kunden im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2024 und (ii) das Inkasso der seit mehr als einem Jahr abgelaufenen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, das bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, zusteht. In jedem Fall wurde festgelegt, dass der auf Punkt (i) bezogene *Earn-out*-Betrag maximal 4,51 Mio. Euro betragen kann.

Schließlich wurde Alperia ein Optionsrecht für den Kauf der restlichen 10 % der Anteile der beiden Gesellschaften gewährt, das bei Eintritt des ersten der folgenden beiden Zeitpunkte geltend gemacht werden kann: (i) Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des genannten Betrags in Höhe von 4,51 Mio. Euro bzw. (ii) Zeitpunkt der Feststellung der Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften bezüglich des Geschäftsjahrs 2024. Kauft Alperia die verbleibenden Anteile nicht, kann der Verkäufer seinerseits die ihm gewährte Verkaufsoption geltend machen.

Am 5. Jänner 2022 wurde das Geschäft mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile beim vom Käufer gewählten Notar abgeschlossen.

Mit diesem Kauf wird die Verwurzelung der Alperia Gruppe außerhalb der Autonomen Provinz Bozen weitergeführt. Außer im Veneto, wo bereits seit einiger Zeit Tätigkeiten zur Eröffnung neuer Verkaufsstellen und Kanäle für private Haushaltskunden eingeleitet wurden, ist es dank dem betreffenden Geschäft möglich, das Wachstum der Verkaufsstellen und Kunden im Bereich *Retail* und *Small Business* in der Lombardei und Mittelitalien einen weiteren Anstoß zu verleihen.

Die Übernahme der beiden Gesellschaften ermöglicht der Gruppe dank der Tatsache, dass diese Alperia Smart Services GmbH sowohl im Hinblick auf die geografische Deckung als auch die Vertriebskanäle ergänzen, die Wachstumschancen sowohl im Hinblick auf die Absatzmengen und die Zahl der Kunden im Segment Strom und Erdgas als auch die Dienstleistungen in Verbindung mit der vonstattengehenden Energiewende, die durch Steuervor-

teile angekurbelt wird, schnell zu nutzen.

Die Transaktion ermöglicht die Erweiterung des Bestands um zirka 30.000 Kunden, vorwiegend Haushaltskunden und Freiberufler, und des Vertriebsnetzes, das aus 12 direkt betriebenen Schaltern, 3 von Agenturen betriebenen Schaltern und 25 *Corners* besteht.

Forschung und Innovation

Bekanntermaßen konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungsbasiertes Modell durchzuführen.

In diesem Bereich wird darauf hingewiesen, dass im März 2021 eine neue innovative Lösung für die nachhaltige Landwirtschaft in Südtirol mit der Bezeichnung *Smart Land* präsentiert wurde.

Zusammen mit dem Versuchszentrum Laimburg und dem Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau entwickelte Alperia intelligente Sensoren und eine digitale Infrastruktur zur gezielten Bewässerung von Obstbauflächen unter Wahrung der Ressourcen und mit einer Wassereinsparung von 30 % und mehr.

Das Projekt *Smart Land* startete vor einigen Jahren mit einer Testphase auf den Feldern von zirka 60 Südtiroler Obst- und Weinbauern. Entwickelt wurde ein System, das Hightech-Sensoren nutzt, um die Bodenfeuchtigkeit der Felder zu messen, und das die Daten der Wettervorhersage mit den aktuellen Temperaturwerten verknüpft. Das *LoRaWan*-Netz von Alperia ermöglicht mittels einer entsprechenden App die systematische Echtzeitübermittlung dieser Daten von den Feldern direkt an die Landwirte.

Ein weiteres smartes Produkt wurde im April 2021 vorgestellt: Dabei handelt es sich um Alperia *myHome*, ein Angebot für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage mit Speicher.

Abgesehen von einem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz werden durch die Nutzung von Solarstrom auch die Stromkosten gesenkt. Je nach Größe des installierten Systems können bis zu 4.500 kWh Strom pro Jahr genutzt werden. *myHome* umfasst ein Speichersystem, sodass ein Teil des

eigenproduzierten Stroms auch verwendet werden kann, wenn die Sonne nicht scheint.

Diese beiden neuen Angebote sind wichtige Elemente, welche die Palette an von der Alperia Gruppe angebotenen grünen und intelligenten Produkten ergänzen und für ein zunehmend nachhaltigeres Angebot zum Vorteil der Kunden sorgen.

Was die Initiative „Alperia Startup Factory“ betrifft, wird darauf hingewiesen, dass diese am 28. September 2020 zum dritten Mal an den Start ging (mit der Teilnahme von 189 Start-ups) und folgende Themen zum Gegenstand hatte: *District Heating 4.0, Innovative Energy Products (Italian Market), Hydropower Efficiency, Safety and Sustainability, Smart Region Solutions (Smart Agriculture and Smart Home for Emergency), Flexible Energy.*

Während des *Innovation Camp* wurden im Dezember 2020 die Finalistenprojekte ausgewählt, die im Mai 2021 an der Finalrunde teilnahmen. Die Teams hatten die Möglichkeit, ihre Arbeiten weiterzuentwickeln, und es gab vier Gewinner (die ersten beiden Projekte wurden von internen Alperia-Teams eingereicht), denen auch die Chance geboten wurde, eine Zusammenarbeit mit Alperia aufzunehmen, um ihre Projekte zum Vorteil von Kunden und Unternehmen zu realisieren:

- *Hydrosim 4.0*: Im Fokus dieses Projekts steht die Gebiets sicherheit; konkret konzentriert es sich auf den Hochwasserschutz dank der intelligenten Nutzung der Stauanlagen. Das Instrument prognostiziert die in die Wasserbecken einströmenden Wassermengen mittels auf die Wettervorhersagen angewandter KI (Künstlicher Intelligenz), was den Arbeitskräften dabei hilft, die besten Einsatz- und Minderungsmaßnahmen zu wählen.
- *Smart Roof* zielt darauf ab, die betrieblichen Standorte mittels der Reduzierung deren Energiekosten und eines der Kontaktpflege gewidmeten Bereichs auf einem begrünten Dach mit Photovoltaikanlage und der Regenwassersammlung für die intelligente Bewässerung aufzuwerten.
- *DomoSafety* aus Lausanne (Schweiz) beschäftigt sich mit Lösungen zur Verbesserung der Lebensqualität im Haus und richtet sich mit verschiedenen technischen Lösungen, die eine Rund-um-die-Uhr-Notfallbetreuung beinhalten, an Senioren, aber auch andere Altersgruppen.

- Beim Projekt von *Uptime Analytics* aus Bogotá (Kolumbien) geht es um die Optimierung der Betriebs- und Energieeffizienz von Industrieanlagen mit der auf KI basierenden Störungserfassung.

Wie bereits früher organisierte Alperia den Wettbewerb zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit der Universität Bozen und WhatAVenture, einer jungen Gesellschaft, die Unternehmen bei der Realisierung innovativer Projekte unterstützt.

Am 8. November 2021 fiel der Startschuss für die vierte Ausgabe der „Alperia Startup Factory“ zu folgenden Themen: *Hybrid Customer Engagement, Smart Region, Energy Communities, CO₂ Quotas und Corporate Wellbeing.*

Nach einer ersten Auswahl standen die besten Ideen im Jänner 2022 im Mittelpunkt des *Innovation Camp*. Die vielversprechendsten Projekte werden von einer Jury für die *Proof-of-Concept-Phase* ausgewählt, die im Februar 2022 aufgenommen und Anfang Juni mit dem *Demo Day* und der Wahl der Gewinner abgeschlossen wird, die ein *Budget* für die Realisierung ihrer Ideen erhalten.

Die gegenwärtige Ausgabe wird in Partnerschaft mit der Universität Bozen und Gellify durchgeführt, einer stark wachsenden Innovationsplattform, die Hightech-Start-up-Unternehmen und herkömmliche Unternehmen zusammenbringt, um Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle dank Investitionen und Kompetenzen zu erneuern.

Ebenfalls im Innovationsbereich wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe von RSE (Ricerca sul Sistema Energetico, einer Tochtergesellschaft des Energiedienstbetreibers GSE) und dem Ministerium für den ökologischen Übergang zur Teilnahme an der internationalen Initiative „Mission Innovation 2.0: Green Powered Future Mission“ eingeladen wurde, in deren Fokus die Energiewende steht. Ehrgeiziges Ziel der von Italien, dem Vereinigten Königreich und China koordinierten Initiative ist es, nachzuweisen, dass es technisch möglich ist, die variablen erneuerbaren Ressourcen zu 100 % in den Energiemix zu integrieren, um so ein Energiesystem zu schaffen, das wirtschaftlich nachhaltig, sicher und resilient ist.

Das betreffende Projekt startete im Juni 2021 und soll fünf Jahre dauern. Im Juli trat das *Executive Committee* zum ersten Mal zusammen, angesichts der bevorstehenden COP26-Konferenz (Klimakonferenz der Vereinten Natio-

nen), die vom 31. Oktober bis zum 12. November 2021 in Glasgow stattfand und an der auch die *Mission* teilnahm.

Eine weitere interessante Initiative ist die Teilnahme von Alperia an einer Auswahlausschreibung für das Programm *Disrupt Me*, das von EIT (*European Institute for Innovation and Technology*) Israel veranstaltet und von der Europäischen Kommission finanziert wurde, um den Kontakt zwischen innovativen Start-ups aus dem Raum Israel und Unternehmen der Europäischen Union zu fördern. Alperia wurde basierend auf den Kriterien Umsatz und Durchführung von betrieblichen Innovationsprozessen als einziges italienisches Unternehmen zusammen mit fünf weiteren europäischen Gesellschaften für die Teilnahme an diesem Programm ausgewählt.

Bekanntermaßen ist Israel mit den höchsten Pro-Kopf-Investitionen in Venture Capital führend bei der Innovation mittels Start-ups im Mittelmeerraum. Diese Zusammenarbeit ist daher eine interessante Gelegenheit, um ein Land, das umfangreiche Erfahrungen bei technologischer und unternehmerischer Entwicklung vorzuweisen hat, besser kennenzulernen.

Ende Oktober 2021 wurde das von der Europäischen Kommission mitfinanzierte europäische Forschungsprojekt SECLI – FIRM (*The Added Value of Seasonal Climate Forecasts for Integrated Risk Management Decisions*) abgeschlossen.

Hauptziel des von der *University of East Anglia* (UK) koordinierten Projekts, an dem außer Alperia namhafte Partner wie Enel, Enea und Eurac Research beteiligt waren, war es zu beweisen, dass die Verbesserung und Inanspruchnahme saisonsspezifischer Klimaprognosen langfristig einen Mehrwert sowohl praktischer als auch wirtschaftlicher Art für die Entscheidungsprozesse im Energiesektor, aber auch bei der Wasserbewirtschaftung darstellen können.

Um den Erfolg des Projekts zu maximieren, wurden neue gemeinschaftlich von Industrie- und Forschungspartnern in Europa und Südamerika projektierte Fallstudien berücksichtigt, welche die Grundlage für die Entwicklung von Pilotklimadiensten für zahlreiche spezifische Anwendungen liefern werden.

Ein weiteres internationales, von der Europäischen Gemeinschaft finanziertes Projekt ist „Flexigrid“, an dem 16 Partner aus 5 europäischen Ländern beteiligt sind (Spanien,

en, Frankreich, Italien, Kroatien, Griechenland) und dessen Ziel es ist, das Stromnetz der DSO zunehmend sicherer, zuverlässiger, nachhaltiger und innovativer zu gestalten. Bei der Edyna GmbH hat dieses Projekt den Zweck,

- neue Trafokabinen „der Zukunft“ zu entwickeln, sodass nicht der Kunde eine Störung melden muss, sondern die Netzeleitstelle selbst eingreift, um die Störung zu beheben;
- Schutzsysteme zu entwickeln, die eine hohe Einbringung aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaikparks und Wasserkraftwerken) erzeugtem Strom ins Netz ermöglichen und zustande kommen lassen;
- mit neuen Geräten die Möglichkeit, den Betrieb eines Teils des MS-Netzes bei kritischen Situationen im Inselmodus zu erforschen und durchzuführen.

Im Fokus des betreffenden Projekts steht das Stromnetz der Gemeinde Sarntal: Die Wahl fiel auf diese Gemeinde, da vor Ort (i) ein Umspannwerk, das von Terna über nur eine HS-Leitung gespeist wird, und (ii) zwei zugehörige Verteiler (Erd und Pennes) vorhanden sind, mit hohen Einspeisungen ins Edyna-MS-Netz, sodass in besonders kritischen Fällen die Speisung einiger Edyna-Trafokabinen im Inselmodus garantiert werden kann.

2021 prüfte und genehmigte der Entscheidungsausschuss der Gruppe, der für die Entwicklung innovativer Produkte verantwortlich ist, einige interessante Projekte, u. a. insbesondere jenes in Bezug auf die Nutzung der *Blockchain*-Technik im Wasserkraftbereich.

Beim Kraftwerk Töll wurde zwischen September und Oktober 2021 mit einem Investitionsaufwand von zirka 0,75 Mio. Euro eine Mining Farm installiert, deren Ziel es ist, digitale Rechenleistung zu generieren, indem der erzeugte Strom mittels eines SEU („Sistema Efficiente di Utenza“, das die Möglichkeit bietet, eine EE-Anlage direkt mit einem Abnehmer zu verbinden, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen) teilweise dem Eigenverbrauch zugeführt wird. Die Rechenleistung, dieser Mining Farm, die am 20. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurde, wird an ein spezialisiertes Start-up-Unternehmen aus Trient verkauft, wodurch das herkömmliche Wasserkraftgeschäft diversifiziert wird.

Ebenfalls im Bereich Innovation wird schließlich auf eine mögliche Initiative der Alperia Gruppe im Bereich Wasserstoff verwiesen.

Seit mehreren Jahren engagiert sich Südtirol aktiv für die Verbreitung der Wasserstofftechnologie, vor allem im Verkehr. Angesichts der Angaben im *Masterplan Wasserstoff*, den die Autonome Provinz Bozen Anfang 2021 erstellte, wird deutlich, dass die Entwicklung von Wasserstoff in Südtirol von heute bis 2030 weiterhin primär mit der Mobilität verbunden sein wird.

Das Land arbeitet daran, den öffentlichen Verkehrsdiest in puncto Umwelt zunehmend nachhaltiger zu gestalten, auch dank der zahlreichen Investitionen in den Energieträger Wasserstoff. Nach 5 EvoBus-Prototypen mit Brennstoffzellen, die seit 2013 in Bozen verkehren, wurde 2021 eine Flotte von 12 Wasserstoff-Bussen für den Nahverkehr eingeführt. Ziel in den nächsten Jahren ist es, die Entwicklung dieser Technologie im Landesgebiet fortzusetzen, um die Mobilität im Allgemeinen und den öffentlichen Nahverkehr im Besonderen in eine möglichst emissionsfreie und völlig nachhaltige Zukunft zu führen. Diese Strategie steht im Einklang mit der Sichtweise des Ministeriums für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität sowie den im nationalen Aufbau- und Resilienzplan PNRR vorgesehenen Zielen, in dem eine Investition von mehr als 3 Mrd. Euro für die Erneuerung des Fuhrparks an Bussen im öffentlichen Nahverkehr veranschlagt ist. Für die Stadtgebiete wurden Elektro- und Wasserstofffahrzeuge angeschafft.

In diesem Rahmen könnte die Alperia Gruppe, die mit ihrer Beteiligungsgesellschaft IIT Bozen Konsortial-GmbH bereits in diesem spezifischen Sektor vertreten ist, eine wichtige Rolle bei der Produktion und teils auch bei der Logistik von grünem Wasserstoff für die Nutzung im öffentlichen Nahverkehr spielen.

Durchgeführt wurde eine Vormachbarkeitsstudie, welche den Bau einer neuen Wasserstoffproduktionsanlage auf dem zu einem der Wasserkraftwerke von Alperia Greenpower GmbH gehörenden Gelände mit der direkten Speisung über das Wasserkraftwerk beinhaltet. Der Wasserstoff würde somit nur mit erneuerbarem Strom produziert, was mittels der Errichtung eines SEU („Sistema Efficiente di Utenza“, das die Möglichkeit bietet, eine EE-Anlage direkt mit einem Abnehmer zu verbinden, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen) möglich ist. Die Gruppe würde auch die Übergabe des in entsprechenden für den Transport geeigneten Modulen gespeicherten Wasserstoffs an die Tankstellen im Landesgebiet übernehmen.

Digitale Transformation

Bekanntermaßen beinhaltet die digitale Strategie von Alperia die Weiterentwicklung der technologischen Systeme, um drei Hauptziele zu erreichen:

- die kundenorientierte Innovation der Gruppe, indem die Einführung neuer personalisierter Produkte/Dienstleistungen erleichtert wird;
- die Optimierung und Automation von Prozessen, um sowohl die Arbeit der Mitarbeitenden als auch das Kundenerlebnis zu vereinfachen;
- die Förderung der Entwicklung und des Transfers von Kompetenzen im Betrieb auch mit neuen Arbeitsermittlungen (z. B. Koordination externer Partner).

Um die strategischen Ziele zu erreichen, arbeitet Alperia Digital an drei Hauptschienen:

- Anwendungen: Die neuen Anwendungen, die sowohl auf BU- als auch auf Gruppenebene eingeführt wurden, nehmen eine innovative Infrastruktur in Anspruch, die komplett auf der Cloud-Technologie basiert. Die eingeführten/in Einführung befindlichen Anwendungen generieren eine Reihe von Verbesserungen auf Vertriebs- und Betriebsniveau.
- IT Systems & Operations: Alperia bringt Projekte voran, welche die Integration von IT-Systemen, die IT-Sicherheit, die Telefonie und das Contact-Center betreffen.
- Networking & Infrastructure: Mit dem Ziel, die Sicherheit zu stärken und die Flexibilität zu erhöhen, bestehen in diesem Bereich zahlreiche Projekte: SCADA und Glasfaser, AWS, Networking, Systems.

Gegenüber dem mehrjährigen Plan zur *digitalen Transformation*, der 12 Baustellen beinhaltet, waren im Februar 2022 3 Baustellen abgeschlossen (*CRM Marketing, Historian, Market Data Analysis*), und weitere 6 Baustellen hatten wichtige Ergebnisse erzielt (*SAP ERP/ISU/BRIM, Market Communication, CRM Sales and Services, Customer Interaction Channels, Integration Layer, Knowledge Management*). Was SAP ISU betrifft, erfolgte das Go Live Mitte Februar 2022 mit der Rechnungstellung von Strom und Gas der Endkunden für den Monat Jänner.

Parallel zur *digitalen Transformation* wurden 2021 auch die Tätigkeiten zur Integration der *New Businesses* durchgeführt.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2021 ereigneten sich 21 Unfälle mit einem Schwereindex, der im Wesentlichen den Vorjahren entspricht.

Was die Aspekte in Verbindung mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betrifft, misst die Alperia Gruppe dem Personal und dessen Schutz weiterhin höchsten Wert bei. Es ist darauf hinzuweisen, dass während der COVID-19-Pandemie außerordentliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergriffen wurden, die über diejenigen hinausgehen, die vom Gesetz vorgesehen waren.

In puncto Zertifizierungen ist anzumerken, dass 2021 die Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungen nach ISO 9001, 14001, 45001 und EMAS durchgeführt wurden und die Zertifizierung nach ISO 27001 erneuert wurde.

Im Rahmen des *Digitalisierungsprojekts* der Gruppe werden gerade auch die HSE-Prozesse in das neue IT-System eingebunden, was wichtige Synergien ermöglicht.

Bau des neuen Standorts in Meran

2021 trat die Errichtung des neuen Standorts in Meran in eine neue Phase ein: die Ausschreibung des Auftrags für den Bau.

Nachdem im Juni 2021 die zweite und endgültige Fassung seitens der Bietergemeinschaft eingegangen war, welcher bei der Ausschreibung, an der sich mehr als 50 lokale, nationale und internationale Teams beteiligt hatten, der Zuschlag erteilt worden war (Beauftragter Studio Cecchetto e Associati aus Venedig) und dieses Ausführungsprojekt seitens der Gesellschaft ICMQ aus Mailand im Juli 2021 positiv geprüft worden war, veröffentlichte die im Auftrag der Edyna GmbH handelnde Alperia AG als zentrale Beschaffungsstelle für das gegenständliche Verfahren am 23. Juli 2021 die europäische Ausschreibungsbekanntmachung für die Bauarbeiten für den neuen Standort. Der Ausschreibungsbetrag beläuft sich auf zirka 31 Mio. Euro, und Kriterium für die Zuschlagserteilung ist das wirtschaft-

lich günstigste Angebot. Als Frist für die Angebotsabgabe war der 22. Oktober 2021 vorgesehen. Da ein Ausschreibungsteilnehmer beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs erhob, weil er aus der Bewertungsphase der Angebote ausgeschlossen worden war, erfolgt die Zuschlagserteilung voraussichtlich im Mai 2022, während der Start der Bauarbeiten für Juni vorgesehen ist. Diese werden zirka zweieinhalb Jahre in Anspruch nehmen und somit bis Ende 2024 dauern.

Das aus Büros, technischen Bereichen und Lagern bestehende Gebäude ist für zirka 300 Mitarbeitende der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe ausgelegt. Die vorgesehene Gesamtinvestition beläuft sich auf zirka 40 Mio. Euro.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Energieeffizienz des Gebäudes beigemessen, bei welcher die höchsten Energiezertifizierungen angestrebt werden (nach internationalen Standards wie *LEED Platinum* oder *Gold* sowie nach nationalen Standards wie *KlimaHaus*). Äußerst wichtig sind auch die Zertifizierungen von Alperia, die dem Wohlergehen der Mitarbeitenden dienen, die am neuen Standort arbeiten werden (internationale Zertifizierungen *WELL* und *KlimaHaus Work & Life*) sowie Aspekte wie die Nachhaltigkeit des Gebäudes, die Gebäudetechnik und Smart-Living-Lösungen, die flexible Gestaltung der Räume und die Integration des neuen Gebäudes in das Stadtgefüge Merans mit weitläufigen Grünflächen betreffen.

Der neue Standort wird am Rennstallweg in der Nähe des Pferderennplatzes und des Bahnhofs Untermais errichtet.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Rahmenbedingungen

Zur Bereitstellung von Mitteln zur Reduzierung der außergewöhnlich hohen Energiepreise zulasten der Kunden wurden mit Art. 15-bis des bereits genannten Gesetzesdecrets Nr. 4/2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022, Maßnahmen hinsichtlich des Preises der von Anlagen aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie getroffen: Insbesondere wurde vorgesehen, vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einen zweigleisigen Ausgleichsmechanismus bezüglich des von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die von marktpreisunabhängigen Fixprämien aufgrund des Energiekontomechanismus profitieren, erzeugten Stroms sowie bezüglich des Stroms, der von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW erzeugt wird, die über eine Solarquelle, Wasserkraft, Geothermie oder Windkraft gespeist werden, vor dem 1. Jänner 2010 in Betrieb genommen wurden und die Fördermechanismen nicht in Anspruch nehmen, anzuwenden.

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis für jede Marktzone, die in der dem genannten Dekret beigelegten Tabelle angegeben ist, und dem zonalen Marktpreis des Stroms berechnet. Sollte dieser Unterschied positiv sein, zahlt der Betreiber dem Erzeuger den entsprechenden Betrag. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE müssen die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen Informationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Innerhalb von dreizig Tagen nach dem Inkrafttreten des betreffenden Dekrets soll die zuständige RBENU die Modalitäten zur Durchführung der oben genannten Bestimmungen sowie die Modalitäten bezüglich der Abführung der entsprechenden Einkünfte in einen entsprechenden bei der Cassa per i servizi energetici e ambientali (Kasse für Energie- und Umweltdienste) eingerichteten Fonds und deren Abzug vom Bedarf zur

Deckung der allgemeinen Aufwendungen bezüglich des Stromsystems regeln. Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Energie, die Gegenstand von vor dem 27. Jänner 2022 abgeschlossenen Verträgen ist, vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jeden Fall nicht zu einem mittleren Preis abgeschlossen, der den Referenzpreis um 10 Prozent übersteigt.

Zahlreiche Umwelt-, Energieerzeuger- (u. a. Elettricità Futura und Utilitalia), Trader- und Verbraucherorganisationen sprachen sich sofort gegen diese neue Maßnahme aus.

Die Unterzeichner kommentierten insbesondere, dass *das Dekret ohne umfassenden Austausch mit den Zwischenvertretern der verschiedenen betroffenen Sektoren (Energieerzeugern, Verbrauchern, Technologieunternehmen des Energiesektors und Umweltorganisationen) verabschiedet worden sei und von den Unterzeichnern dieses Dokuments nicht befürwortet werden könne. Diese Vorschrift sei eine schwerwiegende Gefährdung des korrekten Ablaufs der Marktdynamiken und würde die gegenwärtige Notlage, die im Begriff ist, sich schwerwiegend auf das soziale und wirtschaftliche System des Landes auszuwirken, in keiner Weise lösen.*

Die vorgeschlagene Maßnahme sei improvisiert und komplex durchzuführen und, ohne auf deren etwaige offensichtliche Rechtswidrigkeit einzugehen, bestehe die ernsthafte Gefahr, das erhoffte Ziel zur Einführung struktureller Änderungen des Stromsystems, um das Wachstum der erneuerbaren Quellen zu fördern und die Börsenpreise zu reduzieren und zu stabilisieren, nicht zu erreichen, wobei auch die Dynamiken des Energiemarkts, so wie er aufgebaut ist, gefährdet seien.

Am 29. März 2022 veröffentlichte die RBENU ein Konsultationsdokument, das ihre Orientierungen im Hinblick auf die Durchführung des genannten Art. 15-bis definiert, und setzte den Wirtschaftsteilnehmern für die Unterbreitung

etwaiger Betrachtungen und Vorschläge eine Frist bis zum 22. April 2022.

Eine bedeutende Maßnahme repräsentiert ferner das Gesetzesdecreto Nr. 17 vom 1. März 2022 (sog. Energiedekret) betreffend „*Dringende Maßnahmen zur Eindämmung der Strom- und Erdgaspreise, zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und für den Wiederaufschwung der Industriepolitik*“, mit welchem die Regierung

- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Kunden (Haushalte und Sonstige) für das zweite Quartal 2022 annullierte;
- (i) die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das zweite Quartal 2022 reduzierte sowie (ii) den MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate April, Mai und Juni 2022 auf 5 % senkte;
- den Sozialbonus für Strom und Gas für das zweite Quartal 2022 stärkte;
- Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im zweiten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährte;
- Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise des Intraday-Markts berechneter Referenzpreis (MI – GAS) im ersten Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist, einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 15 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, gewährte.

Mit dem betreffenden Gesetzesdecreto wurden ferner Maßnahmen zur Stärkung der Erdgasversorgungssicherheit zu vernünftigen Preisen für die Endkunden eingeführt. Insbesondere wurde angeordnet, dass der GSE innerhalb von dreizig Tagen nach dem Inkrafttreten des oben genannten Dekrets auf Anweisung des Ministers für den ökologischen Übergang Verfahren für die langfristige Beschaffung von Erdgas einleitet, das im Staatsgebiet von

den Konzessionsinhabern der Gasgewinnung produziert wird.

Der GSE wurde beauftragt, langfristige Kaufverträge mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren mit den genannten Konzessionsinhabern zu mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen in Einvernahme mit dem Minister für ökologischen Übergang und unter Anhörung der RBENU definierten Konditionen und Preisen abzuschließen. Das Preissystem garantiert die Deckung der effektiven Gesamtkosten der einzelnen Produktionen einschließlich des Steueraufwands und einer gerechten Vergütung.

Der GSE bietet dann seinen industriellen Endkunden Gasmengen zu den oben genannten Preisen nach Zuweisungskriterien auf pluralistischer Basis, die mit dem Dekret der Minister für Wirtschaft und Finanzen bzw. für den ökologischen Übergang in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung definiert werden, unter dem Vorbehalt, mindestens ein Drittel der Mengen KMUs zuzuführen.

Eine weitere wichtige Maßnahme stellt das Gesetzesdecreto Nr. 21 vom 21. März 2022 dar (sog. Ukraine-Dekret), mit welchem die Exekutive

- einen außerordentlichen Zuschuss für den Kauf von Strom für Unternehmen mit Zählern mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW, die Unternehmen mit hohem Stromverbrauch sind, vorgesehen hat. Der Bonus beläuft sich auf 12 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 genutztem Strom aufgewandten Kosten, sofern sich der mittlere Preis des ersten Quartals 2022 hinsichtlich der Kosten pro kWh um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis des ersten Quartals 2019 erhöhte;
- einen außerordentlichen Zuschuss für den Kauf von Erdgas zugunsten der Unternehmen, die keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch sind, vorgesehen hat. Der Bonus beläuft sich auf 20 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 verbrauchtem Gas aufgewandten Kosten, das nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt wurde, sofern sich der als Mittelwert berechnete Referenzpreis für Erdgas bezogen auf das erste Quartal 2022 der vom GME veröffentlichten Referenzpreise des Intraday-Markts um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis für dasselbe Quartal 2019 erhöhte;

- die Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch gemäß dem genannten Gesetzesdokument 17/2022 von 20 % auf 25 % erhöhte;
- die Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Gasverbrauch gemäß dem genannten Gesetzesdokument 17/2022 von 15 % auf 20 % erhöhte;
- den ISEE-Wert für die Inanspruchnahme der Sozialleistungen für Strom und Gas für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 von 8.265 Euro auf 12.000 Euro erhöhte;
- unter die Zielsetzungen der Preisaufsichtsbehörde, die beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung eingereicht wurde, auch diejenige einreichte, von den Unternehmen Daten, Informationen und spezifische Elemente zu den Gründen, welche die Preisveränderungen auf den Energiemarkten hervorgerufen haben, zu fordern;
- die in Italien ansässigen Unternehmen, die als Endkunden Strom und Erdgas beziehen, ermächtigt hat, von ihren in Italien ansässigen Anbietern die Ratenzahlung (max. 24 Monatsraten) der für den Energieverbrauch für die Monate Mai und Juni 2022 zu zahlenden Beträge zu fordern;
- für das Jahr 2022 einen Sonderbeitrag im Rahmen einer solidarischen Maßnahme eingeführt hat, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und Handel mit diesen treiben. Den Beitrag haben ferner die Akteure zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag wird die Erhöhung des Saldos zwischen den aktiven und den passiven Transaktionen im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 gegenüber dem Saldo der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 herangezogen. In den Fällen, in denen dieser Zuwachs mehr als 5 Mio. Euro übersteigt, ist ein Beitrag von 10 % zu leisten. Beläuft sich der Zuwachs auf weniger als 10 %, ist kein Beitrag zu leisten. Der Beitrag muss bis zum 30. Juni 2022 abgeführt

werden und kann nicht von der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer in Abzug gebracht werden. Um unrechtmäßige Auswirkungen auf die Verbraucherpreise der Energieprodukte und des Stroms für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 zu vermeiden, müssen die Subjekte, die zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind, bis zum Ende eines jeden Kalendermonats der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den mittleren Preis für den Kauf, die Produktion und den Verkauf von Strom, Erdgas und Methangas sowie von Erdölprodukten in Bezug auf den Vormonat mitteilen.

Finanzielle Stärkung der IIT Bozen Konsortial-GmbH und der Neogy GmbH

Am 19. Jänner 2022 zeichnete die Alperia AG, die einen Anteil von 43,97 % am Gesellschaftskapital der IIT Bozen Konsortial-GmbH hält, den unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kapitalerhöhungsanteil von zirka 0,66 Mio. Euro und zahlte diesen ein. Dabei behielt sie sich das Recht vor, die Zeichnung eines weiteren Anteils zu bewerten, sofern dieser von einem oder mehreren anderen Gesellschaftern nicht gezeichnet wird. In der Sitzung am 20. Dezember 2021 hatte die Gesellschafterversammlung nämlich die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals in Höhe eines Betrags von 1,5 Mio. Euro beschlossen.

Am 1. März 2022 zeichnete die Alperia AG einen weiteren Anteil der Kapitalerhöhung in Höhe von 75 TEUR, der den nicht von den anderen Gesellschaftern gezeichneten Erhöhungsanteil betraf, und zahlte diesen ein.

Die finanzielle Stärkung der Gesellschaft, die auch die zukünftige Bereitstellung einer entsprechenden Gesellschafterfinanzierung beinhaltet, war notwendig infolge (i) der Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen, das Unternehmen nicht mehr zu finanzieren, sowie (ii) der Möglichkeit für dessen industrielle Neulandierung. Diesbezüglich wurde eine bekannte Beratungsgesellschaft beauftragt, welche den neuen Strategieplan erarbeitete, der es ermöglicht, zukünftig eine finanziell unabhängige Gesellschaft zu schaffen. Identifiziert wurden drei mögliche zu entwickelnde Geschäftsfelder: (i) die Durchführung von Tätigkeiten als Upstream-Service-Provider, (ii) die Durchführung von O&M-Tätigkeiten für Produktions- und Verteilungsanlagen sowie (iii) die Lieferung von Verteilungsanlagen (End-to-End).

Anfang April 2022 gewährten die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A., die beide zu gleichen Teilen Gesellschafterinnen der Neogy GmbH sind, der Letztgenannten eine Erhöhung der Gesellschafterfinanzierung in Höhe eines Gesamtbetrags von 3,0 Mio. Euro. Mit dieser Erhöhung beläuft sich die Gesamtfinanzierung der zwei Gesellschafter gegenwärtig auf 7,5 Mio. Euro.

Die neuen finanziellen Mittel ermöglichen die Weiterführung der Tätigkeiten zum Ausbau des öffentlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge mit Fokus auf Hochleistungsstationen vorwiegend im Gebiet der Region Trentino-Südtirol.

Bestätigung des Ratings BBB/stabil für Alperia

Am 10. Februar 2022 bestätigte die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB mit stabilem Ausblick.

Bei der Bestätigung des Ratings wurde die Aktualisierung des Businessplans *One Vision 2020–24* berücksichtigt, mit welchem die strategischen Prioritäten und die Finanzpolitik angesichts des anhaltenden unerwarteten Marktszenarios für die Energieanbieter neu definiert wurden.

Der stabile Ausblick gibt vorwiegend die Erwartungen einer soliden betrieblichen Leistung und die Tatsache wider, dass das bereinigte Betriebsergebnis (FFO) von Alperia bis 2024 weiterhin innerhalb der Schwellen des gegenwärtigen Ratings bleiben wird.

Alperia wird im „*Stand-alone-Modus*“ bewertet, jedoch wurde die Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen Referenzaktionär ist, positiv für das Geschäftsprofil des Unternehmens insgesamt bewertet.

Die Bestätigung des Ratings im gegenwärtigen komplexen Markt- und Rechtsrahmen ist ein weiterer Beweis für die Qualität der Assets von Alperia und die Fähigkeit der Betriebsleitungs- und Geschäftsführungsorgane, ihre Investitionsentscheidungen zeitnah zu ändern und den sich rasch weiterentwickelnden Szenarien anzupassen.

Alperia holte sich den Preis *Top Utility*

Alperia wurde am 24. Februar 2022 beim zum zehnten Mal vergebenen Preis *Top Utility* prämiert. Das Event

wurde von der Gesellschaft Althesys (einer unabhängigen Fachgesellschaft, die auf strategische Beratung und Know-how-Entwicklung spezialisiert ist) u. a. in Zusammenarbeit mit Utilitalia veranstaltet und betraf die 100 wichtigsten Unternehmen im Bereich Energie, Wasser, Gas und Abfälle.

Alperia wurde als Gewinner in der Kategorie *Performance Operative für die hohen, bei der Betriebsführung erreichten Qualitätsstandards dank der Produktion und Verteilung von Energie unter Wahrung der Umwelt in einem heiklen Gebiet und in Synergie mit dem lokalen Umfeld* gekürt.

Dies stellt die hohe Verantwortung unter Beweis, mit der die Alperia Gruppe auf lokaler Ebene unter vollständiger Wahrung der Umwelt nachhaltigkeit wirkt.

Alperia erhält das Legalitätsrating

Bei ihrer Sitzung am 1. März 2022 prüfte die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den Antrag auf Erteilung des Legalitätsratings, den die Alperia AG Mitte Jänner 2022 gestellt hatte. Auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen sowie des Ergebnisses der durchgeföhrten Bewertungen beschloss die genannte Aufsichtsbehörde, der Muttergesellschaft das Legalitätsrating mit folgender Bewertung zu erteilen: ★★+.

Bekanntermaßen handelt es sich beim Legalitätsrating um einen synthetischen Indikator betreffend die Einhaltung hoher Standards in puncto Legalität seitens Unternehmen, die diesen beantragt haben. Diese Anerkennung wird in Form einer Bewertung von mindestens einem und höchstens drei Sternchen verliehen.

Das Legalitätsrating ist nach seiner Erteilung zwei Jahre lang gültig und kann auf Antrag erneuert werden.

Die Alperia AG wurde somit in die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde AGCM geföhrte Liste aufgenommen.

Energiegemeinschaften

Alperia AG, die Raiffeisenverband-Genossenschaft und Regalgrid Europe S.r.l. unterzeichneten am 9. März 2022 eine Vereinbarung zur Förderung, Realisierung und Einrichtung von Energiegemeinschaften in Südtirol. Auf der Grundla-

ge dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, ein Pilotprojekt einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft zu analysieren und zu realisieren und anschließend gemeinschaftlich auf Basis der gesammelten Erfahrungen in den 116 Südtiroler Gemeinden möglichst viele Energiegemeinschaften zu gründen.

Mit dem unterzeichneten Dokument wurden die Aufgaben aller betroffenen Parteien und die Modalitäten für die Zusammenarbeit definiert.

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

Was die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten betrifft, ist das Folgende mitzuteilen.

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison S.p.A. (Edison) betrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy S.r.l., der am 25. Jänner 2016 zwischen der Alperia AG und Edison S.p.A. abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geändert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy S.r.l. gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikorücklage in Höhe der Forderungen.

Angesichts dieser Forderungen erhob die Alperia AG ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A S.p.A. (A2A) und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen der SEL AG (jetzt Alperia AG) und der A2A sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy S.p.A. und der Edipower S.p.A. abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy S.r.l. seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG im Juli 2017 von Edison zirka 19,3 Mio. einkassierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Obwohl die Alperia AG nicht mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden ist, wurde dies bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt.

Mit Antrag auf ein Schiedsverfahren (und gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsrichters), der beim Schiedsgericht Mailand am 27. Juli 2018 eingereicht wurde, beantragte Edison die Verurteilung der Alperia AG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro, den diese angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem der Alperia AG geschuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l. einbehalten wurde). Die Alperia AG ließ sich auf das Schiedsverfahren ein, bestritt die von Edison erhobene Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs und beantragte ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung der Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags.

Bei der ersten Verhandlung am 28. Jänner 2019 gewährte das Schiedsgericht in Einvernahme mit den Parteien diesen aufeinanderfolgenden Fristen für die Hinterlegung von erläuternden oder erwidernden Schriftsätze und setzte als Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 für das persönliche Erscheinen der Parteien, für die Durchführung des Schlichtungsversuchs und die eventuelle Verhandlung an.

Mit ihrem ersten Schriftsatz aktualisierte die Edison ihre Forderung auf insgesamt 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und stellte ihre Anträge in Bezug auf jeden Klagepunkt. Die Alperia AG hinterlegte ihren Erwiderungsschriftsatz, um ihre Einwendungen zur Sache und die diesbezüglichen Beweisanträge zu den einzelnen, von der Edison vorgebrachten Klagepunkten ausführlich darzulegen und ein weiteres Mal die Annahmen der Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Pflichten zu bestreiten und die Bestreitung der weiteren von der Edison vorge-

brachten Forderungen sowie die eigene Gegenklage zu bekräftigen. Innerhalb der festgesetzten Fristen folgte die Hinterlegung der Erwiderungsschrifte mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Bei der Verhandlung vom 24. Juli 2019 gewährte das Schiedsgericht für die von den Parteien vorgelegten Anträge eine Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens sowie – für den Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs oder bis zu dessen Durchführung – für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren sowie von Erwiderungsschriften eine Frist bis zum 2. Dezember 2019. Infolge der Stattgebung des gemeinsamen Antrags der Parteien verschob das Schiedsgericht die vorgenannten Fristen auf den 15. November 2019 bzw. auf den 17. Dezember 2019.

Mit Beschluss vom 14. April 2020 ordnete das Schiedsgericht ein amtliches Sachverständigengutachten an und formulierte die entsprechenden Fragen. Das Schiedsgericht setzte den Parteien eine Frist für deren Äußerungen hinsichtlich der Fragen bezüglich des amtlichen Sachverständigengutachtens und forderte diese auf, bis zum 30. Juni 2020, wobei diese Frist anschließend auf den 14. Juli 2020 verschoben wurde, die Möglichkeit für die gemeinsame Bestellung des zu bestellenden amtlichen Sachverständigen zu bewerten, wobei es sich vorbehält, je nach dem Ergebnis einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die oben genannten Äußerungen wurden bei der Verhandlung am 14. September 2020 erörtert, infolge derer sich das Gericht nach der Feststellung, dass eine Einigung der Parteien hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bestellung des amtlichen Sachverständigen nicht möglich war, sowohl die endgültige Formulierung der Fragen des Sachverständigengutachtens als auch die Bestellung des amtlichen Sachverständigen vorbehält.

Mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2020 wurden die Fragen des Sachverständigengutachtens festgelegt und der amtliche Sachverständige bestellt mit dem Vorbehalt, auch einen amtlichen Sachverständigen zur Buch-/Unternehmensprüfung zu bestellen, wobei die Verhandlung zur Annahme des Auftrags und der Einleitung der gutachterlichen Tätigkeiten anberaumt wurde. Bei der Verhandlung am 22. Jänner 2021 nahm der amtliche Sachverständige den Auftrag mit dem zum 30. September 2021 festgelegten Termin für die Hinterlegung des Gutachtens an.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 gab das Gericht dem Antrag auf Bestellung des amtlichen Sachverständigen für Buchhaltung statt, um den bereits bestellten amtlichen Sachverständigen bei den diesem gestellten Fragen hinsichtlich der Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen durch die Sachverständigenanalyse zu unterstützen. Bei der Verhandlung am 30. März 2021 nahm der amtliche Sachverständige für Buchhaltung den Auftrag an, und die Parteien bestätigten die Bestellung ihrer Parteigutachter.

Am 5. April 2022 wurde das Gutachten seitens der amtlichen Sachverständigen hinterlegt, welche die von den Parteigutachtern vorgebrachten Betrachtungen zur Kenntnis genommen hatten. Der Termin zur Hinterlegung des Schiedsspruchs ist gegenwärtig für den 30. September 2022 vorgesehen.

Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, wurde, obgleich hierfür angesichts der Bewertungen der erstrangigen Anwaltskanzlei, von der die Alperia AG in dieser Sache beraten wird, keine Verpflichtung besteht, die bereits im Jahresabschluss ausgewiesene Rückstellung vorsichtshalber ergänzt.

Steuerstreitverfahren

Unter Bezugnahme auf den Rekurs der Agentur der Einnahmen vor dem Obersten Kassationsgerichtshof gegen das Urteil Nr. 73/2016 der Steuerkommission 2. Instanz von Bozen, mit welchem die vom Finanzamt eingelegte Berufung hinsichtlich des auf Stattgebung lautenden Urteils Nr. 141/02/2014 in erster Instanz betreffend den Nachforderungs- und Feststellungsbescheid der proportionalen Registersteuer, Hypotheken- und Katastersteuern vom 17.12.2013 abgewiesen wurde, erhoben die Alperia AG und die Edyna GmbH wie auch die E-Distribuzione S.p.A. eine Widerklage mit bedingtem Anschlussrechtsmittel.

Zuerst hatte der Kassationshof die Streitsache vertagt, in Erwartung der Entscheidung hinsichtlich der seitens der Provinzsteuerkommission Bologna aufgeworfenen Frage zur Verfassungsrechtmäßigkeit in Bezug auf die nicht rückwirkende Anwendbarkeit u. a. von Art. 20 DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 in der durch das Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 geänderten Fassung seitens des Verfassungsgerichtshofs, welcher mit dem Urteil Nr. 39 vom 16. März 2021 die von der zuvor genannten Steuerkommissi-

on aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsrechtmäßigkeit als unbegründet erklärte.

Angesichts der im Lauf des Verfahrens eingetretenen Änderung des rechtlichen Rahmens mit der Bestätigung der befürwortenden Präzedenzfälle erging am Cassationsgericht der Beschluss Nr. 29044/2021, der am 20. Oktober 2021 hinterlegt wurde, mit welchem der Rekurs der Agentur der Einnahmen abgewiesen und die von Alperia und Edyna erhobenen Widerklagen mit bedingtem Anschlussrechtsmittel als absorbiert erklärt wurden. Folglich wurde das zugunsten der Gesellschaft gefällte Urteil zweiten Grades rechtskräftig.

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Rekurse seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH sowohl betreffend die SE Hydropower GmbH als auch die an deren Stelle getretene Hydros GmbH gegen die Feststellungsbescheide bezüglich höherer Steuern im Hinblick auf die Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke erhoben worden waren, bereits eine einvernehmliche Schlichtungsregelung für die mit den verschiedenen betroffenen Gemeinden eingeleiteten Streitsachen erzielt (Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen, Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Marktgemeinde Sand in Taufers, Sarntal, Waidbruck und Barbian), während die auch für die Beilegung mit der Gemeinde Kastelruth eingeleiteten Verhandlungen noch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Streitverfahren

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der GSE die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 aufgefordert hat, hinsichtlich der Kraft-Wärme-Koppungsanlage der Fernheizung Meran, einen Teil der für die Jahre 2008 bis 2014 erteilten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte außer der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, die Alperia Ecoplus GmbH sei im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert. Infolge der Aufhebung im Selbstschutzweg seitens des GSE er-

klärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch die Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Januar 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die der Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlusssadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um

ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten

Angaben zu den Geschäften mit Konzerngesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu deren Gunsten in Höhe von 33,3 Mio. Euro betrafen.

Nachfolgend ist eine Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren beherrschten und gemeinsam beherrschten Unternehmen aufgeführt:

Gegenpartei	Forderungen	Verbindlichkeiten	Erträge	Aufwand
Alperia Vipower AG	465.392	27.201.604	468.862	73.819
Edyna GmbH	127.521.887	26.831.655	12.427.428	129.719
Edyna Transmission GmbH	554.813	966.064	529.402	2.313
Hydrodata S.p.A. und Alperia Innoveering GmbH	10.980	244.560	89.930	260.680
Alperia Ecoplus GmbH	44.240.101	4.629.493	3.287.866	18.311
Alperia Greenpower GmbH	223.578.921	104.286.172	14.360.914	297.994
Biopower Sardegna GmbH	40.688.802	2.764.324	882.315	4.521
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	36.992.580	1.187.091	3.108.585	50.592
Alperia Smart Services GmbH	35.622.596	5.151.228	10.284.692	448.185
Alperia SUM AG	9.599.376	8.306	505.595	34.975
Alperia Trading GmbH	182.379.127	50.809	63.857.171	331.722
Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power GmbH)	29.276.227	1.113.837	164.430	0
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	18.252.476	1.548.430	1.021.700	507.304
Neogy GmbH	2.323.705	89.435	70.025	58.345
SF Energy GmbH	778.226	0	498.313	0
FHW Schlanders GmbH	127.176	0	153.400	0
ITT Bozen Konsortial-GmbH	13.204	11.737	12.004	12.417

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Hinsichtlich der Vorschriften gemäß Art. 2428 Abs. 2 Punkte 3 und 4 ZGB weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 keine eigenen Anteile hält und solche im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch über eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler erworben oder veräußert hat.

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

2021 erbrachte Alperia AG wie im Vorjahr weiterhin ausschließlich Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Leistungskennzahlen

Leistungsindikatoren	Formel	2021 (in TEUR)	2020 (in TEUR)
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	(17.586)	(13.383)
EBIT	Betriebsergebnis	(27.117)	(17.719)
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + Finanzforderungen BT - Finanzverbindlichkeiten BT und LT	(726.420)	(645.123)
ROE	Jahresüberschuss/Eigenkapital	3,55%	3,44%
ROS	EBIT/Summe Erträge	N/A (EBIT negativo)	N/A (EBIT negativo)

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

Wie bereits erwähnt, erbringt Alperia AG Dienstleistungen zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften. Die Ergebnisse von Alperia AG hängen daher größtenteils von den Dividenden der Konzerngesellschaften ab.

In jedem Fall wird auf die Angaben im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ im Lagebericht zum konsolidierten Abschluss der Gruppe verwiesen.

Bericht gemäß Art. 123-bis, Abs. 2, Buchst. b) des Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsystem

Alperia AG hat 2021 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (das "interne Kontrollsystem") weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns zu überwachen. Diese Maßnahmen befinden sich gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase.

Das interne Kontrollsystem besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

- (i) Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten;
- (ii) Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;
- (iii) Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;
- (iv) Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;
- der Kontroll- und Risikoausschuss;
- der Vorstand;
- der Bereich Internal Audit;
- der Bereich Enterprise Risk;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung von Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsysteins mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des Internal Audit und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende, der den Vorsitz des Kontroll- und Risikoausschusses führt, „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns aus ...“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“.

- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29, Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll- und Risikoausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informa-

tionen mit den wichtigsten Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Leiter der Funktion Internal Audit, dem Leiter der Funktion Enterprise Risk Management und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion Internal Audit ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Leiter hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Der Leiter berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor der Muttergesellschaft und dem Leiter der prüfungsgegenständlichen Funktion übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Konzerngesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeföhrten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Leiter nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Kontroll- und Risikoausschusses und des Vorstands teil.

Der Bereich Internal Audit unterstützt das Aufsichtsorgan von Alperia AG und der diversen Gesellschaften der Gruppe, denen der Leiter angehört.

Im Geschäftsjahr 2021 führte der Leiter seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans durch, den der Vorstand in der Sitzung vom 31. Februar 2021 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte.

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2021, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeföhrten Tätigkeiten enthält, wies der Leiter auf Folgendes hin: „Auf der Grundlage der im Jahr 2021 durchgeföhrten Audits ergaben sich keine Feststellungen, aufgrund derer die An-

gemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsysteins als negativ beurteilt werden könnten.“

Was das Umsetzungsverfahren des Enterprise Risk betrifft, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt, mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierten Anleihen emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines *Multibusiness*-Konzerns bedingt sind. Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die Methoden des Enterprise Risk Management und die Best Practices in diesem Bereich anlehnt und mit dem Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die *Managementprozesse* integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industrieplan des Konzerns, der gerade aktualisiert wird.

Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stuifenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und vom Konzern angewandten Analysemethoden auszuweilen.

Das bestehende Modell basiert auf den Normen COSO und ISO 31000. Dank einer nunmehr etablierten Lenkungsstruktur, die auf *Risk Owners* und *Risk Experts* basiert, wurden auch die qualitativen/nicht finanziellen Risiken identifiziert und bewertet und zusammen mit den quantitativen/finanziellen Risiken in ein einziges Managementsystem eingebunden.

Mithilfe einer externen Beratungsgesellschaft wurde im Lauf des Jahres 2021 das Projekt *Reputational Risk Management/Stakeholder Engagement* durchgeführt, dessen Ziel es ist, die Reputationsrisiken der Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern und das Stakeholdermanagement zu strukturieren. Bei der Sitzung am 16. Dezember 2021 wurden dem Vorstand die Ergebnisse des Projekts präsentiert.

Darüber hinaus wurde die *Risk Policy* für die Gruppe definiert, deren Zweck es ist, den Prozess förmlich festzulegen und anzupassen, sodass dieser im Einklang mit den Best Practices des Markts steht, und mittelfristig die TÜV-Zertifizierung nach ISO 31000 erlangt werden kann. Das entsprechende Dokument wurde vom Vorstand in der Sitzung am 27. Jänner 2022 genehmigt.

Die Gruppe ist bestrebt, im Lauf des Jahres 2022 das Projekt in Bezug auf *Asset Integrity* (Einführung von Risikoprofilen für die Anlage) und *Climate Change* zu entwickeln.

Innerhalb der Alperia Trading GmbH und auch der Alperia Smart Services GmbH wurde der Bereich operatives Risk Management eingerichtet. Seine Aufgabe besteht in beiden Fällen in der Überwachung des Marktrisikos (insbesondere des mit der Handelstätigkeit und dem Management der Energierohstoffe verbundenen Risikos) und des Risikos, das mit der Schätzung der Strommengen und den finanziellen Forderungen bei der Akquise und Verwaltung der Endkunden verbunden ist.

Während dieser Bereich bei der Alperia Trading GmbH nunmehr seit Oktober 2019 tätig ist, wurde er bei der Alperia Smart Services GmbH im März 2022 eingeführt, da es endlich gelungen war, auf dem Markt die richtige Person für eine solche Fachposition zu finden.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und der Konzern ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der *Enterprise-Risk-Prozesse* der Gesellschaft und des Konzerns zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und den Konzern betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Bekanntermaßen setzt Alperia das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 (im Folgenden Modell 231) sowie einen

Ethikkodex und einen Disziplinarkodex um und hat ein Aufsichtsorgan gebildet.

Das Modell hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all dessen Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der in Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells sieht vor, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

Infolge der Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit der Einführung neuer Straftatbestände, die im Hinblick auf das Gv.D. 231/2001 relevant sind, sowie in Anbetracht der erfolgten internen organisatorischen Veränderungen, die zu Änderungen einiger Prozesse und der Betriebstätigkeit führten, überarbeitete die Alperia AG auf ausdrückliche Anweisung des Aufsichtsorgans das Modell 231 und die darin vorgesehenen Präventionsprotokolle im Lauf des Jahres 2020.

Das neue Modell mit der Aktualisierung des Risiko-*Mapping*, zu dessen Erstellung eine externe Beratungsgesellschaft beitrug, wurde vom Vorstand in der erstmöglichen Sitzung 2021, die am 28. Jänner stattfand, verabschiedet.

Im Lauf des Jahres 2021 wurden die Modelle von Alperia AG, Alperia Ecoplus GmbH, Edyna GmbH, Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG, Biopower Sardegna GmbH, SF Energy GmbH und Fernheizwerk Schlanders GmbH aktualisiert. Neogy GmbH verabschiedete dagegen die neue Erstellung seines Modells, die angesichts der Geschäftsführung und Betriebstätigkeit der Gesellschaft notwendig war.

Im Hinblick auf das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Leiter der Funktion Internal Audit sowie zwei externen Freiberuflern besteht.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr.

231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmerverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält.

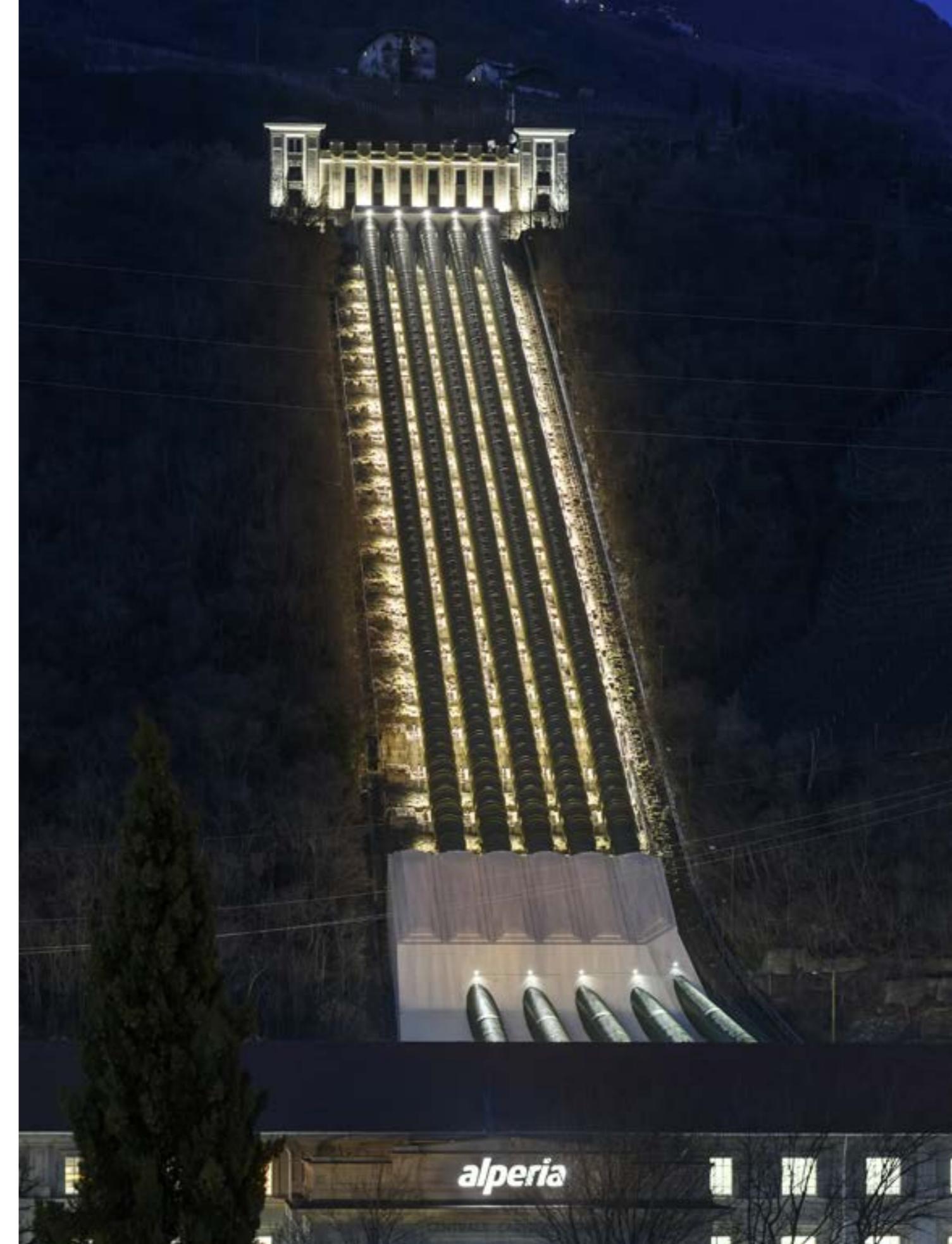
Ein grundlegendes Element des Modells sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystens ist der Ethikkodex des Konzerns, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches Element des Modells, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter des Konzerns und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft des Konzerns ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.

Bozen, den 14. April 2022
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) ——————	50
Gewinn- und Verlust-Rechnung ——————	51
Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals ——————	52
Kapitalflussrechnung ——————	54
Erläuterungen ——————	56
1. Allgemeine Hinweise ——————	56
2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards ——————	57
2.1 Grundlage für die Erstellung ——————	57
2.2 Rechnungsaufstellungen ——————	57
2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen ——————	57
2.2.2 Umgliederungen ——————	58
2.3 Bewertungskriterien ——————	58
Immaterielle Vermögenswerte ——————	58
Sachanlagen ——————	59
Leasinggüter (IFRS 16) ——————	59
Beteiligungen ——————	60
Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten ——————	60
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen ——————	61
Finanzielle Vermögenswerte ——————	61
Vorräte ——————	62
Derivative Finanzinstrumente ——————	62
Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente ——————	63
Finanzielles Cash-Pooling ——————	63
Liquide Mittel ——————	63
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ——————	63
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ——————	64
Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter ——————	64
Öffentliche Beihilfen ——————	65
Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung ——————	65
Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche ——————	65
Bilanzierung der Erträge ——————	66
Bilanzierung der Kosten ——————	66
Finanzerträge und -aufwendungen ——————	66
Steuern ——————	66
3. Schätzungen und Annahmen ——————	66
4. Seit 2021 geltende internationale Rechnungslegungsstandards ——————	67
4.1 Neue internationale Rechnungslegungsstandards und Änderungen ——————	67
5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2021 angewendet werden ——————	68
6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden ——————	68
7. Informationen über Finanzrisiken ——————	69
7.1 Marktrisiko ——————	69
7.1.1 Zinsrisiko ——————	69
7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko ——————	70
7.2 Rohstoffrisiko ——————	71
7.3 Kreditrisiko ——————	71
7.4 Kursrisiko ——————	71
7.5 Liquiditätsrisiko ——————	72
7.6 Operatives Risiko ——————	72
7.7 Aufsichtsrechtliches Risiko ——————	72
7.8 Schätzung des Fair Value ——————	73
8. Informationen nach Geschäftsbereichen ——————	74
9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage ——————	75
9.1 Immaterielle Vermögenswerte ——————	75
9.2 Sachanlagen ——————	76
9.3 Beteiligungen ——————	77
9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten ——————	80
9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte ——————	80
9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ——————	80
9.7 Vorräte ——————	81
9.8 Liquide Mittel ——————	81
9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich ——————	81
9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche ——————	83
9.11 Eigenkapital ——————	83
9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen ——————	84
9.13 Sozialleistungen an Mitarbeiter ——————	85
9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig) ——————	86
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern ——————	86
Anleihen ——————	87

Derivatekontrakte ——————	88
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16 ——————	88
9.15 Laufende Steuerverbindlichkeiten ——————	89
9.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig) ——————	90
9.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ——————	91
10. Anmerkungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung ——————	91
10.1 Erträge ——————	91
10.2 Sonstige Erlöse und Erträge ——————	91
10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren ——————	92
10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen ——————	92
10.5 Personalaufwand ——————	93
10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ——————	93
10.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen ——————	93
10.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen ——————	94
Bewertungsergebnis der Beteiligungen ——————	94
Finanzerträge und -aufwendungen ——————	94
10.9 Steuern ——————	95
Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand ——————	96
10.10 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche ——————	98
10.11 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16 ——————	98
11. Verpflichtungen und Sicherheiten ——————	98
12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen ——————	98
13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder ——————	98
14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung ——————	99
15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft ——————	99
16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag ——————	99
17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125-bis des Gesetzes 124/2017 ——————	99
18. Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses ——————	100

Alperia AG

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (in Euro)

	Anmer-kungen	Zum 31.12.2021	Zum 31.12.2020
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	9.1	47.631.986	30.088.832
Sachanlagen	9.2	37.899.705	40.382.998
Beteiligungen	9.3	1.003.325.010	999.466.757
Vorgezogene Steueransprüche	9.4	3.126.704	5.048.741
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	9.5	365.196.287	367.899.315
Summe langfristige Vermögenswerte		1.457.179.692	1.442.886.643
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	34.263.955	10.698.214
Vorräte	9.7	4.193.235	4.680.142
Liquide Mittel	9.8	54.716.334	153.926.596
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	9.9	373.053.677	201.741.950
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		466.227.201	371.046.902
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche	9.10	7.292.355	2.049.000
SUMME DER AKTIVA		1.930.699.248	1.815.982.545
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	9.11	750.000.000	750.000.000
Sonstige Rücklagen	9.11	102.223.144	100.832.512
Gewinnvortrag	9.11	715.279	5.022.488
Betriebsergebnis	9.11	31.374.926	30.518.726
Summe des Eigenkapitals		884.313.349	886.373.727
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	13.139.632	11.674.353
Sozialleistungen an Mitarbeiter	9.13	2.444.323	2.828.090
Passive latente Steuern	9.4	1.797.684	2.067.655
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	807.187.394	527.022.250
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.15	0	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten		824.569.033	543.592.347
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.17	20.562.489	14.813.319
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	22.342.554	18.502.705
Laufende Steuerverbindlichkeiten	9.15	0	2.979.018
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.16	178.911.824	349.721.429
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		221.816.866	386.016.471
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		1.930.699.248	1.815.982.545

Gewinn-und-Verlust-Rechnung (in Euro)

	Anmer-kungen	2021	2020
Erträge	10.1	27.156.967	22.437.685
Sonstige Erlöse und Erträge	10.2	11.546.502	8.810.021
Summe sonstige Erlöse und Erträge		38.703.469	31.247.706
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	10.3	(359.376)	(900.393)
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(32.315.638)	(21.328.717)
Personalaufwand	10.5	(21.936.001)	(20.348.610)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	10.6	(9.531.223)	(4.335.926)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.7	(1.678.015)	(2.053.398)
Summe Aufwendungen		(65.820.253)	(48.967.045)
Betriebsergebnis		(27.116.784)	(17.719.339)
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.8	(10.422.543)	(1.036.429)
Finanzerlöse	10.8	78.701.031	63.621.198
Finanzaufwendungen	10.8	(16.974.067)	(18.368.584)
(davon Wertberichtigungen von Finanzforderungen)	10.8	(43.007)	(17.138)
Ergebnis vor Steuern		24.187.637	26.496.847
Steuern	10.9	3.222.749	4.021.880
Nettoergebnis (A) der fortgeföhrten Geschäftsbereiche		27.410.386	30.518.726
Aufzugebende Geschäftsbereiche		3.964.540	0
Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche	10.10	3.964.540	0
Betriebsergebnis		31.374.926	30.518.726
Gesamtergebnisrechnung im Geschäftsjahr			
Betriebsergebnis (A)		31.374.926	30.518.726
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die GuV umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an Cash-Flow-Hedge-Instrumenten		(253.263)	3.039.721
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die GuV umgegliedert werden können (B)		(253.263)	3.039.721
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die GuV umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Mitarbeiter		117.959	(36.857)
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die GuV umgegliedert werden können (C)		117.959	(36.857)
Summe sonstiger nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		(135.304)	3.002.864
Summe Gesamtergebnis (A) + (B) + (C)		31.239.622	33.521.590

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020

(Werte in TEUR)	Anm.	Gesell- schafts- kapital	Gesetzli- che Rück- lage	Rücklage gem. Art. 5.4.2	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- -Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Netto- ergebnis	Summe des Eigen- kapitals
Zum 31. Dezember 2019										
		750.000	74.850	32.150	(3.372)	(4.604)	(2.575)	4.787	27.616	878.852
Verwendung des Gewinnvortrag-anteils		0	0	0	0	0	0	235	(235)	0
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden		0	1.381	0	0	0	0	0	(1.381)	0
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden		0	0	0	0	0	0	0	(26.000)	(26.000)
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung		750.000	76.231	32.150	(3.372)	(4.604)	(2.575)	5.022	0	852.852
Veränderung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage		0	0	0	0	3.040	0	0	0	3.040
Veränderung der Rücklage IAS 19	9.12	0	0	0	0	0	(37)	0	0	(37)
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Periode		0	0	0	0	0	0	30.519	30.519	
Zum 31. Dezember 2020		750.000	76.231	32.150	(3.372)	(1.565)	(2.612)	5.022	30.519	886.374

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,03467 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021

(Werte in TEUR)	Anm.	Gesell- schafts- kapital	Gesetzli- che Rück- lage	Rücklage gem. Art. 5.4.2	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- -Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Netto- ergebnis	Summe des Eigen- kapitals
Zum 31. Dezember 2020										
		750.000	76.231	32.150	(3.372)	(1.565)	(2.612)	5.022	30.519	886.374
Verwendung des Gewinnvortrag-anteils		0	0	0	0	0	0	0	693	(693)
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden		0	1.526	0	0	0	0	0	0	(1.526)
Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden		0	0	0	0	0	0	0	(5.000)	(28.300)
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung		750.000	77.757	32.150	(3.372)	(1.565)	(2.612)	715	0	853.074
Veränderung der Cash-Flow-Hedge-Rücklage		0	0	0	0	0	0	(253)	0	0
Veränderung der Rücklage IAS 19	0	0	0	0	0	0	0	118	0	0
Ergebnis der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Periode		0	0	0	0	0	0	0	31.375	31.375
Zum 31. Dezember 2021		750.000	77.757	32.150	(3.372)	(1.818)	(2.494)	715	31.375	884.313

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04440 Euro.

Information zum Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2021 in Umlauf befindlichen Stammaktien geteilt
Betriebsergebnis (Werte in TEUR): 31.375
Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000
Gewinn je Aktie: 0,04183

Kapitalflussrechnung

(in Euro)	Anmerkungen	2021	2020
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern ohne aufzugebende Geschäftsbereiche		28.152.177	26.496.847
Berichtigungen, um das Ergebnis vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzulegen:			
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	10.2	(18.535)	(5.761)
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	10.6	6.170.333	4.296.486
Rückstellungen	10.6	3.360.890	39.440
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	10.7	434.543	4.736
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.8	11.222.543	1.036.429
Ergebnis aufzugebende Geschäftsbereiche	10.10	(3.964.540)	0
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	10.8	43.007	17.138
Nettofinanzaufwendungen/(-erlöse)	10.8	3.074.794	2.616.761
Fair Value der derivativen Sicherungsderivate mit OIC-Deckung		(253.263)	3.039.721
Dividenden aus Beteiligungen	10.8	(64.847.365)	(47.906.055)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		(44.777.594)	(36.861.105)
Veränderungen des Umlaufvermögens			
Vorräte		486.907	(1.512.505)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		(41.710.096)	(29.388.388)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		3.415.862	(10.271.756)
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		(37.807.327)	(41.172.648)
Veränderung der Rückstellung für Risiken und Aufwendungen			
Veränderung der Rückstellungen für Sozialleistungen an Mitarbeiter		(265.809)	(543.660)
Zinsaufwand	10.8	(9.844.619)	(15.702.941)
Vereinnahmte Zinsen	10.8	8.628.684	15.176.141
Vereinnahmte Dividenden	10.8	47.017.687	45.970.055
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		(10.792.411)	(7.894.292)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	(175.194.889)	(25.033.580)
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	7.343.669	(1.053.911)
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (B)		(167.851.220)	(26.087.491)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Ausgeschüttete Dividenden		(33.300.000)	(22.214.681)
Veränderung der Finanzverbindlichkeiten		112.733.370	54.139.312
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		79.433.370	31.924.631
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		(99.210.262)	(2.057.151)
davon aufzugebende Geschäftsbereiche		6.013.540	0
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		153.926.596	155.983.747
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		54.716.334	153.926.596



Erläuterungen

1. Allgemeine Hinweise

Alperia AG („**Gesellschaft**“ oder „**Alperia**“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölftmalgreiner Straße 8, hat.

Zum 31. Dezember 2021 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38%
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00%
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00%
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62%
Summe	750.000.000	750.000	100,00%

Aktionäre von Alperia



- **46,38%** Autonome Provinz Bozen
- **21%** Gemeinde Bozen
- **21%** Gemeinde Meran
- **11,62%** Selfin GmbH

Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („**Alperia Gruppe**“, „**Gruppe**“ oder „**Konzern**“) waren im Lauf des Jahres 2021 in den fünf verschiedenen nachfolgenden aufgeführten Geschäftsbereichen tätig:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land* und *Dark Fiber* sowie Energieeffizienz).

von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte *Tranche* der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte *Tranche* der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „*International Financial Reporting Standards*“, alle „*International Accounting Standards*“ (IAS), alle Auslegungen des „*International Reporting Interpretations Committee*“ (IFRIC), vorher als „*Standing Interpretations Committee*“ bezeichnet, zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsstandards und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Entwurf des Jahresabschlusses wird dem Vorstand der Gesellschaft am 14. März 2022 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 9. Mai 2022 zur Feststellung vorgelegt.

2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („**Jahresabschluss**“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („*FRS*“) eingeführt, die vom International Accounting Standards Board („*IASB*“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“) oder „*internationale Rechnungslegungsstandards*“ zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt werden, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleihenemissionsprogramm mit der Bezeichnung „*Euro Medium Term Note Programm*“ („EMTN“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden *Tranchen* der Anleihen mit einem Nennwert

2.2 Rechnungsaufstellungen

2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen

Im Hinblick auf die Form und den Inhalt der Rechnungsaufstellungen für das Geschäftsjahr ging die Gesellschaft wie folgt vor:

1. die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
2. in der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
3. die Aufstellung der Ergebnisrechnung umfasst außer dem Jahresergebnis auch die anderen Aufwands- und Ertragsposten, die nicht direkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, sondern gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals bilanziert sind. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (*Other Comprehensive Income*) bezeichnet;
4. die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt;
5. Aufstellung der Bewegung des Eigenkapitals.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der von der Gesellschaft genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Aufstellungen der Ergebnisrechnung aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der Jahresabschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und des Konzerns.

2.2 Umgliederungen

Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Salden zum 31. Dezember 2020 im Jahr 2021 eine Umgliederung der GuV vorgenommen wurde, die gemäß den Vorgaben laut IAS 1.41 im Folgenden in tabellarischer Form zusammengefasst aufgeführt ist, um eine bessere Vergleichbarkeit des Jahresabschlusses zu ermöglichen.

(in Euro)	2020	2020 range-passt	Differenz
Sonstige Erlöse und Erträge	8.862.382	8.810.021	(52.361)
Aufwendungen für Dienstleistungen	(21.400.619)	(21.328.717)	71.902
Finanzerträge	63.568.837	63.621.198	52.361
Finanzaufwendungen	(18.296.682)	(18.368.584)	(71.902)

Mit der betreffenden Umgliederung erfolgt die Rückführung der Erträge und des Aufwands in Bezug auf die Gebühren für die Mittelbereitstellung vom Betriebsergebnis in den finanziellen Teil der GuV.

2.3 Bewertungskriterien

Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen. Diese werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Nutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für die Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Immaterielle Vermögenswerte	Satz %
Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	20%
Right of Use IFRS 16	Vertragsdauer

Unter besonderer Bezugnahme auf „Software as a service“ und die Anwendungen, die mithilfe von Lösungen verwaltet werden, welche die Inanspruchnahme von „Infrastructure as a service“ beinhalten, veranlasst die Gesellschaft

- die Kapitalisierung der Kosten der Lizenzen zusammen mit den internen und externen Aufwendungen für die entsprechende Konfiguration und individuelle Anpassung, sofern diese die Voraussetzungen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 38 erfüllen;
- die Bilanzierung des periodischen Aufwands in Verbindung mit den Dienstleistungen „Software as a service“ und „Infrastructure as a service“ nach dem Kriterium der periodengerechten Erfassung mittels der Technik der Rechnungsabgrenzung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivabstandteile erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Mo-

dernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Sachanlagen	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5 %
Büromöbel	6 %
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5 %
Technische Anlagen	5 % - 10 %
Right of Use IFRS 16	Vertragsdauer

Leasinggüter (IFRS 16)

Die durch den Standard IFRS 16 eingeführten Regeln wurden perspektivisch im Rahmen der *First Time Adoption* ab dem 1. Jänner 2019 mittels einiger gemäß dem Standard zulässiger Vereinfachungen angewandt, nach denen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie einige Verträge mäßigen Werts aus der Bewertung ausgeschlossen wurden.

Der Standard definiert als „Lease“ die Verträge, auf deren Grundlage dem Leasingnehmer gegen eine Gegenleistung das Recht auf Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum übertragen wird. Die Anwendung des Standards auf die in diesem Sinn identifizierten Verträge hat die Bilanzierung eines Vermögenswerts, der das Nutzungsrecht repräsentiert („Right of Use“), zur Folge. Dieser Vermögenswert wird entweder auf Grundlage seiner wirtschaftlich-technischen Lebensdauer oder der Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die entsprechende Verbindlichkeit, die unter den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen ist, entspricht dem aktuellen Wert der zukünftigen verpflichtenden Mindestgebühren, zu deren Zahlung der Leasingnehmer verpflichtet ist, und nimmt mit deren Zahlung ab. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte und die Verbindlichkeiten bei der anfänglichen Bilanzierung der Verträge unter

Abzinsung der zukünftigen Gebühren während deren gesamten Dauer bewertet werden, wobei ggf. die mögliche Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung nur dann berücksichtigt wird, wenn die Geltendmachung dieser Optionen in einem vernünftigen Maß sicher ist. Zur Abzinsung wird im Allgemeinen der ausdrücklich im Vertrag angegebene Zinssatz herangezogen, sofern verfügbar. In dessen Ermangelung wird der Zinssatz auf die jüngste Anleiheschuld herangezogen.

Beteiligungen

Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Unternehmen sind zu den Anschaffungskosten ausgewiesen. Die Kosten werden berichtet, um eventuelle dauerhafte Wertverluste zu berücksichtigen. Diese werden bis zur maximalen Höhe der aufgewandten Kosten wieder aufgewertet, wenn die Voraussetzungen für die Wertberichtigungen wegfallen.

Übersteigt der auf die Alperia AG entfallende Verlust den Buchwert der Beteiligung und ist die Gesellschaft, welche die Beteiligung hält, gesetzlich oder implizit verpflichtet, Verpflichtungen der Gesellschaft, an welcher sie beteiligt ist, zu erfüllen oder in jedem Fall deren Verluste zu decken, wird der etwaige Überschuss im Hinblick auf den Buchwert in einer entsprechenden Rückstellung für Aufwendungen auf der Passivseite ausgewiesen.

Die nicht qualifizierten, notierten und nicht notierten Beteiligungen werden gemäß IFRS 9 zu dem in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* erfasst.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem *Fair Value*, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird ermittelt, indem

der Cashflow analysiert wird, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Aktualisierung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (*WACC, Weighted Average Cost of Capital*) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Aktualisierung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem *Fair Value* angesetzt und dann zu den amortisierten Kosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden gemäß den Angaben im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen ermittelt. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen.

Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Kassenströme erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „*Derecognition*“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum *Fair Value* erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* bewertet werden;
- in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum *Fair Value* erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (*Business Model*) der Gesellschaft und der Beschaffenheit der aus ihren Tätigkeiten generierten Kassenströme. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- nach Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gesellschaft, dem er gehört, vorsieht, dass dieser vorgehalten wird, um die entsprechenden Kassenströme einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften der Kassenströme aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- nach dem *Fair Value* im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck vorgehalten wird, die vertraglichen Kassenströme einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem *Fair Value* mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte vorgehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gesellschaft die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit

Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust“ der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. *Forward Looking Information*) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortwährenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Genauer gesagt, muss die Gesellschaft für die konzern-internen Forderungen finanzieller Art eine spezifische Rückstellung für uneinbringliche Forderungen in Anwendung der vereinfachten Methode gemäß IFRS 9 einrichten. Da es sich um nicht besicherte Forderungen handelt und deshalb kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos ab der ursprünglichen Gewährung erfasst werden konnte, wurde die Wertberichtigung als Produkt der 12-monatigen *Probability of Default* und dem Buchwert der betreffenden Positionen errechnet und um eventuelle, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Finanzberichts erfolgte Zahlungen bereinigt. Die hierzu herangezogenen *Probabilities of Default* sind die von der Rating-Agentur von Alperia AG veröffentlichten, 2021 aktualisierten historischen *Expected Default Probabilities*, auf Basis der Annahme, dass für alle Gesellschaften der Alperia Gruppe dasselbe Rating wie für die Muttergesellschaft gilt (BBB), und mit eventueller Änderung dieser Annahme, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist, und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „*Derecognition*“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem welcher Wert geringer

ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung abgewertet.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung werden unter Anwendung der Cost-to-Cost-Methode (die auf den *Inputs* basiert) bewertet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 35 IFRS 15 erfüllt sind. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die geschätzten Gesamtkosten eines einzelnen Auftrags die geschätzten Gesamterlöse überschreiten, wird der Auftrag zu den Anschaffungskosten bewertet (sodass etwaige, in den Vorjahren erfasste Margen eliminiert werden), und der wahrscheinliche Verlust für die Fertigstellung des Auftrags wird vom Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung in Abzug gebracht. Ist dieser Verlust höher als der Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten, bildet der Auftragnehmer eine entsprechende Rückstellung für Risiken und Aufwendungen in Höhe des überschüssigen Betrags. Der wahrscheinliche Verlust wird in dem Geschäftsjahr bilanziert, in dem er auf der Grundlage einer objektiven und vernünftigen Bewertung der vorliegenden Umstände voraussehbar ist. Der Verlust wird unabhängig vom Fortschritt des Auftrags ausgewiesen. Der Verlust bezüglich eines Auftrags wird nicht durch positive Margen, die für andere Aufträge vorgesehen sind, ausgeglichen. Was die Bilanzierung der Verluste betrifft, werden die Aufträge somit individuell berücksichtigt.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich et-waiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum *Fair Value* angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das *Hedge Accounting* festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;

- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

1. *Fair Value Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, wird die Änderung des *Fair Value* des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des *Fair Value* der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen.
- *Cash Flow Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designiert, die ertragswirksam sein könnte, wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft nicht vor, werden die Änderungen des *Fair Value* des derivativen Finanzinstruments in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen.

Ermittlung des *Fair Value* der Finanzinstrumente

Der *Fair Value* der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der *Fair Value* der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

Finanzielles Cash-Pooling

Die Alperia AG setzt ein *Cash-Pooling*-System mit den Gesellschaften der Gruppe um, das durch einen spezifischen Vertrag geregelt ist. Die Gesamtposition wird, sofern sie positiv ist, unter den „Sonstigen Vermögenswerten im Finanzbereich“ ausgewiesen, ansonsten unter dem Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum *Fair Value*, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den amortisierten Kosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gesellschaft hat ein bedingungsloses Recht am Aufschub ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gesellschaft alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als finanzielle Aufwendung verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Abschnitt des Lageberichts angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Mitarbeiter (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;

- Treueprämie für Mitarbeiter, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten der Gesellschaft separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Mitarbeiter im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des *Fair Value* des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum *Fair Value* erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Aktualisierung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettoverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und Verlust-Rechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten)

ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und Verlust-Rechnung umgegliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem *Fair Value* erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und Verlust-Rechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und Verlust-Rechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses gelgenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebrochen wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich

auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden *Fair Value*, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn- und Verlust-Rechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufzugebenden Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbstständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder
- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbstständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder
- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn- und Verlust-Rechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufzugebenden Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden.

Die Erträge werden zum *Fair Value* der bezogenen Vergütung verbucht. Die Gesellschaft bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert.

Die Dividenden werden zuerkannt, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gesellschaft entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Reserven beschließt.

Bilanzierung der Kosten

Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert.

Finanzerträge und -aufwendungen

Die finanziellen Erträge und Aufwendungen werden auf der Grundlage des Grundsatzes der zeitlichen Zuständigkeit zugewiesen.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen

dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Die Gesellschaft hat sich für die Regelung der nationalen Konzernbesteuerung gemäß Art. 117 TUIR entschieden, anhand derer die Möglichkeit besteht, die IRES-Steuer an einer Bemessungsgrundlage zu ermitteln, welche der algebraischen Summe der positiven und negativen steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Gesellschaften, die sich mit der konsolidierenden Gesellschaft Alperia AG an dieser Regelung beteiligen, entspricht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen sowie die gegenseitigen Verantwortungen und Verpflichtungen der konsolidierenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaften sind im Konsolidierungsvertrag festgelegt.

3. Schätzungen und Annahmen

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsisierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die

vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf die Gesellschaft eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern, und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrundeliegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse der Gesellschaft auswirken könnte.

a. **Werthaltigkeitstest:** Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der Beteiligungen an Gesellschaften, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies den entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist.

Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungs faktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

b. **Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:** Die eventuelle Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider.

c. **Steuervorauszahlungen:** Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus

bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.

d. **Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:** Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auswirken können.

e. **Fair Value der derivativen Finanzinstrumente:** Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Gesellschaft vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.

4. Seit 2021 geltende internationale Rechnungslegungsstandards

Es wird vorausgeschickt, dass die 2021 in Kraft getretenen internationalen Rechnungslegungsstandards sich nicht auf den Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewirkt haben.

4.1 Neue internationale Rechnungslegungsstandards und Änderungen

Nachfolgend ist einleitend eine kurze Auflistung der neuen internationalen Rechnungslegungsstandards und/oder der jeweiligen Änderungen aufgeführt, die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 in Kraft getreten sind:

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/25 wurde die zweite Phase des IASB-Projekts hinsichtlich der Überarbeitung der Zinssätze bezüglich der buchhalterischen Auswirkungen der Überarbeitung oder des Ersatzes einiger Kennzahlen zur Ermittlung der Zinssätze in

den verschiedenen Rechtsordnungen wie LIBOR oder EONIA in Europa abgeschlossen. Während in der ersten Projektphase die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung hinsichtlich Sicherungsgeschäften im Zeitraum vor dem Ersatz der bestehenden Referenzzinssätze durch neue Zinssätze (sog. *Pre-Replacement Issue*) untersucht wurden, konzentrierte sich die zweite Phase auf die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung infolge der Anwendung der neuen Zinssätze (sog. *Replacement Issue*). Die wichtigsten, in diesem Sinne eingeführten Neuerungen betreffen die Bilanzierung der Änderungen der bestehenden Verträge, aufgrund derer der Ersatz des bestehenden IBOR-Zinssatzes durch den neuen *Risk-Free-Rate*-Zinssatz nicht als Ausbuchung (sog. *Derecognition*), sondern bilanziell als Veränderung (sog. *Modification*) zu werten ist.

- Am 1. Jänner 2021 trat die Verordnung (EU) Nr. 2020/2097 in Kraft, mit welcher die Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von IFRS 9 (Änderungen an IFRS 4 Versicherungsverträge), die IASB am 25. Juni 2020 veröffentlicht hatte, angenommen wird.
- Mit der Verordnung (EU) 2021/1421 betreffend „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021“ wurde schließlich der Anwendungszeitraum der Änderung an IFRS 16 Leasingverhältnisse um ein Jahr verlängert, der Leasingnehmern die Bilanzierung der Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen erleichtert, indem die Möglichkeit eingeführt wurde, die Regeln für die Bilanzierung der Veränderungen der Leasingverhältnisse bei Mietkonzessionen (z. B. die Aussetzung oder die vorübergehende Herabsetzung der Zahlungen) infolge der Covid-19-Pandemie nicht anzuwenden.

5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2021 angewendet werden

Die Europäische Kommission veröffentlichte die folgenden Verordnungen, deren Anwendung ab 1. Jänner 2022 verpflichtend ist:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2036 zur Übernahme des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 17 „Versicherungsverträge“. Die Veröffentlichung des betreffenden Standards, der den Standard IFRS 4 ersetzt, erfolgte im Mai 2017 und war Gegenstand von Änderungen, die am 25. Juni 2020 veröffentlicht wurden und mit denen der

Zeitpunkt zur ersten Anwendung des Standards um ein Jahr auf den 1. Jänner 2023 verschoben wurde;

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1080 vom 28. Juni 2021, mit welcher einige geringfügige Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 16, IAS 37 und IFRS 3 angenommen wurden, die seit dem 1. Jänner 2022 Anwendung finden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft haben.

6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die folgenden Rechnungslegungsstandards aufgeführt, die für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 nicht erheblich sind, da ihre zukünftige Anwendung der Übernahme seitens der Europäischen Kommission durch die Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Gegenstand
23. Januar 2020	IAS 1	Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current
15. Juli 2020	IAS 1	Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferal of Effective Date
12. Februar 2021	IAS 1	Presentation of Financial Statements: Disclosure of accounting policies e IFRS Practice Statement 2: Disclosure of accounting policies
12. Februar 2021	IAS 8	Accounting policies, Changes in Accounting Estimates and Errors: Definition of Accounting Estimates
7. Mai 2021	IAS 12	Income taxes: Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction
9. Dezember 2021	IFRS 17	Insurance Contracts: Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information

7. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und, soweit nachstehend angegeben, aktiv von der Gesellschaft, auch in ihrer Funktion als Muttergesellschaft, gesteuert werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (in Bezug auf die in norwegischen Kronen denomierte Bullet-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gesellschaft tätig ist).

Ziel der Gesellschaft ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die

notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Gesellschaft zutreffen.

7.1 Marktrisiko

7.1.1 Zinsrisiko

Die Gesellschaft nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft im Finanzbereich aus. Die Gesellschaft ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, und bewertet regelmäßig, inwieweit sie durch das Zinsrisiko gefähr-

det ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2021 bestand die Finanzverschuldung der Gesellschaft u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41 %). Die zweite Anleihe, die ebenfalls 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28. Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68 %). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %.

Die Gesellschaft hat außerdem mehrere Finanzierungen mit variablem Zinssatz, die am Euribor-Satz des Zeitraums plus einem Markt-Spread bemessen sind. Um dem Risiko der Zinssatzschwankungen zu begegnen, nutzt die Gesellschaft zur Sicherung eines Risikos einen Zinsswap, mit dem Ziel, zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen die möglichen Auswirkungen der Variabilität der Zinssätze auf das Geschäftsergebnis zu mildern.

Nachstehend sind zusammenfassend die wichtigsten Eigenschaften des Zinsswaps aufgeführt, den die Gesellschaft am 31. Dezember 2021 zur Absicherung des Zinsrisikos unterzeichnete:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021
Transaktionsdatum	11.03.2011
Fälligkeit	30.12.2022
Nennwert in Euro	10.146
Variabler Zinssatz	EURIBOR 6M
Fester Zinssatz	3,35 %
Negativer beizulegender Zeitwert	198

7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für die Gesellschaft wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die GuV und auf das Eigenkapital der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinsätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz der Gesellschaft anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

(Werte in TEUR)	Für das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	- 50 bps	+ 50 bps	Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen		114	(114)	114
Summe		114	(114)	114

7.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven des Konzerns infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

7.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko der Gesellschaft dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein. Dieses Risiko wird von der Gesellschaft durch entsprechende Verfahren und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt. Das gesamte zum 31. Dezember 2021 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt. Der Gesamtbetrag ist nachfolgend zusammenfassend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.138	12.722
davon an abhängige Unternehmen	33.195	10.270
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	740.592	571.940
davon an abhängige Unternehmen	715.973	547.310
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(4.216)	(4.323)
Summe	772.514	580.339

7.4 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts der Gesellschaft herbeiführen.

Alperia AG ist potenziell durch das Kursrisiko ausschließlich unter Bezugnahme auf die in norwegischen Kronen (NOK) denominierte Anleihe (*Bullet-Bond*) gefährdet, die sie am 18. Oktober 2017 gemäß den Angaben im Abschnitt „Neue Emission von Green Bonds“ des Lageberichts emittierte.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Gesellschaft am 11. Oktober 2017 einen „Cross-Currency-Swap“-Derivatekontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 (*Effective Date*) in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der zum Zinssatz 3,116 % zahlbaren Verbindlichkeit sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK - zu denselben Fälligkeit-

ten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind - jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wurde dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der Hedge-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

7.5 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit der Gesellschaft notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität der Gesellschaft wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel der Gesellschaft ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete die Gesellschaft ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Fälligkeitsjahre	
	Innerhalb des Ge- schäftsjahrs	Über das Ge- schäftsjahr hinaus
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	22.343	807.187
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.562	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	178.912	0
Summe	221.817	807.187

7.6 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Konzerngesellschaften der Alperia Gruppe, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Alperia Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Auswirkungen der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 und des aktuellen Konflikts in der Ukraine wird auf die Angaben im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ verwiesen.

7.7 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Konzerngesellschaften der Alperia Gruppe tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

7.8 Schätzung des Fair Value

Unter Bezugnahme auf die zum *Fair Value* bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des *Fair Value* gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: *Fair Value*, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: *Fair Value*, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem *Fair Value* der Gesellschaft unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesagten Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum *Fair Value* zum 31. Dezember 2021 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (<i>Interest Rate Swap</i>)	0	(198)	0
Derivative Finanzinstrumente (<i>Cross Currency Swap</i>)	0	(11.891)	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	0

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das die Gesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Zinsrisikos infolge von

Schwankungen des Parameters Euribor 6 Monate (*Cash Flow Hedging*) in Bezug auf eine der Alperia AG gewährte Finanzierung seitens eines erstrangigen Kreditinstituts abschloss. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Amortized-Profil* auf;

- die zweite Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das von der Gesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (*Cash-Flow-Hedging*) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Bullet-Profil* auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Nominalwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2021:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten zum Fair Value	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten zum Fair Value	Zu fortgeführt Anschaffungskosten bewertete Forderungen/e Verbindlichkeiten	Summe
Umlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	34.264	34.264
Liquide Mittel	0	0	54.716	54.716
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	0	0	373.054	373.054
Langfristige Vermögenswerte				
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	0	0
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0	365.196	365.196
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	20.562	20.562
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	198	22.144	22.343
Laufende Steuerverbindlichkeiten	0	0	0	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	178.912	178.912
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	11.891	795.297	807.187
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value“ klassifiziert ist - Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des Fair Value entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);

- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des Fair Value unter der Rückstellung „Cashflow-Sicherungen“.

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Wie bereits im Lagebericht erwähnt, erbringt die Alperia AG seit 2017 ausschließlich Dienstleistungen zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Geschäftssegmente nicht ausgewiesen, die dagegen im konsolidierten Jahresabschluss erfasst sind.

9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen des Postens "Immaterielle Vermögenswerte" für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2019	4.517	0	8.338	12.855
Davon:				
Anschaffungskosten	15.354	24.041	8.338	47.733
Aufgelaufene Abschreibungen	(10.837)	(24.041)	0	(34.878)
Zuwächse - Anschaffungskosten	637	0	18.036	18.673
Kontoüberträge	57	0	(57)	0
Umgliederungen in Sachanlagen	0	0	(6)	(6)
Abgänge - Anschaffungskosten	(75)	0	0	(75)
Abgänge - aufgelaufene Abschreibungen	75	0	0	75
Abschreibungen	(1.433)	0	0	(1.433)
Saldo zum 31. Dezember 2020	3.778	0	26.311	30.089
Davon:				
Anschaffungskosten	15.974	24.041	26.311	66.325
Aufgelaufene Abschreibungen	(12.196)	(24.041)	0	(36.237)

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2020	3.778	0	26.311	30.089
davon:				
Anschaffungskosten	15.974	24.041	26.311	66.326
Aufgelaufene Abschreibungen	(12.196)	(24.041)	0	(36.237)
Zuwächse - Anschaffungskosten	5.451	0	15.801	21.252
Kontoüberträge	10.944	0	(10.944)	0
Umgliederungen in Sachanlagen	10	0	(15)	(5)
Abgänge - Anschaffungskosten	(268)	0	(39)	(307)
Abschreibungen	(3.397)	0	0	(3.397)
Saldo zum 31. Dezember 2021	16.518	0	31.114	47.632
davon:				
Anschaffungskosten	32.111	24.041	31.114	87.266
Aufgelaufene Abschreibungen	(15.593)	(24.041)	0	(39.634)

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, sind die wichtigsten, Erhöhungen betreffende Veränderungen des Geschäftsjahrs rückführbar:

- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Konzessionen, Lizenzen und Software“ vorwiegend auf die ERP-Module „SAP S/4 HANA“, die im Lauf des Jahres 2021 zur Nutzung verfügbar wurden, mit der daraus folgenden Einleitung des entsprechenden Abschreibungsprozesses;
- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Im Entstehen befindliche Sachanlagen und Anzahlungen“ im Wesentlichen auf die ERP-Module „SAP S/4 HANA“, die noch nicht zur Nutzung verfügbar sind, sowie auf weitere Projekte in Verbindung mit der Digitalisierung, die in der Einführungsphase sind.

(Werte in TEUR)	Grundstü-cke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Sach-anlagen
Saldo zum 31. Dezember 2019	30.015	2.600	114	3.742	1.274	1.976	39.720
davon:							
Anschaffungskosten	44.817	3.046	290	20.534	1.274	2.595	72.555
Aufgelaufene Abschreibun-gen	(14.802)	(446)	(175)	(16.792)	0	(619)	(32.834)
Rückst. für Wertminderungen	0	0	0	0	0	0	0
Zuwächse – Anschaffungskosten	114	1.156	43	856	608	57	2.834
Kontoüberträge	373	51	0	65	(489)	0	0
Umgliederungen aus immateriellen Vermögenswerten	0	0	0	6	0	0	6
Wertminderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)
Kauf eines Betriebsteils von der Alperia Fiber GmbH - Netto-buchwert	0	174	0	0	31	0	206
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	0	0	2	289	0	190	481
Abschreibungen	(698)	(349)	(12)	(1.115)	0	(686)	(2.860)
Saldo zum 31. Dezember 2020	29.800	3.633	148	3.843	1.424	1.536	40.383
davon:							
Anschaffungskosten	45.303	4.428	333	21.461	1.424	2.652	75.601
Aufgelaufene Abschreibungen	(15.500)	(795)	(185)	(17.618)	0	(1.116)	(35.214)
Rückst. für Wertminderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Posten „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grundstü-cke und Bauten	Anlagen und Ma-schinen	Betriebs- und Ge-schäfts-ausstattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Sach-anlagen
Saldo zum 31. Dezember 2020	29.800	3.633	148	3.843	1.424	1.536	40.384
davon:							
Anschaffungskosten	45.303	4.428	333	21.461	1.424	2.652	75.601
Aufgelaufene Abschreibungen	(15.500)	(795)	(185)	(17.618)	0	(1.116)	(35.214)
Rückst. für Wertminderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)
Zuwächse – Anschaffungskosten	0	126	6	817	538	236	1.723
Kontoüberträge	449	0	0	82	(531)	0	0
Umgliederungen aus/in immaterielle(n) Vermögens-werte(n)	0	0	0	15	(10)	0	0
Abgänge – Anschaffungskosten	(1.434)	0	0	(91)	0	(276)	(1.801)
Abgänge – aufgelaufene Abschreibungen	0	0	0	85	0	276	361
Abschreibungen	(708)	(448)	(15)	(988)	0	(614)	(2.773)
Saldo zum 31. Dezember 2021	28.107	3.311	139	3.763	1.421	1.158	37.900
davon:							
Anschaffungskosten	44.318	4.554	339	22.284	1.421	2.612	75.528
Aufgelaufene Abschreibungen	(16.208)	(1.243)	(200)	(18.521)	0	(1.454)	(37.625)
Rückst. für Wertminderungen	(3)	0	0	0	0	0	(3)

Zur oben aufgeführten Tabelle wird auf Folgendes hinge-wiesen:

- Die Zuwächse in Bezug auf den Unterposten „Sonstige Güter“ sind im Wesentlichen auf an eigenen Liegen-schaften durchgeföhrte Renovierungs- und Sanierung-sarbeiten zurückzuführen.
- Die Abgänge bezüglich des Unterpostens „Grundstücke und Bauten“ sind auf die Veräußerung eines Grund-stücks an die Gesellschaft Edyna GmbH zurückzuführen.
- Im Unterposten „Grundstücke und Bauten“ sind schließlich die aktivierten Kosten in Bezug auf Leasing-verträge enthalten, die 2004 und 2005 für den Erwerb von Gebäuden durch die Alperia AG unterzeichnet wurden. Diese Verträge sind bereits zum 31. Dezember 2021 abgelaufen, und daher sind keine zukünftigen Aufwände zu verzeichnen.

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Beteiligungen an ab-hängigen Unternehmen	999.651	994.219
Beteiligungen an ver-bundenen Unternehmen	3.674	5.248
Sonstige Beteiligungen	0	0
Summe Beteiligungen	1.003.325	999.467

Nachfolgend sind die Bewegungen betreffend die Beteili-gungen an abhängigen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Wertberichtigungen	Zum 31. Dezember 2021
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100,0	17.448	21.374	(200)	0	0	38.622
Alperia Ecoplus GmbH	100,0	50.124	0	0	0	0	50.124
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100,0	0	0	0	0	0	0
Alperia Greenpower GmbH	100,0	584.352	0	0	0	0	584.352
Alperia Smart Services GmbH	100,0	14.322	0	0	0	0	14.322
Alperia SUM AG	70,0	6.329	0	0	0	0	6.329
Alperia Trading GmbH	100,0	25.381	0	0	0	0	25.381
Edyna GmbH	100,0	264.776	0	0	0	0	264.776
Edyna Transmission GmbH	100,0	7.292	0	0	(7.292)	0	0
Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power S.r.l.)	100,0	19.151	799	0	0	0	19.950
Hydrodata S.p.A.	50,51	2.488	0	0	0	0	2.488
Alperia Innoveering GmbH	1,0	1	0	0	0	0	1
Biopower Sardegna GmbH	100,0	2.555	0	0	0	0	2.555
Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen	n/a	0	0	0	0	(9.248)	(9.248)
Summe Beteiligungen an abhängigen Unternehmen	994.219	22.173	(200)	(7.292)	(9.248)	999.651	

Der unten aufgeführten Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen 2021 von mehreren Geschäften betroffen waren. Insbesondere:

- Der Buchwert der an der Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power S.r.l.) gehaltenen Beteiligung war Gegenstand einer Wertsteigerung von 799 TEUR, bedingt durch eine im Geschäftsjahr 2021 vertraglich vereinbarte Änderung des ursprünglichen Kaufbetrags.
- Die an der Gesellschaft Edyna Transmission GmbH gehaltene Beteiligung wurde in den Posten „Zur Veräußerung bestimmten Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ zurückgeführt.
- Die Gesellschaft bilanzierte eine Rückstellung für die Wertminderung von Beteiligungen in Höhe von 9.248 TEUR. Dieser entspricht den geschätzten Wertverlusten,

die für mehrere Beteiligungen an Gesellschaften, die im Dienstleistungssektor tätig sind, infolge der negativen Auswirkungen auf die entsprechenden Geschäftsssegmente der Gruppe aufgrund mehrerer verketteter Ursachen realistischerweise zu erwarten sind.

Aus den auch unter Verwendung spezifischer Werthaltigkeitstests durchgeführten Bewertungen ergaben sich keine Risikofaktoren hinsichtlich der Wiederherstellung des Werts der Beteiligungen, die weitere, über die oben genannte Maßnahme hinausgehende Wertberichtigungen erfordern.

Die Entwicklungen, die den Wert der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen oder unter gemeinsamer Führung stehenden Unternehmen im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 betrafen, sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020	Rekapitalisierungen	Wertberichtigungen	Zum 31. Dezember 2021
ITT Bozen Konsortial-GmbH	43,97	400	0	0	400
Neogy GmbH	50	2.031	400	(1.975)	456
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49	2.818	0	0	2.818
Summe Beteiligungen an verbundenen Unternehmen		5.248	400	(1.975)	3.674

Die Veränderungen bezüglich des Buchwerts der an der Gesellschaft Neogy GmbH gehaltenen Beteiligung sind, was 400 TEUR betrifft, auf eine Kapitaleinlage zurückzuführen, die paritätisch gegenüber dem anderen Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft im ersten Halbjahr 2021 vorgenommen wurde, bzw., was 1.975 TEUR betrifft, auf die Wertminderung der Beteiligung, die bilanziert wurde, um den abschließenden Buchwert zum 31. Dezember 2021 dem auf die Alperia AG zum selben Datum entfallenden Anteil am Eigenkapital der Neogy GmbH anzugelichen.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind für die Beteiligungen an anderen Unternehmen im Geschäftsjahr 2021 keine Wertveränderungen zu verzeichnen.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020	Zum 31. Dezember 2021
BIO.TE.MA GmbH – in Liquidation	11 %	0	0
CONAI	n. z.	0	0
Medgas Italia S.r.l.	10 %	0	0
Südtiroler Energieverband	n. z.	0	0
Summe Beteiligungen an anderen Unternehmen		0	0

9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Was die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 und 2020 betrifft, wird auf die Angaben im Abschnitt „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Finanzielle Forderungen an abhängige Unternehmen	366.411	369.082
Finanzielle Forderungen an nicht abhängige oder verbundene Beteiligungsge-sellschaften	182	182
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an Beteiligungsgesellschaften	(1.455)	(1.423)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.050	1.050
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Liefere- rungen und Leistungen:	(992)	(992)
Summe	365.196	367.899

Der betreffende Posten weist in den beiden berücksichtigten Geschäftsjahren keine besonderen Abweichungen auf.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. De- zember 2021	Zum 31. De- zember 2020
Alperia Greenpower GmbH	200.215	200.215
Edyna GmbH	83.043	78.528
Biopower Sardegna GmbH	32.261	32.261
Alperia Ecoplus GmbH	31.892	33.298
Alperia Fiber GmbH (ver- schmolzen durch Aufnah- me in die Alperia Green- power GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	18.000	18.000
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	6.780
Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power S.r.l.)	1.000	0
Summe	366.411	369.082

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. De- zember 2021	Zum 31. De- zember 2020
Forderungen an Kunden	999	1.254
Forderungen an abhängige Unternehmen	33.195	10.270
Forderungen an verbunde-ne Unternehmen	953	206
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(882)	(1.032)
Summe	34.264	10.698

Die wertsteigernde Erhöhung, welche die Forderungen an abhängige und verbundene Unternehmen im Jahr 2021 betraf, ist mit der Betriebstätigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf mehrere Dynamiken bezüglich der Abrechnung und des in Rechnung gestellten Betrags für die konzerninterne Vergütungen im Vergleich zum Vorjahr verbunden.

Bei den weiteren Posten sind keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen; es handelt sich in erster Linie um den Guthabensaldo bezüglich der von Alperia AG für die abhängigen Gesellschaften erbrachten Dienstleistungen.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2021 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2020	1.032
Rückstellungen	0
Freistellungen der überschüssigen Rückstellung	0
Verwendungen	(150)
Zum 31. Dezember 2021	882

9.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	4.193	4.658
In Herstellung befindliche Erzeugnisse, halb fertige und fertige Erzeugnisse	0	22
Summe	4.193	4.680

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (Fertigungsaufträge) in Höhe von 4.193 TEUR beziehen sich auf bestehende Aufträge mit verschiedenen Gesellschaften der Alperia Gruppe, die vorwiegend den Sektor Produktion betreffen.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. De- zember 2021	Zum 31. De- zember 2020
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	1	2
Einlagen bei Banken und bei der Post	54.716	153.925
Summe	54.716	153.927

Für weitere Informationen wird auf die Kapitalflussrechnung und die Beschreibung der Finanzverschuldung in Abschn. „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ verwiesen.

9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Forderungen für Mehrwertsteuer	3.869	3.980
Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	1.495	1.495
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Forderungen an Edison S.p.A.	5.733	5.733
<i>Fair Value Call-Option</i>	0	3.114
Forderungen für Dividenden	64.330	46.500
Forderungen an abhängige Unternehmen (<i>Cash-Pooling</i>)	100.381	3.231
Forderungen an abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	37.109	16.556
Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	2.257	1.250
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	(26)	(15)
Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten	147.742	111.941
Sonstige Steuerforderungen	6.269	4.718
Vorauszahlungen und Käutionen an Lieferanten	242	168
Weitere sonstige Forderungen	4.514	3.933
Summe	373.054	201.742

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Unterposten „Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate“ in Höhe von 1.495 TEUR zum 31. Dezember 2021 bezieht sich auf Beiträge, die der Gesellschaft für die Erzeugung von erneuerbarem Strom in vorausgegangenen Jahren zustehen. Die Position ist durch eine Rückstellung in Höhe von 861 TEUR berichtet, die angesichts einer Beanstandung seitens GSE S.p.A. im Hinblick auf einen Teil der betreffenden Forderung vorsichtshalber in der Vergangenheit gebildet wurde.
- Die Forderung an die Edison S.p.A. in Höhe von 5.733 TEUR bezieht sich auf den von dieser Gesellschaft im Rahmen eines früheren außerordentlichen Geschäfts einbehaltenden Betrag (siehe nähere Angaben im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte“ des Lageberichts).
- Der Unterposten „*Fair Value Call-Option*“ ging im Lauf des Jahrs 2021 infolge der Geltendmachung des betreffenden derivativen Finanzinstruments gemäß den näheren Angaben im Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen auf null zurück.
- Die Forderungen für Dividenden bestehen zum 31. Dezember 2021 an die Gesellschaft Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022).
- Die Forderungen an abhängige Unternehmen (*Cash-Pooling*) beziehen sich auf den Saldo auf dem Master-Kontokorrentkonto gegenüber einer *Cash-Pooling*-Beziehung mit den anderen Konzerngesellschaften. Die entsprechende wertsteigernde Schwankung ist mit dem vorübergehenden Mittelaufwand verbunden, den die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des Rohstoffhandels und des geförderten Wohnbaus/der Energieeffizienzsteigerung tätig sind, 2021 zu verzeichnen hatten.
- Der Unterposten „Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen“ bezieht sich vollständig auf eine bestehende Exposition gegenüber der Gesellschaft Neogy GmbH.
- Die Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten beziehen sich auf die Auswirkungen durch die Anwendung der Konzernbesteuerung. Ihre erhebliche Steigerung ist im Wesentlichen auf die beachtliche

Verbesserung der Performance der zur Alperia Gruppe gehörenden Gesellschaft Alperia Trading GmbH im Lauf des Jahres 2021 zurückzuführen.

- Die sonstigen Steuerforderungen in Höhe von 6.269 TEUR zum 31. Dezember 2021 umfassen vorwiegend IRAP-Guthaben in Höhe von 2.234 TEUR, IRES-Guthaben in Höhe von 1.551 TEUR sowie Forderungen für die IRES-Zusatzsteuer in Höhe von 2.068 TEUR.

- Der Unterposten „Weitere sonstige Forderungen“ ist schließlich fast vollständig auf die Rediskontierung der Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und auf das Digitalisierungsprojekt zurückzuführen, das die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 begonnen hat.

Im Folgenden ist die Aufteilung der Salden in Bezug auf die gegenüber abhängigen Gesellschaften bestehenden Posten in Bezug auf *Cash-Pooling* und Finanzierungen nach Gegenpartei in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021		Zum 31. Dezember 2020	
	Cash-Pooling	Finanzierungen	Cash-Pooling	Finanzierungen
Alperia Trading GmbH	42.763	0	0	0
Edyna GmbH	0	7.618	0	7.497
Biopower Sardegna GmbH	6.655	709	0	715
Alperia SUM AG	8.674	0	0	0
Alperia Ecoplus GmbH	0	8.281	0	8.258
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	227	0	0
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	14.080	20.274	503	86
Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power S.r.l.)	28.210	0	2.729	0
Summe	100.381	37.109	3.231	16.556

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche

Der betreffende Posten, der zum 31. Dezember 2020 ausschließlich den Buchwert der an der Gesellschaft PVB Power Bulgaria AD (2.049 TEUR) umfasste, sah 2021 wie folgt aus:

- Zuerst wies er infolge der Veräußerung des gesamten, an der betreffenden Beteiligungsgesellschaft gehaltenen Aktienpakets einen Nullsaldo auf, wobei gleichzeitig ein Veräußerungsgewinn von 3.965 TEUR unter dem GuV-Posten „Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ bilanziert wurde.
- Anschließend war ein Zugang von 7.292 TEUR infolge der Rückführung des Nettobuchwerts der an der Edyna Transmission GmbH gehaltenen Beteiligung zu

verzeichnen. Die Gesellschaft beabsichtigt nämlich den Abschluss der Veräußerung der betreffenden Beteiligung bis Ende 2022.

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses Jahresabschlusses aufgeführt.

Zum 31. Dezember 2021 belief sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 750 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle sind Verfügbarkeit und Verwendbarkeit der Eigenkapitalrücklagen aufgeführt.

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Verwendungsmöglichkeit	Verfügbarer Anteil
Gesellschaftskapital	750.000		
Gesetzliche Rücklage	77.757	B	77.757
Rücklage gem. Art. 5.4.2 Gesellschaftervereinbarung (*)	32.150	A, B, C (*)	32.150
Rücklage First Time Adoption	(3.372)		
Cashflow-Hedge-Rücklage	(1.818)		
Rücklage IAS 19	(2.494)		
Gewinnvortrag	715	A, B, C	715
Betriebsergebnis	31.375	A, B, C (**)	31.375
Summe des Eigenkapitals	884.313		141.997
Davon nicht ausschüttbar			(111.476)
Davon ausschüttbar			30.521

A: Erhöhung des Gesellschaftskapitals

B: Deckung von Verlusten

C: zur Ausschüttung an die Gesellschafter

(*) Kann mit der Rücklage Aktienagio gleichgestellt werden und darf daher nur in den Fällen gemäß Art. 2431 ZGB verwendet werden (gesetzliche Rücklage entsprechend 1/5 des Gesellschaftskapitals).

(**) Ausschüttbar nach Abzug der Rückstellung von 5 % in die gesetzliche Rücklage gemäß ZGB.

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 13.140 TEUR und war im Geschäftsjahr 2021 von folgenden Bewegungen betroffen:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2020	Rückstellungen	Nettoübertragungen (*)	Verwendungen	Freistellungen	Zum 31. Dezember 2021
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.367	1.522	13	(1.380)	0	1.522
Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite	744	221	0	(74)	(2)	889
IMU-Rückstellung	24	0	0	0	0	24
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	9.539	3.140	0	(1.174)	(800)	10.705
Summe	11.674	4.883	13	(2.628)	(802)	13.140

Die „Rückstellungen für Ergebnisprämien“ wurden gegenüber der für die Prämien an die Mitarbeiter vorgesehenen besten Schätzung angesetzt.

Die „Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite“ bezieht sich auf die gegenüber verschiedenen laufenden Rechtsstreiten gebildete Rückstellung, die im Einzelfall auch geringfügige Beträge betreffen.

Die sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden vorsichtshalber gebildet, um Eventualverbindlichkeiten bezüglich der im Lagebericht im Abschn. „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ beschriebenen Rechtsstreite zu decken. Insbesondere beziehen sich die Bewegungen bezüglich der gegenständlichen Verbindlichkeiten im Jahr 2021 auf Folgendes:

- Was die Rückstellungen betrifft, vorwiegend auf die Bereitstellung von 3.140 TEUR, die vorsichtshalber angesichts der Entwicklungen im Jahr 2021 in Bezug auf das mit der Edison S.p.A. anhängige Schiedsverfahren gebucht wurden.
- Was die Verwendungen betrifft, im Wesentlichen (1.000 TEUR) auf die Rekapitalisierung der unter gemeinsamer Führung stehenden Gesellschaft Neogy GmbH.
- Hinsichtlich der Freistellungen fast zur Gänze (800 TEUR) auf die Auflösung der Rückstellungen für Aufwendungen in Bezug auf die Rekapitalisierung der Beteiligungsgesellschaft Alperia Fiber GmbH, da diese angesichts der erfolgten Verschmelzung durch Aufnahme dieser Gesellschaft in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 nicht mehr als notwendig erachtet wurden.

9.13 Sozialeistungen an Mitarbeiter

Der Posten „Sozialeistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 1.820 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 624 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Mitarbeiter, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst bleiben; (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Mitarbeiter, die vor dem

24. Juli 2001 eingestellt wurden sowie Energieskontos für Mitarbeiter, die vor dem 8. Juli 1996 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2021 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2020	2.116
Rückstellungen	8
Abzinsungseffekt (OCI)	(85)
Verwendungen	(219)
Zum 31. Dezember 2021	1.820

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Abzinsungssatz	0,98%
Jährliche Inflationsrate	1,20%
Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48	
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	2,50%
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	2,40%

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,25 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

Zum 31. Dezember 2021	
(Werte in TEUR)	Inflationsrate
0,25%	-0,25%

Zum 31. Dezember 2021	
(Werte in TEUR)	Abzinsungssatz
0,5%	-0,5%

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2021 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2020	Rückstellungen	Nettoübertragungen (*)	Verwendungen	Abzinsungseffekt (OCI)	Zum 31. Dezember 2021
Treueprämie	297	14	2	(5)	(22)	287
Zusätzliche Monatsentlohnungen	414	14	0	(43)	(48)	337
Summe	712	29	2	(48)	(70)	624

(*) In der Spalte „Nettoübertragungen“ sind die Veränderungen der Rückstellungen aufgeführt, die auf die Versetzung von Personal anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe zur/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 und 2020 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021			Zum 31. Dezember 2020		
	Kurzfristig	Langfristig	Gesamtbetrag	Kurzfristig	Langfristig	Gesamtbetrag
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	19.128	328.814	347.942	15.537	48.982	64.519
Obligationsanleihe	2.473	465.830	468.303	2.395	460.951	463.346
Derivatekontrakte auf Zinssätze und Währungen	198	11.891	12.089	0	16.091	16.091
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	544	652	1.196	571	998	1.569
Summe	22.343	807.187	829.530	18.503	527.022	545.525

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2021 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Datum Fälligkeit	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag brutto	Zum 31. Dezember 2021
Europäische Investitionsbank	21/10/2014	21/10/2026	1,80%		25.000	15.219
Europäische Investitionsbank	21/10/2014	21/10/2025	2,00%		50.000	24.680
Europäische Investitionsbank	31/08/2021	28/08/2037	0,896%		48.850	48.996
Cassa Depositi e Prestiti	30/06/2011	30/06/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	9.600
Mediobanca – Linie Term	13/12/2021	13/12/2023	Euribor 6 m	0,60%	50.000	50.000
Mediobanca – Linie RCF	13/12/2021	12/06/2023	Euribor 6 m	0,55%	75.000	75.000
Banca Intesa	03/12/2021	02/06/2023	Euribor 6 m	0,40%	125.000	125.000
Andere Gegenparteien					42	
Summe					348.537	
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (amortisierte Kosten)					(595)	
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)						347.942

Die oben aufgeführten Finanzierungen umfassen 2023 ablaufende Revolving-Linien: Gemäß Abs. 69 IAS 1 wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft diese als langfristige Verbindlichkeiten ausweist, da gegenwärtig keine Elemente vorliegen, aufgrund derer davon ausgegangen werden kann, dass die Möglichkeit, diese 2022 nicht zu verlängern, in Anspruch genommen wird.

Bei einigen finanziellen Verbindlichkeiten müssen im Einklang mit der gewöhnlichen Marktplaxis Kreditvereinbarungsklauseln sowie Bindungen und Verpflichtungen seitens der Gesellschaft eingehalten werden, die vorwiegend mit der Veränderung der Kontrolle von Alperia, mit Negativerklärungen bzw. Bindungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von betrieblichen Vermögenswerten zusammenhängen, deren Missachtung deren vorzeitige Rückzahlung beinhalten würde.

Angesichts des außergewöhnlichen Energiekontextes, der im Lauf des Jahres 2021 auf internationaler Ebene entstand und über den ausführlich im Lagebericht berichtet wurde, wurde Kontakt zu zwei Finanzierungsinstituten aufgenommen, denen vorgeschlagen wurde, die ursprünglichen Kreditvereinbarungsklauseln zu ersetzen, mit der Verpflichtung, ein Investment-Grade-Rating der Alperia Gruppe aufrechtzuerhalten.

Zum Stichtag dieses Jahresabschlusses sind in jedem Fall keine Fälle zu verzeichnen, in denen Kreditvereinbarungsklauseln nicht eingehalten wurden.

Im Hinblick auf die mit einem der beiden Finanzierungsinstitute bestehende Beziehung wird in jedem Fall darauf hingewiesen, dass die gesamte bestehende Restschuld (zum 31. Dezember 2021 9.600 TEUR) ausschließlich vorsichtshalber auch angesichts der unklaren Berechnungsmethode einer Kreditvereinbarungsklausel unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurde.

Anleihen

Gemäß den nachfolgenden detaillierten Angaben hatte die Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt 468.303 Mio. Euro emittiert:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
				474.920
Nebenaufwendungen (amortisierte Kosten)				(302)
Effekt durch Kursänderungen (*)				(6.315)
				468.303

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominiert war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.4 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments Cross Currency Swap neutralisiert.

Derivatekontrakte

Unter dem betreffenden Posten sind die folgenden Derivatekontrakte mit negativem *Fair Value* bilanziert:

- Cross Currency Swap zur Deckung der von der Alperia AG in NOK emittierten Anleihen (11.891 TEUR);
- Interest Rate Swap zur Deckung einer von der Gesellschaft kontrahierten Finanzierung (198 TEUR).

Für weitere Informationen wird auf Abschn. „7.8 Schätzung des *Fair Value*“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 *First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen, denen der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt ist, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (definiert als „*Right of Use*“).

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der Finanzverschuldung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 und 2020 aufgeführt, wobei vorausgeschickt wird, dass diese ab dem Geschäftsjahr 2021 (mit entsprechender erneuter Darstellung der Daten 2020) im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der European Securities and Markets Authority (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren, bilanziert wurden:

(Werte in TEUR)	31/12/2021	31/12/2020
A. Liquide Mittel	54.716	153.927
B. Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0
C. Sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	203.785	70.369
S. Liquidität (A+B+C)	258.501	224.296
E. Kurzfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (einschließlich Schuldinstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich)	(167.481)	(339.985)
W. Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(22.144)	(18.503)
G. Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(189.625)	(358.488)
H. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (G - D)	68.876	(134.192)
S. Langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldinstrumente)	(329.467)	(49.980)
J. Schuldinstrumente	(465.830)	(460.951)
L. Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(795.297)	(510.931)
M. Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(726.420)	(645.123)

Die neue Version bezüglich der Finanzverschuldung sieht die Aufnahme des *Fair Value* der Deckungsinstrumente (zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020, jeweils negativ um 12.089 TEUR bzw. 16.091 TEUR) sowie der langfristigen Forderungen im Finanzbereich (zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 jeweils in Höhe von 365.138 TEUR bzw. 367.841 TEUR) nicht vor.

Im Folgenden wird die Aufstellung gem. Abschn. 44B des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IAS 7 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Corrente	Non corrente	Totale
Finanzverschuldung zum 31.12.2020	(134.192)	(510.931)	(645.123)
Durch Finanzströme aus Finanzierungstätigkeiten verursachte Änderungen	(208.132)	287.565	79.433
Sonstige Veränderungen (Betriebs- und Investitionstätigkeiten)	414.400	(575.131)	(160.731)
Finanzverschuldung zum 31.12.2021	72.076	(798.497)	(726.421)

9.15 Laufende Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten, in dem zum 31. Dezember 2021 kein Wert bilanziert ist (gegenüber einem Saldo von 2.979 TEUR am Ende des Vorjahrs), umfasst den debitorischen Saldo gegenüber der Finanzverwaltung in Bezug auf die IRES-Steu-

er. Der entsprechende Nullsaldo ist auf die unterschiedliche Dynamik bei den im Geschäftsjahr 2021 abgeführt Vorauszahlungen und den Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen, die in Bezug auf dasselbe Geschäftsjahr gegenüber den entsprechenden, im Jahr 2020 ausgewiesenen Werten entstanden.

9.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021			Zum 31. Dezember 2020		
	Langfristig	Kurzfristig	Gesamtbetrag	Langfristig	Kurzfristig	Gesamtbetrag
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen wegen <i>Cash-Pooling</i>	0	167.481	167.481	0	336.200	336.200
Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Bozen und Meran für Dividenden	0	0	0	0	3.785	3.785
Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	0	6.724	6.724	0	4.305	4.305
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	1.097	1.097	0	1.648	1.648
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	959	959	0	854	854
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	396	396	0	292	292
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	0	58	58	0	143	143
Sonstige Verbindlichkeiten	0	2.197	2.197	0	2.494	2.494
Summe	0	178.912	178.912	0	349.721	349.721

Die Entwicklungen bezüglich des Unterpostens „Verbindlichkeiten für *Cash-Pooling*“ sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2021		Zum 31.12.2020	
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	0	0		
Alperia Ecoplus GmbH	4.621	8.706		
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	193	331		
Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppe Green Power S.r.l.)	0	0		
Alperia Greenpower GmbH	103.543	71.420		
Alperia Smart Services GmbH	4.723	9.841		
Alperia SUM AG	0	8.180		
Alperia Trading GmbH	0	168.346		
Alperia Vipower AG	26.696	23.372		
Biopower Sardegna GmbH	0	7.404		
Edyna GmbH	26.740	35.084		
Edyna Transmission GmbH	965	296		
Ottana Solar Power GmbH	0	3.221		
Summe	366.411	336.200		

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird zudem auf Folgendes hingewiesen:

- Der hinsichtlich des Unterpostens „Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen“ in Verbindung mit dem Vertrag über die Konzernbesteuerung zu verzeichnende Zugang ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen.
- Der Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal ist mit der Änderung der Zahlungsfristen der Entlohnungen der Gesellschaft verbunden, die am Ende des Geschäftsjahrs 2021 eingeführt wurde.
- Der Unterposten „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist schließlich im Wesentlichen auf die Verbindlichkeiten zurückzuführen, die 2019 im Zusammenhang mit einem Anteil des Kaufbetrags für die Beteiligung an der Alperia SUM AG entstanden sind.

9.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2021 auf 20.562 TEUR belief (zum 31. Dezember 2020 betrugen sie 14.813 TEUR). Der diesbezügliche Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit zurückzuführen.

10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Allgemein wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft seit 2017 nicht mehr im Bereich Industrie/Vertrieb tätig ist, sondern einzig und allein Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften im Hinblick auf die Finanzierung und das Management der Beteiligungen erbringt.

10.1 Erträge

Die Erlöse der Gesellschaft in Höhe von 27.157 TEUR zum 31. Dezember 2021 (22.438 TEUR 31. Dezember 2020) stammen fast vollständig aus den Dienstleistungen, die für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbracht wurden. Der entsprechende Zuwachs ist im Wesentlichen auf die Verkettung folgender Umstände zurückzuführen:

- Anstieg der in Rechnung gestellten Erträge für Arbeiten auf Bestellung, der im Übrigen durch den Abgang infolge der Veränderung der entsprechenden Vorräte ausgeglichen wird, was Abschn. „10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen“ dieser Erläuterungen zu entnehmen ist;
- Anstieg der bestehenden Erträge gegenüber verbundenen Unternehmen, der im Wesentlichen mit der Erhöhung der Betriebstätigkeit der Alperia Smart Services GmbH in Verbindung steht.

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Eventualforderungen	0	2
Versicherungszahlungen	9	3
Mieten und Pachten	903	911
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	138	94
Erlöse für konzerninterne Rückbuchungen	6.690	4.323
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	19	6
Freistellung überschüssiger Rückstellungen	2	49
Royalties	2.960	2.964
Beihilfen	96	458
Sonstiges	730	0
Summe	11.547	8.810

Aus der unten aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass der im Geschäftsjahr 2021 verzeichnete Zuwachs des betreffenden Postens insgesamt auf die Verkettung folgender Umstände zurückzuführen ist:

- Anstieg der konzerninternen Rückbuchungen, der im Wesentlichen mit Aufwendungen seitens der Muttergesellschaft für die Digitalisierung in Verbindung steht;

- Vorhandensein eines außerordentlichen Postens unter dem Unterposten „Sonstige verschiedene Erlöse“ in Verbindung mit dem positiven Ausgang eines Pfändungsverfahrens zulasten eines Kontrahenten, der früher als Bürgé zugunsten der Gesellschaft auftrat.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Betriebsstoffe	1.037	2.035
Auf Anlagevermögen kapitalisierte Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(678)	(1.439)
Veränderung der Vorräte	0	305
Summe	359	900

Der bezüglich der Betriebsstoffe zu verzeichnende Rückgang ist größtenteils mit der Reduzierung der Anschaffungen von individuellen Schutzausrüstungen, IT-Ausstattungen und Konnektivitätsinstrumenten zurückzuführen, die 2020 erforderlich waren, um der durch COVID-19 hervorgerufenen Krise zu begegnen.

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Implementierung von Software	37.982	26.754
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	3.141	3.652
Versicherungen	2.653	1.808
Belegschaftskantine	1.024	985
Anmietungen	1.074	954
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	128	231
Vergütungen an Gesellschaftsorgane und für die Rechnungsprüfung	591	589
Post, Telefon und Internet	643	757
Reinigung	264	252
Sponsoring	1.672	1.334
Verbraucher	297	214
Sonstiges	2.905	1.692
Auf die immateriellen Vermögenswerte kapitalisierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(20.524)	(16.522)
Veränderung der Vorräte in Bezug auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	465	(1.373)
Summe	32.316	21.329

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die bedeutende Saldenerhöhung des Unterpostens „Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Implementierung von Software“ ist im Wesentlichen den Aufwendungen in Verbindung mit der Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und Digitalisierungsmaßnahmen zuzuschreiben. Der Anteil der Aufwendungen mit mehrjähriger Nutzung dieser Implementierungskosten wurde im Übrigen aktiviert, was der Tabelle zu entnehmen ist.
- Die Erhöhung des Aufwands für Versicherungen ist auf die Änderung der auf die zugrundeliegenden Verträge angewandten Bedingungen infolge der neuen, eigens hierfür von der Gesellschaft veröffentlichten Ausschreibung zurückzuführen.
- Der Zuwachs insgesamt, der unter Bezugnahme auf die Salden der Unterposten „Belegschaftskantine“, „Rei-

nigung“ und „Versorgungsleistungen“ zu verzeichnen ist, ist auf die Abschwächung der Wirkungen der durch COVID-19 hervorgerufenen Krise zurückzuführen, die 2020 zu einer erheblichen Steigerung der Arbeitstätigkeiten im Homeoffice führten.

- Die weiteren Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von Euro 2.905 TEUR bestehen im Wesentlichen in diversen Dienstleistungen (Beschaffung, Schulungen, Sicherheitsdienste, etc.), Reisekosten, Marketing- und Repräsentationskosten. Der hinsichtlich des Unterpostens im Jahr 2021 zu verzeichnende Zuwachs ist teils auf die Erhöhung bestimmter Ausgaben (Schulungen und Marketing) und teils auf Eventualverbindlichkeiten zurückzuführen.
- Die Unterposten „Auf die immateriellen Vermögenswerte kapitalisierte Aufwendungen für Dienstleistungen“ und „Veränderung der Vorräte in Bezug auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung“ umfassen jeweils den Anteil an Aufwendungen, die den Anlagen zugeführt werden (und somit in die GuV auf der Grundlage des Abschreibungsprozesses einfließen), sowie die positive oder negative Veränderung der kumulativ am Ende der Geschäftsjahre 2021 und 2020 auf der Aktivseite der Bilanz ausgesetzten Kosten, da sich diese auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung beziehen.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Löhne und Gehälter	16.642	15.573
Sozialabgaben	5.099	4.916
Abfertigung	1.135	1.070
Ruhestandsbezüge und sonstige Aufwendungen	307	297
Auf das Anlagevermögen kapitalisierter Personalaufwand	(1.246)	(1.507)
Summe	21.936	20.349

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeitenden steigt im Lauf des Jahres von 257 auf 267. Der Zuwachs insgesamt des Postens, der in der oben aufgeführten Tabelle aufgezeigt ist, ist auf diese Erhöhung, auf die Erhöhung der Durchschnittsentlohnungen sowie auf den geringeren Anteil der aktivierte Kosten in Verbindung mit dem Personal zurückzuführen.

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	3.397	1.433
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.773	2.860
Wertminderungen der Sachanlagen	0	3
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	3.361	39
Summe	9.531	4.336

In Bezug auf die oben aufgeführte Tabelle ist darauf hinzuweisen, dass der Zuwachs bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte im Wesentlichen auf die Einleitung des Abschreibungsprozesses der ERP-Module „SAP S/4 HANA“ zurückzuführen ist, die im Lauf des Jahres 2021 zur Nutzung verfügbar wurden.

Für weitere Informationen zu den Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen wird dagegen auf die Angaben im Abschn. „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

10.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Eventualverbindlichkeiten	5	7
Sonstige Steueraufwendungen	47	30
Steuern auf Grundbesitz	146	220
Veräußerungsverluste/Ausbuchung von Vermögenswerten	435	5
Sonstige Rückerstattungen	16	11
Registersteuer	50	29
Mitgliedsbeiträge	425	385
Sonstige Lizenzen und Gebühren	2	9
Spenden	458	1.264
Sonstige betriebliche Aufwendungen	96	93
Summe	1.678	2.053

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, ist die Verminde-
rung des Saldos des betreffenden Postens vorwiegend
auf die Gegenüberstellung der folgenden verketteten
Umstände zurückzuführen:

- Veräußerungsverluste in Bezug auf Vermögenswerte,
die über denen liegen, die im Lauf des Geschäftsjahrs
2020 festgestellt werden konnten;
- fehlende außerordentliche Zuwendungen seitens der
Gruppe im Jahr 2020 an Vereine, die sich für das Notfal-
lmanagement in Verbindung mit der COVID-19-Pande-
mie engagieren.

10.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Dieser Posten weist zum 31. Dezember 2021 einen negati-
ven Saldo von 10.423 TEUR (zum 31. Dezember 2020 1.036
TEUR) auf. Für weitere Informationen zur entsprechenden
Zusammensetzung wird auf die Angaben im Abschn. „9.3
Beteiligungen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Finanzerträge und -aufwendungen

Im Folgenden sind die Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Dividenden	64.847	47.906
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	16	11
Zinserträge aus Forderungen an abhängige Unternehmen	9.226	9.786
Zinserträge aus Giroeinlagen	114	271
Erträge aus Kursdifferenzen	4.315	5.491
Sonstiges	182	155
Summe Finanzerträge	78.701	63.621
Zinsaufwand auf Darlehen	(1.071)	(1.094)
Zinsaufwendungen für Giroeinlagen	(42)	0
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	(43)	(17)
Sonstige Finanzaufwendungen	(589)	(803)
Zinsen auf Anleihen	(10.100)	(10.076)
Zinsverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	(812)	(886)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(4.317)	(5.493)
Summe Finanzaufwendungen	(16.974)	(18.369)

Was die Dividenden betrifft, röhren diese aus der Verwen-
dung der Jahresüberschüsse für das Geschäftsjahr 2020
seitens Alperia Smart Services GmbH (62.000 EUR), Alperia
Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alpe-
ria AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022) (Euro 2.329 TEUR),
Edyna Transmission GmbH (275 TEUR), Alperia SUM AG (163
TEUR) sowie Hydrodata S.r.l. (80 TEUR) her.

Der Unterposten „Sonstige Finanzaufwendungen“ betrifft
hauptsächlich die negativen Nettodifferenzen bezüglich
der bestehenden Derivatekontrakte, den Gebührenauf-
wand für die Bereitstellung von Rückstellungen sowie die
in Anwendung des internationalen Rechnungslegungs-
standards IFRS 16 erfassten Zinsen.

Der Unterposten „Wertberichtigungen finanzieller Forde-
rungen“ enthält in Anwendung von IFRS 9 durchgeführte
pauschale Wertberichtigungen zu bestehenden Finanzie-
rungen mit Beteiligungsgesellschaften der Alperia AG.

Die Unterposten „Aufwand aus Kursdifferenzen“ und
„Erträge aus Kursdifferenzen“ beziehen sich jeweils im
Wesentlichen auf die negative Kursdifferenz bei der
Umrechnung der letzten Tranche an in NOK emittierten
Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf
die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der
Veränderung des Fair Value des entsprechenden Siche-
rungsderivats *Cross Currency Swap* im Geschäftsjahr 2021.

10.9 Steuern

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern belaufen
sich – positiv – auf 3.223 TEUR (4.022 TEUR positiv zum 31.
Dezember 2020) – und beziehen sich auf die Erträge durch
die Konzernbesteuerung, die durch das negative steuer-
liche Einkommen in Höhe von 4.914 TEUR, die Steuero-
rauszahlungen und die latenten Steuern von insgesamt
-1.695 TEUR sowie Einnahmen aus Steuern aus vorherge-
henden Geschäftsjahren in Höhe von 4 TEUR erwirtschaftet
wurden.

Nachfolgend ist die Überleitungsrechnung zwischen dem
theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss
ausgewiesenen Steueraufwand in tabellarischer Form
aufgeführt:

Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand

(in Euro)	Körperschaftssteuer (IRES)	Gewerbesteuer (IRAP)
Ergebnis vor Steuern (IRES) (fortgeführte und aufzugebende Geschäftsbereiche)	28.152.177	
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 24,00 %)	6.756.523	
Betriebliche Erträge netto (IRAP) A-B		(27.116.784)
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 4,65 %)	0	
Vorübergehende wertsteigernde Berichtigungen		
Abschreibungen	31.684	
Rückstellung in die Rücklage für zukünftigen Personalaufwand für Leistungsprämien	1.521.844	
Bev. auf Rückstellungen für Ruhestandsbezüge des Personals	27.728	
Rückstellung für Rechtsstreite	220.890	
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.000	
Zuführung der temporären Differenzen aus vorangegangenen Geschäftsjahren		
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	(2.000)	
Vereinnahmte Dividenden	2.325.000	
Abschreibungen	(217.547)	
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Ergebnisprämien	(1.342.782)	
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Rechtsstreite	(75.966)	
Verwendung und Auflösung sonstiger Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(174.218)	
Verwendung der Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, besteuert	(37.364)	
Wiederaufnahme abgrenzbare Quote Wertsteigerung	1.939.887	
Stetige Zunahmen		
Abschreibungen	161.333	
Auf die Konzernbesteuerung übertragener Zinsaufwand	3.086.586	
Abwertung von Beteiligungen	11.222.543	
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen	43.007	
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	3.140.000	
Unentgeltliche Zuwendung	458.434	
Sonstiger nicht abzugfähiger Aufwand	812.113	
Berichtigungen und nicht abzugfähige ordentliche periodenfremde Aufwendungen	931.229	
IMI	145.749	
Vorübergehende wertmindernde Berichtigungen		
Erträge aus Beteiligung	(3.216.484)	
Stetige Abnahmen		
Erträge aus Beteiligung	(61.604.997)	
Veräußerungsgewinn Beteiligung PEX (aufzugebende Geschäftsbereiche)	(3.766.313)	
Veräußerungsgewinne/Veräußerungsverluste - handelsrechtliche/steuerliche Differenzen	(43.031)	
Auflösung der Rückstellung für die zukünftige Rekapitalisierung von Beteiligungen	(800.000)	
IMI	(74.786)	
Sonderabschreibung	(253.542)	
Steuerverlust		(17.384.826)

Die Entwicklungen der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern werden tabellarisch dargestellt:

Beschreibung	Geschäftsjahr 2021		Geschäftsjahr 2020			
	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV						
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	4.000	1.146	28,65%	-	-	-
Abschreibungen (IRES)	598.151	143.556	24,00%	1.558.887	374.133	24,00%
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.521.844	365.243	24,00%	1.342.782	384.707	28,65%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	174.771	41.946	24,00%	174.771	41.946	24,00%
Rückstellungen für Streitsachen (IRES und IRAP)	431.780	123.705	28,65%	286.856	82.184	28,65%
Rückstellungen für Streitsachen (IRES)	782.199	187.728	24,00%	782.199	187.728	24,00%
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	2.426.141	695.089	28,65%	8.600.359	2.464.006	28,65%
Rückstellungen für besteuerte Forderungen	2.063.929	495.346	24,00%	2.101.292	504.310	24,00%
Abfertigung	111.586	26.781	24,00%	111.586	26.781	24,00%
Summe Steuervorauszahlungen (Erfassung in der GuV)	8.114.401	2.080.539		14.958.733	4.065.794	
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der Bilanz						
Amortisierte Kosten Darlehen	177.648	42.636	24,00%	177.648	42.636	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	449.172	107.801	24,00%	519.005	124.561	24,00%
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen	1.036.165	248.680	24,00%	1.036.165	248.680	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	303.894	72.934	24,00%	303.894	72.934	24,00%
Sicherungsderivate	2.392.141	574.114	24,00%	2.058.900	494.136	24,00%
Summe latente Steuern (Erfassung in der Bilanz)	4.359.019	1.046.165		4.095.612	982.947	
SUMME DER AKTIVEN LATENTEN STEUERN		3.126.704			5.048.741	
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV						
5 % Dividenden	3.216.484	771.956	24,00%	2.325.000	558.000	24,00%
Wertsteigerung aus Gebäudeabtretung	1.939.887	465.573	24,00%	3.879.775	931.146	24,00%
Immobilien-Leasing	1.784.356	511.218	28,65%	1.919.938	550.062	28,65%
Summe Steuervorauszahlungen (Erfassung in der GuV)	6.940.728	1.748.747		8.124.713	2.039.208	
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der Bilanz						
Abfertigung - F.T.A.	203.909	48.937	24,00%	118.533	28.447	24,00%
Summe latente Steuern (Erfassung in der Bilanz)	203.909	48.937		118.533	28.447	
SUMME DER PASSIVEN LATENTEN STEUERN		1.797.684			2.067.655	

10.10 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche

Für weitere Informationen zum Saldo dieses Postens wird auf die Angaben im Abschn. „9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen verwiesen.

10.11 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16

Im Folgenden ist eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf die GuV des Geschäftsjahrs 2021 infolge der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 aufgeführt.

(Werte in TEUR)	2021
Storno Konzessionsgebühren	647
Auswirkung auf das EBITDA	647
Gebuchte Abschreibungen	(614)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	33
Finanzaufwendungen	(39)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(6)
Steuern	2
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	(4)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(4)

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Gesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der abhängigen Gesellschaften auch gemeinschaftlich (vorwiegend Alperia Trading GmbH, Alperia Smart Services GmbH, Alperia Greenpower GmbH und SF Energy GmbH) abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 238.600 TEUR.

Hingewiesen wird zudem auf Bankbürgschaften, die zugunsten Dritter von Kreditinstituten in Höhe von 215 TEUR bestellt wurden.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Gesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Führung durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

Im Geschäftsjahr 2021 betraf das wichtigste Geschäft mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 33.300 TEUR.

Für weitere Informationen wird auf den Abschnitt „Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen“ des Lageberichts verwiesen, in dem eine Tabelle mit der Angabe der Vermögens- und Wirtschaftssalden der Alperia AG gegenüber ihren beherrschten und gemeinsam beherrschten Unternehmen aufgeführt ist.

13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Vorstand	160	160
Aufsichtsrat	200	200
Kontroll- und Risikoausschuss	25	25
Nominierungsausschuss	13	13
Vergütungsausschuss	13	13
Summe	410	410

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 180 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (Stock Option) sind nicht zu verzeichnen.

15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers S.p.A. für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitgestellt hat	Empfänger der Dienstleistung	Art der Dienstleistungen	In das Geschäftsjahr 2021 fallende Vergütungen (in TEUR)
PwC S.p.A.	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	19
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2021 erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			19
PwC S.p.A.	Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (Unbundling)	5
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2021 erbrachten sonstigen Rechnungsprüfungsdienstleistungen			5

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125-bis des Gesetzes 124/2017

Hinsichtlich der eventuellen Subventionen, Beihilfen, vergüteten Aufträge oder wirtschaftlichen Vorteile, welche die Gesellschaft im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 von der Finanzverwaltung erhalten hat, wird auf die Informationen in Abschn. „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Die Gesellschaft hat 2021 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingenommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

Zahlende Stelle	Art der Förderleistung	Eingenommener Betrag 2021 (Werte in Euro)
Europäische Union	LIFE4HEAT	3.860
Europäische Union	SECLI FIRM	1.688
Europäische Union	LIFEALPS	1.141
		6.689
Autonome Provinz Bozen	KINDERTAGESSTÄTTEN	7.914
Autonome Provinz Bozen	SCHULUNG	3.600
		11.514
R3 GIS	PROJEKT IDEE	18.939
		18.939
FONDIMPRESA	Erstattung Mitarbeiterausbildung	10.294
		10.294
Summe der Einnahmen		47.436

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

18. Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses

Der Vorstand schlägt für das Ergebnis 2021 in Höhe von 31.374.926 Euro die folgende Verwendung vor:

- 1.568.746 Euro in die gesetzliche Rücklage entsprechend dem Anteil von 5 %;
- die restlichen ausgeschütteten 29.806.180 Euro zusammen mit 193.820 Euro aus den vorgetragenen Jahresüberschüssen von Vorjahren und somit insgesamt 30.000.000 Euro als Dividendausschüttung an die Gesellschafter je nach Zahl der gehaltenen Aktien und in Höhe eines Werts von 0,04 Euro je Aktie.

Bozen, den 14. April 2022
Vorstandsvorsitzende
Flora Emma Kröss



Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft

gemäß Artikel 14 des Gv.D. vom 27. Januar 2010, Nr. 39 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

An die Aktionäre der
ALPERIA AG/GMBH

Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ALPERIA (nachfolgend die „Gesellschaft“) durchgeführt, bestehend aus der Vermögens- und Finanzlage am 31. Dezember 2021, der Erfolgsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Veränderungen des Nettovermögens, der Rechnungsführung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den Erläuterungen zum Abschluss, die auch Zusammenfassungen der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze enthält, die Anwendung fanden.

Unserem Urteil zufolge liefert der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021, des Geschäftsergebnisses und der Kassenströme für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr, in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß Grundlagen ist im Abschnitt *Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses* dieses Berichts noch eingehender beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften und Ethik- sowie Unabhängigkeitsgrundsätzen der Italienischen Rechtsordnung zur Rechnungsprüfung von Abschlüssen unabhängig. Wir glauben, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses des untersuchten Geschäftsjahrs von Bedeutung waren.

Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum Jahresabschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in kontrollierte Gesellschaften

Anmerkung 9.3 des Jahresabschlusses "Beteiligungen"

Zum 31. Dezember 2021 bezogen sich zirka 52 % der Aktiva auf den Wert der Kontrollbeteiligungen in Höhe von 1.003 TEUR, die hauptsächlich von Gesellschaften gehalten werden, die im Bereich der Erzeugung, des Verkaufs und Transports von Strom und Wärme sowie der Erbringung von Dienstleistungen zur Energieeffizienzsteigerung tätig sind.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die durch eine bedeutende Preisvolatilität bei Strom sowie durch sich ständig weiterentwickelnde Regulierungen in Bezug auf die Energiedienstleistungen geprägt ist, führte die Gesellschaft gemäß der von der Europäischen Union angewandten Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung der zukünftigen Kassenströme (*Discounted Cash Flow*) durch, um die Werthaltigkeit der Beteiligungen zu messen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der im Abschluss angeführten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit der Beteiligungen auf Grundlage der zukünftigen Kassenströme, haben wir die Bewertung der Beteiligungen mit Bezug zu möglichen dauerhaften Wertverlusten und zur entsprechenden Ermittlung im Jahresabschluss als Kernaspekt der Prüfung identifiziert.

Die durchgeföhrten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei Beteiligungen auf der Grundlage der Vorkehrungen der Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 - Wertminderung der Anlagen (*Impairment of Assets*).

Insbesondere haben wir die Werthaltigkeitsprüfungen erhalten, welche die Direktion hat durchführen lassen, und die von uns auch unter Einbeziehung von Bewertungsexperten aus dem PwC-Netzwerk verifiziert wurde.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung der Verfahren des *Impairment-Tests* eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung der Kassenströme basiert, die diese in Zukunft voraussichtlich generieren werden.

Insbesondere wurden die Plausibilität (i) der verwendeten Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität und der erbrachten Dienste sowie (iii) des Abzinsungssatzes der voraussichtlichen Kassenströme überprüft.

Darüber hinaus wurde die Fähigkeit der Direktion zur Vorlage von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Daten aus dem Abschluss und der Daten aus den vorherigen Plänen, die Übereinstimmung der verwendeten Prognosen in Bezug auf die

Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

aktualisierten Pläne der Direktion sowie die mathematische Korrektheit der Berechnung der geschätzten Kassenflüsse auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen verifiziert.

Wir haben mit der Direktion deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihrer Bewertungsverfahren diskutiert. Hierbei haben wir überprüft, ob die etwaigen Wertberichtigungen hinsichtlich des Buchwerts der Beteiligungen im Jahresabschluss mit den wie oben verifizierten Ergebnissen der Werthaltigkeitsprüfungen übereinstimmen.

Abschließend haben wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den beschreibenden Vermerken des Jahresabschlusses enthaltenen Informationen überprüft.

Verantwortung des Verwaltungs- und Aufsichtsrats bezüglich des Jahresabschlusses

Die Verwalter sind für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung gemäß den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards und den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen liefert sowie, im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, für den Teil der internen Kontrolle zuständig, der von ihnen für notwendig erachtet wird, um eine Erstellung zu ermöglichen, die frei von schwerwiegenden Fehlern aufgrund von Betrugsdelikten und unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür zuständig, zu beurteilen, ob die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb weiterhin aufrechterhalten kann sowie, bei der Erstellung des Jahresabschlusses, für die Angemessenheit der Verwendung der Bedingungen zur Unternehmensfortführung und entsprechende Angaben diesbezüglich. Die Verwalter verwenden die Bedingungen zur Unternehmensfortführung bei der Erstellung des Jahresabschlusses, sofern sie nicht festgestellt haben, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Gesellschaft oder für die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder falls keine realistischen Alternativen zwischen diesen Optionen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, im gesetzlichen Rahmen, des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gesellschaft.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrugsdelikte oder unabsichtliche Verhaltensweisen oder Ereignisse zurückgehen und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet. Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass eine gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführte Rechnungsprüfung immer schwerwiegende Fehler ermittelt, sofern solche bestehen. Fehler können von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen oder Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem:

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im Jahresabschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gesellschaft zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsgrundlagen sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Verwendung der Voraussetzung der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gesellschaft als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Angaben im Abschluss zu lenken, falls diese Angaben nicht dafür geeignet sind, diesen Umstand gemäß unserer Formulierung im Urteil wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den ermittelten Nachweisen zum Zeitpunkt dieses Berichts. Dennoch können Ereignisse oder Umstände in der Zukunft dazu führen, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;
- haben wir Darlegung, Struktur und Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit –

einschließlich der Angaben - überprüft, und ob der Abschluss die Transaktionen und die zugrundeliegenden Ereignisse so erwähnt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung gegeben wird.

Wir haben den Verantwortlichen für die Corporate Governance einer entsprechenden Ebene, wie von den ISA Italia gefordert, neben den anderen Aspekten die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse, einschließlich der möglichen wichtigen Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mitgeteilt.

Des Weiteren haben wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance gegenüber eine Erklärung darüber abgegeben, dass wir die in der Italienischen Rechtsordnung anwendbaren Vorschriften und Grundlagen hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit beachtet haben, und wir haben ihnen jeden Fall mitgeteilt, der sich eventuell vernünftigerweise auf unsere Unabhängigkeit auswirken könnte, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Unter den Aspekten, die wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance mitgeteilt haben, haben wir die im Rahmen der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses wichtigsten hervorgehoben, die dementsprechend als Kernaspekte zu betrachten sind. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung der ALPERIA AG hat uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses der Gesellschaft für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat, in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Artikel 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil gemäß Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e), der Gesetzesverordnung 39/10 und Artikel 123-bis, Absatz 4, der Gesetzesverordnung 58/98

Der Vorstand der ALPERIA AG ist für die Anfertigung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Artikel 123 bis, Absatz 2, Buchstabe b), der Gesetzesverordnung 58/1998 geforderten Informationen) der Gruppe Alperia zum 31. Dezember 2021 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden konsolidierten Abschluss und ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften.

Wir haben die Verfahren aus den Rechnungsprüfungsgrundlagen (SA Italia) Nr. 720B zu dem Zweck angewandt, um uns ein Urteil zu bilden über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht um die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse, wie in Artikel 123-bis, Absatz 4, der Gesetzesverordnung 58/98 vorgesehen, im Vergleich zum Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2021 und seine Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften, sowie um eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und die oben genannten spezifischen Informationen im Bericht um die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2021 überein und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

In Bezug auf die Erklärung unter Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e) des Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken

Trient, den 27. April 2022

PricewaterhouseCoopers AG

Alberto Michelotti
(Abschlussprüfer)

Dieser Prüfungsbericht ist die Übersetzung in die deutsche Sprache des in italienischer Sprache angefertigten Originals, die ausschließlich zum Nutzen der deutschsprachigen Leser angefertigt wurde.



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	112	Lage der Gruppe und Geschäftsverlauf	156
Rahmenbedingungen	116	Betriebsdaten	156
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2021	128	Erzeugung -	157
Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19	128	Vertrieb und Trading	157
Aktualisierung des One-Vision-Plans 2020–2024	129	Netze	157
Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation	130	Wärme und Services	157
Forschung und Innovation	133	Smart Region	157
Digitale Transformation	136	Leistungskennzahlen	158
Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen	136		
Bau des neuen Standorts in Meran	137		
Sanierung des Kraftwerks in Laas und neues Restwasserkraftwerk in Töll	137	Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	160
Stromverteilungsnetz	138		
Vertriebstätigkeiten	138	Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b)	
Fernwärme	139	Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsyste	162
Alperia Bartucci	140		
Nachhaltige Mobilität	141		

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs	
eingetretene Vorfälle	142
Rahmenbedingungen	142
Finanzielle Stärkung der IIT Bozen Konsortial-GmbH und der Neogy GmbH	144
Bestätigung des Ratings BBB/stabil für Alperia	145
Kapazitätsmarkt 2024	145
Alperia holte sich den Preis Top Utility	145
Alperia erhält das Legalitätsrating	145
Energiegemeinschaften	146
Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	146
Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte	146
Steuerstreitverfahren	147
Weitere Streitverfahren	150
Sonstige Eventualverbindlichkeiten	152
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	154
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	154

Alperia Gruppe

Lagebericht zum Konsolidierter Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

Als Ende 2020 angekündigt wurde, es seien mehrere wirksame Vakzine gegen COVID-19 (besser bekannt unter *Coronavirus*) verfügbar, sprach man wieder über einen Neustart, und vor allem glaubte man daran. Obwohl den Coronawellen kein Einhalt geboten worden war, herrschte im ersten Halbjahr 2021 eine deutlich optimistischere Stimmung, was auch den Massenimpfungen in den verschiedenen Staaten und einem zuerst zögerlichen, aber dann deutlich zunehmenden Wirtschaftsaufschwung zu verdanken war.

Energiebilanz Italien (GWh)

	2021	2020	Veränderung in %
Wasserkraft	46.317	48.952	- 5,4%
Wärmeenergie	180.579	173.888	+ 3,8%
Erdwärme	5.526	5.647	- 2,1%
Windkraft	20.619	18.609	+ 10,8%
Photovoltaik	25.068	24.552	+ 2,1%
Nettoproduktion insgesamt	278.109	271.648	+ 2,4%
Import	46.564	39.786	+ 17,0%
Export	3.771	7.586	- 50,3%
Auslandssaldo	42.793	32.200	+ 32,9%
Verbrauch Pumpanlagen	(2.827)	(2.668)	+ 6,0%
Strombedarf (GWh)	318.075	301.180	+ 5,6%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2021)

2021 belief sich der Strombedarf auf 318,1 TWh und wurde zu 51 % durch die Stromproduktion aus nicht erneuerbaren Quellen, zu 36 % aus erneuerbaren Quellen und im Hinblick auf den verbleibenden Anteil durch den Auslandssaldo befriedigt.

Die Nettoerzeugung verzeichnete einen Nettozuwachs von 2,4 % und stieg auf 278,1 TWh. Insbesondere zu

Dies bestätigte 2021 der ansteigende Strombedarf (+5,6 %) in Italien gegenüber dem Vorjahr (siehe nachfolgende Tabelle). Die Nachfrage kehrte wieder auf mit dem Fünfjahreszeitraum 2015 bis 2019 vergleichbare Werte zurück, nachdem sie 2020 aufgrund der Coronakrise einen historischen Tiefpunkt erreicht hatte.

Wie bereits in den Vorjahren fiel auch 2021 der Höchstbedarf an Strom auf den Monat Juni (30,4 TWh), der Mindestbedarf dagegen auf den Monat April (23,9 TWh).

Der durchschnittliche nationale Einheitspreis für Strom an der Strombörsse (PUN) legte im Verlauf des Jahres gegenüber dem Vorjahr außergewöhnlich zu (+222,4 %) und stieg von durchschnittlich zirka 39 Euro/MWh auf zirka 125 Euro/MWh.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)

	2021	2020	Veränderung in %
Januar	60,71	47,47	+ 27,9%
Februar	56,57	39,30	+ 43,9%
März	60,39	31,99	+ 88,8%
April	69,02	24,81	+ 178,2%
Mai	69,91	21,79	+ 220,8%
Juni	84,80	28,01	+ 202,7%
Juli	102,66	38,01	+ 170,1%
August	112,40	40,32	+ 178,8%
September	158,59	48,80	+ 225,0%
Oktober	217,63	43,57	+ 399,5%
November	225,95	48,75	+ 363,5%
Dezember	281,24	54,04	+ 420,4%
Jahresdurchschnitt	125,46	38,92	+ 222,4%

(Quelle Gestore Mercati Energetici S.p.A., Statistiken)

Geprägt war diese Entwicklung durch ihre internationale Dimension, da sie (i) mit der stufenweisen Umstellung der Beheizung der Wohnungen in China von Kohle auf Gas, (ii) den geopolitischen Spannungen und (iii) dem Verzug bei der Inbetriebnahme der neuen Gaspipeline Nord Stream 2, nachdem das Genehmigungsverfahren seitens der deutschen Regulierungsbehörde gestoppt worden war, in Verbindung stand.

2021 kletterte der Strombörsenpreis auf das weitaus höchste Niveau seit der Einführung der Strombörsse. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Prezzo unico d'acquisto (PUN) – media annuale (Euro/MWh)

Jahr	Euro/MWh	Jahr	Euro/MWh
2004 (April bis Dezember)	51,60	2013	62,99
2005	58,59	2014	52,08
2006	74,75	2015	52,31
2007	70,99	2016	42,78
2008	86,99	2017	53,95
2009	63,72	2018	61,31
2010	64,12	2019	52,32
2011	72,23	2020	38,92
2012	75,48	2021	125,46

(Quelle Gestore Mercati Energetici S.p.A., Statistiken)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die Eigenerzeugung verkauft. Dieser wird dagegen durch mehrere Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierung und vor allem die Deckungsstrategien.

Der Erdgasverbrauch in Italien stieg 2021 auf 76,2 Mrd. m³ (806,7 TWh, +8,1 % gegenüber dem Vorjahr), dem höchsten Wert der letzten zehn Jahre. Der Anstieg war – außer im Juli und August – auf das ganze Jahr verteilt und besonders ausgeprägt in den Frühlingsmonaten, in denen 2020 ein durch die Coronakrise hervorgerufener landesweiter Lockdown eingehalten war. Im thermoelektrischen Bereich und in der Bautechnik waren mit jeweils 26,0 Mrd. m³ (274,9 TWh, +6,4 %) bzw. 33,4 Mrd. m³ (353,2 TWh, +8,4 %) die höchsten Werte seit 2012 zu verzeichnen,

verweisen ist auf den Zuwachs bei der Erzeugung aus Windkraft (+10,8 %), Wärme (+3,8 %) und Photovoltaik (+2,1 %) bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugung aus Wasserkraft (-5,4 %) und Geothermie (-2,1 %).

Der Auslandssaldo (Import/Export) verbuchte mit 32,9 % einen beträchtlichen Anstieg.

Der Spot-Preis von Erdgas auf dem TTF (dem holländischen Referenzmarkt für den Erdgashandel in Europa) stieg von Jänner bis Dezember 2021 um 470 % (von 21 auf 120 Euro/MWh bei den monatlichen Durchschnittswerten). In derselben Periode erhöhte sich der Preis für die CO₂-Emissionszertifikate um mehr als das Doppelte (von 33 auf 79 Euro/t).

Das ausgeprägte Wachstum der Brennstoffkosten und des CO₂-Preises schlug sich somit auf den Strombörsenpreis (PUN) nieder, der im selben Zeitraum um 360 % stieg (von 61 auf 281 Euro/MWh bei den monatlichen Durchschnittswerten).

während diejenigen im Industriesektor in Höhe von 14,0 Mrd. m³ (148,8 TWh, +6,7 %) wieder dem Niveau der Zeit vor der Pandemie entsprechen.

Auch der Gasexport stieg und belief sich auf 2,8 Mrd. m³ (29,8 TWh, +31,8 %) gegenüber dem seit jeher verzeichneten Mindestwert im Vorjahr.

Der Aufschwung der Nachfrage führte angebotsseitig zu einer Erhöhung des Erdgasimports, der auf 71,6 Mrd. m³ stieg (758,2 TWh, 8,9 %, entsprechend dem Höchstwert seit 2011). Vom Anstieg betroffen waren lediglich die über Pipelines importierten Mengen (654,9 TWh, + 16 %), die mittels Gasverflüssigungsanlagen sanken dagegen (103,3 TWh, -22 %). Insbesondere wird auf die in Melendugno, der neuen Pipeline (TAP), die seit November 2020 in

Betrieb ist, einströmenden Mengen (75,9 TWh) verwiesen, deren Anteil 10 % der eingebrochenen Gesamtmenge ausmacht.

Der gestiegene Import förderte die geringere Inanspruchnahme der Vorräte, die nach den Rekordwerten von 2020 um 2 % sank, jedoch mit 11,3 Mrd. m³ (119,5 TWh) trotzdem hoch ist. Rückläufig ist dagegen im dritten Jahr in Folge die Aufstockung der Vorräte in Höhe von 9,8 Mrd. m³ (104 TWh, -7 %), was dem tiefsten Wert seit 2015 entspricht.

Nicht aufgehalten wurde schließlich der Senkungstrend der nationalen Produktion, die den niedrigsten Wert seit jeher übertraf und auf 3,1 Mrd. m³ zurückging (33,1 TWh, -19 %).



Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich, insbesondere in Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen für große Ableitungen, um deren eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

In erster Linie wird darauf hingewiesen, dass im Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR), der im April 2021 von der Regierung verabschiedet und dem Parlament übermittelt wurde, vorgesehen war, dass in die jährlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Markt und Wettbewerb eine Reihe von Normen aufgenommen wird, deren Ziel es ist, einige Konzessionsregelungen wettbewerbsfördernd zu ändern: Was Großwasserkraftkonzessionen betrifft, ist darin enthalten, dass „*die entsprechenden Bestimmungen geändert werden müssen, um die transparente und wettbewerbliche Erteilung der Konzessionen nach einheitlichen Kriterien zu fördern, auch indem Vorschriften bezüglich der automatischen Verlängerung oder Erneuerungen gestrichen oder reduziert werden, vor allem um neue Investitionen anzuregen.*“

Am 4. Mai 2021 erfolgte eine Anhörung des Vorsitzenden der Konkurrenz- und Marktaufsichtsbehörde bei der XIV. Kommission der Abgeordnetenkammer zum Thema der Vertragsverletzungsverfahren zulasten Italiens. In seiner Rede bestätigte der Vorsitzende der Wettbewerbsbehörde, dass „*das Vertragsverletzungsverfahren, das die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen betrifft, Probleme aufzuwerfen scheint, die denen ähneln, welche die Behörde in ihren Interventionen zur Verteidigung herausgestellt hatte und auch in den nachfolgenden Meldungen unterstrich. Dabei geht es kurz zusammengefasst darum, wie wichtig es ist, die tatsächliche Umsetzung der Wettbewerbsverfahren zum Vorteil des Wohlergehens der Allgemeinheit nicht hinauszögern, und dass es unerlässlich ist, Lösungen für eine etwaige Übergabe zu finden, bei denen der ausscheidende Betreiber nicht begünstigt wird.*“

Die Branchenverbände Utilitalia und Elettricità Futura, bei denen die Alperia Gruppe Mitglied ist, äußerten Mitte Mai 2021 dem Minister für den ökologischen Übergang und dem Minister für regionale Angelegenheiten und Autonomien gegenüber ihre Wertschätzung hinsichtlich der Vorgaben im PNRR zum betreffenden Thema und waren im Übrigen der Meinung, dass es *notwendig sei, in zwei Phasen vorzugehen und neben der Reform der einschlägigen Wettbewerbsbestimmungen zur Gewährleistung der Einheitlichkeit auf nationaler Ebene und unter Aufrechterhaltung des regionalen Wettbewerbs im Einzelnen eine Phase der sofortigen Förderung der Durchführung seitens der Wirtschaftsteilnehmer eines bedeutenden Plans für Investitionen aus der Privatwirtschaft (in einer Höhe von schätzungsweise 8 bis 10 Mrd. Euro) durchzuführen, die in der Lage ist, ausschlaggebend dazu beizutragen, dass eine Vielzahl strategischer Ziele erreicht werden, wie das Erreichen der Dekarbonisierungsziele bis 2030 gemäß dem PNIEC (Anm. d. V.: Piano Nazionale Integrato per l'Energia ed il Clima, dt. Integrierter Nationaler Plan für Energie und Klima) und die Garantie angemessener Einnahmen für die konzessionierenden Verwaltungen.“*

Angesichts des Entwurfs für das Jahresgesetz 2021 für Markt und Wettbewerb übermittelte die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen der Regierung Anfang Juni 2021 ein Dokument, welches auch die Großwasserkraftkonzessionen betraf.

Diesbezüglich wurde die Meinung vertreten, dass es gegenwärtig nicht als nutzbringend erscheine, die gegenwärtigen, im Staatsgebiet geltenden Rechtsvorschriften erneut infrage zu stellen, denn der bisher mühevoll zurückgelegte Weg, auf dem bereits einige Regional-/Provinzgesetze erlassen worden und das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2011/2026 anhängig sei, würde nicht berücksichtigt werden. Angesichts dessen sei es angebrachter, die Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass operationelle Hindernisse eliminiert und klarere, schnellere

und schlankere Verfahren zur Abwicklung der Abläufe zur Neuerteilung der GWK eingeführt werden könnten (Anm. d. V.: GWK = Großwasserkraftkonzessionen).

In diesem Sinne unterbreitete die Konferenz folgende Vorschläge: (i) eine spezifische sowohl administrative als auch steuerliche Regelung zur Förderung des Übergangs der sog. nassen und trockenen Staatsgüter auf die öffentliche Verwaltung und vom ausscheidenden Konzessionsinhaber auf den übernehmenden Konzessionsinhaber; (ii) eine Vereinfachung der UVP-Verfahren mit einem Ablauf, der eine Vollmacht für die Regionen oder Autonomen Provinzen oder alternativ kürzere und Ausschlussfristen für die Antwort seitens der zuständigen Ministerien beinhaltet; (iii) eine Überarbeitung der Bestimmungen über die Teilnahme des Staats am einheitlichen Ausschreibungsverfahren, dessen Beteiligung als nicht gerechtfertigt erachtet wird; (iv) eine Neueinstufung der Frist vom 31. Juli 2024 als letztem Termin für die Veröffentlichung der Ausschreibungsverfahren, nicht aber für den Abschluss der Neuerteilungsverfahren mit der Angleichung der für die Autonomen Provinzen Trient und Bozen vorgesehenen Frist (gegenwärtig der 31. Dezember 2023) an diesen Zeitpunkt, um einen potenziellen Verzerrungseffekt des Wettbewerbs zu vermeiden.

Ein grundlegender Schritt hinsichtlich des betreffenden Themas ist die Archivierung der Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien und andere Staaten (Österreich, Polen, Schweden, Deutschland und Vereinigtes Königreich) seitens der Europäischen Kommission am 23. September 2021.

Utilitalia und Elettricità Futura wiesen den Staatssekretär des Vorsitzes des Ministerrats anlässlich eines im Oktober 2021 abgehaltenen Treffens darauf hin, dass *die Archivierung für den Sektor einer der bedeutendsten und heikelsten Schritte der letzten 20 Jahre darstelle und somit ein wichtiger Schritt sei, der korrekt zu bewerten sei und dessen Entwicklungen auf zentraler Ebene geleitet werden müssten. Der gegenwärtige institutionelle und rechtliche Rahmen (der auch auf den europäischen Forderungen dieser Jahre basiert) schwäche die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems zum Vorteil ausländischer Wirtschaftsteilnehmer aus Ländern, in denen unsere Unternehmen in Ermangelung des Gegenseitigkeitsprinzips nicht zum Wettbewerb befähigt sind.*

Somit sei es notwendig, einen strukturierten Prozess zur Definition einer einheitlichen und stabilen Regelung auf nationaler Ebene unter Wahrung der Kompetenzen und der Rolle der lokalen Körperschaften einzuleiten, die Wasserkraft in die korrekte strategische Dimension zur Unterstützung der Erreichung der Green-Deal-Ziele einzureihen und den Wirtschaftsteilnehmern auch mithilfe von Mechanismen betreffend die Ausdehnung der Laufzeiten oder Neuzuteilung der Konzessionen außerordentliche Investitionspläne hinsichtlich der Infrastrukturen vorzuschlagen, die auch dazu dienen, die Sicherheit zu erhalten und hydrogeologischen Störungen vorzubeugen, mit positiven Auswirkungen auf die Gebiete in puncto Umwelt, Wirtschaft und Beschäftigung.

Während in der Lombardei, dem Piemont, Friaul-Julisch Venetien, der Emilia Romagna, Kalabrien, der Basilikata und der Autonomen Provinz Trient einschlägige Gesetze erlassen wurden (einige wurden im Übrigen von der Regierung angefochten), hat die Autonome Provinz Bozen die entsprechenden Rechtsvorschriften noch nicht verabschiedet.

Am 4. November 2021 verabschiedete der Ministerrat die Vorlage für das Jahresgesetz 2021 für Markt und Wettbewerb. Was die Großwasserkraftkonzessionen betrifft, wurde festgelegt, dass die Verfahren zu deren Erteilung nach wettbewerblichen, gerechten und transparenten Parametern auf der Grundlage einer angemessenen wirtschaftlichen Bewertung der Konzessionsgebühren und einer geeigneten technischen Bewertung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der bestehenden Infrastrukturen und der Maßnahmen zur Wiederherstellung des Stauraums mit einer angemessenen Entschädigungsleistung zulasten des übernehmenden Konzessionsinhabers, bei welcher die Abschreibung der vom ausscheidenden Konzessionsinhaber durchgeführten Investitionen berücksichtigt wird, abgewickelt werden. Zudem wurde vorgesehen, dass die Erteilung der Konzessionen auch mittels Projektfinanzierung erfolgen kann. Der Vorgang zur Erteilung der Konzessionen muss innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Regionalgesetze und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Dezember 2022 eingeleitet werden. Nach Ablauf dieser Frist und in jedem Fall, wenn die betreffenden Gesetze nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verabschiedet werden, veranlasst das Ministerium für nachhaltige Infrastrukturen und

Mobilität die Geltendmachung der Ersetzungsbefugnisse. Schließlich wurde verfügt, dass die Regionen hinsichtlich der Konzessionen, die vor dem 31. Dezember 2023 ablaufen, einschließlich derer, die bereits abgelaufen sind, die Konzessionsbedingungen ausschließlich für den Zeitraum, der unbedingt für den Abschluss der Erteilungsverfahren notwendig ist, und in jedem Fall für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der betreffenden neuen Bestimmungen neu aushandeln, wobei zwecks der angemessenen Bemessung der Vergütungen und sonstiger zusätzlicher Aufwendungen seitens des ausscheidenden Konzessionsinhabers der Wettbewerbsvorteil durch die Weiterführung des Konzessionsverhältnisses nach der Ablauffrist zu berücksichtigen ist.

In ihrer gemeinschaftlichen Pressemitteilung Mitte Dezember sprachen Utilitalia und Elettricità Futura ausdrücklich ihr Bedauern hinsichtlich dieser Gesetzesvorlage aus und erhofften Veränderungen/Ergänzungen des Texts bei der Prüfung durchs Parlament. Die Gesetzesvorlage muss ungefähr bis Ende Juni 2022 verabschiedet werden, um die Durchführungsverordnungen gemäß den Fristen des PNRR bis Ende 2022 zu erlassen.

In ihrer Stellungnahme weisen die beiden Verbände darauf hin, dass die Gesetzesvorlage für das Wettbewerbsgesetz das Mittel sein könnte und sollte, um den gegenwärtigen rechtlichen Rahmen angesichts der Archivierung des europäischen Verfahrens gegen Italien, der Aufforderung zu einer erhöhten Einheitlichkeit auf nationaler Ebene seitens der Wettbewerbsaufsichtsbehörde und der erheblichen Unterschiede, die heute noch zwischen unserem Land und den anderen europäischen Staaten im Hinblick auf die Bestimmungen bezüglich der Erteilung der Großwasserdkonzzessionen bestehen, zu korrigieren.

Es gebe kein tatsächliches zu schützendes Wettbewerbssproblem, was die Archivierung beweise, die dadurch begründet worden sei, dass die Investitionen im Sektor seit mehr als 15 Jahren stagnieren und es der Kommission zufolge bis 2050 weiterhin so der Fall sei.

Elettricità Futura und Utilitalia hätten sich von der Regierung einen Vorschlag zur Reduzierung der offensichtlichen Unausgeglichenheit und zur Festigung eines Gegenseitigkeitsprinzips auf europäischer Ebene erhofft, das bei einem so grundlegenden Thema wie der Energie eine absolute Priorität hat.

Sie hätten darüber hinaus Maßnahmen erwartet, um den Schutz der Wasserkraftwerke zu garantieren, bei denen es sich um ausschlaggebende und strategische Vermögenswerte für das Energiesystem und den ökologischen Übergang handelt und hinsichtlich derer die sofortige Förderung von Investitionen notwendig ist.

Wasserkraft spielt auch aufgrund der Fähigkeit, die Sicherheit und Stabilität des Stromsystems zu garantieren, die nicht planbaren erneuerbaren Quellen auszugleichen, die zukünftig einen zunehmend höheren Stellenwert einnehmen werden, sowie dadurch, dass sie im Rahmen des Plans für die Neuspeisung und Einschaltung des nationalen Stromsystems nach einem Stromausfall von grundlegender Bedeutung ist, eine unersetzliche Rolle.

Das Dekret dagegen, das eine Beschleunigung der gegenwärtigen Rechtsvorschriften vorsieht, obwohl bereits deren Grenzen unter Beweis gestellt wurden (da lokale und branchenspezifische Interessen die allgemeinen und nationalen überwiegen) und mehrere Regional- und Provinzgesetze von der Regierung angefochten wurden, entferne unser Land vom Ziel des Green Deal.

Italien sei der einzige Mitgliedstaat, der sich mit dem PNRR verpflichtete, Wettbewerbsverfahren für die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen einzuführen, wodurch das Risiko von Ungleichheiten zum Schaden der nationalen Wirtschaftsteilnehmer erhöht werde.

Dieser Ansatz der Gesetzesvorlage rufe einerseits Ungewissheit hinsichtlich der Zukunft der Wasserkraft hervor, mit der Wahrscheinlichkeit einer weiteren enormen Anzahl an langfristigen Rechtsstreiten und der Blockierung jeglicher Investitionen, und führe andererseits zur Benachteiligung herausragender nationaler Kompetenzen (in puncto Betrieb und verarbeitender Industrie) zugunsten potenzieller Wirtschaftsteilnehmer aus dem Ausland, die mit der Unterstützung ihrer eigenen Regierungen bei der Penetration des italienischen Markts Vorteile haben könnten.

All dies werde die erhofften Vorteile für die Gemeinschaft nicht herbeiführen, sondern dagegen die Sicherheit und den Schutz der betroffenen Gebiete stark gefährden. Die Jahrzehntelangen Beziehungen zwischen den gegenwärtigen italienischen Betreibern und dem Versorgungsbereich würden mit dem Einzug ausländischer Anleger nicht

garantiert werden, die nur ein primäres Interesse hätten, nämlich die Rendite. Dies würde den Stillstand des Sektors, der bereits seit 2010 andauert, verlängern.

Die gegenwärtige Gesetzesvorlage für das Wettbewerbsgesetz hätte im Übrigen einen verzerrenden Effekt auf den Wettbewerb, da die Mindestvoraussetzung des Level Playing Field fehlt.

Am 12. Jänner 2022 legte die Konferenz der Regionen und Autonomen Provinzen in ihrer Stellungnahme zur betreffenden Gesetzesvorlage eine Reihe von Betrachtungen und Änderungsanforderungen vor. Letztere betreffen im Wesentlichen Folgendes:

- Die Fristen für den Ablauf der Großwasserdkonzzessionen für die Autonomen Provinzen angleichen und vom 31. Dezember 2023 auf den 31. Juli 2024 verschieben (gemäß den Vorgaben auf nationaler Ebene) mit der automatischen Aktualisierung bei etwaigen späteren Fristverlängerungen auf nationaler Ebene.
- Den Termin für die Einleitung der Verfahren zur Erteilung der Konzessionen bei anderweitiger Geltendmachung der Ersetzungsbefugnis des Staats vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2023 verschieben.
- Die Regionen und Autonome Provinzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesvorlage bereits Gesetze erlassen haben, bzw. die Regionen mit Sonderstatut, die das Verfahren zur Verabschiedung der entsprechenden Durchführungsvorschriften bereits eingeleitet haben, aus der Anwendung der Gesetzesvorlage auszunehmen.

Ferner wird auf den maßgeblichen Bericht des parlamentarischen Ausschusses für die Sicherheit der Republik vom 13. Jänner 2022 verwiesen, der sich im Hinblick auf den Wasserkraftssektor wie folgt äußert: „(...) der Wasserkraftssektor stellt einen der Bereiche dar, in denen unser Land von einem beträchtlichen Wettbewerbsvorteil profitiert. Als einziges europäisches Land führte Italien vor mehr als zwanzig Jahren eine Wettbewerbsregelung im Bereich der Wasserkraftkonzessionen ein, änderte vor Kurzem die Bestimmungen mit der Einführung der Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen seitens ausländischer Wirtschaftsteilnehmer, jedoch im Rahmen einer nicht auf Gegenseitigkeit basierenden Regelung, da die

anderen europäischen Länder in diesem Bereich eine Schutzregelung anwenden. Die gegenwärtig geltenden Rechtsvorschriften müssten überarbeitet werden, um die Bestimmungen wieder zu zentralisieren und zu vereinheitlichen, mit einer Verlängerung der Konzessionen, um den Konzessionsinhabern zu ermöglichen, die Anlagen im Rahmen einer neuen rechtlichen Regelung zu modernisieren, zu potenzieren und deren Nutzungsdauer zu verlängern; die Anpassung der innerstaatlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder an die europäischen Richtlinien abzuwarten, sodass gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer gelten. Die gegenwärtige italienische Gesetzgebung im Bereich Wasserkraft gefährdet die Kontrolle strategischer Vermögenswerte für die Sicherheit des Energiesystems und die nationale Energieautonomie, da sie die Teilnahme ausländischer Gesellschaften (auch aus Drittländern und sowohl individuell als auch in Form von Bietergemeinschaften mit Investmentfonds oder Wirtschaftsteilnehmern, die nicht im Energiesektor tätig sind) ermöglicht, was die Wettbewerbsposition des italienischen Industriesystems schwächt. Die Rechtsvorschriften müssen überarbeitet werden, um den Sektor in der korrekten strategischen Dimension für das Land zu positionieren, den Schutz der Vermögenswerte sowie die Einbeziehung der von den Produktions- und Verteilungsanlagen betroffenen Gebiete und eine industrielle Perspektive für bedeutende Investitionen zu garantieren. Angesichts des aktuellen Rahmens, aufgrund dessen das Land durch Spekulationen und den Verlust der Kontrolle über für die nationale Energieautonomie strategischen Vermögenswerten gefährdet ist, erfordert die unerlässliche Definition von Maßnahmen, die den Schutz des Sektors garantieren.“

Bei der Anhörung des Kabinettschefs der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt, die am 24. Februar 2022 vor der X. Kommission des Senats der Republik stattfand, wurde hinsichtlich der in der Gesetzesvorlage für den Markt und Wettbewerb bezüglich der Großwasserdkonzzessionen Folgendes bestätigt: (i) „Mit der Gesetzesvorlage wurde die wichtigste Empfehlung der Aufsichtsbehörde nicht umgesetzt, nämlich dem Staat wieder die Zuständigkeit für die Gesetzgebung hinsichtlich der Vergabe zu verleihen, die auf die Regionen und Autonome Provinzen übertragen worden war. (ii) Die Forderung nach weiteren Verlängerungen für neue, weitere Investitionen ist ungerechtfertigt, dagegen scheint es korrekter zu sein, den Auftrag für die Betreibung dieser öffentlichen Ressourcen wieder auszuschreiben, was auch den Grundsätzen der

Chancengleichheit, auf denen unsere Verfassung basiert, gerechter wird. (iii) Was die Frage des vermeintlichen Fehlens von Gegenseitigkeit zwischen den nationalen Systemen und den angeblichen Vorteil betrifft, von dem einige ausländische Wirtschaftsteilnehmer profitieren würden, fällt eine solche Bewertung unter die Zuständigkeit der Europäischen Kommission, der als Hüter der Verträge die Kontrolle hinsichtlich der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts obliegt.“

Aus den oben kurz umrissenen Angaben wird ersichtlich, dass der Rahmen hinsichtlich der Großwasserkraftkonzessionen bis heute noch stark umstritten und noch nicht festgelegt ist. Das Thema ist besonders wichtig, da sich jede Änderung der Rechtsvorschriften unweigerlich auf die Bilanzen der gegenwärtigen Konzessionsinhaber auswirkt.

Ein weiteres bedeutendes Kapitel im Bereich Energie betrifft die Beendigung des geschützten Grundversorgungsdienstes für kleine Unternehmen bei der Stromversorgung.

Am 1. Jänner 2021 startete deren stufenweiser verpflichtender Wechsel (es handelt sich zirka um 200.000 Unternehmen) vom geschützten Grundversorgungsdienst auf den freien Strommarkt.

Nach einer umfassenden Erörterung mit den Stakeholdern führte die zuständige Regulierungsbehörde (RBENU) mit dem Beschluss Nr. 491/2020/R/eel vom 24. November 2020 den sog. „servizio a tutele graduale“ (geschützten Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt) für kleine Unternehmen ein, um die Kontinuität der Stromversorgung zu garantieren und die notwendige Zeit zu gewähren, um das ihren Bedürfnissen am besten gerecht werdende Angebot auf dem freien Markt zu wählen.

Dieser Versorgungsdienst richtet sich an Unternehmen mit Niederspannungsanschlüssen, welche gemäß der gemeinschaftsrechtlichen Definition die Voraussetzungen für die Einstufung als Kleinunternehmen (10 bis 50 Beschäftigte und ein Jahresumsatz von 2 bis 10 Mio. Euro) erfüllen, sowie an Kleinstunternehmen, die eine Entnahmestelle mit einer vertraglichen Anschlussleistung von mehr als 15 kW besitzen.

Am 1. Jänner 2021 erfolgte der automatische und vorübergehende Wechsel der betroffenen Unternehmen auf

den geschützten Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt, ohne Unterbrechung der Stromversorgung.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 30. Juni 2021 wurde der Anschluss im Rahmen einer Übergangsregelung dem Anbieter des Grundversorgungsdienstes zugewiesen, der den Kunden bereits beliefert hatte, mit Vertragsbedingungen, die mit denen der bereits bestehenden PLACET-Angebote (Verträge zu freiem Preis mit gleichgestellten Bedingungen wie im geschützten Grundversorgungsdienst) übereinstimmten.

In dieser ersten Phase entsprach der Preis dem des geschützten Grundversorgungsdienstes, der hinsichtlich des Teils der Ausgaben für die Energie weiterhin die Veränderungen des Strompreises auf dem Großhandelsmarkt widerspiegelt und auf den Abschlusswerten des einheitlichen Kaufpreises an der Strombörsen (PUN) basiert. Alle anderen Elemente der Stromrechnung wurden weiterhin von der RBENU festgelegt.

Am 1. Juli 2021 erfolgte dagegen eine Regelzuweisung und der geschützte Versorgungsdienst für den stufenweisen Übergang zum freien Markt wird von den Betreibern erbracht, die anhand spezifischer Wettbewerbsverfahren (die nach drei Jahren wiederholt werden) auf Gebietsebene ausgewählt wurden, zu den Vertragsbedingungen der PLACET-Angebote.

Die Preisbedingungen in Bezug auf die Ausgaben für die Energie basieren weiterhin auf den Abschlusswerten des PUN wie bei der vorübergehenden Zuweisung und umfassen Entgelte zur Deckung der anderen Beschaffungs- und Vertriebskosten, wobei ein Teil auf der Grundlage der Ergebnisse der Zuschlagserteilung bei der Ausschreibung definiert wird.

Am 29. Jänner 2021 veröffentlichte der Alleinabnehmer die Bestimmungen zur Regelung der oben genannten Ausschreibungsverfahren für die Erteilung des geschützten Versorgungsdienstes für den stufenweisen Übergang zum freien Markt: Deren Gegenstand war die Identifizierung der Betreiber des oben genannten Dienstes für ein jedes der unten aufgeführten Gebiete, welche den Dienst vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2024 garantieren.

Identifiziert wurden neun Gebiete: 1) Apulien, Toskana; 2) Latium; 3) Lombardei ohne Stadt Mailand; 4) Piemont,

Emilia Romagna; 5) Stadt Mailand, Friaul-Julisch Venetien, Aostatal; 6) Veneto, Ligurien, Trentino-Südtirol; 7) Kampanien, Marken; 8) Umbrien, Abruzzen, Molise, Basilikata, Kalabrien; 9) Sizilien, Sardinien.

Infolge der Ausschreibung erfolgte die Zuschlagserteilung für viele Gebiete (sechs von neun) zum Mindestpreis, wodurch der tatsächliche Zuschlag per Los erteilt wurde. Alperia Smart Service GmbH hatte zwar für vier Gebiete an der Ausschreibung teilgenommen, erhielt jedoch leider keinen Zuschlag.

Was den geschützten Grundversorgungsdienst für Haushalte und Kleinstunternehmen mit Anslüssen mit einer Leistung von höchstens 15 kW betrifft, wird darauf hingewiesen, dass dieser mit dem Gesetz Nr. 21 vom 26. Februar 2021 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 183/2020 (sog. „Mille Proroghe“) bis Anfang 2023 verlängert wurde.

Anschließend wurde mit dem Gesetz Nr. 233 vom 29. Dezember 2021 zur Umwandlung des Gesetzesdekrets 152/2021 angeordnet, dass die Haushaltskunden aufgrund der Abschaffung des geschützten Grundversorgungsdienstes im Rahmen einer Übergangsregelung und bis zur Abwicklung der Ausschreibungsverfahren für die Zuschlagserteilung des geschützten Versorgungsdienstes für den stufenweisen Übergang zum freien Markt weiterhin vom geschützten Grundversorgungsdienst mit Strom versorgt werden. RBENU trifft die notwendigen Maßnahmen, um die Zuschlagserteilung für den stufenweisen Übergang zum freien Markt von Haushaltskunden mittels Ausschreibungsverfahren sicherzustellen, die bis zum 10. Jänner 2024 abgeschlossen sein müssen, wobei die Weiterführung der Stromversorgung gewährleistet wird.

Die Frist vom 1. Jänner 2023 bleibt daher nur für die Kleinstunternehmen bestehen.

Was den außergewöhnlichen Anstieg der Energierohstoffpreise betrifft, der im Lauf des Jahres 2021 zu verzeichnen war, ergriff die Regierung mehrmals Maßnahmen, um die Effekte dieser außergewöhnlichen und unvorhergesehenen Erhöhung zulasten der Endkunden, seien es Haushalte oder Unternehmen, einzudämmen:

zuerst mit Art. 5-bis des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 25. Mai 2021 (Hilfsmaßnahmenpaket sog. „Decreto Sostegni bis“), das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 106 vom 23. Juli 2021 mit der Einführung einiger Maßnahmen für das dritte

Quartal 2021 umgewandelt wurde, und anschließend mit dem Gesetzesdekret Nr. 130 vom 27. September 2021 (sog. „Decreto Bollette“), das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 171 vom 25. November 2021 umgewandelt wurde und das vierte Quartal 2021 betraf. Im Einzelnen wurde Folgendes verfügt: was Strom betrifft, außer eines teilweisen Ausgleichs der allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer, die Aufhebung der Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen für Haushaltskunden und Nichthaushaltkunden mit Niederspannungsanschluss für andere Verwendungszwecke mit einer verfügbaren Leistung bis 16,5 kW; was Erdgas betrifft, die Reduzierung des MwSt.-Satzes auf 5 % für Versorgungen von Erdgas, das für die Verbrennung im Privat- und Industriebereich genutzt wird, die in für den Verbrauch in den Monaten Oktober, November und Dezember 2021 ausgestellten Rechnungen ausgewiesen sind, sowie die Reduzierung der entsprechenden Steuersätze für die allgemeinen Systemaufwendungen. Darüber hinaus wurden auch die Maßnahmen betreffend den Sozialbonus für Strom und Gas gestärkt.

Zur Eindämmung der Effekte infolge der Preiserhöhungen im ersten Quartal 2022 wurden dann Maßnahmen in Art. 1 Abs. 503-511 des Gesetzes Nr. 234 vom 30. Dezember 2021 (Haushaltsgesetz 2022) erlassen: Dabei handelt es sich um dieselben Maßnahmen, die bereits für das vierte Quartal 2021 angeordnet wurden, sowie zusätzlich die Verpflichtung für die Strom- und Gasanbieter, ihren Haushaltskunden, welche die im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. April 2022 ausgestellten Rechnungen nicht bezahlen, eine Ratenzahlung über nicht mehr als 10 Monate zu bieten.

Schließlich ergriff die Regierung Maßnahmen mit den Art. 14 und 15 des Gesetzesdekrets Nr. 4 vom 27. Jänner 2022 (Hilfsmaßnahmenpaket „Decreto Sostegni ter“) und legte ebenfalls für das erste Quartal 2022 die Aufhebung der allgemeinen Systemaufwendungen für Abnehmer mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW auch mit Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsanschluss sowie für die öffentliche Beleuchtung oder das Aufladen von Elektrofahrzeugen an öffentlichen Orten fest. Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des letzten Quartals 2021 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, wurde zudem ein außerordentlicher Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im ersten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährt.

Eine Rechtsvorschrift, mit der bedeutende Maßnahmen auch im Energiesektor erlassen wurden, war das Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021 betreffend die „der Regierung erteilten Vollmacht für die Umsetzung der europäischen Richtlinien und die Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union – europäisches Delegationsgesetz 2019 bis 2020“. Die genannten Vorschriften betrafen die Regelung der Formen des Eigenverbrauchs zum Schutz des nationalen Bestands der Stromverteilungsinfrastrukturen, zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Genehmigung der erneuerbaren Energiequellen, die aktive Rolle des DSO (*Distribution System Operator*) in einem dynamischeren Kontext des Stromsystems und der Speicherentwicklungen.

Art. 5 des betreffenden Gesetzes schrieb die Grundsätze und Kriterien für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 (sog. RED II) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor und bevollmächtigte u. a. die Regierung, Palmöl ab dem 1. Jänner 2023 aus der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen sowie aus der entsprechenden Berechnung der erneuerbaren Quellen und den Marktbeihilfen „aufgrund der offensichtlichen Auswirkungen hinsichtlich der Abholzung“ auszuschließen (siehe Abs. 1 Buchst. ee).

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 199 vom 8. November 2021 betreffend die „Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ wurden die sog. RED-II-Bestimmungen umgesetzt. Ziel dieser umfangreichen Maßnahme, die aus 50 Artikeln und 8 Anhängen besteht, ist die Beschleunigung des nachhaltigen Wachstums des Landes im Einklang mit den europäischen Zielen bezüglich der Dekarbonisierung des Energiesystems bis 2030 sowie der kompletten Dekarbonisierung bis 2050. Mit dem Dekret wurden die Mittel, Mechanismen, Fördermaßnahmen und der institutionelle, finanzielle und rechtliche Rahmen zum Erreichen dieser Ziele definiert.

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen kurz zusammengefasst, die im am 15. Dezember 2021 in Kraft getretenen Dekret enthalten sind:

- Start der Phase 2 der versuchsweise mit dem sog. „Milleproroghe“-Dekret 2019 eingeleiteten Energiegemeinschaften;

- Verlängerung der Förderleistungen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen mit einer fünfjährigen Planung und eine Regelung des Übergangs von den alten auf die neuen Regeln;
- Förderleistungen für die Nutzung von Biomethan und Biogas sowie Vereinfachung der Genehmigungen der Produktion von Biomethan dienenden Infrastrukturen;
- Einrichtung einer Infotafel seitens des GME bezüglich der ÖPP-Verträge, um das Aufeinandertreffen der am Abschluss dieser Verträge interessierten Parteien zu fördern;
- Bestimmungen zur Identifizierung der für die Installation von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen geeigneten Areale mit entsprechender Plattform seitens des GSE;
- Vereinfachung von Bau und Betrieb von Elektrolysezellen für die Wasserstoffproduktion (als Tätigkeit im Rahmen von Bauarbeiten ohne Rechtstitel bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW usw.);
- Vereinfachung der Genehmigungen von Infrastrukturen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen;
- Vereinfachungen bei der Installation von Anlagen zur Produktion aus erneuerbaren Quellen zur Gebäudeviersorgung;
- Verpflichtung der Wärmeenergie verkaufenden Gesellschaften, dass bei Mengen über 500 t RÖE pro Jahr ab dem 1. Jänner 2024 garantiert werden muss, dass ein Teil der von diesen verteilten Energie erneuerbar sein muss;
- Beschleunigung bei der Entwicklung von Stromnetzen, um zunehmende Anteile der Produktion von Anlagen aus erneuerbaren Quellen aufzunehmen.

Was Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie Biomasse-Brennstoffe betrifft, die ausgehend von Palmöl hergestellt werden, können diese laut Art. 40 des betreffenden Dekrets ab 2023 von keiner Hilfsmaßnahme mehr profitieren, es sei denn, sie verfügen über eine Zertifizierung „(...) mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen unter Einhaltung der Kriterien laut Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 der Europäischen

Kommission“. Daher wurden die anfänglichen Vorgaben laut dem genannten Gesetz Nr. 53/2021 berichtigt, indem den Wirtschaftsteilnehmern (u. a. auch der Tochtergesellschaft Biopower Sardegna GmbH, deren Förderleistungen im April 2024 ablaufen) die Möglichkeit geboten wurde, ihre gegenwärtigen Tätigkeiten und Investitionen mittels der Nutzung zertifizierter Brennstoffe zu erhalten.

Eine weitere wichtige strukturelle Maßnahme im Stromsektor, die im Übrigen weiterer Durchführungsverordnungen des Sekundärrechts bedarf, repräsentiert das gesetzesvertretende Dekret Nr. 210 vom 8. November 2021 betreffend die „Durchführung der Richtlinie 2019/944/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie Bestimmungen zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 943/2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt und der Verordnung (EU) 941/2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG“.

Im Folgenden sind einige der Neuheiten aufgeführt, die mit diesem am 26. Dezember 2021 in Kraft getretenen Dekret eingeführt wurden:

- neue Vorschriften bezüglich der Vertragsrechte der Endkunden, der Rechnungen und der Rechnungslebensinformationen sowie des Rechts, den Anbieter zu wechseln;
- Recht seitens der Kunden, die über einen intelligenten Zähler verfügen, von Anbietern, die mehr als 200.000 Kunden versorgen, Verträge mit dynamischen Strompreisen zu fordern;
- Anpassungen der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Energiearmut und die Verletzlichkeit der Endkunden;
- im Rahmen des Großhandelsmarktes der stufenweise Übergang von der Anwendung des nationalen Einheitspreises auf die Endkunden auf die Anwendung von Zonenpreisen, die auf der Grundlage der Marktentwicklungen definiert werden;
- Definition von aktiven Kunden und Energiegemeinschaften der Bürgerinnen und Bürger und deren Teilnahme am Markt;

- Möglichkeit für den Zugang seitens der Endkunden zu den Übertragungs- und Verteilungssystemen auf der Grundlage öffentlicher Tarife;
- Definition seitens Terna in Absprache mit den Betreibern der Verteilungsnetze des strukturierten Bedarfs an Speicherkapazität für die relevanten Zonen des Übertragungsnetzes und Inbetriebnahme eines Systems mit wettbewerblichen Auktionen für die langfristige Beschaffung der entsprechenden Kapazität (nur neue Einrichtung);
- Verpflichtungen im Rahmen des öffentlichen Dienstes für Produktionsgesellschaften in Bezug auf die Außenbetriebnahme bestimmter Anlagen aus Sicherheitsgründen des Stromsystems;
- Änderungen der Aufgaben und Verantwortungen von Terna und der Betreiber der Verteilungsnetze.

Ein besonderes Kapitel ist dem Nationalen Plan für Aufbau und Resilienz (PNRR) zu widmen. Bekanntmaßen gliedert sich der Plan in die folgenden sechs Missionen (die in abnehmender Reihenfolge der für jeden Bereich bereitgestellten Mitteln in Höhe von insgesamt 191,5 Mrd. Euro aufgelistet sind) und strukturelle „Themenbereiche“ für Maßnahmen darstellen:

- Grüne Revolution und ökologischer Übergang (59,5 Mrd. Euro);
- Digitalisierung, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Kultur und Tourismus (40,3 Mrd. Euro);
- Bildung und Forschung (30,9 Mrd. Euro);
- Infrastrukturen für die nachhaltige Mobilität (25,4 Mrd. Euro);
- Inklusion und Zusammenhalt (19,9 Mrd. Euro);
- Gesundheit (15,6 Mrd. Euro).

Was die Mission in Bezug auf die Grüne Revolution und den ökologischen Übergang betrifft, sind die folgenden Unterbereiche vorgesehen:

- Energiewende und nachhaltige Mobilität (23,8 Mrd. Euro);
- Energieeffizienz und Gebäudesanierung (15,4 Mrd. Euro);

- Gebiets- und Wasserschutz (15,0 Mrd. Euro);
- nachhaltige Landwirtschaft und Kreislaufwirtschaft (5,3 Mrd. Euro).

Der genannte Betrag von 191,5 Mrd. Euro wurde in 68,9 Mrd. Euro Subventionen und 122,6 Mrd. Euro Darlehen aufgeteilt.

Summiert man den Betrag von 191,5 Mrd. Euro mit den Mitteln der europäischen Fonds React – EU in Höhe von 13 Mrd. Euro und denen des nationalen Plans für komplementäre Investitionen (PNC) von 30,6 Mrd. Euro, ergibt sich ein Gesamtbetrag von zirka 235 Mrd. Euro, der dem Land zur Verfügung steht und ungefähr 14 % des italienischen Bruttoinlandsprodukts entspricht.

Mit diesen epochalen Maßnahmen wird beabsichtigt, die durch die Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen und sozialen Schäden wiedergutzumachen, dazu beizutragen, die strukturellen Schwächen der italienischen Wirtschaft zu beheben und das Land auf dem Weg der ökologischen, umweltbezogenen und digitalen Wende zu begleiten.

Regierungsprognosen zufolge wird das BIP 2026 um 3,6 Prozentpunkte höher liegen als das Basiszenario. In den letzten drei Jahren des Zeitraums 2024 bis 2026 wird geschätzt, dass die Beschäftigungsquote um 3,2 Prozentpunkte steigt.

Auch mit dem Beitrag der Alperia Gruppe erstellte Utilitalia ebenfalls ein Dokument, das die Welt der Versorgungsunternehmen repräsentiert, zur Definition des PNRR und präsentierte Maßnahmen in Höhe von mehr als 22 Mrd. Euro, die für den Plan in Betracht gezogen werden könnten und auf Wasser, Energie, Umwelt und Digitales entfallen.

Der italienische Plan für Aufbau und Resilienz wurde der Europäischen Kommission am 30. April 2021 präsentiert. Nachdem diese ihn im Juni 2021 positiv beurteilt hatte, wurde der PNRR am 13. Juli 2021 endgültig vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) der EU gebilligt. Davor erhielt Italien am 13. August 2021 eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des genannten Betrags von 191,5 Mrd. Euro, also somit 24,9 Mrd. Euro.

Im ersten Bericht über den Durchführungsstand des nationalen Aufbau- und Resilienzplans, den die Regierung dem

italienischen Parlament am 23. Dezember 2021 vorlegte, ist zu lesen, dass *die Regierung mit der Umsetzung des Plans in der zweiten Jahreshälfte 2021 begonnen hat und diesen bis Ende 2026 komplett umsetzen und darüber Bericht zu erstatten hat.*

Die Auszahlung der Raten des PNRR, d. h. der Zuschüsse ohne Rückzahlungspflicht und der Darlehen unterliege dem Erreichen einer bestimmten Zahl an Meilensteinen und Zielen in Bezug auf die verschiedenen Maßnahmen. Die erste Rate, die für den 31. Dezember 2021 vorgesehen ist, sei aus 51 Vorgaben und Zielen zusammengesetzt, denen ein finanzieller Zuschuss von 11,5 Mrd. und ein Darlehen von 12,6 Mrd., also insgesamt ein Betrag von 24,1 Mrd. entspreche. Von diesem Betrag sei der Vorfinanzierungsanteil (13 Prozent), den Italien bereits bezogen habe, proportional in Abzug zu bringen. Die Zahlung der ersten Rate, die sich somit auf 21 Mrd. Euro belaufe, erfolge infolge der positiven Bewertung hinsichtlich der zufriedenstellenden Erreichung von 51 Vorgaben und Zielen.

Was den Gewerkschaftsbereich betrifft, wird auf die Unterzeichnung der Vereinbarung vom 11. Juni 2021 zwischen den Arbeitgeberparteien, welche den NAKV vom 9. Oktober 2019 unterzeichneten, und den Gewerkschaftsorganisationen FILCTEM-CGIL, FLAEI-CISL, UILTEC verwiesen. Diese Vereinbarung betrifft die Sonderregelung für die aufkommende Tätigkeit betreffend die Energieeffizienz, die Vertriebsdienste für den Kundensupport (wie das Contact-Center oder das Teleselling) und die Erzeugung aus erneuerbaren Quellen kleiner Größe.

Mit den betreffenden Vereinbarungen werden die laut Art. 1 des geltenden NAKV übernommenen Verpflichtungen umgesetzt, mit welchem der Anwendungsbereich des Kollektivvertrags auf die betreffenden Tätigkeiten erweitert wurde und in den ein spezifischer Vertragsbereich für diese Tätigkeiten aufgenommen wurde, der die entsprechenden Anpassungen der Vertragsbestimmungen auf die Besonderheiten dieser Tätigkeiten enthält mit dem Ziel, deren Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu garantieren. Insbesondere werden Ersatzregelungen in puncto Arbeitszeit und verbundene Rechtsinstitute, Einstufung des Personals, Entlohnung und Entschädigung sowie vertragliche Sozialleistungen vorgesehen.

Im Bereich Kapazitätsmarkt wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium für ökologischen Übergang mit

dem Dekret vom 28. Oktober 2021 den Startschuss für die Auktion für das Versorgungsjahr 2024 gab. Erst nach deren Ausgang werden die Bedingungen für die etwaige weitere Inanspruchnahme des Vergütungssystems der Kapazität für das Jahr 2025 bewertet.

Ein wichtiges Thema, das im Jahr 2021 erörtert wurde und immer noch aktuell ist, betrifft die grüne Taxonomie.

Um die EU-Ziele im Bereich Klima und Energie für das Jahr 2030 sowie die Ziele des europäischen *Green Deal* zu erreichen, müssen die Investitionen auf nachhaltige Projekte und Tätigkeiten gelenkt werden. Notwendig sind daher eine gemeinsame Sprache und eine deutliche Definition dessen, was „nachhaltig“ ist. Aus diesem Grund sieht der Aktionsplan für die Finanzierung des nachhaltigen Wachstums die Schaffung eines gemeinschaftlichen Klassifikationssystems der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten, die sog. Grüne Taxonomie, vor. Diese legt die Umwelt-nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten fest und liefert Unternehmen, Anlegern und politischen Entscheidungsträgern angemessene Definitionen, um (i) die Sicherheit für die Anleger zu erhöhen, (ii) private Anleger vor dem sog. Greenwashing zu schützen, (iii) die Unternehmen dazu zu motivieren, die Dekarbonisierungsziele zu verfolgen, (iv) die Fragmentierung des Markts zu mindern und (v) Angaben dazu liefern, wo Investitionen am notwendigsten sind.

Anfang Februar 2022 verabschiedete die Europäische Kommission den delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie und legte fest, dass Erdgas und Kernkraft unter einigen Voraussetzungen als Übergangsenergien eingestuft werden können. Der Rat und das Europäische Parlament haben maximal sechs Monate Zeit, um sich gebündelt zum genannten delegierten Rechtsakt zu äußern.

Auf Landesebene wird hervorgehoben, dass der Südtiroler Landesregierung am 14. September 2021 der Vorschlag zur Aktualisierung der energiepolitischen Strategie im Rahmen des Klimaplans Energie Südtirol 2050 vorgelegt wurde, dessen vorherige Fassung nunmehr zehn Jahre zurückliegt. Das Dokument wurde von der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz in Zusammenarbeit mit der Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus erstellt.

Der Planentwurf wurde einem Prozess der Bürgerbeteiligung unterworfen, in dessen Rahmen öffentliche und private Institutionen des Gebiets sowie Bürgerinnen und

Bürger ihre Betrachtungen vorbringen konnten. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist Ende Dezember 2021 reichte auch die Alperia Gruppe ihre eigenen Änderungs-/Ergänzungsvorschläge ein.

Eine entsprechende, aus hochkarätigen externen Experten gebildete, von der Landesregierung ernannte Kommission hat nun die Aufgabe, die verschiedenen erhobenen Beiträge während der Konsultation zu bewerten.

Der Entwurf beinhaltet insgesamt 100 Maßnahmen, die in die folgenden sechs Makrobereiche unterteilt sind:

- Energieversorgung und intelligentes Energiemanagement;
- rationelle und intelligente Energienutzung;
- Gebäudesanierung und Bauen;
- Nutzung erneuerbarer Energien;
- allgemeine Präventionsmaßnahmen im Klimaschutz;
- Innovation und Wissenschaft.

Was die erneuerbaren Quellen betrifft, wird im Plan Folgendes herausgestellt: „Südtirol liegt, gemessen am Anteil erneuerbarer Energie am Gesamtenergieverbrauch, italienweit an zweiter Stelle und im europäischen Spitzenfeld. Die Deckung des Energiebedarfs durch Energie aus erneuerbaren Quellen erreichte in Südtirol 2014 einen Spitzenwert von fast 70 %. In den darauffolgenden Jahren ging dieser Wert wieder leicht zurück. Diese Schwankung ist auch auf die Verfügbarkeit der erneuerbaren Ressourcen (Sonne und Wasser) im Jahresverlauf zurückzuführen. Besonders deutlich spürbar wird dies bei der Wasserkraft. Dort ist die Produktion stark von den jährlichen Schwankungen des Wasserhaushalts abhängig.“

Ziel für 2030 (Zwischenetappe) ist es, 80 % zu erreichen, sodass 2050 90 % erzielt werden können.

In jedem Fall wird im Plan ausgesagt: „Die intensive Nutzung des vorhandenen hydroelektrischen Potenzials bedeutet jedoch, dass die Wasserkraft abgesehen von einzeln vorhandenen, nachhaltig erschließbaren Potenzialen (z. B. Gader ca. 9–10 MW jährliche Nennleistung) als

ausgeschöpft zu betrachten ist. Innerhalb dieses Sektors besteht jedoch ein Optimierungspotenzial bei bestehenden Kraftwerken insbesondere durch die Effizienzsteigerung bei Großkraftwerken und allenfalls durch Zusammenschließen bestehender Anlagen.“ Dieses Potenzial wird bis 2030 um mindestens weitere 30 MW installierter durchschnittlicher Nennleistung pro Jahr erweitert.

Anders ist es dagegen bei der Stromproduktion aus Photovoltaik, die auch in Anbetracht der bevorstehenden Klimaveränderungen weiterzuentwickeln ist: Die installierte Leistung der Photovoltaikanlagen wird bis 2030 auf 400 MW erhöht (2020 belief sie sich auf 257 MW).

In Bezug auf die Nutzung der pflanzlichen Biomasse für die Fernwärme ist laut dem Entwurf für den Plan „die Zeit für den Bau neuer großer Anlagen abgeschlossen“. Für Biomasse gelte als prioritäres Ziel die Optimierung der bestehenden Fernheizwerke inklusive der Müllverwertungsanlage in Bozen, die Verdichtung der bestehenden Netze und eine effizientere Gestaltung der Versorgung.



Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2021

Management des Epidemiegeschehens infolge von COVID-19

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der Notstand in Verbindung mit der Pandemie vom Ministerrat zuerst mit dem Beschluss vom 13. Jänner 2021 bis zum 30. April 2021, dann mit dem Beschluss vom 21. April 2021 bis zum 31. Juli 2021, mit dem Beschluss vom 22. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und zuletzt mit dem Beschluss vom 14. Dezember 2021 bis zum 31. März 2022 verlängert wurde.

Im Lauf des ersten Halbjahrs 2021 nahm die am 27. Dezember 2020 mit der Genehmigung des ersten Vakzins durch die EMA (Europäische Arzneimittel-Agentur) gestartete Kampagne zur Impfung der Bevölkerung ihren Lauf.

Nach einer anfänglichen Phase entwickelte sich die Kampagne kontinuierlich steigend, wenn auch mit mehreren Schwierigkeiten in Verbindung mit dem Lieferverzug der Dosen. Die Impfungen wurden der gesamten Bevölkerung angeboten, anfänglich in einer prioritären Reihenfolge je nach krankheitsbedingtem Risiko, Art des Impfstoffs und Verfügbarkeit. Leider verbleibt ein gewisser Anteil der Bevölkerung, der sich keiner Impfung zu unterziehen gedenkt (die sog. Impfgegner).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetzesdekret Nr. 127 vom 21. Dezember 2021, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 165 vom 19. November 2021 umgewandelt wurde, vom 15. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 (dem damaligen Ende des Notstands) allen Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft für den Zugang zum Arbeitsplatz der Besitz und auf Anfrage die Vorlage des grünen COVID-19-Zertifikats (sog. *Green Pass*) vorgeschrieben war, das bekanntermaßen die erfolgte Impfung gegen SARS-CoV-2 oder die Genesung von COVID-19 oder ein negatives Testergebnis eines Schnell- oder PCR-SARS-CoV-2-Tests nachweist. Parallel dazu wurde den Arbeitgebern die Pflicht vorgeschrieben, den Besitz und die Vorlage des *Green Pass* seitens der Arbeitnehmer zu kontrollieren.

Die oben genannten Verpflichtungen wurden mit dem Gesetzesdekret Nr. 221 vom 24. Dezember 2021, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 11 vom 18. Februar 2022, bis zum 31. März 2022 (Ende des Notstands) und anschließend mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24. März 2022 bis zum 30. April 2022 verlängert.

Die Möglichkeit der vereinfachten Inanspruchnahme des *Homeoffice*, d. h., ohne die individuellen Vereinbarungen gemäß dem Gesetz 81/2017 treffen zu müssen, wurde bis zum 31. März 2022 und anschließend bis zum 30. Juni 2022 verlängert.

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 1 vom 7. Jänner 2022, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 18 vom 4. März 2022 umgewandelt wurde, wurden die Maßnahmen an den Arbeitsplätzen zusätzlich mit der Vorgabe verschärft, *angemessene und sofortige Maßnahmen zu treffen, um die Verschlimmerung der Epidemie zu vermeiden und diese zu bekämpfen*. Insbesondere wurden Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, die ihr 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, verpflichtet, vom 15. Februar 2022 bis zum 15. Juni 2022 für den Zugang zum Arbeitsplatz den *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung zu besitzen und vorzuweisen. Dies galt auch für Arbeitnehmer, die ihr 50. Lebensjahr nach dem Inkrafttreten des neuen Dekrets vollenden (für diese wurde die Impfpflicht bis zum 15. Juni 2022 vorgesehen). Der *Green Pass* mit 2G-Bescheinigung wird nur nach erfolgter Impfung oder Genesung ausgestellt, und der *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung, den man auch nach einem negativen Ergebnis eines Schnell- oder PCR-Tests erhält, war nicht mehr ausreichend.

Unbeschadet der Impfpflicht wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24. März 2022 schließlich angeordnet, dass über 50-jährige Arbeitnehmer bis zum 30. April 2022 den *Green Pass* mit 3G-Bescheinigung für den Zugang zum Arbeitsplatz vorweisen mussten.

Bekanntermaßen änderten sich mit der durch die Pandemie hervorgerufenen Gesundheitskrise mit der Einführung

und Etablierung des *Homeoffice* und der Anwendung und Potenzierung neuer Technologien die Arbeitsmethoden. Die technologische Innovation lieferte neue Lösungen im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Arbeitsprozesse zu vereinfachen und zu digitalisieren, und bot die Möglichkeit, das *Homeoffice* als neue Möglichkeit der flexiblen Arbeit zu berücksichtigen, wobei Autonomie und Potenzial aller Arbeitnehmer aufgewertet werden und die soziale und Umweltnachhaltigkeit gewahrt wird.

Hinsichtlich dieses Aspekts wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaften der Alperia Gruppe und die zuständigen Gewerkschaften am 21. Dezember 2020 eine Gewerkschaftsvereinbarung zum *Homeoffice* unterzeichneten. Das Inkrafttreten der Vereinbarung wurde auf den ersten Tag des Monats nach der Beendigung des Notstands gemäß den Anordnungen der Regierung verschoben. Unter Berücksichtigung der auf gesamtstaatlicher Ebene gewährten Verlängerung beschloss die Gruppe im Übrigen, das *Homeoffice* im vereinfachten Modus bis zum 30. April 2022 beizubehalten.

Vorgesehen war die freiwillige Inanspruchnahme des *Homeoffice* mittels der Unterzeichnung individueller schriftlicher Verträge zwischen den betroffenen Gesellschaften und den Beschäftigten gemäß Art. 19 des Gesetzes Nr. 81/2017. Diese Verträge sind unbefristet, wobei jede Partei berechtigt ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (90 Tagen bei gemäß den Vorgaben des Gesetzes Nr. 68/1999 eingestelltem Personal) vom Vertrag zurückzutreten.

Die individuellen Vereinbarungen sehen eine Höchstzahl von 8 Arbeitstagen pro Monat vor, an denen die Arbeitsleistung außerhalb der Räumlichkeiten der betroffenen Gesellschaften erbracht werden kann. Diese Grenze wurde in folgenden Fällen auf maximal 12 Arbeitstage angehoben:

- Wenn der Mitarbeiter seinen Wohnsitz mindestens 25 km vom Arbeitsplatz entfernt hat.
- Wenn der Mitarbeiter mindestens ein Kind unter 14 Jahren hat und nachweist, dass das andere Elternteil keine Möglichkeit hat, das Kind zu betreuen.
- Wenn der Mitarbeitende für sich selbst oder für einen Familienangehörigen die Freistellungen laut dem Gesetz Nr. 104/1992 in Anspruch nimmt.

Als weitere Unterstützungsmaßnahme zur Förderung

der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben wurde die Erhöhung der individuell zustehenden Arbeitstage im *Homeoffice* unter bestimmten Umständen und vereinbar mit den Dienstbedürfnissen angeordnet.

Das erste Jahr, in dem die Vereinbarung gültig ist, gilt als Versuchsjahr, um in einem Zeitraum, der „nicht von einem Notstand geprägt ist“, die Implementierung dieser Organisationsweise der Arbeit im Fernmodus zu bewerten und ggf. bei Bedarf etwaige Ergänzungen/Änderungen vorzunehmen.

Was das *Homeoffice* betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Gruppe angesichts der zunehmenden Besserung der Pandemielage im Lauf des Jahres 2021 beschlossen hat, von den Mitarbeitenden, die im *Homeoffice* arbeiten, ab dem 26. Juli 2021 eine teilweise Rückkehr im Präsenzmodus ins Büro an mindestens zwei Tagen pro Woche zu fordern. Aufgrund des Auftretens der neuen Omikron-Variante und deren hoher Ansteckungsgefahr, die zu einer raschen Erhöhung der Infektionsfälle ab Dezember 2021 führte, rüderte die Gruppe vorübergehend zurück und beschloss aus Vorsichtsgründen, dass die Mitarbeitenden vom 12. Jänner 2022 bis zum 11. Februar 2022 nicht teilweise ins Büro zurückkehren mussten.

Aktualisierung des *One-Vision-Plans 2020–2024*

Am 25. November 2021 verabschiedeten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Alperia AG die Aktualisierung von *One Vision 2020–2024*. Dabei handelt es sich um den Strategieplan der Gruppe, in welchem die Nachhaltigkeitsziele mit einem bedeutenden Wachstum aller Business Units zusammengefasst sind.

Kurz gesagt wurden mit der Aktualisierung von *One Vision 2020–24* die folgenden Ziele bestätigt:

- 1 Mrd. Euro Gesamtinvestitionen von 2022 bis 2024, wobei den umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf das Versorgungsgebiet Wert beigemessen wird;
- Zuwachs des EBITDA bis auf mehr als 260 Mio. Euro im Jahr 2024;
- Wachstumsschwerpunkte Energiewende und Kunden mit einem Investitionsvolumen von mehr als 400 Mio. Euro für Energiesanierungsmaßnahmen an Gebäuden;

- 80 % der Investitionen berücksichtigen mindestens zehn der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDGs);
- Investitionen und Wachstum auch in den traditionellen Geschäftsfeldern der Gruppe: Wasserkrafterzeugung, Stromverteilung und Fernwärme mit einem Investitionsaufwand von insgesamt zirka 540 Mio. Euro im Zeitraum 2022 bis 2024;
- Investitionen dank des Nationalen Plans für Aufbau und Resilienz (PNRR) insbesondere in Smart Grids, Fernwärme, Energiegemeinschaften und Wasserstoff;
- Finanzdisziplin mit einer angestrebten Nettoverschuldung von höchstens dem 2,5-Fachen des EBITDA bis Ende 2024;
- Die Alperia Gruppe, die bereits seit 2020 *klimaneutral* ist, wird ihre Scope-3-Emissionen weiter verbessern, um den Weg zu *Net Zero* zu beschleunigen;
- Talentmanagement und Generationenwechsel, um das Wachstum zu begleiten und die internen Ressourcen zu nutzen;
- ein weiteres Ankurbeln der Digitalisierung der gesamten Gruppe;
- Bestätigung des Wachstumstrends bei den Dividenden.

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation

Im Lauf des Jahres 2021 wurden die Tätigkeiten zur im Industrieplan der Gruppe vorgesehenen Veräußerung einiger nicht als strategisch erachteter Beteiligungen sowie zum Erwerb anderer Gesellschaftsbeteiligungen weitergeführt. Die wichtigsten Geschäfte sind im Folgenden aufgeführt.

Was die Ottana Solar Power GmbH betrifft, die bekanntermaßen einen Photovoltaikpark in Sardinien besitzt, wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Greenpower GmbH am 31. Dezember 2020 mit einem erstrangigen internationalen Anbieter im Bereich erneuerbare Energien einen Vorvertrag über den Verkauf ihres Anteils von 100 % am Gesellschaftskapital der betreffenden Gesellschaft unterzeichnet hat. Der Vertrag, der mehreren aufschiebenden Bedingungen unterlag, beinhaltete auch die Abtretung

der bestehenden Gesellschafterfinanzierung.

Das Geschäft wurde am 24. September 2021 abgeschlossen und brachte der Gruppe Einnahmen von mehr als 30 Mio. Euro ein.

Was die PVB Power Bulgaria betrifft, wird darauf hingewiesen, dass Alperia AG, Dolomiti Energia Holding S.p.A. und Finest S.p.A. am 9. Dezember 2020 mit einem bedeutenden, in Bulgarien tätigen französischen Energiekonzern eine verbindliche Vereinbarung für die Veräußerung der von ihnen gehaltenen Anteile (insgesamt 57,92 %) am Gesellschaftskapital der genannten Gesellschaft unterzeichnet hatten. Bekanntermaßen besitzt diese über ihre Tochtergesellschaft Vez Svoghe fünf Wasserkraftwerke in Bulgarien am Fluss Iskar.

Die Veräußerung erfolgte Anfang März 2021 und betraf auch den vierten Gesellschafter, der die restlichen 42,08 % am Gesellschaftskapital der PVB Power Bulgaria besaß.

Die Bewertung der Anteile (100 %) erfolgte basierend auf einem *Enterprise Value* von zirka 48 Mio. Euro.

Was die Alperia Bartucci AG betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die Muttergesellschaft am 14. Juni 2021 von der Gesellschaft FBB S.r.l. die restlichen 40 % deren Gesellschaftskapitals zu einem Preis von 18,26 Mio. Euro erwarb und daher zu deren Alleingesellschafter wurde.

Am selben Tag wurde die Alperia Bartucci von einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer neuen Gesellschaftssatzung umgewandelt.

Dank des Besitzes von 100 % des Gesellschaftskapitals an der Alperia Bartucci konnte die Alperia Gruppe einen Umstrukturierungsprozess des gesamten *Smart-Region-Geschäftsbereichs* einleiten, dessen Ziel es ist, Synergien und Effizienzen insbesondere mittels (i) der Schaffung einer einzigen Produktgesellschaft „*Smart Region*“, (ii) der Aufnahme des Personalbestands in die Muttergesellschaft und (iii) der Stärkung des Konzepts einer einzigen Vertriebsgesellschaft zu erzeugen.

Ab September fanden insbesondere die Sitzungen der zuständigen Organe der von dieser Umstrukturierung betroffenen Gesellschaften teil, dank derer am 17. Dezember 2021 die folgenden abschließenden Geschäfte zustande kommen konnten:

- Abtretung des Betriebsteils „*IoT*“ seitens der Alperia Fiber GmbH an die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022: Dieser Betriebsteil hat sämtliche Aktiva, Passiva, Verträge und Rechtsverhältnisse in Bezug auf die Entwicklung technologischer Lösungen im Bereich Internet der Dinge (*Internet of Things*) zum Gegenstand, die auf der LoRaWan-Kommunikationstechnologie basieren. Insbesondere umfasst der Betriebsteil alle notwendigen Tätigkeiten zur Entwicklung neuer Anwendungen im Bereich Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit Versuchszentren und/oder Organisationen, die vor allem in Südtirol wirken. Unter diesen Betriebsteil fällt zudem der an der Gesellschaft CARE4U GmbH gehaltene Beteiligungsanteil. Das provisorische Entgelt der Abtretung, das auf der Grundlage der Vermögenssituation des Pro-forma-Betriebsteils zum 30. Juni 2021 berechnet und von einer dritten Prüfungsgeellschaft bewertet wurde, beträgt zirka 1,3 Mio. Euro (einschließlich 100 TEUR Geschäftswert), während das endgültige Entgelt bis zum 30. Juni 2022 auf der Grundlage der Vermögenssituation des Betriebsteils zum Stichtag der Abtretung ermittelt wird;
- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Fiber GmbH in die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022;
- Übertragung des Betriebsteils „*Smart Region*“ seitens der Alperia Bartucci GmbH an die Gruppo Green Power GmbH mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsgeschäfts ins Handelsregister (in der Praxis ab dem 1. Jänner 2022). Diese Übertragung, die zu Buchwerten gemäß einem von einer dritten Prüfungsgeellschaft erstellten und beeidigten Schätzungsbericht, erfolgte, ermöglichte (i) die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals seitens der Alperia Bartucci GmbH, die am ebenfalls am 17. Dezember 2021 von der Gesellschafterversammlung der Gruppo Green Power GmbH beschlossen wurde, von zirka 0,15 Mio. Euro auf 10,00 Mio. Euro und somit um 9,85 Mio. Euro sowie (ii) die Rückstellung seitens der genannten Gesellschafterversammlung eines Betrags in Höhe von zirka 1,97 Mio. Euro aus der Rücklage, die infolge der Übertragung des Betriebsteils gebildet wurde, in die gesetzliche Rücklage, die sich somit von zirka 0,03 Mio. Euro auf 2,00 Mio. Euro erhöhte. Bei derselben Gesellschafterversammlung wurde auch (i) eine neue Gesellschaftssatzung einschließlich der Änderung der Firma von Gruppo Green Power GmbH in Alperia Green

Future GmbH verabschiedet und (ii) ein neuer Verwaltungsrat bestellt, der aus drei Mitgliedern besteht und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 amtiert;

- Verschmelzung durch Aufnahme der Alperia Bartucci GmbH in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022.

Die Tätigkeitsentwicklung von Alperia Green Future GmbH erfolgt auf 4 Hauptachsen, die auch strategische Entwicklungsfaktoren für die Unternehmen und Gemeinschaften des Gebiets darstellen: (i) Energiesanierung von Gebäuden (die Gesellschaft fungiert als *Generalunternehmer* bei der Entwicklung von Energieeffizienzprojekten für Gebäude und übernimmt die dem Endkunden mittels der staatlichen Förderleistungen erwachsene Steuerforderung, z. B. Ecobonus und Superbonus 110 %); (ii) strategische Beratung für Unternehmen (hochkarätige Beratung zur Festlegung einer Strategie für die Dekarbonisierung von Unternehmen oder öffentlichen Körperschaften); (iii) *Energiespar-Contracting* (oder *Energie-Performance-Contracting*, EPC, in dessen Rahmen die Gesellschaft die Investition für ein Projekt zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder Dekarbonisierung unterstützt und die erzielten Vorteile mit dem Endkunden teilt); (vi) Künstliche Intelligenz (*Sybil Solutions*, Hightech-Automationssysteme, die in der Lage sind, vorausschauend komplexe Produktionsprozesse sowie die Gebäudeklimatisierungssysteme zu optimieren).

Hinsichtlich des Interesses seitens der Muttergesellschaft, weitere Gesellschaftsbeteiligungen insbesondere im Wasserkraftssektor zu erwerben, ist darauf hinzuweisen, dass Alperia, nachdem es Ende März 2021 mit einem wichtigen Energie-Player aus dem Nordosten Italiens eine Vereinbarung unterzeichnet hatte, um die Möglichkeit und Vorteilhaftigkeit der Entwicklung einiger *Partnerschaften* in den Bereichen Stromproduktion aus Wasserkraft und Erdgasverteilung zu prüfen, im Juni 2021 zusammen mit dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer ein verbindliches Angebot für den Erwerb von 100 % des Kapitals einer Gesellschaft unterbreitete, die Eigentümerin zahlreicher Wasserkraftwerke in Norditalien (bei denen es sich größtenteils um Kleinwasserkraftwerke handelt) sowie einer Windkraftanlage in Kampanien ist. Leider wurde das Angebot verkäuferseitig nicht positiv bewertet.

Ein weiteres Projekt, das Alperia ebenfalls zusammen mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer voranbrach-

te, betraf den potenziellen Erwerb von 100 % des Kapitals einer Gesellschaft, die Eigentümerin eines bedeutenden Wasserkraftparks in Mittelitalien ist, der aus zahlreichen Groß- und Kleinwasserkraftwerken besteht. Nachdem im April 2021 ein unverbindliches Angebot im Rahmen eines vom Verkäufer eingeleiteten Auswahlprozesses abgegeben wurde, an dem die wichtigsten Wirtschaftsteilnehmer der Branche auf nationaler Ebene teilnahmen, beschloss die Muttergesellschaft Ende Juni das betreffende Projekt angesichts anhaltender Kritikalitäten nicht weiterzuführen, die sich auf (i) die Ermittlung des Preises für die Transaktion, (ii) Unsicherheiten hinsichtlich der Entwicklungen des rechtlichen Referenzrahmens und (iii) die Notwendigkeit zur Beibehaltung eines prudenziellen Ansatzes bezogen, in dessen Rahmen erhebliche Investitionen zu vermeiden sind, durch welche Alperia durch übermäßige Risiken gefährdet ist, die mit nicht steuerbaren Faktoren verbunden sind.

Es wird dagegen darauf hingewiesen, dass zwei Kauftransaktionen in anderen Sektoren als Wasserkraft durchgeführt wurden.

Der erste Kauf betraf die Gesellschaften Solar Total Italia S.r.l. und Solart S.r.l., die beide in Bozen ansässig und im Bereich der Installation, Instandhaltung und des Betriebs von Photovoltaikanlagen tätig sind. Nachdem die Alperia AG am 15. September 2021 ein unverbindliches Angebot und die Gruppe Green Power S.r.l. ihrerseits ein verbindliches Angebot abgegeben hatten, unterzeichnete Letztere mit dem Verkäufer, der Gesellschaft Arbepi Group S.r.l., am 23. Dezember 2021 den Vorvertrag über den Kauf von 100 % der Anteile beider Gesellschaften.

Die Rechtswirksamkeit des Geschäfts war zum 1. Jänner 2022 vorgesehen. Das Entgelt für den Kauf beider Gesellschaften wurde auf 1,24 Mio. Euro festgelegt, und wird um die Nettofinanzposition insgesamt beider Gesellschaften zum 31. Dezember 2021 bereinigt.

Zusätzlich zu diesem Entgelt wurde ein etwaiger variabler *Earn-out-Betrag* vorgesehen, welcher dem Verkäufer zusteht, sofern in Bezug auf ein jedes der Jahre 2022, 2023, 2024 die Ziele in Verbindung mit der von der Alperia Gruppe verkauften und installierten Anzahl an Photovoltaikanlagen erreicht werden.

Am 30. Dezember 2021 wurde das Geschäft mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile beim

vom Käufer gewählten Notar mit Wirkung zum 1. Jänner 2022 abgeschlossen.

Der Grund, der die Alperia Gruppe zum Kauf dieser Beteiligungen veranlasste, ist strategischer Art: Solar Total Italia, das sich hinsichtlich der operativen Tätigkeiten auf Solart stützt, hat im Bestand zirka 2.900 Photovoltaikanlagen, die sich vorwiegend in Mittel- und Norditalien befinden, und kooperierte mit der Muttergesellschaft bei der Erstellung des Angebots Alperia *myHome* (das im weiteren Verlauf dieses Dokuments eingehender erörtert wird). Seine Kompetenzen in diesem spezifischen Sektor sind grundlegend für die nationale Verbreitung dieses Angebots.

Der zweite Kauf betraf dagegen die Gesellschaften Fintel Gas und Luce S.r.l. sowie Fintel Reti S.r.l., die beide in Polenza (Macerata) ansässig sind. Die erstgenannte Gesellschaft beschäftigt sich mit dem Gas- und Stromverkauf, die Zweitgenannte mit dem Management des Vertriebsnetzes der Ersteren.

Nach der Abgabe eines unverbindlichen Angebots am 9. September 2021, das am 8. Oktober 2021 aktualisiert wurde, gab die Alperia AG am 3. Dezember 2021 ein verbindliches Angebot ab und unterzeichnete dann am 30. Dezember 2021 mit dem Verkäufer Fintel Energia Group S.p.A. den Vorvertrag über den Kauf von 90 % der Anteile beider Gesellschaften.

Das Entgelt für den Kauf der oben genannten Anteile wurde auf zirka 13,59 Mio. Euro festgelegt und wird um die Differenz, die (i) zwischen der Nettofinanzposition insgesamt der beiden Gesellschaften zum 30. Juni 2021 und der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses sowie (ii) zwischen den zum 30. Juni 2021 bestehenden seit mehr als einem Jahr abgelaufenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und denen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses besteht, bereinigt.

Zusätzlich zu diesem Entgelt wurde ein etwaiger variabler *Earn-out-Betrag* vorgesehen, der dem Verkäufer in Bezug (i) auf die erwartete Erhöhung der Anzahl an Kunden im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2024 und (ii) das Inkasso der seit mehr als einem Jahr abgelaufenen zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, das bis zum 31. Dezember 2024 erfolgt, zusteht. In jedem Fall wurde festgelegt, dass der auf Punkt (i) bezogene *Earn-out-Betrag* maximal 4,51 Mio. Euro betragen kann.

Schließlich wurde Alperia ein Optionsrecht für den Kauf der restlichen 10 % der Anteile der beiden Gesellschaften gewährt, das bei Eintritt des ersten der folgenden beiden Zeitpunkte geltend gemacht werden kann: (i) Zeitpunkt der vollständigen Zahlung des genannten Betrags in Höhe von 4,51 Mio. Euro bzw. (ii) Zeitpunkt der Feststellung der Jahresabschlüsse der beiden Gesellschaften bezüglich des Geschäftsjahrs 2024. Kauft Alperia die verbleibenden Anteile nicht, kann der Verkäufer seinerseits die ihm gewährte Verkaufsoption geltend machen.

Am 5. Jänner 2022 wurde das Geschäft mit der Unterzeichnung des Vertrags über den Kauf der Anteile beim vom Käufer gewählten Notar abgeschlossen.

Mit diesem Kauf wird die Verwurzelung der Alperia Gruppe außerhalb der Autonomen Provinz Bozen weitergeführt. Außer im Veneto, wo bereits seit einiger Zeit Tätigkeiten zur Eröffnung neuer Verkaufsstellen und Kanäle für private Haushaltskunden eingeleitet wurden, ist es dank dem betreffenden Geschäft möglich, das Wachstum der Verkaufsstellen und Kunden im Bereich *Retail* und *Small Business* in der Lombardei und Mittelitalien einen weiteren Anstoß zu verleihen.

Die Übernahme der beiden Gesellschaften ermöglicht der Gruppe dank der Tatsache, dass diese Alperia Smart Services GmbH sowohl im Hinblick auf die geografische Deckung als auch die Vertriebskanäle ergänzen, die Wachstumschancen sowohl im Hinblick auf die Absatzmengen und die Zahl der Kunden im Segment Strom und Erdgas als auch die Dienstleistungen in Verbindung mit der vonstattengehenden Energiewende, die durch Steuervorteile angekurbelt wird, schnell zu nutzen.

Die Transaktion ermöglicht die Erweiterung des Bestands um zirka 30.000 Kunden, vorwiegend Haushaltskunden und Freiberufler, und des Vertriebsnetzes, das aus 12 direkt betriebenen Schaltern, 3 von Agenturen betriebenen Schaltern und 25 Corners besteht.

Forschung und Innovation

Bekanntermaßen konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungs-basiertes Modell durchzuführen.

In diesem Bereich wird darauf hingewiesen, dass im März 2021 eine neue innovative Lösung für die nachhaltige Landwirtschaft in Südtirol mit der Bezeichnung *Smart Land* präsentiert wurde.

Zusammen mit dem Versuchszentrum Laimburg und dem Südtiroler Beratungsring für Obst- und Weinbau entwickelte Alperia intelligente Sensoren und eine digitale Infrastruktur zur gezielten Bewässerung von Obstbauflächen unter Wahrung der Ressourcen und mit einer Wassereinsparung von 30 % und mehr.

Das Projekt *Smart Land* startete vor einigen Jahren mit einer Testphase auf den Feldern von zirka 60 Südtiroler Obst- und Weinbauern. Entwickelt wurde ein System, das Hightech-Sensoren nutzt, um die Bodenfeuchtigkeit der Felder zu messen, und das die Daten der Wettervorhersage mit den aktuellen Temperaturwerten verknüpft. Das LoRaWan-Netz von Alperia ermöglicht mittels einer entsprechenden App die systematische Echtzeitübermittlung dieser Daten von den Feldern direkt an die Landwirte.

Ein weiteres smartes Produkt wurde im April 2021 vorgestellt: Dabei handelt es sich um Alperia *myHome*, ein Angebot für die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage mit Speicher.

Abgesehen von einem wichtigen Beitrag zum Klimaschutz werden durch die Nutzung von Solarstrom auch die Stromkosten gesenkt. Je nach Größe des installierten Systems können bis zu 4.500 kWh Strom pro Jahr genutzt werden. *myHome* umfasst ein Speichersystem, sodass ein Teil des eigenproduzierten Stroms auch verwendet werden kann, wenn die Sonne nicht scheint.

Diese beiden neuen Angebote sind wichtige Elemente, welche die Palette an von der Alperia Gruppe angebotenen grünen und intelligenten Produkten ergänzen und für ein zunehmend nachhaltigeres Angebot zum Vorteil der Kunden sorgen.

Was die Initiative „Alperia Startup Factory“ betrifft, wird darauf hingewiesen, dass diese am 28. September 2020 zum dritten Mal an den Start ging (mit der Teilnahme von 189 Start-ups) und folgende Themen zum Gegenstand hatte: *District Heating 4.0, Innovative Energy Products (Italian Market), Hydropower Efficiency, Safety and Sustainability, Smart Region Solutions (Smart Agriculture and Smart Home for Emergency), Flexible Energy*.

Während des *Innovation Camp* wurden im Dezember 2020 die Finalistenprojekte ausgewählt, die im Mai 2021 an der Finalrunde teilnahmen. Die *Teams* hatten die Möglichkeit, ihre Arbeiten weiterzuentwickeln, und es gab vier Gewinner (die ersten beiden Projekte wurden von internen Alperia-Teams eingereicht), denen auch die Chance geboten wurde, eine Zusammenarbeit mit Alperia aufzunehmen, um ihre Projekte zum Vorteil von Kunden und Unternehmen zu realisieren:

- *Hydrosim 4.0*: Im Fokus dieses Projekts steht die Gebietsicherheit; konkret konzentriert es sich auf den Hochwasserschutz dank der intelligenten Nutzung der Stauanlagen. Das Instrument prognostiziert die in die Wasserbecken einströmenden Wassermengen mittels auf die Wettervorhersagen angewandter KI (Künstlicher Intelligenz), was den Arbeitskräften dabei hilft, die besten Einsatz- und Minderungsmaßnahmen zu wählen.
- *Smart Roof* zielt darauf ab, die betrieblichen Standorte mittels der Reduzierung deren Energiekosten und eines der Kontaktpflege gewidmeten Bereichs auf einem begrünten Dach mit Photovoltaikanlage und der Regenwassersammlung für die intelligente Bewässerung aufzuwerten.
- *DomoSafety* aus Lausanne (Schweiz) beschäftigt sich mit Lösungen zur Verbesserung der Lebensqualität im Haus und richtet sich mit verschiedenen technischen Lösungen, die eine Rund-um-die-Uhr-Notfallbetreuung beinhalten, an Senioren, aber auch andere Altersgruppen.
- Beim Projekt von *Uptime Analytics* aus Bogotá (Kolumbien) geht es um die Optimierung der Betriebs- und Energieeffizienz von Industrieanlagen mit der auf KI basierenden Störungserfassung.

Wie bereits früher organisierte Alperia den Wettbewerb zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit der Universität Bozen und WhatAVenture, einer jungen Gesellschaft, die Unternehmen bei der Realisierung innovativer Projekte unterstützt.

Am 8. November 2021 fiel der Startschuss für die vierte Ausgabe der „*Alperia Startup Factory*“ zu folgenden Themen: *Hybrid Customer Engagement, Smart Region, Energy Communities, CO₂ Quotas und Corporate Wellbeing*.

Nach einer ersten Auswahl standen die besten Ideen im Jänner 2022 im Mittelpunkt des *Innovation Camp*. Die vielversprechendsten Projekte werden von einer Jury für die *Proof-of-Concept-Phase* ausgewählt, die im Februar 2022 aufgenommen und Anfang Juni mit dem *Demo Day* und der Wahl der Gewinner abgeschlossen wird, die ein *Budget* für die Realisierung ihrer Ideen erhalten.

Die gegenwärtige Ausgabe wird in Partnerschaft mit der Universität Bozen und Gellify durchgeführt, einer stark wachsenden Innovationsplattform, die High-tech-Start-up-Unternehmen und herkömmliche Unternehmen zusammenbringt, um Prozesse, Produkte und Geschäftsmodelle dank Investitionen und Kompetenzen zu erneuern.

Ebenfalls im Innovationsbereich wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe von RSE (Ricerca sul Sistema Energetico, einer Tochtergesellschaft des Energiedienstbetreibers GSE) und dem Ministerium für den ökologischen Übergang zur Teilnahme an der internationalen Initiative „*Mission Innovation 2.0: Green Powered Future Mission*“ eingeladen wurde, in deren Fokus die Energiewende steht. Ehrgeiziges Ziel der von Italien, dem Vereinigten Königreich und China koordinierten Initiative ist es, nachzuweisen, dass es technisch möglich ist, die variablen erneuerbaren Ressourcen zu 100 % in den Energiemix zu integrieren, um so ein Energiesystem zu schaffen, das wirtschaftlich nachhaltig, sicher und resilient ist.

Das betreffende Projekt startete im Juni 2021 und soll fünf Jahre dauern. Im Juli trat das *Executive Committee* zum ersten Mal zusammen, angesichts der bevorstehenden COP26-Konferenz (Klimakonferenz der Vereinten Nationen), die vom 31. Oktober bis zum 12. November 2021 in Glasgow stattfand und an der auch die *Mission* teilnahm.

Eine weitere interessante Initiative ist die Teilnahme von Alperia an einer Auswahlausschreibung für das Programm *Disrupt Me*, das von EIT (*European Institute for Innovation and Technology*) Israel veranstaltet und von der Europäischen Kommission finanziert wurde, um den Kontakt zwischen innovativen Start-ups aus dem Raum Israel und Unternehmen der Europäischen Union zu fördern. Alperia wurde basierend auf den Kriterien Umsatz und Durchführung von betrieblichen Innovationsprozessen als einziges italienisches Unternehmen zusammen mit fünf weiteren europäischen Gesellschaften für die Teilnahme an diesem Programm ausgewählt.

Bekanntermaßen ist Israel mit den höchsten Pro-Kopf-Investitionen in Venture Capital führend bei der Innovation mittels Start-ups im Mittelmeerraum. Diese Zusammenarbeit ist daher eine interessante Gelegenheit, um ein Land, das umfangreiche Erfahrungen bei technologischer und unternehmerischer Entwicklung vorzuweisen hat, besser kennenzulernen.

Ende Oktober 2021 wurde das von der Europäischen Kommission mitfinanzierte europäische Forschungsprojekt *SECLI – FIRM (The Added Value of Seasonal Climate Forecasts for Integrated Risk Management Decisions)* abgeschlossen.

Hauptziel des von der *University of East Anglia* (UK) koordinierten Projekts, an dem außer Alperia namhafte Partner wie Enel, Enea und Eurac Research beteiligt waren, war es zu beweisen, dass die Verbesserung und Inanspruchnahme saisonalspezifischer Klimaprognosen langfristig einen Mehrwert sowohl praktischer als auch wirtschaftlicher Art für die Entscheidungsprozesse im Energiesektor, aber auch bei der Wasserbewirtschaftung darstellen können.

Um den Erfolg des Projekts zu maximieren, wurden neue gemeinschaftlich von Industrie- und Forschungspartnern in Europa und Südamerika projektierte Fallstudien berücksichtigt, welche die Grundlage für die Entwicklung von Pilotklimadiensten für zahlreiche spezifische Anwendungen liefern werden.

Ein weiteres internationales, von der Europäischen Gemeinschaft finanziertes Projekt ist „*Flexigrid*“, an dem 16 Partner aus 5 europäischen Ländern beteiligt sind (Spanien, Frankreich, Italien, Kroatien, Griechenland) und dessen Ziel es ist, das Stromnetz der DSO zunehmend sicherer, zuverlässiger, nachhaltiger und innovativer zu gestalten. Bei der Edyna GmbH hat dieses Projekt den Zweck,

- neue Trafokabinen „der Zukunft“ zu entwickeln, sodass nicht der Kunde eine Störung melden muss, sondern die Netzeleitung selbst eingreift, um die Störung zu beheben;
- Schutzsysteme zu entwickeln, die eine hohe Einbringung aus erneuerbaren Quellen (Photovoltaikparks und Wasserkraftwerken) erzeugtem Strom ins Netz ermöglichen und zustande kommen lassen;
- mit neuen Geräten die Möglichkeit, den Betrieb eines Teils des MS-Netzes bei kritischen Situationen im Insellmodus zu erforschen und durchzuführen.

Im Fokus des betreffenden Projekts steht das Stromnetz der Gemeinde Sarntal: Die Wahl fiel auf diese Gemeinde, da vor Ort (i) ein Umspannwerk, das von Terna über nur eine HS-Leitung gespeist wird, und (ii) zwei zugehörige Verteiler (Erd und Pennes) vorhanden sind, mit hohen Einspeisungen ins Edyna-MS-Netz, sodass in besonders kritischen Fällen die Speisung einiger Edyna-Trafokabinen im Insellmodus garantiert werden kann.

2021 prüfte und genehmigte der Entscheidungsausschuss der Gruppe, der für die Entwicklung innovativer Produkte verantwortlich ist, einige interessante Projekte, u. a. insbesondere jenes in Bezug auf die Nutzung der *Blockchain*-Technik im Wasserkraftbereich.

Beim Kraftwerk Töll wurde zwischen September und Oktober 2021 mit einem Investitionsaufwand von zirka 0,75 Mio. Euro eine Mining Farm installiert, deren Ziel es ist, digitale Rechenleistung zu generieren, indem der erzeugte Strom mittels eines SEU („*Sistema Efficiente di Utenza*“, das die Möglichkeit bietet, eine EE-Anlage direkt mit einem Abnehmer zu verbinden, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen) teilweise dem Eigenverbrauch zugeführt wird. Die Rechenleistung, dieser Mining Farm, die am 20. Dezember 2021 in Betrieb genommen wurde, wird an ein spezialisiertes Start-up-Unternehmen aus Trient verkauft, wodurch das herkömmliche Wasserkraftgeschäft diversifiziert wird.

Ebenfalls im Bereich Innovation wird schließlich auf eine mögliche Initiative der Alperia Gruppe im Bereich Wasserstoff verwiesen.

Seit mehreren Jahren engagiert sich Südtirol aktiv für die Verbreitung der Wasserstofftechnologie, vor allem im Verkehr. Angesichts der Angaben im *Masterplan Wasserstoff*, den die Autonome Provinz Bozen Anfang 2021 erstellte, wird deutlich, dass die Entwicklung von Wasserstoff in Südtirol von heute bis 2030 weiterhin primär mit der Mobilität verbunden sein wird.

Das Land arbeitet daran, den öffentlichen Verkehrsdiest in puncto Umwelt zunehmend nachhaltiger zu gestalten, auch dank der zahlreichen Investitionen in den Energieträger Wasserstoff. Nach 5 *EvoBus*-Prototypen mit Brennstoffzellen, die seit 2013 in Bozen verkehren, wurde 2021 eine Flotte von 12 Wasserstoff-Bussen für den Nahverkehr eingeführt. Ziel in den nächsten Jahren ist es, die Entwicklung dieser Technologie im Landesgebiet fortzusetzen, um die Mobilität im Allgemeinen und den öffentlichen Nah-

verkehr im Besonderen in eine möglichst emissionsfreie und völlig nachhaltige Zukunft zu führen. Diese Strategie steht im Einklang mit der Sichtweise des Ministeriums für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität sowie den im nationalen Aufbau- und Resilienzplan PNRR vorgesehenen Zielen, in dem eine Investition von mehr als 3 Mrd. Euro für die Erneuerung des Fuhrparks an Bussen im öffentlichen Nahverkehr veranschlagt ist. Für die Stadtgebiete wurden Elektro- und Wasserstofffahrzeuge angeschafft.

In diesem Rahmen könnte die Alperia Gruppe, die mit ihrer Beteiligungsgesellschaft IIT Bozen Konsortial-GmbH bereits in diesem spezifischen Sektor vertreten ist, eine wichtige Rolle bei der Produktion und teils auch bei der Logistik von grünem Wasserstoff für die Nutzung im öffentlichen Nahverkehr spielen.

Durchgeführt wurde eine Vormachbarkeitsstudie, welche den Bau einer neuen Wasserstoffproduktionsanlage auf dem zu einem der Wasserkraftwerke von Alperia Greenpower GmbH gehörenden Gelände mit der direkten Speisung über das Wasserkraftwerk beinhaltet. Der Wasserstoff würde somit nur mit erneuerbarem Strom produziert, was mittels der Errichtung eines SEU („Sistema Efficiente di Utenza“, das die Möglichkeit bietet, eine EE-Anlage direkt mit einem Abnehmer zu verbinden, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen) möglich ist. Die Gruppe würde auch die Übergabe des in entsprechenden für den Transport geeigneten Modulen gespeicherten Wasserstoffs an die Tankstellen im Landesgebiet übernehmen.

Digitale Transformation

Bekanntermaßen beinhaltet die digitale Strategie von Alperia die Weiterentwicklung der technologischen Systeme, um drei Hauptziele zu erreichen:

- die kundenorientierte Innovation der Gruppe, indem die Einführung neuer personalisierter Produkte/Dienstleistungen erleichtert wird;
- die Optimierung und Automation von Prozessen, um sowohl die Arbeit der Mitarbeitenden als auch das Kundenerlebnis zu vereinfachen;
- die Förderung der Entwicklung und des Transfers von Kompetenzen im Betrieb auch mit neuen Arbeitsmethoden (z. B. Koordination externer Partner).

Um die strategischen Ziele zu erreichen, arbeitet Alperia Digital an drei Hauptschienen:

- **Anwendungen:** Die neuen Anwendungen, die sowohl auf BU- als auch auf Gruppenebene eingeführt wurden, nehmen eine innovative Infrastruktur in Anspruch, die komplett auf der Cloud-Technologie basiert. Die eingeführten/in Einführung befindlichen Anwendungen generieren eine Reihe von Verbesserungen auf Vertriebs- und Betriebsniveau.
- **IT Systems & Operations:** Alperia bringt Projekte voran, welche die Integration von IT-Systemen, die IT-Sicherheit, die Telefonie und das Contact-Center betreffen.
- **Networking & Infrastructure:** Mit dem Ziel, die Sicherheit zu stärken und die Flexibilität zu erhöhen, bestehen in diesem Bereich zahlreiche Projekte: SCADA und Glasfaser, AWS, Networking, Systems.

Gegenüber dem mehrjährigen Plan zur digitalen Transformation, der 12 Baustellen beinhaltet, waren im Februar 2022 3 Baustellen abgeschlossen (*CRM Marketing, Historian, Market Data Analysis*), und weitere 6 Baustellen hatten wichtige Ergebnisse erzielt (*SAP ERP/ISU/BRIM, Market Communication, CRM Sales and Services, Customer Interaction Channels, Integration Layer, Knowledge Management*). Was SAP ISU betrifft, erfolgte das Go Live Mitte Februar 2022 mit der Rechnungstellung von Strom und Gas der Endkunden für den Monat Jänner.

Parallel zur digitalen Transformation wurden 2021 auch die Tätigkeiten zur Integration der *New Businesses* durchgeführt.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2021 ereigneten sich 21 Unfälle mit einem Schwereindex, der im Wesentlichen den Vorjahren entspricht.

Was die Aspekte in Verbindung mit der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz betrifft, misst die Alperia Gruppe dem Personal und dessen Schutz weiterhin höchsten Wert bei. Es ist darauf hinzuweisen, dass während der COVID-19-Pandemie außerordentliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergriffen wurden, die über diejenigen hinausgehen, die vom Gesetz vorgesehen waren.

In puncto Zertifizierungen ist anzumerken, dass 2021 die Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierungen nach ISO 9001, 14001, 45001 und EMAS durchgeführt wurden und die Zertifizierung nach ISO 27001 erneuert wurde.

Im Rahmen des Digitalisierungsprojekts der Gruppe werden gerade auch die HSE-Prozesse in das neue IT-System eingebunden, was wichtige Synergien ermöglicht.

Bau des neuen Standorts in Meran

2021 trat die Errichtung des neuen Standorts in Meran in eine neue Phase ein: die Ausschreibung des Auftrags für den Bau.

Nachdem im Juni 2021 die zweite und endgültige Fassung seitens der Bietergemeinschaft eingegangen war, welcher bei der Ausschreibung, an der sich mehr als 50 lokale, nationale und internationale Teams beteiligt hatten, der Zuschlag erteilt worden war (Beauftragter Studio Cecchetto e Associati aus Venedig) und dieses Ausführungsprojekt seitens der Gesellschaft ICMQ aus Mailand im Juli 2021 positiv geprüft worden war, veröffentlichte die im Auftrag der Edyna GmbH handelnde Alperia AG als zentrale Beschaffungsstelle für das gegenständliche Verfahren am 23. Juli 2021 die europäische Ausschreibungsbekanntmachung für die Bauarbeiten für den neuen Standort. Der Ausschreibungsbetrag beläuft sich auf zirka 31 Mio. Euro, und Kriterium für die Zuschlagserteilung ist das wirtschaftlich günstigste Angebot. Als Frist für die Angebotsabgabe war der 22. Oktober 2021 vorgesehen. Da ein Ausschreibungsteilnehmer beim Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs erhob, weil er aus der Bewertungsphase der Angebote ausgeschlossen worden war, erfolgt die Zuschlagserteilung voraussichtlich im Mai 2022, während der Start der Bauarbeiten für Juni vorgesehen ist. Diese werden zirka zweieinhalb Jahre in Anspruch nehmen und somit bis Ende 2024 dauern.

Das aus Büros, technischen Bereichen und Lagern bestehende Gebäude ist für zirka 300 Mitarbeitende der verschiedenen Gesellschaften der Gruppe ausgelegt. Die vorgesehene Gesamtinvestition beläuft sich auf zirka 40 Mio. Euro.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Energieeffizienz des Gebäudes beigemessen, bei welcher die höchsten Energiezertifizierungen angestrebt werden (nach internationalen Standards wie LEED Platinum oder Gold

sowie nach nationalen Standards wie KlimaHaus). Äußerst wichtig sind auch die Zertifizierungen von Alperia, die dem Wohlergehen der Mitarbeitenden dienen, die am neuen Standort arbeiten werden (internationale Zertifizierungen WELL und KlimaHaus Work & Life) sowie Aspekte wie die Nachhaltigkeit des Gebäudes, die Gebäudetechnik und Smart-Living-Lösungen, die flexible Gestaltung der Räume und die Integration des neuen Gebäudes in das Stadtgefüge Merans mit weitläufigen Grünflächen betreffen.

Der neue Standort wird am Rennstallweg in der Nähe des Pferderenplatzes und des Bahnhofs Untermais errichtet.

Sanierung des Kraftwerks in Laas und neues Restwasserkraftwerk in Töll

Eine wichtige Maßnahme, die 2021 eingeleitet wurde und bis Ende 2022 abgeschlossen werden soll, betrifft die Sanierung des Kraftwerks in Laas. Vorgesehen sind die folgenden Haupttätigkeiten: Ersatz der Druckleitung, Instandsetzung des Triebwasserstollens, Ersatz des Generators, Ersatz der Absperrenklappen der Druckrohrleitung, Ersatz der Zellenradschleusen des Aggregats, Ersatz des Hydrauliksystems des Aggregats, Erneuerung des Kühlsystems des Aggregats, Ersatz des Haupttransformators des Aggregats, Erneuerung des Automationssystems der Anlage, Kompletterneuerung der elektrischen Anlagen, Erneuerung des Umspannwerks.

Die Gesamtinvestitionen belaufen sich auf schätzungsweise zirka 36 Mio. Euro. Hierfür in Anspruch genommen werden können die vom Kapazitätsmarkt vorgesehenen Förderleistungen für die „neue Kapazität“ für das Jahr 2023, die über einen Zeitraum von 15 Jahren gültig sind.

Was Töll betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bau des neuen Restwasserkraftwerks an der Wasserfassung in der Abschlussphase befindet. Diese neue Anlage wird in der Lage sein, die Restwassermengen unter Nutzung des Höhenunterschieds zwischen der Wasserfassung und der Töllschlucht zu verströmen. Ziel des Restwasserkraftwerks ist die Optimierung und Wiederverwertung von Wasser unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der ökologischen Integrität der Etsch hinter dem Wehr in Töll.

Die Arbeiten wurden im Februar 2020 begonnen, die Inbetriebnahme des neuen Aggregats ist für April 2022 vorgesehen. Das Restwasserkraftwerk wird eine Jahres-

produktion von durchschnittlich 2,8 GWh haben und dazu beitragen, die Produktionsleistung der Wasserkraftkonze sion in Töll um zirka 2,5 % zu erhöhen, um eine Gesamt produktionsleistung von 117 GWh pro Jahr zu erreichen.

Für das Projektmanagement, die Planung und die Bau leitung war die Abteilung Engineering & Consulting von Alperia zuständig.

Stromverteilungsnetz

2021 wurde die Errichtung neuer Anlagen im Hochspannungsnetz (getätigte Investition 10 Mio. Euro), Mittelspannungsnetz (23 Mio. Euro) und Niederspannungsnetz (9 Mio. Euro) weiterhin angekurbelt.

Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Wiederaufbau der Mittelspannungsleitungen infolge der Witterungereignisse im Dezember 2020 im Eisacktal, im Ratschingtal und im Ultental beigemessen.

2021 wurden zudem die Arbeiten für die Installation der Zähler der zweiten Generation (sog. 2G) weitergeführt. Der Austausch der Zähler begann im September 2020, und bis Ende 2020 wurden zirka 10.600 Zähler in den Gemeinden Neumarkt, Auer und Kaltern installiert.

Zum 31. Dezember 2021 waren ferner ungefähr weitere 41.400 Zähler in anderen 22 Gemeinden Südtirols installiert worden.

Folgende innovative Baustellen sind in Gang:

- Erhöhung der Leistungen der massiven Fernablesung (tägliche Verfügbarkeit der Verbrauchskurven): 95 % innerhalb von 24 Std., 97 % innerhalb von 96 Std.) und der Fernsteuerung (Erfolgsquote der Vorgänge: 94 % innerhalb von 4 Std., 97 % innerhalb von 24 Std.);
- Montage und Aktivierung von Funkfrequenzantennen;
- 4G für die NS- und MS-Fernsteuerung;
- Inbetriebnahme der 2G-Punkte mittels Künstlicher Intelligenz.

Vertriebstätigkeiten

Laut den Vorgaben des aktuellen Vertriebsplans der Alperia Smart Services GmbH bekräftigte die Alperia Gruppe auch 2021 ihr Engagement für eine zunehmend engmaschigere Präsenz im Veneto. In Zusammenarbeit mit der Südtiroler Sparkasse wurde am 18. Oktober der neue Store im Zentrum Veronas eröffnet. Dieser gesellt sich zu den drei neuen *Energy Corners* in Verona und Vicenza, die jeweils im April bzw. im März 2021 eröffnet wurden.

Ziel ist es, den Kunden vor Ort eine Anlaufstelle zu bieten, im Bewusstsein, dass diese Initiativen auch von sozialem Wert sind: In einer für die Wirtschaft schwierigen Phase, die sich nach der COVID-19-Pandemie wieder im Aufschwung befindet, wurden die Investitionen im Veneto mittels der Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze bestätigt.

Eine weitere Bekräftigung der von der Alperia Gruppe gebotenen Servicequalität ist die Anerkennung durch Altroconsumo, den größten italienischen Verbraucher schutzverband, Ende August 2021.

Altroconsumo prüfte einundzwanzig Energieanbieter, analysierte die Qualität und Transparenz der Verträge, das Beschwerdemanagement und weitere Aspekte in Verbindung mit der Kundenzufriedenheit. Auf der Grundlage eines Punktesystems trugen die verschiedenen bewerteten Kriterien dazu bei, die Gesamtqualität des erbrachten Dienstes zu ermitteln.

Bei den Stromanbietern hob Altroconsumo Alperia auf den zweiten Platz, während Alperia bei den Gasanbietern auf dem obersten Treppchen landete. Dadurch kann Alperia offiziell die Bezeichnung „empfohlener Anbieter“ sowohl für Strom als auch für Gas führen.

Um die außergewöhnliche Erhöhung der Strompreise ins besondere im letzten Quartal 2021 und angesichts eines für die nächsten Monate prognostizierten kontinuierlichen Anstiegs abzuschwächen, hat Alperia Smart Services GmbH für jeden Haushalt, der bis Dezember 2021 das Angebot „Alperia Smile Bonus“ unterzeichnete (zirka 40.000 Kunden), die Anwendung eines ab dem Zeitpunkt der Aktivierung für 12 Monate gültigen Fixpreises vorgesehen. Das Angebot betraf Haushaltskunden für deren Hauptwohnsitz in Südtirol, die sowohl auf dem geschützten als auch auf dem freien Markt versorgt werden.

KMUs garantiert die Alperia Gruppe dank des mit dem „Südtiroler Wirtschaftsring – Economia Alto Adige“ bestehenden Rahmenvertrags bereits sehr gute Preise. Dieser Rahmenvertrag, der ungefähr 10.000 Südtiroler Unterneh men betrifft, beinhaltet die Anwendung eines bestimmten prozentualen Rabatts auf die Energiekomponente, was in einer Phase des Preisanstiegs automatisch höhere Rabatte in absoluten Werten zur Folge hat.

Und nicht zuletzt unterbreitete Alperia den großen Industrieunternehmen, die Mitglied beim Unternehmerverband sind, stets Angebote mit Verträgen zu Fixpreisen für Strom, die unter den gängigen Marktpreisen liegen und gestaffelt sind. In diese Kategorie fallen zirka 60 große Südtiroler Kunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Alperia Smart Services GmbH 2021 der Zuschlag für den Auftrag für die zweijährige Ökostromversorgung des Juventus F.C. Club erteilt wurde, den dieses nicht nur in Italien, sondern auch auf internationaler Ebene erfolgreiche Fußballunternehmen für sein Stadion in Turin (Allianz Stadium), die Trainingseinrichtungen, das bekannte J Hotel, das Juventus College und seine Verkaufsstellen in Italien ausgeschrieben hatte. Da Alperia der Zuschlag auch dank der Möglichkeit zu 100 % Grüstrom zu liefern, erteilt wurde, kann es die Bezeichnung „Official Green Energy Partner“ von Juventus führen.

Im Mai 2021 unterzeichnete die Alperia AG zudem mit dem oben genannten Unternehmen einen Kooperationsvertrag betreffend Absatzförderung und Werbung für die beiden Sportsaisons 2021/2022 und 2022/2023.

Mit einem Anfang November 2021 unterzeichneten Vertrag übernahm die Alperia Smart Services GmbH mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2021 die Stromversorgung von 1.824 Geschäftskunden, die von der Gesellschaft Cura Gas & Power S.p.A. aus Faenza beliefert worden waren. Als Entgelt für die Übernahme wurde ein Betrag vereinbart, der sich am Verbrauch der oben genannten registrierten Kunden über 2 Jahre nach dem Wechsel orientiert.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Smart Services GmbH Verträge mit zwei Wiederverkäufern mit 20.000 PODs mit Versorgungsbeginn im Dezember 2021 und zwei weiteren Wiederverkäufern mit 1000 PODs mit Versorgungsbeginn im Jänner 2022 abgeschlossen hat.

Die Alperia Smart Services GmbH erhielt schließlich den Zuschlag bei der Ausschreibung, welche die Autonome

Provinz Bozen im Jänner 2022 für die Erdgasversorgung der lokalen öffentlichen Verwaltungen und die damit verbundenen Zusatzdienste veröffentlicht hatte. Die Lieferung erfolgt für 4 Jahre mit der Möglichkeit zur Verlängerung für weitere 12 Monate seitens der Vergabestelle.

Fernwärme

Die Fernwärme Bozen wird kontinuierlich weiterentwickelt: 2021 wurde das Netz in Richtung Verdi-Straße und Südtiroler Straße erweitert, und es wurden die Zonen Frei heitsstraße, Mendelstraße, Duca-d'Aosta-Straße, Diaz-Straße und Grieser Platz erreicht. Angeschlossen wurden 44 neue Gebäude mit einer Leistung von fast 14 MW. Zudem wurde der Bau der Anlage SEU Infranet fertiggestellt.

Auch die Fernwärme Bozen wurde 2021 zunehmend ausgebaut (18 neue angeschlossene Gebäude mit 3,3 MW Leistung), und der Ausbau wird auch in den nächsten Jahren weitergeführt. Zu verdanken ist das vor allem der Inbetriebnahme der neuen Biomasseanlage Meran Süd beim Heliport, die 2021 gebaut wurde.

Am 14. Dezember 2021 starteten die Tests für die Inbetriebnahme der neuen Anlage, im Februar 2022 erfolgte die vorübergehende Inbetriebnahme, anschließend der Regelbetrieb.

Mit einer Leistung von 8 MW und einer Sollproduktion von 27 GWht deckt das Werk zirka 30 % des Wärmeenergiebedarfs des Fernwärmennetzes Meran, wodurch jedes Jahr 3 Mio. Kubikmeter Erdgas gespart und 5.800 t Kohlenstoffdioxid-Emissionen vermieden werden können.

Eine ebenso positive Entwicklung ist für die Fernwärme in Klausen/Latzfons und Sexten zu verzeichnen: Auch dort wurden neue Anschlüsse vorgenommen (72 Gebäude mit 17,47 MW installierter Leistung). Im Lauf des Jahres 2021 wurden einige Arbeiten an den Fernheizwerken in Klausen (neues Blockheizkraftwerk zu 140 kW und Stromgenerator, der Anfang 2022 fertiggestellt wird) und Sexten (Anpassung der Brandschutzanlage und Weiterführung des Projekts zur Verdoppelung des Elektrofilters) durchgeführt.

Auch 2021 betrieb die Alperia Ecoplus GmbH das Fernheizwerk Schlanders weiterhin mit ihrem eigenen Personal. Auch dieses Netz wird kontinuierlich ausgebaut, und angeschlossen wurden 26 neue Gebäude.

Es wird darauf hingewiesen, dass Alperia Ecoplus dem Südtiroler Sanitätsbetrieb und der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge der Autonomen Provinz Bozen im Februar 2021 einen Vorschlag für eine öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) zur Belieferung des Krankenhauses Moritzing in Bozen unterbreitete. Dieser Versorgung dient der Bau einer KWK-Anlage auf einem bereits der Alperia Ecoplus gehörenden Gelände.

Mitte Juni 2021 teilte der Sanitätsbetrieb die Eröffnung einer Diskussionsrunde mit der den Vorschlag unterbreitenden Gesellschaft mit, um das Bewertungsverfahren der Maßnahme abzuschließen: Aus der eingegangenen Mitteilung geht hervor, dass die Verwaltung am Vorschlag interessiert ist, und die ÖPP ein wirksames Mittel zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs des Krankenhauses Moritzing darstellen könnte.

Die Verwaltung gab in jedem Fall an, dass es zwecks der Machbarkeitsbewertung notwendig sei, einige Änderungen und Anpassungen an der eingereichten Dokumentation durchzuführen. Deswegen wurde mit Alperia Ecoplus ein Austausch über zahlreiche technische, rechtliche und wirtschaftlich-finanzielle Aspekte eingeleitet.

Nachdem die verschiedenen Diskussionsrunden im November 2021 abgeschlossen waren, präsentierte Alperia Ecoplus seinen endgültigen Vorschlag für die ÖPP, hinsichtlich dessen mit dem Beschluss des Generaldirektors des Südtiroler Sanitätsbetriebs vom 11. Jänner 2022 die Erklärung über die Machbarkeit gemäß Art. 183 Abs. 15 Gv.D. 50/2016 (Kodex über öffentliche Verträge) abgegeben wurde. Mit demselben Beschluss wurde der Projektverantwortliche beauftragt, die nachfolgenden Phasen gemäß dem genannten Art. 183 Abs. 15 einzuleiten, die aus der Veröffentlichung der entsprechenden Ausschreibung bestehen, bei dem Alperia Ecoplus als das den Vorschlag unterbreitende Unternehmen einen objektiven Vorteil gegenüber potenziellen Bieterinnen genießt.

Ein weiterer wichtiger Fortschritt beim Programm zur Entwicklung der Fernwärme in der Landeshauptstadt stellt der Rahmenvertrag dar, der etwa Mitte Dezember 2021 zwischen der Autonomen Provinz Bozen und Alperia Smart Services GmbH abgeschlossen wurde. Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss aller Gebäude in der Stadtgemeinde Bozen, die dem Land gehören und/oder von ihm verwaltet werden (in den nächsten fünf Jahren werden

23 Gebäude – Ämter und Schulen – angeschlossen, in den Jahren darauf können weitere angeschlossen werden, nachdem das gesamte Fernwärmennetz verlegt wurde), wobei der Umstieg von den bestehenden herkömmlichen Heizkraftwerken auf die von der Müllverwertungsanlage Bozen erzeugte Wärmeenergie erfolgt.

Eine interessante Initiative, welche Alperia Ecoplus 2021 analysierte, betrifft den möglichen Erwerb des Fernheizwerks der Gemeinde Vöran: Nachdem der Gemeindeausschuss Vöran Ende Oktober 2020 den Verkauf des Heizkraftwerks und aller dazugehöriger Infrastrukturen öffentlich ausgeschrieben hatte, beschloss er in der Sitzung am 16. Dezember 2020, den Verkauf mittels einer privaten Verhandlung durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass das betreffende Kraftwerk zirka 2 GWht produziert, das Netz zirka 4 km lang ist und ungefähr neunzig Kunden versorgt.

Erwähnenswert ist schließlich, dass Alperia sich den zum siebten Mal vergebenen *Global District Energy Climate Award* holte. Die Initiative (die virtuell am 11. November 2021 in Bangkok, Thailand, stattfand) wird unter der Aufsicht der Internationalen Energieagentur (engl. International Energy Agency, IEA) durchgeführt und vom Programm der Vereinten Nationen für die Umwelt, dem europäischen Verband für Fernwärme und Kühlung Euroheat & Power sowie von der *International District Energy Association* (IDEA) unterstützt.

Die Jury beschloss, dem Fernheizsystem Bozen einen Preis für Exzellenz als bestem Produkt der Kategorie „Modernisierung“ zu verleihen, da sie von der Qualität des von Alperia präsentierten Angebots und vom Niveau des Engagements und der Organisation beeindruckt war. Insgesamt gingen mehr als 100 Bewerbungen ein.

Alperia Bartucci

Zum Thema ÖPP ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbaubetrieb der Provinz Verona (Azienda Territoriale per l'Edilizia Residenziale, ATER) Ende Dezember 2021 die Erklärung über die Machbarkeit des von der Alperia Bartucci GmbH eingereichten Vorschlags im Rahmen einer zu gründenden Bietergemeinschaft mit Egea Produzioni e Teleriscaldamento S.r.l. aus Alba (Cuneo) betreffend die Sanierung und Energieeffizienzsteigerung von Gebäuden im Bestand des ATER mittels Inanspruchnahme der Steuervorteile gemäß dem sog. Superbonus 110 % abgab.

Der Vorschlag wurde ursprünglich Anfang August 2021 unterbreitet und anschließend in den Folgemonaten überarbeitet und ergänzt und schließlich von ATER unter den verschiedenen eingegangenen Interessenbekundungen ausgewählt und gebilligt. Die vorgesehene Investition beläuft sich auf zirka 41 Mio. Euro.

Nun erfolgt die Ausschreibung mittels eines öffentlichen Verfahrens mit Zuschlagserteilung nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots. Auch in diesem Fall kann das den Vorschlag unterbreitende Unternehmen ein Vorrecht geltend machen, sofern es den Zuschlag nicht erhält.

Nachhaltige Mobilität

Im Lauf des Jahres 2021 wurden Analysen durchgeführt, um die verschiedenen Aspekte der Transaktion zu definieren, in deren Rahmen die Neogy GmbH 2022 die Aufgabe des ausschließlichen Trägers hinsichtlich der Erbringung von Betreibungsdielen, der Entwicklung der technologischen Plattform zum Management der Ladeinfrastrukturen sowie der Betreibung des technischen Callcenters übernimmt. Das Eigentum der Ladesäulen und die Kunden gehen dagegen auf Gesellschaften der Gruppe Alperia/Dolomiti Energia über.

Der angekündigte Eintritt eines nationalen Wirtschaftsteilnehmers des Energiesektors, mit dem im Februar 2021 ein *Term Sheet* unterzeichnet worden war, als Gesellschafter in die geplante neue Konfiguration der Neogy GmbH scheint weggefallen zu sein.

In der Zwischenzeit wurde Neogy Anfang Juli 2021 als einer der Preisträger bei der Veranstaltung „100 Eccellenze Italiane“, die am Kapitol in Rom stattfand, gekürt. Dieser zum sechsten Mal verliehene Preis prämiert die „100 Protagonisten des besten Italiens kraft des wertvollen Beitrags, den ein jeder von ihnen zum Wachstum unseres Landes leistete“.

Im Sommer 2021 startete Alperia eine interessante Initiative, welche die kostenlose Bereitstellung eines E-Autos für das Car-Sharing in Südtiroler Beherbergungsbetrieben beinhaltete, welche die erneuerbare Energie von Alperia wählten. Die Inanspruchnahme des Car-Sharing-Service erfolgt über die App E-Vai, die es den Gästen ermöglicht, alle Phasen der Anmietung einfach und komplett digital zu verwalten.

Die Gesamtdauer der Initiative beträgt ein Jahr, und jeder beteiligten Beherbergungseinrichtung wird das Auto drei Monate lang zur Verfügung gestellt. Die Fahrzeuge sind mit einer Karte für die Nutzung des öffentlichen Ladenetzes ausgestattet und können ansonsten bei den einzelnen Beherbergungseinrichtungen aufgeladen werden.

Mit dieser Initiative stellte Alperia erneut unter Beweis, dass es die nachhaltigen Entscheidungen seiner Kunden unterstützt und die Verbreitung ökologischer Dienste in den Beherbergungseinrichtungen als Gelegenheit, Touristen ins Gebiet zu locken, die seit jeher Wert auf nachhaltigen Tourismus legen, fördert.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe im September 2021 den Südtiroler Mobilitätspreis 2021 gewann, mit dem die besten Projekte, welche die nachhaltige Mobilität fördern, ausgezeichnet werden. Die Aktion wurde von der Abteilung Green Mobility der STA – Südtiroler Transportstrukturen AG koordiniert.

Schließlich ernannten die Alperia AG und die Edyna GmbH im Oktober 2021 einen betrieblichen Mobility Manager im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 229, Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 77/2020 und durch das Durchführungsdekrekt Nr. 179/2021 des Ministers für den ökologischen Übergang in Einvernahme mit dem Minister für Infrastrukturen und nachhaltige Mobilität. Um Verkehr in den Stadtbereichen mittels der geringeren Inanspruchnahme individueller privater Verkehrsmittel abzubauen, sind Unternehmen und öffentliche Verwaltungen mit einzelnen Geschäftsstellen mit mehr als 100 Mitarbeitenden, die sich u. a. in einer Provinzhauptstadt befinden, verpflichtet, einen Plan für die Mobilität ihrer Arbeitnehmer zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz umzusetzen.

Nachdem der Plan für die jeweiligen Standorte in Bozen angenommen wurde, übermittelten ihn die beiden Gesellschaften dem für den Raum der Landeshauptstadt zuständigen *Mobility Manager* innerhalb der vorgesehenen Frist vom 23. November 2021.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Rahmenbedingungen

Zur Bereitstellung von Mitteln zur Reduzierung der außergewöhnlich hohen Energiepreise zulasten der Kunden wurden mit Art. 15-bis des bereits genannten Gesetzesdecrets Nr. 4/2022, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022, Maßnahmen hinsichtlich des Preises der von Anlagen aus erneuerbaren Quellen erzeugten Energie getroffen: Insbesondere wurde vorgesehen, vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 einen zweigleisigen Ausgleichsmechanismus bezüglich des von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die von marktpreisunabhängigen Fixprämien aufgrund des Energiekontomechanismus profitieren, erzeugten Stroms sowie bezüglich des Stroms, der von Anlagen mit einer Leistung von mehr als 20 kW, die über eine Solarquelle, Wasserkraft, Geothermie oder Windkraft gespeist werden, vor dem 1. Jänner 2010 in Betrieb genommen wurden und die Fördermechanismen nicht in Anspruch nehmen, erzeugt wird, anzuwenden.

Diesbezüglich wurde angeordnet, dass der GSE den Unterschied zwischen einem Referenzpreis für jede Marktzone, die in der dem genannten Dekret beigelegten Tabelle angegeben ist, und dem zonalen Marktpreis des Stroms berechnet. Sollte dieser Unterschied positiv sein, zahlt der Betreiber dem Erzeuger den entsprechenden Betrag. Ist der Unterschied negativ, rechnet der GSE ab oder fordert vom Erzeuger die entsprechenden Beträge. Auf Anfrage des GSE müssen die betroffenen Erzeuger diesem eine Erklärung gemäß DPR 445/2000 zur Bestätigung der notwendigen Informationen zwecks der betreffenden Vorschrift übermitteln. Innerhalb von dreizig Tagen nach dem Inkrafttreten des betreffenden Dekrets soll die zuständige RBENU die Modalitäten zur Durchführung der oben genannten Bestimmungen sowie die Modalitäten bezüglich der Abführung der entsprechenden Einkünfte in einen entsprechenden bei der Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali (Kasse für Energie- und Umweltdienste) eingerichteten Fonds und deren Abzug vom Bedarf zur

Deckung der allgemeinen Aufwendungen bezüglich des Stromsystems regeln. Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht für die Energie, die Gegenstand von vor dem 27. Jänner 2022 abgeschlossenen Verträgen ist, vorausgesetzt, diese sind nicht an die Entwicklung der Spotmarktkreise der Energie geknüpft und wurden in jeden Fall nicht zu einem mittleren Preis abgeschlossen, der den Referenzpreis um 10 Prozent übersteigt.

Zahlreiche Umwelt-, Energieerzeuger- (u. a. Elettricità Futura und Utilitalia), Trader- und Verbraucherorganisationen sprachen sich sofort gegen diese neue Maßnahme aus.

Die Unterzeichner kommentierten insbesondere, dass *das Dekret ohne umfassenden Austausch mit den Zwischenvertretern der verschiedenen betroffenen Sektoren (Energieerzeugern, Verbrauchern, Technologieunternehmen des Energiesektors und Umweltorganisationen) verabschiedet worden sei und von den Unterzeichnern dieses Dokuments nicht befürwortet werden könne. Diese Vorschrift sei eine schwerwiegende Gefährdung des korrekten Ablaufs der Marktdynamiken und würde die gegenwärtige Notlage, die im Begriff ist, sich schwerwiegend auf das soziale und wirtschaftliche System des Landes auszuwirken, in keiner Weise lösen.*

Die vorgeschlagene Maßnahme sei improvisiert und komplex durchzuführen und, ohne auf deren etwaige offensichtliche Rechtswidrigkeit einzugehen, bestehe die ernsthafte Gefahr, das erhoffte Ziel zur Einführung struktureller Änderungen des Stromsystems, um das Wachstum der erneuerbaren Quellen zu fördern und die Börsenpreise zu reduzieren und zu stabilisieren, nicht zu erreichen, wobei auch die Dynamiken des Energiemarkts, so wie er aufgebaut ist, gefährdet seien.

Am 29. März 2022 veröffentlichte die RBENU ein Konsultationsdokument, das ihre Orientierungen im Hinblick auf die Durchführung des genannten Art. 15-bis definiert, und setzte den Wirtschaftsteilnehmern für die Unterbreitung

etwaiger Betrachtungen und Vorschläge eine Frist bis zum 22. April 2022.

Eine bedeutende Maßnahme repräsentiert ferner das Gesetzesdecreto Nr. 17 vom 1. März 2022 (sog. Energiedekret) betreffend „*Dringende Maßnahmen zur Eindämmung der Strom- und Erdgaspreise, zur Entwicklung der erneuerbaren Energien und für den Wiederaufschwung der Industriepolitik*“, mit welchem die Regierung

- die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für alle Abnehmer (Haushalte und Sonstige) für das zweite Quartal 2022 annullierte;
 - (i) die Steuersätze in Bezug auf die allgemeinen Systemaufwendungen für den Gassektor für das zweite Quartal 2022 reduzierte sowie (ii) den MwSt.-Satz auf den Gasverbrauch für die Monate April, Mai und Juni 2022 auf 5 % senkte;
 - den Sozialbonus für Strom und Gas für das zweite Quartal 2022 stärkte;
 - Unternehmen mit hohem Stromverbrauch, deren Kosten pro kWh Strom auf Basis des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 stiegen, einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 20 % der im zweiten Quartal 2022 für Strom aufgewandten Kosten gewährte;
 - Unternehmen mit hohem Erdgasverbrauch, deren als Mittelwert der Preise des Intraday-Markts berechneter Referenzpreis (MI - GAS) im ersten Quartal 2022 um mehr als 30 % gegenüber derselben Periode 2019 gestiegen ist, einen außerordentlichen Zuschuss in Form einer Steuerforderung in Höhe von 15 % der im ersten Quartal 2022 für den Kauf von Gas für Energienutzungen, die nicht den thermoelektrischen Bereich betreffen, gewährte.
- Mit dem betreffenden Gesetzesdecreto wurden ferner Maßnahmen zur Stärkung der Erdgasversorgungssicherheit zu vernünftigen Preisen für die Endkunden eingeführt. Insbesondere wurde angeordnet, dass der GSE innerhalb von dreizig Tagen nach dem Inkrafttreten des oben genannten Dekrets auf Anweisung des Ministers für den ökologischen Übergang Verfahren für die langfristige Beschaffung von Erdgas einleitet, das im Staatsgebiet von den Konzessionsinhabern der Gasgewinnung produziert wird.

Der GSE wurde beauftragt, langfristige Kaufverträge mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren mit den genannten Konzessionsinhabern zu mit dem Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen in Einvernahme mit dem Minister für ökologischen Übergang und unter Anhörung der RBENU definierten Konditionen und Preisen abzuschließen. Das Preissystem garantiert die Deckung der effektiven Gesamtkosten der einzelnen Produktionen einschließlich des Steueraufwands und einer gerechten Vergütung.

Der GSE bietet dann seinen industriellen Endkunden Gasmengen zu den oben genannten Preisen nach Zuweisungskriterien auf pluralistischer Basis, die mit dem Dekret der Minister für Wirtschaft und Finanzen bzw. für den ökologischen Übergang in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung definiert werden, unter dem Vorbehalt, mindestens ein Drittel der Mengen KMUs zuzuführen.

Eine weitere wichtige Maßnahme stellt das Gesetzesdecreto Nr. 21 vom 21. März 2022 dar (sog. Ukraine-Dekret), mit welchem die Exekutive

- einen außerordentlichen Zuschuss für den Kauf von Strom für Unternehmen mit Zählern mit einer verfügbaren Leistung von mindestens 16,5 kW, die Unternehmen mit hohem Stromverbrauch sind, vorgesehen hat. Der Bonus beläuft sich auf 12 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 genutztem Strom aufgewandten Kosten, sofern sich der mittlere Preis des ersten Quartals 2022 hinsichtlich der Kosten pro kWh um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis des ersten Quartals 2019 erhöhte;
- einen außerordentlichen Zuschuss für den Kauf von Erdgas zugunsten der Unternehmen, die keine Unternehmen mit hohem Gasverbrauch sind, vorgesehen hat. Der Bonus beläuft sich auf 20 % der für den Kauf von effektiv im zweiten Quartal 2022 verbrauchtem Gas aufgewandten Kosten, das nicht thermoelektrischen Verwendungen zugeführt wurde, sofern sich der als Mittelwert berechnete Referenzpreis für Erdgas bezogen auf das erste Quartal 2022 der vom GME veröffentlichten Referenzpreise des Intraday-Markts um mehr als 30 % gegenüber dem mittleren Preis für dasselbe Quartal 2019 erhöhte;
- die Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Stromverbrauch gemäß dem genannten Gesetzesdecreto 17/2022 von 20 % auf 25 % erhöhte;

- die Steuerforderung zugunsten von Unternehmen mit hohem Gasverbrauch gemäß dem genannten Gesetzesdokument 17/2022 von 15 % auf 20 % erhöhte;
- den ISEE-Wert für die Inanspruchnahme der Sozialleistungen für Strom und Gas für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 von 8.265 Euro auf 12.000 Euro erhöhte;
- unter die Zielsetzungen der Preisaufsichtsbehörde, die beim Ministerium für Wirtschaftsentwicklung eingereicht wurde, auch diejenige einreichte, von den Unternehmen Daten, Informationen und spezifische Elemente zu den Gründen, welche die Preisveränderungen auf den Energiemarkten hervorgerufen haben, zu fordern;
- die in Italien ansässigen Unternehmen, die als Endkunden Strom und Erdgas beziehen, ermächtigt hat, von ihnen in Italien ansässigen Anbietern die Ratenzahlung (max. 24 Monatsraten) der für den Energieverbrauch für die Monate Mai und Juni 2022 zu zahlenden Beträge zu fordern;
- für das Jahr 2022 einen Sonderbeitrag im Rahmen einer solidarischen Maßnahme eingeführt hat, der u. a. zulasten der Strom- und Erdgaserzeuger, der Subjekte, die Erdgas gewinnen, der Wiederverkäufer von Strom, Methan- und Erdgas sowie der Subjekte geht, die Erdölprodukte produzieren, verteilen und Handel mit diesen treiben. Den Beitrag haben ferner die Akteure zu leisten, die zum späteren Weiterverkauf Strom, Erdgas, Methangas oder Erdölprodukte importieren und diese Güter aus anderen Staaten der Europäischen Union ins Staatsgebiet einführen. Als Bemessungsgrundlage für den Beitrag wird die Erhöhung des Saldos zwischen den aktiven und den passiven Transaktionen im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 gegenüber dem Saldo der Periode vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 herangezogen. In den Fällen, in denen dieser Zuwachs mehr als 5 Mio. Euro übersteigt, ist ein Beitrag von 10 % zu leisten. Beläuft sich der Zuwachs auf weniger als 10 %, ist kein Beitrag zu leisten. Der Beitrag muss bis zum 30. Juni 2022 abgeführt werden und kann nicht von der Ertragsteuer und der regionalen Wertschöpfungssteuer in Abzug gebracht werden. Um unrechtmäßige Auswirkungen auf die Verbraucherpreise der Energieprodukte und des Stroms für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 2022 zu vermeiden, müssen die Subjekte, die zur Zahlung des Beitrags verpflichtet sind, bis zum Ende eines jeden Kalender-

monats der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den mittleren Preis für den Kauf, die Produktion und den Verkauf von Strom, Erdgas und Methangas sowie von Erdölprodukten in Bezug auf den Vormonat mitteilen.

Finanzielle Stärkung der IIT Bozen Konsortial-GmbH und der Neogy GmbH

Am 19. Jänner 2022 zeichnete die Alperia AG, die einen Anteil von 43,97 % am Gesellschaftskapital der IIT Bozen Konsortial-GmbH hält, den unter ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Kapitalerhöhungsanteil von zirka 0,66 Mio. Euro und zahlte diesen ein. Dabei behielt sie sich das Recht vor, die Zeichnung eines weiteren Anteils zu bewerten, sofern dieser von einem oder mehreren anderen Gesellschaftern nicht gezeichnet wird. In der Sitzung am 20. Dezember 2021 hatte die Gesellschafterversammlung nämlich die entgeltliche Erhöhung des Gesellschaftskapitals in Höhe eines Betrags von 1,5 Mio. Euro beschlossen.

Am 1. März 2022 zeichnete die Alperia AG einen weiteren Anteil der Kapitalerhöhung in Höhe von 75 TEUR, der den nicht von den anderen Gesellschaftern gezeichneten Erhöhungsanteil betraf, und zahlte diesen ein.

Die finanzielle Stärkung der Gesellschaft, die auch die zukünftige Bereitstellung einer entsprechenden Gesellschafterfinanzierung beinhaltet, war notwendig infolge (i) der Entscheidung der Autonomen Provinz Bozen, das Unternehmen nicht mehr zu finanzieren, sowie (ii) der Möglichkeit für dessen industrielle Neulancierung. Diesbezüglich wurde eine bekannte Beratungsgesellschaft beauftragt, welche den neuen Strategieplan erarbeitete, der es ermöglicht, zukünftig eine finanziell unabhängige Gesellschaft zu schaffen. Identifiziert wurden drei mögliche zu entwickelnde Geschäftsfelder: (i) die Durchführung von Tätigkeiten als Upstream-Service-Provider, (ii) die Durchführung von O-&M-Tätigkeiten für Produktions- und Verteilungsanlagen sowie (iii) die Lieferung von Verteilungsanlagen (End-to-End).

Anfang April 2022 gewährten die Alperia AG und die Dolomiti Energia Holding S.p.A., die beide zu gleichen Teilen Gesellschafterinnen der Neogy GmbH sind, der Letztgenannten eine Erhöhung der Gesellschafterfinanzierung in Höhe eines Gesamtbetrags von 3,0 Mio. Euro. Mit dieser Erhöhung beläuft sich die Gesamtfinanzierung der zwei Gesellschafter gegenwärtig auf 7,5 Mio. Euro.

Die neuen finanziellen Mittel ermöglichen die Weiterführung der Tätigkeiten zum Ausbau des öffentlichen Ladenetzes für Elektrofahrzeuge mit Fokus auf Hochleistungsstationen vorwiegend im Gebiet der Region Trentino-Südtirol.

Bestätigung des Ratings BBB/stabil für Alperia

Am 10. Februar 2022 bestätigte die Rating-Agentur Fitch für die Alperia AG das Langfrist-Rating BBB mit stabilem Ausblick.

Bei der Bestätigung des Ratings wurde die Aktualisierung des Businessplans *One Vision 2020–24* berücksichtigt, mit welchem die strategischen Prioritäten und die Finanzpolitik angesichts des anhaltenden unerwarteten Marktszenarios für die Energieanbieter neu definiert wurden.

Der stabile Ausblick gibt vorwiegend die Erwartungen einer soliden betrieblichen Leistung und die Tatsache wider, dass das bereinigte Betriebsergebnis (FFO) von Alperia bis 2024 weiterhin innerhalb der Schwellen des gegenwärtigen Ratings bleiben wird.

Alperia wird im „*Stand-alone-Modus*“ bewertet, jedoch wurde die Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen Referenzaktionär ist, positiv für das Geschäftsprofil des Unternehmens insgesamt bewertet.

Die Bestätigung des Ratings im gegenwärtigen komplexen Markt- und Rechtsrahmen ist ein weiterer Beweis für die Qualität der Assets von Alperia und die Fähigkeit der Betriebsleitungs- und Geschäftsführungsorgane, ihre Investitionsentscheidungen zeitnah zu ändern und den sich rasch weiterentwickelnden Szenarien anzupassen.

Kapazitätsmarkt 2024

Am 21. Februar 2022 fand am Kapazitätsmarkt die Auktion für das Lieferjahr 2024 statt. Was die nationale Kapazität betrifft, wurden 34,2 GW bestehende Kapazität, 1,5 GW neue autorisierte Kapazität und 2,3 GW neue nicht autorisierte Kapazität zugeteilt. Der Preisaufschlag belief sich in allen nationalen Marktzentren auf 33 TEUR/MW/Jahr für die bestehende Kapazität und 70 TEUR/MW/Jahr für die neue autorisierte Kapazität. Was die neue nicht autorisierte Kapazität betrifft, betrug der Preisaufschlag für die Zone Nord zirka 48 TEUR/MW/Jahr.

Alperia Trading GmbH, die an der Auktion mit den Kraftwerken der Gruppe teilnahm, erhielt den Zuschlag für 632 MW bestehende Kapazität, was Erträge in Höhe von 20,8 Mio. Euro entspricht. Dem Unternehmen wurden zudem 22 MW neue nicht autorisierte Kapazität bezogen auf die Sanierung des Kraftwerks St. Pankraz zugeteilt, entsprechend Erträgen in Höhe von 15,8 Mio. Euro über einen Zeitraum von 15 Jahren.

Alperia holte sich den Preis Top Utility

Alperia wurde am 24. Februar 2022 beim zum zehnten Mal vergebenen Preis *Top Utility* prämiert. Das Event wurde von der Gesellschaft Althesys (einer unabhängigen Fachgesellschaft, die auf strategische Beratung und Know-how-Entwicklung spezialisiert ist) u. a. in Zusammenarbeit mit Utilitalia veranstaltet und betraf die 100 wichtigsten Unternehmen im Bereich Energie, Wasser, Gas und Abfälle.

Alperia wurde als Gewinner in der Kategorie *Performance Operative für die hohen, bei der Betriebsführung erreichten Qualitätsstandards dank der Produktion und Verteilung von Energie unter Wahrung der Umwelt in einem heiklen Gebiet und in Synergie mit dem lokalen Umfeld* gekürt.

Dies stellt die hohe Verantwortung unter Beweis, mit der die Alperia Gruppe auf lokaler Ebene unter vollständiger Wahrung der Umweltnachhaltigkeit wirkt.

Alperia erhält das Legalitätsrating

Bei ihrer Sitzung am 1. März 2022 prüfte die Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt den Antrag auf Erteilung des Legalitätsratings, den die Alperia AG Mitte Jänner 2022 gestellt hatte. Auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen sowie des Ergebnisses der durchgeföhrten Bewertungen beschloss die genannte Aufsichtsbehörde, der Muttergesellschaft das Legalitätsrating mit folgender Bewertung zu erteilen: ★★+.

Bekanntermaßen handelt es sich beim Legalitätsrating um einen synthetischen Indikator betreffend die Einhaltung hoher Standards in puncto Legalität seitens Unternehmen, die diesen beantragt haben. Diese Anerkennung wird in Form einer Bewertung von mindestens einem und höchstens drei Sternchen verliehen.

Das Legalitätsrating ist nach seiner Erteilung zwei Jahre lang gültig und kann auf Antrag erneut werden.

Die Alperia AG wurde somit in die von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde AGCM geführte Liste aufgenommen.

Energiegemeinschaften

Alperia AG, die Raiffeisenverband-Genossenschaft und Regalgrid Europe S.r.l. unterzeichneten am 9. März 2022 eine Vereinbarung zur Förderung, Realisierung und Einrichtung von Energiegemeinschaften in Südtirol. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, ein Pilotprojekt einer Energiegemeinschaft in Form einer Genossenschaft zu analysieren und zu realisieren und anschließend gemeinschaftlich auf Basis der gesammelten Erfahrungen in den 116 Südtiroler Gemeinden möglichst viele Energiegemeinschaften zu gründen.

Mit dem unterzeichneten Dokument wurden die Aufgaben aller betroffenen Parteien und die Modalitäten für die Zusammenarbeit definiert.

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

In Bezug auf die im konsolidierten Abschluss zum 31. Dezember 2020 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten wird auf Folgendes hingewiesen:

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison S.p.A. (Edison) betrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy S.r.l., der am 25. Jänner 2016 zwischen der Alperia AG und Edison S.p.A. abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geändert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy S.r.l. gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikrücklage in Höhe der Forderungen.

Angesichts dieser Forderungen erhob die Alperia AG ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A S.p.A. (A2A) und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen der SEL AG (jetzt Alperia AG) und der A2A sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy S.p.A. und der Edipower S.p.A. abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy S.r.l. seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass die Alperia AG im Juli 2017 von Edison zirka 19,3 Mio. einkassierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Obwohl die Alperia AG nicht mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden ist, wurde dies bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt.

Mit Antrag auf ein Schiedsverfahren (und gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsrichters), der beim Schiedsgericht Mailand am 27. Juli 2018 eingereicht wurde, beantragte Edison die Verurteilung der Alperia AG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro, den diese angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem der Alperia AG geschuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an der Cellina Energy S.r.l. einbehalten wurde). Die Alperia AG ließ sich auf das Schiedsverfahren ein, bestritt die von Edison erhobene Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs und beantragte ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung der Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags.

Bei der ersten Verhandlung am 28. Jänner 2019 gewährte das Schiedsgericht in Einvernahme mit den Parteien diesen aufeinanderfolgenden Fristen für die Hinterlegung von erläuternden oder erwidernden Schriftsätze und setzte als Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 für das persönliche Erscheinen der Parteien, für die Durchführung des Schlichtungsversuchs und die eventuelle Verhandlung an.

Mit ihrem ersten Schriftsatz aktualisierte die Edison ihre Forderung auf insgesamt 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und stellte ihre Anträge in Bezug auf jeden Klagepunkt. Die Alperia AG hinterlegte ihren Erwiderungsschriftsatz, um ihre Einwendungen zur Sache und die diesbezüglichen Beweisanträge zu den einzelnen, von der Edison vorgebrachten Klagepunkten ausführlich darzulegen und ein weiteres Mal die Annahmen der Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Pflichten zu bestreiten und die Bestreitung der weiteren von der Edison vorgebrachten Forderungen sowie die eigene Gegenklage zu bekräftigen. Innerhalb der festgesetzten Fristen folgte die Hinterlegung der Erwiderungsschrifte mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Bei der Verhandlung vom 24. Juli 2019 gewährte das Schiedsgericht für die von den Parteien vorgelegten Anträge eine Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens sowie – für den Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs oder bis zu dessen Durchführung – für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren sowie von Erwiderungsschriften eine Frist bis zum 2. Dezember 2019. Infolge der Stattgebung des gemeinsamen Antrags der Parteien verschob das Schiedsgericht die vorgenannten Fristen auf den 15. November 2019 bzw. auf den 17. Dezember 2019.

Mit Beschluss vom 14. April 2020 ordnete das Schiedsgericht ein amtliches Sachverständigengutachten an und formulierte die entsprechenden Fragen. Das Schiedsgericht setzte den Parteien eine Frist für deren Äußerungen hinsichtlich der Fragen bezüglich des amtlichen Sachverständigengutachtens und forderte diese auf, bis zum 30. Juni 2020, wobei diese Frist anschließend auf den 14. Juli 2020 verschoben wurde, die Möglichkeit für die gemeinsame Bestellung des zu bestellenden amtlichen Sachverständigen zu bewerten, wobei es sich vorbehält, je nach dem Ergebnis einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die oben genannten Äußerungen wurden bei der Verhandlung am 14. September 2020 erörtert, infolge derer sich das Gericht nach der Feststellung, dass eine Einigung der Parteien hinsichtlich der gemeinschaftlichen Bestellung des amtlichen Sachverständigen nicht möglich war, sowohl die endgültige Formulierung der Fragen des Sachverständigengutachtens als auch die Bestellung des amtlichen Sachverständigen vorbehält.

Mit dem Beschluss vom 4. Dezember 2020 wurden die Fragen des Sachverständigengutachtens festgelegt und der amtliche Sachverständige bestellt mit dem Vorbehalt, auch einen amtlichen Sachverständigen zur Buch-/Unternehmensprüfung zu bestellen, wobei die Verhandlung zur Annahme des Auftrags und der Einleitung der gutachterlichen Tätigkeiten anberaumt wurde. Bei der Verhandlung am 22. Jänner 2021 nahm der amtliche Sachverständige den Auftrag mit dem zum 30. September 2021 festgelegten Termin für die Hinterlegung des Gutachtens an.

Mit Beschluss vom 18. Februar 2021 gab das Gericht dem Antrag auf Bestellung des amtlichen Sachverständigen für Buchhaltung statt, um den bereits bestellten amtlichen Sachverständigen bei den diesem gestellten Fragen hinsichtlich der Bewertung der wirtschaftlich-finanziellen Auswirkungen durch die Sachverständigenanalyse zu unterstützen. Bei der Verhandlung am 30. März 2021 nahm der amtliche Sachverständige für Buchhaltung den Auftrag an, und die Parteien bestätigten die Bestellung ihrer Parteigutachter.

Am 5. April 2022 wurde das Gutachten seitens der amtlichen Sachverständigen hinterlegt, welche die von den Parteigutachtern vorgebrachten Betrachtungen zur Kenntnis genommen hatten. Der Termin zur Hinterlegung des Schiedsspruchs ist gegenwärtig für den 30. September 2022 vorgesehen.

Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, wurde, obgleich hierfür angesichts der Bewertungen der erstrangigen Anwaltskanzlei, von der die Alperia AG in dieser Sache beraten wird, keine Verpflichtung besteht, die bereits im Jahresabschluss ausgewiesene Rückstellung vorsichtshalber ergänzt.

Steuerstreitverfahren

Unter Bezugnahme auf den Rekurs der Agentur der Einnahmen vor dem Obersten Kassationsgerichtshof gegen das Urteil Nr. 73/2016 der Steuerkommission 2. Instanz von Bozen, mit welchem die vom Finanzamt eingelegte Berufung hinsichtlich des auf Stattgebung lautenden Urteils Nr. 141/02/2014 in erster Instanz betreffend den Nachforderungs- und Feststellungsbescheid der proportionalen Registersteuer, Hypotheken- und Katastersteuern vom 17.12.2013 abgewiesen wurde, erhoben die Alperia AG und die Edyna GmbH wie auch die E-Distribuzione S.p.A. eine Widerklage mit bedingtem Anschlussrechtsmittel.

Zuerst hatte der Kassationshof die Streitsache vertagt, in Erwartung der Entscheidung hinsichtlich der seitens der Provinzsteuerkommission Bologna aufgeworfenen Frage zur Verfassungsrechtmäßigkeit in Bezug auf die nicht rückwirkende Anwendbarkeit u. a. von Art. 20 DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 in der durch das Gesetz Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 geänderten Fassung seitens des Verfassungsgerichtshofs, welcher mit dem Urteil Nr. 39 vom 16. März 2021 die von der zuvor genannten Steuerkommission aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsrechtmäßigkeit als unbegründet erklärte.

Angesichts der im Lauf des Verfahrens eingetretenen Änderung des rechtlichen Rahmens mit der Bestätigung der befürwortenden Präzedenzfälle erging am Kassationsgericht der Beschluss Nr. 29044/2021, der am 20. Oktober 2021 hinterlegt wurde, mit welchem der Rekurs der Agentur der Einnahmen abgewiesen und die von Alperia und Edyna erhobenen Widerklagen mit bedingtem Anschlussrechtsmittel als absorbiert erklärt wurden. Folglich wurde das zugunsten der Gesellschaft gefällte Urteil zweiten Grades rechtskräftig.

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Rekurse seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH sowohl betreffend die SE Hydropower GmbH als auch die an deren Stelle getretene Hydros GmbH gegen die Feststellungsbescheide bezüglich höherer Steuern im Hinblick auf die Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke erhoben worden waren, bereits eine einvernehmliche Schlichtungsregelung für die mit den verschiedenen betroffenen Gemeinden eingeleiteten Streitsachen erzielt (Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen, Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Marktgemeinde Sand in Taufers, Sarntal, Waidbruck und Barbian), während die auch für die Beilegung mit der Gemeinde Kastelruth eingeleiteten Verhandlungen noch abgeschlossen werden müssen.

Was die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) betrifft, warf die Agentur der Einnahmen Bozen der Alperia Greenpower GmbH die nicht erfolgte Anwendung des erhöhten IRAP-Satzes gemäß Art. 16, Abs. 1-bis, Buchst. a) des Gv.D. 446/1997 für „Personen, die Tätigkeiten von Konzessionsunternehmen betreiben“ sowie den Abzug des Personalaufwands in angeblicher Zu widerhandlung gegen Art. 11, Abs. 1, Buchst. a) des Gv.D. 446/1997 vor, der

zwecks IRAP bis zum Jahr 2014 für „in Konzession und mit Tarif arbeitende Unternehmen“ in bestimmten Sektoren ausgeschlossen war.

Der Feststellungsbescheid für das Jahr 2014 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 1.183.584 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.065.226 Euro wurde von der Alperia Greenpower GmbH vor der Steuerkommission erster Instanz in Bozen, Kammer 1, mit Antrag auf Aufhebung nach vorheriger Aussetzung angefochten.

Die genannte Steuerkommission hob den angefochtenen Feststellungsbescheid mit dem Urteil Nr. 118/2021, das am 28. Juli 2021 hinterlegt wurde, auf. Das Urteil zugunsten der Alperia Greenpower GmbH wurde von der Agentur der Einnahmen mit am 21. Februar 2022 zugestellter Berufungsklage vor der Steuerkommission zweiter Instanz in Bozen angefochten.

Auch der Feststellungsbescheid für das Jahr 2015 betreffend höhere zu zahlende Steuern von 520.557 Euro sowie die Verhängung der entsprechenden Verwaltungsstrafen in Höhe von 468.501 Euro wurden seitens der Alperia Greenpower GmbH fristgerecht vor der Steuerkommission erster Instanz in Bozen, mit Antrag auf Aufhebung nach vorheriger Aussetzung angefochten. Nachdem das Gericht festgestellt hatte, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ordnete es mit dem Beschluss Nr. 267/2021 die Aussetzung der Vollstreckung des angefochtenen Rechtsakts an und legte die Verhandlung für die Erörterung der Hauptsache auf den 26. September 2022 fest.

Ebenfalls in Sachen IRAP focht die Alperia Greenpower GmbH als die damalige SEL GmbH übernehmende Gesellschaft die Ablehnungen in Bezug auf Anträge auf Rückerstattung, die seinerzeit ebenfalls hinsichtlich des erhöhten Steuersatzes für die Jahre 2011 bis 2013 gestellt worden waren, vor der Steuerkommission erster Instanz in Bozen an. Die entsprechende Verhandlung muss noch anberaumt werden.

Auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfungen, an der auch zwei Beratungsunternehmen mitwirkten, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Ausführungen der Alperia Greenpower GmbH auf tragfähigen Annahmen fußen und die Anwendung des normalen statt des höheren Steuersatzes auf die liberalisierte Erzeugung von Strom (einschließlich der Erzeugung aus Wasserkraft) in der von

der Alperia Greenpower GmbH betriebenen Form auch von anderen wichtigen Wirtschaftsteilnehmern des Sektors genutzt wird, ist auch angesichts der günstigen Urteilspruchs in der ersten Instanz hinsichtlich des Jahrs 2014 davon auszugehen, dass das Risiko, bei der genannten Streitigkeit zu unterliegen, als möglich und nicht wahrscheinlich einzustufen ist. Aus diesem Grund wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Bildung einer spezifischen Risikorückstellung als nicht notwendig erachtet. In der Rückstellung für Aufwendungen bilanzierte die Alperia Greenpower GmbH die beste Schätzung der Anwaltskosten, die ihrer Meinung nach in Verbindung mit dieser Angelegenheit anfallen werden.

In steuerlicher Hinsicht betrifft ein relevantes, bis heute noch offenes Thema den Zuschlag des Landes auf die Verbrauchssteuern für Strom (Landeszuschlag). Auf nationaler Ebene gingen bei den verschiedenen Stromverkaufsgeellschaften ab Ende 2019 seitens der jeweiligen Kunden zahlreiche Anträge auf Rückerstattung des seinerzeit angewandten und bis zur Abschaffung am 1. April 2012 abgeführten Landeszuschlags ein.

Die Streitfrage basiert auf den brisanten Auswirkungen einiger Urteile des Kassationshofs, die zwischen Ende 2019 und Anfang 2020 infolge von Rechtsstreiten zwischen Endkunden und der Zollagentur ergingen, denen zufolge der verspätet vom italienischen Gesetzgeber am 1. April 2012 abgeschaffte Zuschlag in Wirklichkeit schon mit dem Inkrafttreten der Verbrauchssteuerrichtlinie in gemeinschaftlicher Sicht hätte aufgehoben werden müssen.

Hinsichtlich der möglichen Forderungen auf Rückerstattung der für den Landeszuschlag gezahlten Beträge seitens der Verbraucher für die Jahre 2010 und 2011, bezüglich derer die Verkaufsgesellschaften, u. a. Alperia Smart Services GmbH und Alperia Sum AG, ihren Kunden einfach die entsprechenden Beträge in Rechnung gestellt und in vollem Umfang an die zuständige Verwaltung (Zollagentur oder Provinz) abgeführt hatten, sind die Rechtsvorschriften nicht mit dem Recht der Verkaufsgesellschaften vereinbar, ihrerseits die Rückerstattung des betreffenden Zuschlags vom tatsächlichen Empfänger, d. h. der Zollagentur oder den Provinzen zu fordern. Um nicht selbst geschröpft zu werden, sind die Verkaufsgesellschaften gegenwärtig mit Urteilen, die höchstwahrscheinlich nicht zu ihren Ungunsten ausfallen, gezwungen, die beantragten Rückerstattungen nicht durchzuführen und den Ausgang der angestrengten oder noch anzustren-

genden Rechtsstreite zur Rückforderung dieser angeblich nicht geschuldeten Zahlung abzuwarten. Erst nachdem die Urteile zugunsten der Verkaufsgesellschaften Rechtskraft erlangt haben, können diese ihr Recht auf Rückerstattung gegenüber der Finanzverwaltung geltend machen.

Angesichts erster ungünstiger Entscheidungen gegenüber den Verkaufsgesellschaften wird erhofft, dass auch mittels der Fachverbände, welche die Verkäufer seit 2020 unterstützen und mit den Behörden in Kontakt sind, eine rechtliche/die Auslegung betreffende Lösung gefunden wird, die es ermöglicht, eine Fülle von Rechtsstreiten zu vermeiden, und die gleichzeitig die Rechte aller Betroffenen schützt und die entsprechenden Aufwendungen vermeidet, sodass auch ein etwaiges starkes und darüber hinaus ungerechtes finanzielles Ungleichgewicht, das die Verkäufer betrifft, gemindert wird. Dabei kann die zeitliche Verschiebung der endgültigen Rückerstattung ihnen gegenüber seitens der zuständigen Verwaltung einschließlich sämtlicher Nebenkosten, die aufgewandt werden müssen, nicht ausgeschlossen werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Fachverbände unter Bezugnahme sowohl auf den Beschluss auf Verlegung seitens des Schiedsgerichts Vicenza als auch den Beschluss des Gerichts Udine, mit welchem die Angelegenheit bezüglich der Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschrift, mit welcher der Zuschlag auf die Stromverbrauchssteuer eingeführt wurde (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und Abs. 2 des Gesetzesdekrets 511/1988), in der durch Art. 5 Abs. 1 Gv.D. Nr. 26/2007 geänderten Fassung für den Zeitraum ihrer Gültigkeit nach dem 1. Jänner 2010 und bis zu ihrer Aufhebung aufgrund des Widerspruchs mit Art. 117 Abs. 1 der Verfassung sowie Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2008/118/EU des Rates der Europäischen Union es als notwendig erachteten, eine entsprechende Maßnahme im Rahmen des sog. *Amicus Curiae* zu erstellen, um nützliche Elemente zur Bewertung der wichtigen Angelegenheit der Rückerstattung der Landeszuschläge vorzubringen.

Nach der Bewertung der potenziellen Verbindlichkeiten wurde im Jahresabschluss vorsichtshalber eine entsprechende Rückstellung für die Prozesskosten gebildet.

Weitere Streitverfahren

Für den Erzeugungsbereich wird außerdem auf das Folgende hingewiesen:

Unter Bezugnahme auf die Alperia Greenpower GmbH ist zu erwähnen, dass der infolge eines offenen Verfahrens zur Vergabe von Arbeiten für den Ersatz der Druckleitung am Wasserkraftwerk Laas Zweitplatzierte am Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen einen Rekurs mit Aussetzungsantrag unter Allg. Reg. 12/2021 erhob. Mit dem Beschluss Nr. 15/2021 stellte das Verwaltungsgericht Bozen fest, dass keine ausreichenden Elemente für einen *fumus boni iuris* hinsichtlich der beantragten Aussetzung der Rechtswirksamkeit des Beschlusses auf Zuschlagerteilung vorhanden seien, wies den Aussetzungsantrag ab und legte den Termin für die Verhandlung der Hauptsache bezüglich des Rekurses auf den 24. März 2021 fest. Infolge der an diesem Termin stattgefundenen Verhandlung lehnte das Verwaltungsgericht Bozen den Rekurs mit dem Urteil 98/2021 in vollem Umfang ab und verurteilte den Kläger auch zur Zahlung der Prozesskosten.

Ebenfalls unter Bezugnahme auf die Alperia Greenpower GmbH ist zu erwähnen, dass das Oberste Wassergericht mit dem Urteil Nr. 7/2022, das am 18. Jänner 2022 veröffentlicht wurde, dem Rekurs eines anderen Antragstellers gegen die Abweisung seitens der Autonomen Provinz Bozen des Gesuchs um Wasserableitung zwecks Stromerzeugung eines Gewässerabschnitts, der bereits zu einer auf die Alperia Greenpower lautenden Großwasserkraftwerkskonzession gehört, stattgab. Obgleich das Oberste Wassergericht bestätigte, dass die Verfügungen bezüglich der bestehenden großen Wasserleitung unbestreitbar endgültig und unanfechtbar sind, entschied es auf Nichtanwendung der betreffenden Verfügungen aufgrund eines angeblichen Widerspruchs zum Gemeinschaftsrecht. Alperia Greenpower und die Autonome Provinz Bozen erhoben fristgerecht Rekurs bei den Vereinigten Zivilsenaten des Kassationsgerichtshofs auf Aufhebung des Urteils Nr. 7/2022 des Obersten Wassergerichts. Gegenwärtig hat dieses Urteil keine direkten Auswirkungen auf die Alperia Greenpower. Bis zum Kassationsverfahren setzte das Land das Verfahren zur Bewertung des Gesuchs, das Gegenstand des Verfahrens am Obersten Wassergericht ist, in Erwartung des Ausgangs des gegenwärtig anhängigen Gerichtsverfahrens aus.

Gegen die Alperia Vipower AG wurde dagegen infolge von eindringendem Wasser im Juli und August 2021 in St.

Valentin auf der Haide von der Gesellschaft, die eine angrenzende Baustelle führt, ein Beweissicherungsverfahren am Landesgericht Bozen angestrengt, zu dem auch andere Subjekte beitragen, um die Ursachen und die aufgrund des eingedrungenen Wassers erlittenen Schäden in Gebäuden in der Nähe der Baustelle der Antragstellerin und in der Nähe des Triebwasserstollens feststellen zu lassen. Auf das Verfahren ließ sich zudem die lokale Raiffeisenkasse ein, die ihrerseits im Oktober 2020 von eindringendem Wasser betroffen war. Mit der Antragstellerin wurde bereits ein Schlichtungsprotokoll mit den bestellten amtlichen Sachverständigen vor der Richterin des Landesgerichts Bozen unterzeichnet. Mit den anderen Parteien sind noch Verhandlungen zur Beilegung des Rechtsstreits anhängig. Die Gesellschaft hat die angemessene Bereitstellung von Mitteln verfügt, um die Verbindlichkeiten zu bewältigen, deren Höhe auf zirka 2.350 TEUR geschätzt wird.

Was die Business Unit Verkauf und Trading betrifft, wird auf den Beschluss der für Strom, Gas und Wasser zuständigen Behörde (heute Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt – RBENU) Nr. 265/2017/E/eel vom 20. April 2017 verwiesen, mit welchem Alperia Smart Services GmbH (ehemals Alperia Energy) infolge des Ausgangs eines gegen sie wie auch zahlreiche andere Dispatching-Nutzer angestrebten Verfahrens angewiesen wurde, Terna „..... die Beträge bezüglich eines infolge der nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategie im Zeitraum von Januar 2015 bis Juli 2016 widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils“ zu erstatten, sowie „.... die eventuellen Beträge bezüglich des eventuell infolge etwaiger, nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategien widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils, unter Bezugnahme auf deren FRNP-Einheiten (Anm. d. R. FRNP = Fonti Rinnovabili Non Programmabili, d. h. nicht programmierbare erneuerbare Quellen), für den Zeitraum von August 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung des makrozonalen Ungleichgewichts gemäß dem Beschluss 800/2016/R/eel.“

Nachdem die Alperia Smart Services GmbH die Ergebnisse, zu welchen die Behörde gelangt ist, bewertet und die Schritte zur Wahrung ihrer Interessen in Erwägung gezogen hatte, legte sie vorsorglich beim regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei – Mailand, II. Kammer, R.G. Nr. 1531/2017 Beschwerde gegen die Behörde und ggf. gegen Terna ein. In der Folge erwies es sich als notwendig, vorsorglich Rechtsmittel wegen hinzugekommener Grün-

de auch gegen den von der RBENU erlassenen Beschluss Nr. 85/2018/E/eel vom 15. Februar 2018 einzulegen, mit dem die Behörde (i) die mit dem Beschluss 265/2017/E/eel erlassene Anordnung bestätigte und den Inhalt des diesbezüglichen Anhangs B aufgrund der Bedeutung einiger von der Alperia Smart Services GmbH übermittelter Rechnungsdetails änderte, und (ii) verfügte, dass Terna die dem vorgenannten Beschluss zugrunde liegenden wirtschaftlichen Posten auf Basis der in Anhang B aufgeführten Kriterien festlegen sollte. Alperia Smart Services GmbH hat, um die Aufnahme eines zwingenden Vollstreckungsverfahrens zu vermeiden, und ohne dass daraus eine Annahme der Anordnung oder der Forderung folgt, auf vorläufigem Weg und ohne irgendeine Anerkenntnis die diesbezügliche, von Terna ausgestellte Rechnung bezahlt.

Bisher haben sich die Gegenparteien noch nicht auf den Rechtsstreit eingelassen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Infolge der positiven Teilnahme von Alperia Trading GmbH an den Auktionen des italienischen Kapazitätsmarkts für die Jahre 2022 und 2023 stellten einige Marktteilnehmer aus der thermoelektrischen und der photovoltaischen Stromerzeugung auch Alperia Trading GmbH als Verfahrensbeteiligter sowie den anderen Zuschlagsempfängern ihre Anträge wegen zusätzlicher Gründe auf Annulierung der Auktionsergebnisse zu.

Die Antragsteller hatten bereits mit einigen Klageanträgen vor dem Verwaltungsgericht Lombardei gegen das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MISE), Terna – Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und RBENU das Dekret des MISE vom 28. Juni 2019 (mit dem die Regelung des Vergütungssystems für die Verfügbarhaltung der Stromerzeugungskapazität genehmigt wurde), die an das MISE adressierte Stellungnahme 281/2019/R/eel vom 27.06.2019 von RBENU und die RBENU-Beschlüsse 363/2019/R/eel vom 3.09.2019 und 364/2019/R/eel vom 3.09.2019 sowie die am 5. September 2019 veröffentlichte Bekanntmachung von TERNA und die „FAQ“-Antworten von TERNA angefochten und die Aufhebung durch Aussetzung beantragt. Dies wurde an die Hauptverhandlung verwiesen, und die mündliche Verhandlung wurde auf den 26. Februar 2020 festgesetzt und anschließend vertagt.

Infolge der Verhandlung vom 24. März 2021 stellte das Regionale Verwaltungsgericht der Lombardei eine präjudizelle Beziehung zwischen den von den beiden Klägern vor

dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrengten Verfahren zur Anfechtung der Beschlüsse der Europäischen Kommission im Hinblick auf das Management des Kapazitätsmarkts in Italien (siehe unten) und den Verwaltungsverfahren fest, ordnete die Aussetzung der Verwaltungsverfahren bis zum Ausgang des auf europäischer Ebene anhängigen Rechtsstreits an und wies die betroffenen Parteien an, die Anberaumung der weiterführenden Verhandlung nach Abschluss der genannten Rechtsstreite zu beantragen.

Zwei der Kläger vor dem Regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei hatten nämlich Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union erhoben, um die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission zu erwirken, mit welcher die vom italienischen Kapazitätsmarkt eingeführte Regelung im Lichte der europäischen Vorschriften zu Staatshilfen als mit dem Binnenmarkt kompatibel erklärt wurde.

In Anbetracht der bedeutenden Auswirkung auf die Stabilität des nationalen Stromsektors reichten Branchenverbände Elettricità Futura gemeinsam mit Utilitalia einen Streithilfeschriftsatz *ad opponendum* in den Verfahren beim Verwaltungsgericht Lombardei ein und stellten beim EuGH Streithilfeantrag für die anhängigen Verfahren.

Alperia Trading GmbH ließ sich in eigener Sache in die Verfahren vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Lombardei ein und reichte außerdem Streithilfeantrag zur Unterstützung der Beschlüsse der Europäischen Kommission in den beim EuGH anhängigen Verfahren ein. Am 1. Juni 2020 reichte die italienische Regierung ihre Streithilfeschrifte ein und beantragte die vollständige Ablehnung der oben genannten Klagen. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 wurde die Alperia Trading GmbH als Streithilfeschrifte bei den Verfahren am EuGH zugelassen. Am 19. Juni 2020 reichte die Europäische Kommission ihre Gegenerwiderungen in den jeweiligen Verfahren ein und stellte den Antrag auf Abweisung der Klagen, da unbegründet.

Alperia Trading GmbH reichte seine Streithilfeschrifte ein. Dem Verfahren traten auch andere betroffene Wirtschaftsteilnehmer sowie Terna bei. Die Kläger reichten innerhalb der Frist vom 15. Oktober 2020 eine einheitliche Mitteilung mit Ausführungen zu den Streithilfeschriften *ad opponendum* ein, darunter denen der Alperia Trading GmbH und der Fachverbände. Die Kommission reichte dagegen keine Ausführungen ein.

Es wird auf die Urteilsfassung seitens des EuGH gewartet.

Was den Bereich Wärme und Services betrifft, forderte der GSE die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 auf, hinsichtlich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung Meran, einen Teil der für die Jahre 2008 bis 2014 erteilten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte außer der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, die Alperia Ecoplus GmbH sei im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert. Infolge der Aufhebung im Selbstschutzweg seitens des GSE erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch die Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Januar 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Ebenfalls im Bereich Wärme und Dienstleistungen hat Alperia Ecoplus GmbH beim Verwaltungsgericht der Region Latium um die Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 ersucht, die den Ausgang der Kontrolle mittels Prüfung und Lokalaugenschein bezüg-

lich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung „Bozen Süd“ und die entsprechende, verschlechterte Neuberechnung der für die Jahre 2010-2016 zustehenden Förderbeträge betrifft. In der Folge wurde es notwendig, Klage wegen hinzukommender Gründe auch gegen die Rückerstattungsforderung gemäß der Mitteilung des GSE vom 20. Februar 2019 einzureichen, die mit denselben Mängeln behaftet ist, gegen die bereits bei der angefochtenen Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 geklagt worden war. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Die Gesellschaft hat bereits vorsichtshalber eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss bilanziert.

Sonstige Eventualverbindlichkeiten

Unter Bezugnahme auf Biopower Sardegna GmbH wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Gesellschaft sowie den anderen beklagten natürlichen Personen im Mai 2017 die Klage mit Anstrengung eines Verfahrens am Strafgericht Nuoro unter Bezugnahme auf die Vorfälle, die sich am 21. Juli 2014 ereigneten (Harnstoffaustritt), zugestellt wurde. Die Klage wurde der Biopower Sardegna GmbH als vermutlich Haftender gemäß Gv.D. 231/2001 in Bezug auf angebliche Umweltdelikte zugestellt, die dem Beschuldigten, damals gesetzlicher Vertreter und Verwalter, vorgeworfen werden, da die Taten „auch im Interesse und zum Vorteil“ der Gesellschaft begangen worden seien.

Mit Erlass der gerichtlichen Vorladung vom 1. August 2018 wurde eine Verhandlung vor dem Einzelrichter beim Gericht Nuoro auf den 20. Dezember 2018 festgesetzt. Anlässlich der Verhandlung vom 17. Januar 2019 forderte der Staatsanwalt die Änderung von zwei Anklagepunkten zur Präzisierung der gegenständlichen Rechtsvorschriften. Auf Antrag der Verteidiger räumte das Gericht Verteidigungsfrist ein und ordnete die Zustellung des Protokolls an die Parteien gemäß Verfahrensordnung an. Das Gericht vertagte das Verfahren auf den 14. März 2019 für die Zeugenvernehmung. Bei der Verhandlung vom 14. Oktober 2019 hörte der neu zugezogene Richter die Zeugen der Anklage an und beraumte einen Verhandlungstermin für den 6. Februar 2020 an, um alle Vertreter der Parteien anzuhören. Bei der Verhandlung vom 6. Februar 2020 wurden alle Vertreter sowohl der Staatsanwaltschaft als auch von Biopower Sardegna GmbH sowie die weiteren Angeklagten angehört. Aufgrund der Aufhebung der bei der Verhandlung vorgebrachten Vorbe-

halte bezüglich der von den Parteien erhobenen Einreden, vertagte das Gericht, gegenwärtig ohne Weiterführung der Beweisaufnahme, die Verhandlung auf den 5. Mai 2020, die anschließend von Amts wegen auf den 19. Oktober 2020 vertagt wurde. Bei der Verhandlung am 19. Oktober 2020 legte das Gericht den Verhandlungstermin zur Vernehmung der Zeugen auf den 14. Jänner 2021 und für die Konfrontation der Sachverständigen auf den 4. Februar 2021 fest. Nach dieser Konfrontation wurde die Verhandlung für eine weitere Konfrontation auf den 25. Mai 2021 vertagt, da einige Sachverständige sich nicht eingefunden hatten. Nach dieser letzten Verhandlung, die nach einer ersten Vertagung mit der Konfrontation der Sachverständigen abgeschlossen wurde, legte das Gericht den Termin für die mündliche Verhandlung und die Verkündung des Urteilsspruchs fest.

Bei der Verhandlung am 1. Februar 2022 wurden die Angeklagten vom Gericht Nuoro für die ihnen vorgeworfenen Straftaten freigesprochen, weil die Tat nicht vorliegt. Daraüber hinaus wurde die Haftung der Biopower Sardegna GmbH in Bezug auf die ihr vorgeworfenen Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Beschuldigung laut Art. 25-undecies des Gv.D. 231/01 in vollem Umfang ausgeschlossen, weil die Tat nicht vorliegt.

Was die SF Energy GmbH betrifft, wurde die Klageschrift vom 31. Mai 2018 vor dem Gericht von Rovereto unter R.G. 608/2018 seitens der Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter Fraktion Rover-Carbonare (ASUC) zugestellt.

Der Rechtsstreit betrifft das angebliche Vorhandensein von einigen zum Wasserkraftwerk St. Florian Neumarkt gehörenden Bauwerksteilen auf einigen der ASUC gehörenden Flurstücken in der Gemeinde Altrei, die durch ein Gemeindenutzungsrecht belastet sind. Die ASUC verlangte gegenüber der Gesellschaft, die seit dem 01.01.2011 Konzessionsinhaberin der großen Wasserleitung ist und die Nasswerke des genannten Werks gemäß den entsprechenden Bedingungen nutzt, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bzw. hilfsweise den Schadensersatz oder die Schadloshaltung der ASUC in Bezug auf die Ausgaben, um die Wiederherstellung selbst zu veranlassen, nebst dem Schadensersatz zu ihren Gunsten hinsichtlich der Schäden, die aus der angeblichen vorherigen Besetzung ohne Anrecht auf die fraglichen Güter herrühren, sowie die Löschung einer Dienstbarkeit zur Lagerung von Abfallmaterial.

Mit am 20. September 2018 eingereichter Einlassungsschrift und Klagebeantwortung ließ sich die Gesellschaft auf das

Verfahren ein und erhob einleitende prozesshindernde Einreden, insbesondere in Bezug auf die Zuständigkeit des angerufenen ordentlichen Gerichts, wobei sie alle klägerischen Anträge anfocht und die vollumfängliche Abweisung der Klage in der Hauptsache beantragte. Im Ausgang der auf den 10. April 2019 für die Stellung der Anträge anberaumten Verhandlung entschied das Gericht auf seine mangelnde Zuständigkeit zugunsten des Regionalen Wassergerichts am Corte di Appello Venezia („TRAP“).

Infolge der seitens der ASUC zugestellten Klageschrift zur Fortsetzung des Verfahrens ließ sich die Gesellschaft vor dem TRAP auf das Verfahren ein, bestätigte die bereits vorgebrachten Verteidigungen und beharrte auf der Statthaltung ihrer Anträge, wobei sie einleitend auf ihre fehlende Passivlegitimation in Bezug auf die Anträge auf Herausgabe und Wiederherstellung der Liegenschaften in den ursprünglichen Zustand sowie die Anträge auf Schadensersatz verwies und zudem den Antrag auf Löschung der Dienstbarkeit anfocht.

Nachdem den Parteien die Fristen für die Schriftsätze im Rahmen des Beweisaufnahmeverfahrens gesetzt worden waren, ordnete das TRAP Venedig mit dem Beschluss vom 3. April 2020 die Streitverkündung an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß Art. 107 ZPO an. Die beiden Autonomen Provinzen ließen sich auf das Verfahren ein und brachten eine Reihe von präjudiziellen einleitenden Einreden und Ausführungen in der Hauptsache vor.

Bei der Verhandlung am 3. Dezember 2020 setzte der beauftragte Richter das Verfahren vor dem TRAP Venedig aus und vertagte die Verhandlung auf dem 13. Mai 2021, um die Durchführung des verpflichtenden Mediationsverfahrens zu ermöglichen, das die Autonome Provinz Bozen einleitend eingewandt hatte.

Infolge des von der ASUC gestellten Mediationsantrags beim Schlichtungsdienst der Handelskammer Trient wurde das verpflichtende Mediationsverfahren gemäß Art. 5, Abs. 1 des Gv.D. 28/2010 in Sachen dinglicher Rechte gegen die Autonomen Provinzen Trient und Bozen mit dem Beitritt auch seitens SFE angestrengt. Der Mediationsversuch schlug leider fehl, und die Parteien erschienen erneut vor dem TRAP zur Verhandlung am 13. Mai 2021.

Der beauftragte Richter gab die Fristen für die Einreichung der Schriftsätze vor und vertagte die Verhandlung auf den 28. Oktober 2021. Der beauftragte Richter wies die von

den Parteien gestellten Beweisanträge ab und setzte den Verhandlungstermin für die Stellung der Anträge auf den 8. September 2022 fest.

Auf der Grundlage der eingehenden Prüfungen seitens der erstrangigen Anwaltskanzlei, welche die Gesellschaft im Streitfall betreut, und auch unter Berücksichtigung des Beitrags der Provinzen zum Rechtsstreit liegen beim gegenwärtigen Stand der Dinge keine Elemente vor, aufgrund derer die Bereitstellung einer Rückstellung seitens der Gesellschaft als notwendig erachtet wird.

Was die Gruppo Green Power GmbH betrifft, wird darauf hingewiesen, dass 2021 fünf Vertreter androhten, Rechtsstreite gegen die Gesellschaft anzustrengen. Allesamt haben sie die Forderung von Provisionen zum Gegenstand, in einigen Fällen die Ausgleichsansprüche von Handelsvertretern nebst dem Schadensersatz für etwaige festzustellende Schäden. Die Anwaltskanzlei, welche die Gesellschaft mit der Führung des Rechtsstreits beauftragt hat, erstattete über den Stand der Streitigkeiten Bericht, woraus ersichtlich wird, dass gegenwärtig keine zuverlässige Schätzung über ein mögliches Risiko des Unterliegens möglich ist. Die Gesellschaft hat keine Risikorückstellungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 bilanziert.

Was die Alperia Bartucci GmbH angeht, wird auf einige Beschlüsse des GSE hingewiesen, mit welchen dieser von Amts wegen die Zuweisung von Energieeffizienz-Zertifikaten aufgehoben und/oder beanstandet hat. Die Gesellschaft ist auch, bekräftigt durch die schriftliche Stellungnahme ihrer Anwälte, der Meinung, dass stichhaltige Rechtsgründe vorliegen, um die Forderungen des GSE als ungerechtfertigt einzustufen, und daher ist es gegenwärtig nicht wahrscheinlich, dass irgendwelche Verbindlichkeiten zu ihren Lasten eintreten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsstreit gegen sie anhängig ist, der mit einer Klage vom 14.12.2020 angestrengt wurde und Schadensersatzforderungen aufgrund der Widerrufung von Förderleistungen seitens des GSE in Höhe von 1,67 Mio. Euro betrifft. Das Risiko des Unterliegens wird als unwahrscheinlich eingestuft, was die Schadensersatzforderung von 0,65 Mio. betrifft, und als möglich bezüglich derer über 1,03 Mio. Euro. Darüber hinaus besteht eine außergerichtliche Forderung seitens eines früheren Kunden in Höhe von 1,02 Mio. Euro, die als unbegründet erachtet wird.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die der Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in § 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen beherrscht, an dessen gemeinschaftlicher Führung beteiligt ist oder einen maßgeblichen Einfluss auf dieses ausübt.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit Konzerngesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu deren Gunsten in Höhe von 33,3 Mio. Euro betrafen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Hinsichtlich der Vorschriften gemäß Art. 2428 Abs. 2 Punkte 3 und 4 ZGB weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 keine eigenen Anteile hält und solche im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch über eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler erworben oder veräußert hat.



Lage der Gruppe und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

Nachstehend sind die wichtigsten Betriebsdaten des Konzerns im Bereich Strom aufgeführt.

(in GWh)	2021	%	2020	%	Änd. %
Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik	3.942	31%	4.908	36%	- 20%
Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und Biomasse	313	3%	317	2%	- 2%
Großhandel	1.834	14%	3.166	23%	- 42%
Verkauf an Endkunden	6.636	52%	5.372	39%	+ 24%
Summe	12.725	100%	13.763	100%	- 8%

Hinweis: Unter der Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik ist die von den abhängigen und verbundenen Gesellschaften erzeugte Energie auf der Grundlage der Kompetenzquoten der Alperia Gruppe, die anschließend auf dem Markt an Dritte verkauft wurde, zu verstehen.

Die auf die Gruppe entfallende Erzeugung aus Wasserkraft belief sich auf 3.942 GWh (mit einem signifikanten Rückgang gegenüber der Vorperiode von -20 %).

Was die Klimaentwicklung in Südtirol betrifft, wo sich alle Wasserkraftwerke der Gruppe befinden, hat das Amt für Meteorologie und Lawinenwarnung der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz Folgendes festgestellt:

Das Jahr 2021 begann kalt und mit Schneefällen. Im Jänner wurden Temperaturen verzeichnet, die deutlich unter dem Durchschnitt der Vorjahre lagen. Der Februar war im Durchschnitt gemäßigt mit höhenbedingten Veränderungen, milder als gewöhnlich in den tiefer liegenden Zonen, kälter in den schneedeckten Hochtälern. Der März war äußerst trocken, niederschlagsfrei. Die Temperaturen waren ausgewogen, kälter in den höher gelegenen Tälern. Auch der April war trocken, jedoch mit kühlen Temperaturen in den meisten Teilen Südtirols. Im Mai blieben die Temperaturen unter dem Durchschnitt. Der Frühling 2021 ging in die Geschichte der Meteorologie als der kälteste Frühling der letzten 30 Jahre ein. Der Juni 2021 war dagegen der drittwärmste Juni in den meisten Teilen Südtirols,

auch wenn starke Gewitter zu verzeichnen waren. Im Juli lagen die Temperaturen im Durchschnitt. In den meisten Teilen Südtirols war es regnerischer als gewöhnlich. Anfang August kam es zu zwei Überschwemmungen, welche die zahlreichen Flüsse und Bäche im Oberen Eisacktal, im Pustertal, im Eisacktal und im Sarntal bis zum Südtiroler Unterland betrafen. Im Unterschied zu den beiden Vormonaten war der August ziemlich kalt. Im September war das Wetter stabil, es herrschte Hochdruck, die Sonne schien viel, und die Temperaturen lagen über dem Durchschnitt. Erst in der zweiten Monatshälfte waren signifikante Niederschläge zu verzeichnen. Auch der Oktober war sehr sonnig, es gab nur ein aus dem Süden kommendes Gewitter. Die Temperaturen lagen leicht unter dem Durchschnitt. Mehrere Regenfälle brachten einen feuchten November. Ende des Monats fiel in vielen Tälern der erste Schnee. Der Winter hielt Anfang Dezember Einzug: Am 8. Dezember schneite es zum ersten Mal bis zu den tiefsten Hängen, wobei 10 bis 20 cm Schnee fielen. Im übrigen Monat waren die Wetterverhältnisse stabil und konstant.

Wieder auf die operativen Daten der Gruppe blickend, ist festzustellen, dass sich die Photovoltaikproduktion auf 0,3

GWh belief, gegenüber den 11 GWh im Jahr 2020. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass beim Wert des betreffenden Jahrs die Produktion der Gesellschaft Ottana Solar Power GmbH, deren Beteiligung im Lauf des Jahres 2021 veräußert wurde, nicht mehr berücksichtigt wurde.

Aus Kraft-Wärme-Kopplung wurden 51 GWh Strom erzeugt, aus Biomasse 262 GWh. Insgesamt ging der erzeugte Wert im Vergleich zum Vorjahr leicht zurück.

Beim Verkauf von Strom im Rahmen des Großhandels ist gegenüber 2020 ein deutlicher Rückgang (-42 %) zu verzeichnen. Dagegen legte der Stromvertrieb an Endkunden erheblich zu (+24 %).

Die Wärmeerzeugung erhöhte sich mit 248 GWht gegenüber 2020 (222 GWht).

Der Verkauf von Erdgas belief sich auf 498 Mio. m³ gegenüber 421 Mio. m³ im Jahr 2020.

Nachfolgend sind die Daten für die fünf Geschäftsbereiche, in denen die Gruppe im Lauf des Jahres 2021 tätig war, aufgeführt:

1. Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
2. Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
3. Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
4. Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
5. Smart Region (Geschäftsbereiche Smart Land und Dark Fiber sowie Energieeffizienz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Muttergesellschaft aufgewandten Kosten den fünf Geschäftsbereichen auf der Grundlage der jeweiligen EBITDA zugeordnet wurden. Diese wurden nach der sog. Verantwortlichkeitsicht der verschiedenen BUs ausgewiesen.

Beim EBITDA handelt es sich um eine Leistungskennzahl entsprechend dem Betriebsergebnis aus der Gewinn- und Verlust-Rechnung zuzüglich Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

Erzeugung

Das EBITDA belief sich auf 60,4 Mio. Euro gegenüber 60,9 Mio. Euro im Jahr 2020.

Vertrieb und Trading

Das EBITDA weist einen Wert von 142,2 Mio. Euro gegenüber einem im Vorjahr verzeichneten Wert von 114,0 Mio. Euro auf.

Netze

Das EBITDA dieses Bereichs beläuft sich auf 33,2 Mio. Euro und ist gegenüber den 40,2 Mio. Euro im Jahr 2020 rückläufig. Es wurde im Wesentlichen durch die Stromverteilung und -übertragung generiert.

Wärme und Services

Das EBITDA dieses Bereichs beträgt insgesamt 14,1 Mio. Euro und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Smart Region

Dieser Bereich, der von den Daten der Gruppo Green Power GmbH negativ beeinflusst wurde, weist ein leicht positives EBITDA von 0,7 Mio. Euro gegenüber einem negativen Wert von 0,3 Mio. im Jahr 2020 auf.

Leistungskennzahlen (in TEUR)

Leistungsindikatoren	Formel	2021	2020
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	250.693	229.024
EBITDA MARGIN		12,04%	15,93%
EBIT	Betriebsergebnis	124.648	100.923
Finanzverschuldung	Liquide Mittel + Finanzforderungen BT – Finanzverbindlichkeiten BT und LT	(812.627)	(412.594)
ROE	Konsolidierter Reingewinn/Eigenmittel	7,99%	5,58%
ROS	EBIT/Summe Erträge	5,98%	7,02%



Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2022 lag der Strombedarf insgesamt bei 53,0 TWh und damit über dem Vergleichszeitraum 2021 (+ 2,1 %). Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Energiebilanz Italien in GWh

	Jan/Feb 2022	Jan/Feb 2021	Veränderung in %
Wasserkraft	4.194	7.281	- 42,4%
Wärmeenergie	34.416	29.704	+ 15,9%
Erdwärme	914	892	+ 2,5%
Windkraft	4.786	4.301	+ 11,3%
Photovoltaik	2.990	2.381	+ 25,6%
Nettoproduktion insgesamt	47.300	44.559	+ 6,2%
Import	7.106	8.465	- 16,1%
Export	1.036	704	+ 47,2%
Auslandssaldo	6.070	7.761	- 21,8%
Verbrauch Pumpanlagen	(403)	(443)	- 9,0%
Strombedarf (GWh)	52.967	51.877	+ 2,1%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Februar 2022)

Wie festzustellen ist, ging die Stromproduktion aus Wasserkraft im Vergleich zum selben Zweimonatszeitraum des Vorjahrs stark zurück (-42,4 %).

Was die vorhersehbare Stromproduktion aus Wasserkraft der Gruppe betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die in der Höhenlage im Einzugsgebiet der Kraftwerke von Alperia Greenpower GmbH Ende März 2022 (somit vor dem Tief, das in Südtirol zu Niederschlägen einschließlich Schneefällen führte) erheblich unter dem historischen Durchschnittswert lag (zirka -30 %). Der Pegel des Reschensees wurde ferner von der Alperia Vipower AG im Vergleich zu den historischen Saisonmittelwerten im Zeitraum von

Mitte August bis Ende September 2021 gesenkt, um die Feststellung der Ursachen zu ermöglichen, die gegen Ende Juli 2021 zu Wassereintritt in einigen Immobilien in der Gemeinde Graun im Vinschgau oberhalb des Triebwasserstollens des Kraftwerks Glurns führten. Die Instandsetzungsarbeiten am Triebwasserstollen (sog. *Relining*-Maßnahmen eines Abschnitts des Stollens über eine Länge von zirka 1.000 m), die durchgeführt wurden, um die Probleme von eindringendem Wasser endgültig zu lösen, wurden gegen Ende Oktober 2021 aufgenommen und Ende März mit der Wiederinbetriebnahme des Kraftwerks Glurns abgeschlossen.

Das Amt für Meteorologie und Lawinenwarnung der Südtiroler Agentur für Bevölkerungsschutz verzeichnete einen meteorologischen Winter 2021/2022, der am 28. Februar zu Ende ging und im Vergleich zum langfristigen Durchschnitt äußerst trocken war. Allgemein war nur ein Drittel bis die Hälfte an Regen- und Schneefällen gegenüber der Referenzperiode 1991 bis 2020 zu verzeichnen. Die meisten Niederschläge betrafen den östlichen Teil des Landes, im Süden gab es äußerst wenig Niederschläge.

Die Temperaturen blieben in den meisten Teilen Südtirols über dem Durchschnittswert der genannten Referenzperiode.

Auch der März 2022 war äußerst sparsam in puncto Niederschlägen und geht als einer der trockensten in die Wettergeschichte ein. Erst gegen Ende März/Anfang April gelangte ein Tief nach Südtirol, das endlich Regen und Schneefälle brachte.

Was den Stromverkaufspreis auf dem Markt betrifft, war in den ersten zwei Monaten 2022 ein deutlicher Rückgang im Vergleich zum letzten Monat 2021 zu verbuchen: Der Strombörsenpreis (PUN) fiel von 281,24 Euro/MWh (Dezember 2021) auf jeweils 224,50 Euro/MWh (Jänner 2022) bzw. 211,69 Euro/MWh (Februar 2022).

Im März 2022 stieg der Strombörsenpreis infolge der Invasion der Ukraine durch Russland, die am Morgen des 24. Februar begann, wieder deutlich an und kletterte sogar auf 308,07 Euro/MWh.

Was den Geschäftsverlauf der Gruppe in Anbetracht der schwierigen Marktlage, die wie bereits erwähnt, absolut außergewöhnlich ist, angeht, wird darauf hingewiesen,

dass (i) die Gruppe die Strategie verfolgt, sich durch den Terminverkauf des Großteils der Eigenproduktion vor der Volatilität der Strompreise zu schützen, (ii) mit dem mehrmals erwähnten Gesetzesdekret 4/2022, umgewandelt mit Änderungen durch das kürzlich erlassene Gesetz Nr. 25 vom 28. März 2022, für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 eine Art „vorgegebener“ Strompreis angeordnet wurde, den die Erzeuger mit erneuerbaren Quellen betriebenen Anlagen aus dem Stromverkauf erwirtschaften können: Es muss auch angesichts des noch nicht erlassenen RBENU-Beschlusses (gegenwärtig ist nur das entsprechende Konsultationsdokument verfügbar) eingehend geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß diese Maßnahme auch die Alperia Gruppe betrifft. (iii) Ferner wurde mit dem genannten Gesetzesdekret 21/2022 für das Jahr 2022 ein Sonderbeitrag im Rahmen einer solidarischen Maßnahme eingeführt, der u. a. zulasten der Stromerzeuger und Wiederverkäufer von Strom und Erdgas sowie der Subjekte geht: Abzuwarten sind die etwaigen Änderungen, die am Dekret bei dessen Umwandlung in Gesetz vorgenommen werden können, um auch in diesem Fall zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß die Maßnahme auch die Alperia Gruppe betrifft.

Der erwähnte russische Überfall auf die Ukraine hatte Sanktionen gegenüber Russland seitens der internationalen Gemeinschaft zur Folge. Diese Ereignisse könnten sich erheblich auf die zukünftigen Marktpreise von Erdgas und Strom auswirken. Für die restlichen Monate des Jahres wird mit einer durch hohe Volatilität geprägten Periode mit einem weiterhin hoch bleibenden Preisszenario gerechnet.

Gegenwärtig sieht die Gesellschaft keine Auswirkungen vor, die im Hinblick auf die Aufstellung dieses konsolidierten Abschlusses zu berücksichtigen sind.

Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement und Kontrollsyste

Alperia AG hat 2021 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems („internes Kontrollsyste“) weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns zu überwachen. Diese Maßnahmen befinden sich gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase.

Das interne Kontrollsyste besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

- (i) Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten;
- (ii) Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;
- (iii) Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;
- (iv) Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;
- der Kontroll- und Risikoausschuss;
- der Vorstand;
- der Bereich Internal Audit;
- der Bereich Enterprise Risk;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten

zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- Gemäß Art. 16, Abs. 1, Buchst. (xii) der Satzung der Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsyste mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des Internal Audit und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende, der den Vorsitz des Kontroll- und Risikoausschusses führt, „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns aus ...“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“.
- Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeföhrten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll- und Risikoausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsyste mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsyste, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Leiter der Funktion Internal Audit, dem Leiter der Funktion Enterprise Risk Management und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion Internal Audit ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Leiter hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Der Leiter berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor der Muttergesellschaft und dem Leiter der prüfungsgegenständlichen Funktion übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Konzerngesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeföhrten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Leiter nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Kontroll- und Risikoausschusses und des Vorstands teil.

Der Bereich Internal Audit unterstützt das Aufsichtsorgan von Alperia AG und der diversen Gesellschaften der Gruppe, denen der Leiter angehört.

Im Geschäftsjahr 2021 führte der Leiter seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans durch, den der Vorstand in der Sitzung vom 31. Februar 2021 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte.

In seinem Jahresbericht für das Jahr 2021, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeföhrten

Tätigkeiten enthält, wies der Leiter auf Folgendes hin: „Auf der Grundlage der im Jahr 2021 durchgeföhrten Audits ergaben sich keine Feststellungen, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsyste als negativ beurteilt werden könnten.“

Was das Umsetzungsverfahren des Enterprise Risk betrifft, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt, mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierende Anleihen emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines *Multibusiness*-Konzerns bedingt sind. Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die Methoden des Enterprise Risk Management und die Best Practices in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industrieplan des Konzerns, der gerade aktualisiert wird.

Die Risikobewertung basiert auf der Einföhrung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und vom Konzern angewandten Analysemethoden auszufilen.

Das bestehende Modell basiert auf den Normen COSO und ISO 31000. Dank einer nunmehr etablierten Lenkungsstruktur, die auf *Risk Owners* und *Risk Experts* basiert, wurden auch die qualitativen/nicht finanziellen Risiken identifiziert und bewertet und zusammen mit den quantitativen/finanziellen Risiken in ein einziges Managementsystem eingebunden.

Mithilfe einer externen Beratungsgesellschaft wurde im Lauf des Jahres 2021 das Projekt *Reputational Risk Management/Stakeholder Engagement* durchgeföhr, dessen Ziel es ist, die Reputationsrisiken der Gruppe zu identifizieren, zu bewerten und zu mindern und das Stakeholdermanagement zu strukturieren. Bei der Sitzung am 16.

Dezember 2021 wurden dem Vorstand die Ergebnisse des Projekts präsentiert.

Darüber hinaus wurde die *Risk Policy* für die Gruppe definiert, deren Zweck es ist, den Prozess förmlich festzulegen und anzupassen, sodass dieser im Einklang mit den Best Practices des Markts steht, und mittelfristig die TÜV-Zertifizierung nach ISO 31000 erlangt werden kann. Das entsprechende Dokument wurde vom Vorstand in der Sitzung am 27. Jänner 2022 genehmigt.

Die Gruppe ist bestrebt, im Lauf des Jahres 2022 das Projekt in Bezug auf *Asset Integrity* (Einführung von Risikoprofilen für die Anlage) und *Climate Change* zu entwickeln.

Innerhalb der Alperia Trading GmbH und auch der Alperia Smart Services GmbH wurde der Bereich operatives Risk Management eingerichtet. Seine Aufgabe besteht in bei den Fällen in der Überwachung des Marktrisikos (insbesondere des mit der Handelstätigkeit und dem Management der Energierohstoffe verbundenen Risikos) und des Risikos, das mit der Schätzung der Strommengen und den finanziellen Forderungen bei der Akquise und Verwaltung der Endkunden verbunden ist.

Während dieser Bereich bei der Alperia Trading GmbH nunmehr seit Oktober 2019 tätig ist, wurde er bei der Alperia Smart Services GmbH im März 2022 eingeführt, da es endlich gelungen war, auf dem Markt die richtige Person für eine solche Fachposition zu finden.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und der Konzern ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der Enterprise-Risk-Prozesse der Gesellschaft und des Konzerns zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und den Konzern betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Bekanntermaßen setzt Alperia das Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell (MOG) gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 (im Folgenden Modell 231) sowie einen Ethikkodex und einen Disziplinarkodex um und hat ein Aufsichtsorgan gebildet.

Das Modell hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all dessen Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der in Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells sieht vor, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

Infolge der Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften mit der Einführung neuer Straftatbestände, die im Hinblick auf das Gv.D. 231/2001 relevant sind, sowie in Anbetracht der erfolgten internen organisatorischen Veränderungen, die zu Änderungen einiger Prozesse und der Betriebstätigkeit führten, überarbeitete die Alperia AG auf ausdrückliche Anweisung des Aufsichtsorgans das Modell 231 und die darin vorgesehenen Präventionsprotokolle im Lauf des Jahres 2020.

Das neue Modell mit der Aktualisierung des Risiko-Mapping, zu dessen Erstellung eine externe Beratungsgesellschaft beitrug, wurde vom Vorstand in der erstmöglichen Sitzung 2021, die am 28. Jänner stattfand, verabschiedet.

Im Lauf des Jahres 2021 wurden die Modelle von Alperia AG, Alperia Ecoplus GmbH, Edyna GmbH, Alperia Greenpower GmbH, Alperia Vipower AG, Biopower Sardegna GmbH, SF Energy GmbH und Fernheizwerk Schlanders GmbH aktualisiert. Neogy GmbH verabschiedete dagegen die neue Erstellung seines Modells, die angesichts der Geschäftsführung und Betriebstätigkeit der Gesellschaft notwendig war.

Im Hinblick auf das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Leiter der Funktion Internal Audit sowie zwei externen Freiberuflern besteht.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmerverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält.

Ein grundlegendes Element des Modells sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex des Konzerns, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches Element des Modells, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter des Konzerns und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft des Konzerns ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eignen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.

Bozen, 14. April 2022
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) ——	170
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung ———	171
Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals ———	172
Konsolidierte Kapitalflussrechnung ———	174
Erläuterungen ———	176
1. Allgemeine Hinweise ———	177
2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards ———	177
2.1 Grundlage für die Erstellung ———	177
2.2 Rechnungsaufstellungen ———	178
2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen ———	178
2.2.2 Darstellungsmethode der Finanzinformationen ·	178
2.2.3 Umgliederungen ———	178
Umgliederungen der Bilanz ———	178
Umgliederung der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung ———	179
2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen ———	179
2.5 Konsolidierungsgrundsätze ———	181
Abhängige Unternehmen ———	181
Gemeinsame Vereinbarungen ———	182
Transaktionen in Fremdwährungen ———	182
2.6 Bewertungskriterien ———	182
Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte ———	182
Sachanlagen ———	184
Leasinggüter (IFRS 16) ———	184
Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten ———	185
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen ———	185
Finanzielle Vermögenswerte ———	186
Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen ———	187
Vorräte ———	187
Derivative Finanzinstrumente ———	187
Finanzinstrumente auf Rohstoffe ———	188
Ermittlung des <i>Fair Value</i> der Finanzinstrumente ———	188
Liquide Mittel ———	189
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten ———	189
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen ———	189
Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer ———	189
Öffentliche Beihilfen ———	190
Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung ———	190
Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufzugebende Geschäftsbereiche) ———	190
Bilanzierung der Erträge ———	191
Bilanzierung der Kosten ———	192
Finanzerträge und -aufwendungen ———	192
Steuern ———	192
Branchenspezifische Informationen ———	192
3. Schätzungen und Annahmen ———	193
3.1 Allgemeine Hinweise ———	193
4. Seit 2021 geltende internationale Rechnungslegungsstandards ———	194
4.1 Neue internationale Rechnungslegungsstandards und Änderungen ———	194
5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2021 angewendet werden ———	195
6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden ———	195
7. Informationen über Finanzrisiken ———	196
7.1 Marktrisiko ———	196
7.1.1 Zinsrisiko ———	196
7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko ———	197
7.1.3 Rohstoffrisiko ———	198
7.2 Kreditrisiko ———	198
7.3 Kursrisiko ———	199
7.4 Liquiditätsrisiko ———	199
7.5 Operatives Risiko ———	199
7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko ———	200
7.7 Schätzung des <i>Fair Value</i> ———	200
8. Informationen nach Geschäftssegmenten ———	202
9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage ———	202
9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte ———	202
9.2 Sachanlagen ———	204
9.3 Beteiligungen ———	206
9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten ———	207
9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte ———	209
9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ———	210
9.7 Vorräte ———	210
9.8 Liquide Mittel ———	211
9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich ———	211
9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche ———	212
9.11 Eigenkapital ———	213
9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen ———	214
9.13 Sozialleistungen an Mitarbeiter ———	215
9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig) ———	216
Finanzierungen ———	217
Obligationsanleihe ———	218
Derivatekontrakte ———	218
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16 ———	218
Sonstige Finanzverbindlichkeiten ———	218
Finanzverschuldung ———	219
9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig) ———	220
9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ———	221
9.17 Laufende Steuerverbindlichkeiten ———	221
10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung ———	221
10.1 Erträge ———	221
10.2 Sonstige Erlöse und Erträge ———	221
10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren ———	222
10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen ———	223
10.5 Personalaufwand ———	224
10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen ———	224
10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und <i>Joint Ventures</i> gehalten werden, zum <i>Fair Value</i> ———	225
10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen ———	225
10.9 Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities ———	226
10.10 Bewertungsergebnis der Beteiligungen ———	226
10.11 Finanzerträge und -aufwendungen ———	226
10.12 Steuern ———	227
10.13 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche ———	227
10.14 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16 ———	227
11. Verpflichtungen und Sicherheiten ———	228
12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen ———	228
13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder ———	228
14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung ———	229
15. Vergütung der Rechnungsprüfungs gesellschaft ———	229
16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag ———	230
17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017 ———	230
Anhang A zum konsolidierten Abschluss ———	234
Anhang B zum konsolidierten Jahresabschluss ———	237

Konsolidierter Jahresabschluss der Alperia Gruppe

zum 31. Dezember 2021

Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (Werte in TEUR)

	Anmer-kungen	Zum 31.12.2021	Zum 31.12.2020
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Konzessionen	9.1	457.730	471.392
Geschäftswert	9.1	83.110	83.512
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	9.1	35.624	28.449
Sachanlagen	9.2	976.898	896.523
Beteiligungen	9.3	37.405	37.509
Vorgezogene Steueransprüche	9.4	104.195	58.050
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	9.5	76.145	40.122
Summe langfristige Vermögenswerte		1.771.106	1.615.556
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	586.901	297.671
Vorräte	9.7	78.885	38.363
Liquide Mittel	9.8	79.385	168.576
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	9.9	294.688	97.059
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		1.039.860	601.670
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche	9.10	16.113	24.765
SUMME DER AKTIVA		2.827.078	2.241.991
Gesellschaftskapital	9.11	750.000	750.000
Sonstige Rücklagen	9.11	95.945	245.923
Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	9.11	50.530	25.319
Betriebsergebnis der Gruppe	9.11	79.549	60.037
Summe Konzerneigenkapital		976.024	1.081.279
Fremdkapital	9.11	26.720	29.671
Summe Konzerneigenkapital		1.002.744	1.110.950
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	51.252	37.407
Sozialleistungen an Mitarbeiter	9.13	13.767	15.042
Passive latente Steuern	9.4	125.160	130.836
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	847.766	572.711
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.15	57.804	54.715
Summe langfristige Verbindlichkeiten		1.095.749	810.711
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.16	440.342	236.623
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	233.704	37.022
Laufende Steuerverbindlichkeiten	9.17	0	5.317
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.15	52.052	40.758
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		726.097	319.721
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche	9.10	2.488	609
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		2.827.078	2.241.991

Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung (Werte in TEUR)

	Anmerkungen	2021	2020
Erträge	10.1	1.976.559	1.351.901
Sonstige Erlöse und Erträge	10.2	106.266	85.818
Summe sonstige Erlöse und Erträge		2.082.825	1.437.719
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	10.3	(1.091.134)	(524.756)
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(659.916)	(601.336)
Personalaufwand	10.5	(71.792)	(67.165)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen <i>(davon Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)</i>	10.6	(126.045)	(128.101)
Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value	10.7	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.8	(11.498)	(12.703)
Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities	10.9	2.208	(2.664)
Summe Aufwendungen		(1.958.177)	(1.336.724)
Betriebsergebnis		124.648	100.995
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.10	(1.529)	(1.655)
Finanzerträge	10.11	6.151	6.920
Finanzaufwendungen <i>(davon Wertberichtigungen von Finanzforderungen)</i>	10.11	(19.832)	(19.170)
Finanzergebnis		(15.210)	(13.906)
Ergebnis vor Steuern		109.439	87.089
Steuern	10.12	(39.129)	(26.315)
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		70.309	60.774
Aufzugebende Geschäftsbereiche	10.13	9.828	1.175
Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche		9.828	1.175
Konsolidiertes Betriebsergebnis		80.138	61.949
davon auf den Konzern entfallend		79.549	60.037
davon auf Dritte entfallend		588	1.912
Konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung insgesamt		2021	2020
Konsolidiertes Betriebsergebnis (A)		80.138	61.949
Komponenten der Ergebnisrechnung die zu einem späteren Zeitpunkt in die GuV umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an Cash-Flow-Hedge-Instrumenten		(133.319)	12.036
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können (B)		(133.319)	12.036
Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die GuV umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Mitarbeiter		577	(195)
Summe Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die GuV umgegliedert werden können (C)		577	(195)
Summe sonstiger nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		(132.742)	11.841
Summe Gesamtergebnis (A)+(B)+(C)		(52.604)	73.790
Summe Gesamtergebnis:			
davon auf den Konzern entfallend		(53.213)	71.488
davon auf Dritte entfallend		609	2.302

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020

(Werte in TEUR)	Anm.	Gesell- schafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- Rücklage	Rücklage IAS 19 Rücklagen konsoli- diert	Sonstige Rücklagen (Verlust- vortrag)	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Betriebser- gebnis des Konzerns	Eigenkapital Fremdkapital des Konzerns	Konsolidier- tes Eigenka- pitäl	
Zum 31. Dezember 2019		750.000	74.850	32.151	(9.972)	(7.271)	(4.400)	150.309	(3.511)	56.210	1.038.368	26.462	1.064.830
Venwendung des Jahres- überschussteils 2019 für Dividenden	0	1.381	0	0	0	0	0	28.830	(56.210)	(26.000)	(359)	(26.359)	
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Netto- Jahresergebnisses		750.000	76.231	32.151	(9.972)	(7.271)	(4.400)	150.309	25.319	0	1.012.368	26.103	1.038.471
Veränderung der Cash- flow-Hedge-Rücklage	0	0	0	0	0	11.645	0	0	0	0	11.645	391	12.036
Veränderung der Rück- lage IAS 19	6.13	0	0	0	0	0	(195)	0	0	0	(195)	1	(195)
Veränderungen des Konsolidierungsum- fangs	2.3	0	0	0	0	0	0	(2.654)	0	0	(2.654)	649	(2.005)
Sonstige Veränderungen	0	0	0	0	0	0	0	78	0	0	78	615	693
Ergebnis der Ge- winn- und Verlust-Rech- nung des Konzerns und konsolidiert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60.037	60.037	1.912	61.949
Zum 31. Dezember 2020		750.000	76.231	32.151	(9.972)	4.373	(4.595)	147.734	25.319	60.037	1.081.279	29.671	1.110.950

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,03467 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2021

(Werte in TEUR)	Anm.	Gesell- schafts- kapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- Rücklage	Rücklage IAS 19 Rücklagen konsoli- diert	Sonstige Rücklagen (Verlust- vortrag)	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Betriebser- gebnis des Konzerns	Eigenkapital Fremdkapital des Konzerns	Konsolidier- tes Eigenka- pitäl	
Zum 31. Dezember 2020		750.000	76.231	32.151	(9.972)	4.373	(4.595)	147.734	25.319	60.037	1.081.279	29.671	1.110.950
Venwendung des Jahres- überschussteils 2020 für Dividenden	0	1.526	0	0	0	0	0	0	25.211	(60.037)	(33.300)	(1.919)	(35.219)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Netto- Jahresergebnisses		750.000	77.757	32.151	(9.972)	4.373	(4.595)	147.734	25.319	60.037	1.081.279	29.671	1.110.950
Veränderung der Cash- flow-Hedge-Rücklage	0	0	0	0	0	(133.297)	0	0	0	0	(133.297)	(22)	(133.319)
Veränderung der Rück- lage IAS 19	6.13	0	0	0	0	0	535	0	0	0	535	42	577
Veränderungen des Konsolidierungsum- fangs	2.3	0	0	0	0	0	(19.733)	0	0	(19.733)	0	(1.640)	(21.373)
Sonstige Veränderungen	0	0	0	0	0	0	991	0	0	991	0	0	991
Ergebnis der Ge- winn- und Verlust-Rech- nung des Konzerns und konsolidiert	0	0	0	0	0	0	0	79.549	79.549	588	588	80.138	
Zum 31. Dezember 2021		750.000	77.757	32.151	(9.972)	(128.924)	(4.060)	128.924	50.530	79.549	976.024	26.720	1.002.744

GEWINN JE AKTIE
Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2021 in Umlauf befindlichen Stammaktien der Muttergesellschaft geteilt wird.
Jahresergebnis des Konzerns (TEUR) 79.549
Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000
Gewinn je Aktie und verwässert: 0,1061

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,04440 Euro.

Konsolidierte Kapitalflussrechnung

(Werte in TEUR)	Anm.	2021	2020
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern		119.267	88.264
Fortgeführte Geschäftsbereiche		109.439	87.089
Aufzgebende Geschäftsbereiche		9.828	1.175
Berichtigungen, um das Ergebnis vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzulegen:			
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	10.6	104.797	101.846
Nettorückstellungen in Fonds und Abschreibung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte nach den Wiederaufwertungen	10.6	5.055	9.011
(Nettогewinne) Nettoverluste aus Veräußerungen von Sach- und Finanzanlagen		1.272	972
(Veräußerungsgewinne) Veräußerungsverluste netto aus aufzgebenden Geschäftsbereichen		(9.691)	240
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.6	482	17.512
Bewertungsergebnis der Beteiligungen in der GuV	10.9	1.530	1.655
Wechselkurseffekt	10.10	7	23
Nettofinanzaufwendungen/(-erlöse)	10.10	13.674	12.156
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		117.124	143.414
Veränderungen des Umlaufvermögens			
Vorräte	9.7	(40.522)	(13.233)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	9.4- 9.6 9.9, 9.10	(420.452)	34.036
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	9.15-9.17	202.502	(77.594)
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		(258.472)	(56.791)
Inanspruchnahme des Fonds für Risiken und Aufwendungen	9.12	(9.532)	(13.872)
Inanspruchnahme des Fonds für Vergünstigungen für Arbeitnehmer	9.13	(1.232)	(2.073)
Bezahlte Nettofinanzierungskosten		(10.976)	(10.066)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		(43.821)	148.877
davon aufzgebende Geschäfte		77	3.749
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen (einschließlich Margin-Konto Derivate und Einlagen für Derivatgeschäfte)	9.1, 9.2	(307.826)	(116.842)
Nettoinvestitionen in Unternehmen (oder Unternehmenszweige) abzüglich der erworbenen flüssigen Mittel		0	(3.624)
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1-9.3	15.608	12.349
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (B)		(292.218)	(108.117)
davon aufzgebende Geschäfte		0	(240)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Veränderung der Finanzverbindlichkeiten		284.772	(20.676)
Wertberichtigungen anderer Zeilen der Kapitalflussrechnung		(2.704)	(2.112)
Veränderung der Nettofinanzverbindlichkeiten	9.14	282.068	(22.788)
Alle Beteiligungsunternehmen		(35.219)	(22.574)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		246.849	(45.362)
davon aufzgebende Geschäfte		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		(89.190)	(4.602)
davon aufzgebende Geschäfte		77	3.509
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		168.576	171.935
Liquide Mittel aus den Akquisegeschäften laut Abschn. „2.4 Vom Rechnungslegungsstandard IFRS 3 vorgeschriebene Informationen“		0	1.243
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		79.385	168.576



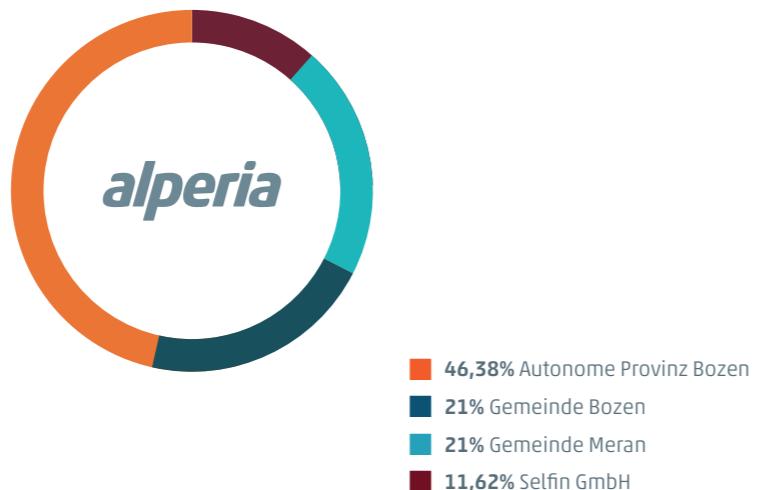
Erläuterungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Muttergesellschaft Alperia AG („**Gesellschaft**“ oder „**Alperia**“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölftalgreiner Straße 8, hat.

Zum 31. Dezember 2021 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38%
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00%
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00%
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62%
Summe	750.000.000	750.000	100,00%



Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („**Alperia Gruppe**“, „**Gruppe**“ oder „**Konzern**“) waren im Lauf des Jahres 2021 in fünf verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die im Folgenden aufgeführt sind:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- *Smart Region* (Geschäftsbereiche *Smart Land* und *Dark Fiber* sowie Energieeffizienz).

2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses des Konzerns („**konsolidierter Abschluss**“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Mit der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 wurde ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („**IFRS**“) eingeführt, die vom International Accounting Standards Board („**IASB**“) herausgegeben und von der Europäischen Union („**EU IFRS**“) oder „**internationale Rechnungslegungsstandards**“ zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt werden, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleihenemissionsprogramm mit der Bezeichnung „*Euro Medium Term Note Programm*“ („**EMTN**“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden Tranchen der Anleihen mit einem Nennwert

von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte Tranche der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte Tranche der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Die Gesellschaft fällt dagegen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/50/EU und ist daher nicht verpflichtet, ihren konsolidierten Abschluss im ESEF-Format (*European Single Electronic Format*) aufzustellen, da sie Anleihen mit einem Einheitsnennwert von mindestens 100 TEUR gemäß der Richtlinie 2004/109/EG in der von Irland in seiner Eigenschaft als von der Gesellschaft gewähltem Mitgliedstaat umgesetzten Fassung emittiert.

Der vorliegende konsolidierte Abschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „*International Financial Reporting Standards*“, alle „*International Accounting Standards*“ (IAS), alle Auslegungen des „*International Reporting Interpretations Committee*“ (IFRIC), vorher als „*Standing Interpretations Committee*“ bezeichnet, zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des konsolidierten Abschlusses von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende konsolidierte Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Entwurf des konsolidierten Jahresabschlusses wird dem Vorstand der Gesellschaft am 14. März 2022 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 9. Mai 2022 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechnungsaufstellungen

2.2.1 Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen

Im Hinblick auf die Form und den Inhalt der konsolidierten Rechnungsaufstellungen ging die Gruppe wie folgt vor:

1. die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt.
2. In der Aufstellung der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert.
3. Die Aufstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung umfasst außer dem Jahresüberschuss auch die Veränderungen des Eigenkapitals, welche sich auf wirtschaftliche Positionen beziehen und gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards aussdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen werden müssen. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (*Other Comprehensive Income*) bezeichnet.
4. Die konsolidierte Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt.
5. Aufstellung der Bewegung des Konzern eigenkapitals und des konsolidierten Eigenkapitals.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Konzerns am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der vom Konzern genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Detailtabellen im Anhang aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der konsolidierte Abschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und des Konzerns.

2.2.2 Darstellungsmethode der Finanzinformationen

Dieser konsolidierte Abschluss ermöglicht keinen vollständigen Vergleich der Vermögens- und Wirtschaftssalden zum 31. Dezember 2021 mit denen des Vorjahrs aufgrund:

- der 2021 erfolgten Rückführung der Salden hinsichtlich der Gruppengesellschaft Edyna Transmission GmbH in die aufzugebenden Geschäftsbereiche angesichts der Intention und vernünftigen Erwartung der Gruppe, die betreffende Gesellschaft 2022 zu veräußern;
- der Änderung des Konsolidierungsumfangs der Gruppe gemäß den Angaben in Abschnitt „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen.

Es wird im Übrigen an dieser Stelle auf die Umgliederung einiger Salden zum 31. Dezember 2020 zum Zweck einer besseren Vergleichbarkeit der in diesem konsolidierten Abschluss aufgeführten Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Wirtschaftslage hingewiesen. Diese Änderungen sind im nächsten Abschnitt zusammengefasst.

2.2.3 Umgliederungen

Nachfolgend sind die gemäß § 41 IAS 1 geforderten Informationen bezüglich der im Berichtsjahr erfolgten Umgliederungen aufgeführt.

Umgliederungen der Bilanz

Umgegliedert wurde ein mit einer verbundenen Gesellschaft bestehender Posten, der Gegenstand einer Um schuldung war, von den kurzfristigen Vermögenswerten in die langfristigen Vermögenswerte.

Im Folgenden sind die Effekte des Restatement hinsichtlich der betroffenen Vermögenssalden zum 31. Dezember 2020 in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2020	2020 angepasst	Differenz
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	34.089	40.122	6.033
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	303.705	297.671	(6.034)

Umgliederung der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Vorgenommen wurden

- die Rückführung einiger Aufwendungen für Lieferungen an als *Generalunternehmer* tätige Unternehmen der Gruppe von den „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ unter die „Aufwendungen für Dienstleistungen“;
- die Umgliederung des Aufwands in Verbindung mit den Abweichungen in Bezug auf Strom und Erdgas von den „Aufwendungen für Dienstleistungen“ unter die „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“;
- die Rückführung Aufwendungen für Gebühren für die Mittelbereitstellung von den „Aufwendungen für Dienstleistungen“ in die „Finanzaufwendungen“.

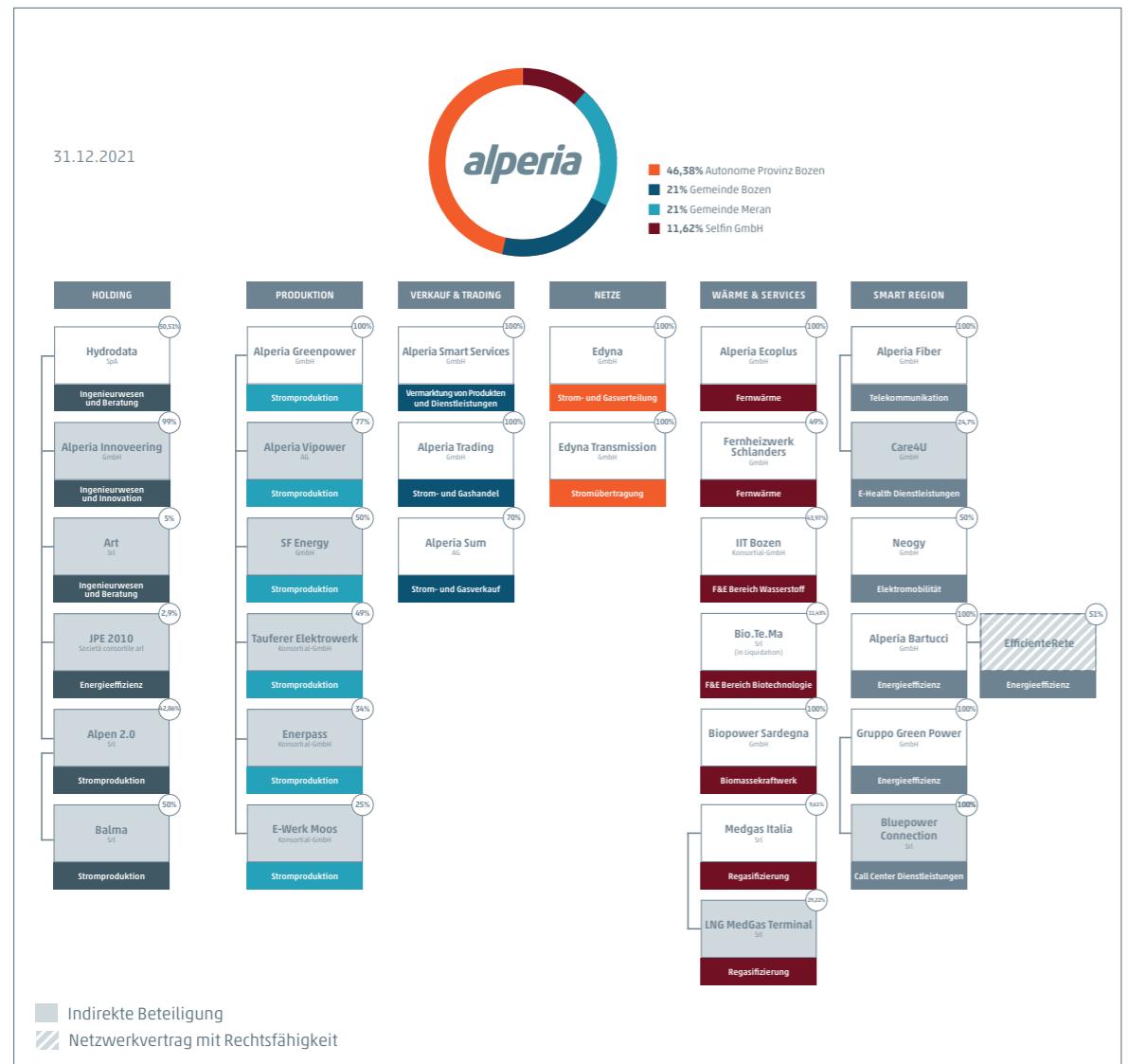
Im Folgenden sind die Effekte des Restatement hinsichtlich der betroffenen Wirtschaftssalden 2020 in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2020	2020 angepasst	Differenz
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(529.615)	(524.756)	4.859
Aufwendungen für Dienstleistungen	(596.549)	(601.336)	(4.787)
Finanzaufwendungen	(19.098)	(19.170)	(72)

2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen

Der konsolidierte Abschluss umfasst die Vermögens- und Wirtschaftslage der Muttergesellschaft Alperia AG für das Geschäftsjahr 2021 sowie ihrer abhängigen Gesellschaften. Diese Jahresabschlüsse wurden ggf. berichtet, um sie an die Rechnungslegungsstandards der Muttergesellschaft anzupassen.

Im Folgenden ist die Gesellschaftsstruktur der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2021 aufgeführt.



Gemäß der Erläuterung im Lagebericht sind 2021 die folgenden Veränderungen des Konsolidierungsumfangs zu verzeichnen:

- Eintreten der Auswirkungen der am 23. Dezember 2020 erfolgten Verschmelzung durch Aufnahme der Gesellschaften Unix Group S.r.l. und Green Energy Group S.r.l. in die Gruppo Green Power GmbH ab dem 1. Jänner 2021;
- Veräußerung der gesamten an der Gesellschaft PVB Bower Bulgaria AD gehaltenen Beteiligung im März 2021 mit Erwirtschaftung eines Veräußerungsgewinns

in Höhe von 3.965 TEUR, der unter dem Posten „Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ in der GuV ausgewiesen ist. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Übernehmers ein Teil des Verkaufspreises vorübergehend auf einen Escrow Account floss, um infolge des Eintretens spezifischer, vertraglich festgelegter Bedingungen in mehreren Phasen während eines mehrjährigen Zeitraums freigegeben zu werden;

- Übernahme infolge der Geltendmachung der der Alperia Gruppe zustehenden Call-Option des restlichen

Anteils in Höhe von 40 % an der Gesellschaft Alperia Bartucci GmbH, um diese vollständig zu beherrschen. Der Kontrahent bei diesem Geschäft ist eine Gesellschaft, die teilweise auf einen ehemaligen leitenden Angestellten der Alperia Gruppe zurückzuführen ist. In diesem Sinne wurde im Einklang mit den Vorgaben laut § B96 des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 10 der Unterschied zwischen der Wertberichtigung des Fremdkapitals und dem gezahlten Entgelt als Abzug vom Eigenkapital der Gruppe erfasst;

- Veräußerung der gesamten an der Gesellschaft Ottana Solar Power GmbH gehaltenen Beteiligung im September 2021 mit der Bilanzierung eines Veräußerungsgewinns in Höhe von 5.726 TEUR im konsolidierten Abschluss, der unter dem Posten „Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ in der GuV ausgewiesen ist. In diesem Sinne wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Übernehmers ein Teil des Verkaufspreises von diesem vorübergehend einbehalten wurde, um infolge des Eintretens spezifischer, vertraglich festgelegter Bedingungen in mehreren Phasen während eines mehrjährigen Zeitraums freigegeben zu werden.

Die komplette Liste der zum 31. Dezember 2021 unter den Konsolidierungskreis fallenden Gesellschaften unter Angabe der zur Aufstellung des konsolidierten Abschlusses herangezogenen Konsolidierungsmethode ist in **Anhang A** zu diesem Dokument aufgeführt.

Anhang B enthält dagegen die Informationen zu den relevanten, mit der *Equity-Methode* bewerteten Tochtergesellschaften, die gemäß § B12 ff. des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 12 verlangt werden (es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang enthaltenen Daten den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2021 der Tochtergesellschaften entnommen wurden).

2.5 Konsolidierungsgrundsätze

Nachstehend sind die Kriterien aufgeführt, welche der Konzern zur Festlegung des Konsolidierungsumfangs angewandt hat sowie die entsprechenden Konsolidierungsgrundsätze.

Abhängige Unternehmen

Abhängige Unternehmen sind jene, die vom Konzern beherrscht werden. Der Konzern beherrscht eine Gesellschaft, wenn er der Veränderlichkeit der Ergebnisse der Gesellschaft ausgesetzt ist und durch seine Kontrolle über die Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss auf deren Ergebnisse ausüben kann. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle vorliegt, wenn die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, wobei auch die potenziellen oder wandelbaren Stimmrechte berücksichtigt werden.

Alle abhängigen Unternehmen werden mit der integrierten Methode ab dem Zeitpunkt konsolidiert, an dem die Kontrolle auf den Konzern übertragen wurde. Aus der Konsolidierung ausgeschlossen werden sie dagegen ab dem Zeitpunkt, an dem diese Kontrolle wegfällt.

Der Konzern wendet die zur Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse die *Acquisition Method* (Erwerbsmethode) an. Nach dieser Methode gilt Folgendes:

1. das in einen Unternehmenszusammenschluss übertragene Entgelt wird zum *Fair Value* bewertet. Dieser errechnet sich als Summe der *Fair Values* der von der Gruppe zum Erwerbszeitpunkt übertragenen Aktiva und übernommenen Passiva und der im Tausch für die erworbene Unternehmenskontrolle emittierten Kapitalinstrumente. Die bei der Transaktion anfallenden Nebenaufwendungen werden in der Gewinn-und-Verglust-Rechnung zu dem Zeitpunkt, an dem sie bestritten werden, erfasst;
2. die übernommenen identifizierbaren Aktiva und die übernommenen Passiva werden zum Erwerbszeitpunkt zum *Fair Value* erfasst, den sie zum Erwerbszeitpunkt aufweisen. Eine Ausnahme gilt für die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an die Arbeitnehmer, die Verbindlichkeiten oder Kapitalinstrumente in Bezug auf Zahlungen, die auf Aktien des übernommenen Unternehmens basieren, oder auf Zahlungen, die auf Aktien des Konzerns basieren, die als Ersatz für Verträge des übernommenen Unternehmens emittiert wurden sowie für zur Veräußerung bestimmter Vermögenswerte (oder Gruppen von Aktiva und Passiva), die dagegen nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung bewertet werden;

3. der Geschäftswert wird als der Überschuss zwischen der Summe der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen, dem Wert des Fremdkapitals und dem *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Vergleich zum *Fair Value* der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva ermittelt. Übersteigt der Wert der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva die Summe der übertragenen Vergütungen, des Werts des Fremdkapitalanteils und des *Fair Value* der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen, so wird dieser Überschuss unmittelbar in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Ertrag aus der abgeschlossenen Transaktion erfasst;

4. etwaige Vergütungen, die von im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehenen Bedingungen abhängig gemacht werden, werden mit dem *Fair Value* zum Erwerbszeitpunkt angesetzt und zwecks der Ermittlung des Geschäftswerts in den Wert der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen eingerechnet.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen, die in Phasen erfolgten, wird die ehemals am übernommenen Unternehmen gehaltene Beteiligung zum Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle zum *Fair Value* neu bewertet, und der sich ergebende etwaige Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Sind die Anfangswerte eines Unternehmenszusammenschlusses am Bilanzstichtag, an dem der Zusammenschluss erfolgt, unvollständig, bilanziert der Konzern in seinem konsolidierten Abschluss die vorläufigen Werte der Elemente, für welche die Bilanzierung nicht abgeschlossen werden kann. Diese vorläufigen Werte werden in der Bewertungsperiode um die neu erlangten Informationen über zum Erwerbszeitpunkt bestehende Fakten und Umstände - die sich, wenn sie bekannt gewesen wären, auf den Wert der zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Aktiva und Passiva ausgewirkt hätten - berichtet.

Gemeinsame Vereinbarungen

Der Konzern wendet bei der Bewertung der Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle den IFRS 11 an. Nach IFRS 11 kann eine Vereinbarung über eine gemein-

same Kontrolle auf der Grundlage einer substantiellen Analyse der Rechte und Pflichten der Parteien entweder als *gemeinsame Geschäftstätigkeit* oder als Joint Venture klassifiziert werden. Bei Joint Ventures handelt es sich um Vereinbarungen mit gemeinschaftlicher Kontrolle, bei denen die Parteien (Joint Venturers), welche die gemeinsame Kontrolle ausüben, u. a. Ansprüche am Nettovermögen der Vereinbarung, besitzen. Bei der gemeinsamen Geschäftstätigkeit handelt es sich um Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle, bei denen jede Partei Ansprüche an den Vermögenswerten besitzt und die Verpflichtungen für die vereinbarungsgegenständlichen Verbindlichkeiten übernimmt. Joint Ventures werden nach der Equity-Methode bilanziert, während die Beteiligung an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit die Bilanzierung der Aktiva/Passiva und des Aufwands/Ertrags in Verbindung mit der Vereinbarung auf Basis der jeweils zustehenden Rechte/Pflichten unabhängig vom jeweiligen Beteiligungsanteil beinhaltet.

Transaktionen in Fremdwährungen

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominiert sind, werden anschließend dem zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich eventuell aus Handels- und Finanztransaktionen ergeben, werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter den Posten „Finanzaufwendungen“ und „Finanzerträge“ bilanziert.

Nicht monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominiert sind, werden zu den Anschaffungskosten verbucht, wobei der am Tag der Ersterfassung der Transaktion gültige Wechselkurs herangezogen wird.

2.6 Bewertungskriterien

Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen sowie aus dem Geschäftswert, wenn dieser entgeltlich erworben wurde.

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Im konsolidierten Abschluss wurden die Konzessionen vorwiegend bei Unternehmenszusammenschlüssen in der Bewertung der übertragenen Aktiva zum *Fair Value* erfasst. Der Wert wird basierend auf der Laufzeit abgeschrieben. Zum Jahresende oder auch häufiger wird der Wert in jedem Fall einem Impairment Test unterzogen, um etwaige Wertminderungen zu erfassen.

Bei diesem Test wird der Buchwert (*Carrying Value*) des Vermögensgegenstands oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteile der Einheit, die Finanzflüsse erzeugt, mit dessen erzielbaren Wert verglichen, der sich aus dem größeren Wert zwischen dem *Fair Value* (bereinigt um etwaige Verkaufsaufwendungen) und dem Wert der aktualisierten Nettokassaflüsse ergibt, die voraussichtlich von den Vermögensgegenständen oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteile des Nutzungswerts erzeugt werden; diese werden für jede einzelne Anlage identifiziert, für die eine Konzession für die Stromerzeugung vorliegt.

Zur Durchführung des *Impairment-Tests* wurden der Cashflow für den Zeitraum der Laufzeit der Konzession, der aus dem vom Konzern erstellten Industrieplan entnommen wurde, sowie der voraussichtliche Restwert der Bauten und der während der Laufzeit der Konzession erzielten Vermögenswerte, welche der Konzern bei Ablauf der Konzession prognostiziert, herangezogen.

Der zur Aktualisierung des Cashflows herangezogene Kapitalkostensatz (WACC), der die Marktbewertungen der Geldkosten und die spezifischen Risiken des Tätigkeitsbereichs vor Steuern widerspiegelt, beträgt 6,7 % für den wichtigsten Markt des Konzerns: die Wasserkraft.

Der aus den Unternehmenszusammenschlüssen hervorrührende Geschäftswert wird anfänglich zum Anschaffungspreis zum Erwerbszeitpunkt bilanziert. Der Geschäftswert wird nicht abgeschrieben, sondern Prüfungen unterzogen, um jährlich oder häufiger, wenn besondere Ereignisse oder geänderte Umstände darauf hindeuten, dass ein Wertverlust eingetreten sein könnte, eventuelle

Wertminderungen zu identifizieren. Nach der Ersterfassung wird der Geschäftswert zu den Anschaffungsposten, bereinigt um etwaige akkumulierte Wertverluste, angesetzt.

Unter besonderer Bezugnahme auf „*Software as a service*“ und die Anwendungen, die mithilfe von Lösungen verwaltet werden, welche die Inanspruchnahme von „*Infrastructure as a service*“ beinhalten, veranlasst die Gruppe

- die Kapitalisierung der Kosten der Lizenzen zusammen mit den internen und externen Aufwendungen für die entsprechende Konfiguration und individuelle Anpassung, sofern diese die Voraussetzungen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 38 erfüllen;
- die Bilanzierung des periodischen Aufwands in Verbindung mit den Dienstleistungen „*Software as a service*“ und „*Infrastructure as a service*“ nach dem Kriterium der periodengerechten Erfassung mittels der Technik der Rechnungsabgrenzung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die vom Konzern geschätzte Nutzungsdauer für Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände ist im Folgenden aufgeführt:

Art des Vermögenswerts	Satz %
Konzessionen	Konzessionslaufzeit
Schutzrechte an Patenten und Software	20%
Contract Cost (Vertreterprovisionen)	33,33%

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn- und Verlust-Rechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivabstandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Modernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die vom Konzern geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Art des Vermögenswerts	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5%-15%
Büromöbel	6%-12%
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5% - 4%
Elektronische Maschinen	10% - 20%
Verteilungsnetz	2,86%
Gaszähler	5% - 6,66%
Gebäude Fernwärme	3,5% - 4%
Anlage Fernwärme	5% - 25%
Fernwärme-Unterwerke	7%-8%
Übertragungsnetz Wärme	3,33%
Mess- und Kontrollgeräte	5% - 6,66%
Wasserkraftanlagen	2,5%

Unentgeltlich zuwendbare Vermögensgegenstände werden nach der DCF-Methode für den Zeitraum abgeschrieben, innerhalb dessen die Nutzung der entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile prognostiziert wird. Bei Wasserableitung zur Stromerzeugung entspricht dieser Zeitraum der Konzessionslaufzeit.

Leasinggüter (IFRS 16)

Die durch den Standard IFRS 16 eingeführten Regeln wurden perspektivisch im Rahmen der *First Time Adoption* ab dem 1. Jänner 2019 mittels einiger gemäß dem Standard zulässiger Vereinfachungen angewandt, nach denen Verträge mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten sowie einige Verträge mäßigen Werts aus der Bewertung ausgeschlossen wurden.

Der Standard definiert als „*Lease*“ die Verträge, auf deren Grundlage dem Leasingnehmer gegen eine Gegenleistung das Recht auf Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum übertragen wird. Die Anwendung des Standards auf die in diesem Sinn identifizierten Verträge hat die Bilanzierung eines Vermögenswerts, der das Nutzungsrecht repräsentiert („*Right of Use*“), zur Folge. Dieser Vermögenswert wird entweder auf Grundlage seiner wirtschaftlich-technischen Lebensdauer oder der Restlaufzeit der Verträge abgeschrieben, je nachdem welcher Zeitraum kürzer ist. Die entsprechende Verbindlichkeit, die unter den Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen ist, entspricht dem aktuellen Wert der

zukünftigen verpflichtenden Mindestgebühren, zu deren Zahlung der Leasingnehmer verpflichtet ist, und nimmt mit deren Zahlung ab. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass die Nutzungsrechte und die Verbindlichkeiten bei der anfänglichen Bilanzierung der Verträge unter Abzinsung der zukünftigen Gebühren während deren gesamten Dauer bewertet werden, wobei ggf. die mögliche Verlängerung oder vorzeitige Aufhebung nur dann berücksichtigt wird, wenn die Geltendmachung dieser Optionen in einem vernünftigen Maß sicher ist. Zur Abzinsung wird im Allgemeinen der ausdrücklich im Vertrag angegebene Zinssatz herangezogen, sofern verfügbar. In dessen Ermangelung wird der Zinssatz auf die jüngste Anleiheschuld herangezogen.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem *Fair Value*, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird ermittelt, indem der Cashflow analysiert wird, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die

autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Aktualisierung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (*WACC, Weighted Average Cost of Capital*) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Aktualisierung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem *Fair Value* angesetzt und dann zu den amortisierten Kosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden gemäß den Angaben im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen ermittelt. Der Betrag der Wertminde rung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen.

Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Kassenströme erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „Derecognition“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum *Fair Value* erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten *Fair Value* bewertet werden;
- in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zum *Fair Value* erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (Business Model) der Gruppe und der Beschaffenheit der aus ihren Tätigkeiten generierten Kassenströme. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- nach Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gruppe, dem er gehört, vorsieht, dass dieser vor gehalten wird, um die entsprechenden Kassenströme einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften der Kassenströme aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- nach dem *Fair Value* im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn-und-Verlust-Rechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck vorgehalten wird, die vertraglichen Kassenströme einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem *Fair Value* mit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte vorgehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am *Geschäftsmodell* gliedert die Gruppe die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum *Fair Value* bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust“ der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. *Forward Looking Information*) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist, und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. Derecognition) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen

Die Vergütung für die von den im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienzsteigerung tätigen Unternehmen der Gruppe erbrachten Leistungen kann teilweise oder vollständig darin bestehen, dass diesen mittels Übertragung oder Rabatt in der Rechnung Steuerforderungen seitens Kunden, welche die ursprünglichen Gläubiger sind, zugewiesen werden, die für zukünftige Steuerabzüge genutzt werden können.

Ab 2021 werden die Erlöse, die solchen Vergütungen (und den entsprechenden Steuerforderungen) entsprechen, direkt zum sich aus der Marktlage ergebenden Wert bilanziert, welcher unter dem Nennwert der Steuervorteile liegt. Handelt es sich um Posten, deren Abtretung die Gruppe innerhalb von zwölf Monaten nach dem Stichtag des konsolidierten Abschlusses nicht vorsieht, wird auf die betreffenden Forderungen zudem das Verfahren der abgeschriebenen Kosten angewandt.

Die Anpassung des Buchwerts der vor dem 1. Jänner 2021 entstandenen Posten, die ursprünglich der Abzinsung nicht unterlagen, an den sich aus der Marktlage ergebenden Wert wurde dagegen unter den finanziellen Bestandteilen der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung abgewertet.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung werden unter Anwendung der *Cost-to-Cost*-Methode (die auf den *Inputs* basiert) bewertet, wenn die Voraussetzungen gemäß § 35 IFRS 15 erfüllt sind. Wenn es

wahrscheinlich ist, dass die geschätzten Gesamtkosten eines einzelnen Auftrags die geschätzten Gesamterlöse überschreiten, wird der Auftrag zu den Anschaffungskosten bewertet (sodass etwaige, in den Vorjahren erfasste Margen eliminiert werden), und der wahrscheinliche Verlust für die Fertigstellung des Auftrags wird vom Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung in Abzug gebracht. Ist dieser Verlust höher als der Wert der in Ausführung befindlichen Arbeiten, bildet der Auftragnehmer eine entsprechende Rückstellung für Risiken und Aufwendungen in Höhe des überschüssigen Betrags. Der wahrscheinliche Verlust wird in dem Geschäftsjahr bilanziert, in dem er auf der Grundlage einer objektiven und vernünftigen Bewertung der vorliegenden Umstände voraussehbar ist. Der Verlust wird unabhängig vom Fortschritt des Auftrags ausgewiesen. Der Verlust bezüglich eines Auftrags wird nicht durch positive Margen, die für andere Aufträge vorgesehen sind, ausgeglichen. Was die Bilanzierung der Verluste betrifft, werden die Aufträge somit individuell berücksichtigt.

Die Vorräte der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung, die geregt werden, indem der Gruppe die Steuerforderungen für zukünftige Steuerabzüge seitens der Kunden zugewiesen werden (diesbezüglich wird auf die Angaben im Abschnitt „Von Kunden übertragene Steuerforderungen aufgrund von Steuervorteilen“ dieser Erläuterungen verwiesen), werden mittels einer Rückstellung berichtet, deren Zweck es ist, den Buchwert im Abschluss dem sich aus der Marktlage ergebenden Veräußerungswert der entsprechenden Steuerforderungen anzugleichen.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum *Fair Value* angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das *Hedge Accounting* festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;

- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

1. *Fair Value Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, so wird die Änderung des *Fair Value* des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des *Fair Value* der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen.

2. *Cash Flow Hedge*: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designiert, die ertragswirksam sein könnte, so wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode und im selben Bilanzposten aus dem Eigenkapital ausbalanciert und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft unter Bezugnahme auf die derivativen Finanzinstrumente, welche Zinssätze und/oder Wechselkurse zum Gegenstand haben, nicht vor, werden die Änderungen des *Fair Value* in der GuV unter den Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ ausgewiesen. Unter denselben Posten werden außerdem die mit dem entsprechenden Abschluss verbundenen Auswirkungen bilanziert.

Was die Erfassung der derivativen Finanzinstrumente auf Commodities betrifft, wird für detailliertere Informationen auf den nächsten Abschnitt dieser Erläuterungen verwiesen.

Finanzinstrumente auf Rohstoffe

Die Gruppe analysiert jedes Termingeschäft für den Erwerb und Verkauf von Strom oder Erdgas, um festzustellen, welche unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen und somit als derivative Finanzinstrumente gelten und welche davon ausgeschlossen sind.

Die betreffenden derivativen Finanzinstrumente sind im Jahresabschluss zum *Fair Value* bilanziert.

Die Veränderungen des *Fair Value* werden je nach Eigenschaft und Zuweisung des Derivats zugewiesen:

- in der konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung bei Instrumenten, die buchhalterisch nicht als Deckung ausgewiesen werden. Insbesondere sind alle Veränderungen unter dem Posten „Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities“ ausgewiesen;
- direkt zu einer positiven oder negativen Eigenkapitalreserve, wenn das Instrument nach eigens durchgeführten Wirksamkeitstests das Risiko der Änderung der von einer Tätigkeit erwarteten Finanzströme, einer Verbindlichkeit oder einer programmierten Transaktion deckt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gesellschaft dem Risiko von Änderungen der künftigen Finanzströme ausgesetzt und als gedeckt bezeichnet wird. Diese Rücklage wird in dem Ausmaß und in dem Zeitraum in die konsolidierte Gewinn-und-Verlust-Rechnung übernommen, in dem die Transaktion erfolgt, die Gegenstand der Deckung ist, unter demselben, von der fraglichen Transaktion betroffenen Posten.

Auswirkungen, die mit dem Abschluss von Verträgen im Lauf des Geschäftsjahrs verbunden sind, die buchhalterisch nicht als Deckung qualifiziert sind, werden separat in der konsolidierten GuV unter „Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities“ erfasst.

Ermittlung des *Fair Value* der Finanzinstrumente

Der *Fair Value* der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der *Fair Value* der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum *Fair Value*, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den amortisierten Kosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gruppe hat ein bedingungsloses Recht am Aufschub ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gruppe alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrschein-

lichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als finanzielle Aufwendung verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Informationsabschnitt über Eventualverbindlichkeiten angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Mitarbeiter (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;
- Treueprämie für Mitarbeiter, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten des Konzerns separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben,

unter Abzug des *Fair Value* des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum *Fair Value* erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Aktualisierung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettoverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung umgegliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem *Fair Value* erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufzugebende Geschäftsbereiche)

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebracht wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden *Fair Value*, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem *Fair Value* abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufzugebenden Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbstständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder
- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbstständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder
- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufzugebenden Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufzugebenden Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

In Ermangelung eines spezifischen Leitfadens in den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 und IFRS 10 im Hinblick auf die Notwendigkeit, konzerninter-

ne Geschäftsvorfälle mit Gesellschaften, die aufgegeben werden sollen, zu eliminieren oder nicht, und,

- im ersten Fall, zu den Durchführungsmodalitäten dieser Eliminierungen,

wendet die Alperia Gruppe durchgängig die folgende *Rechnungslegungsmethode* an:

- reguläre Durchführung der konzerninternen Eliminierungen von Vermögens- und wirtschaftlichen Posten;
- Rückführung der Restbeträge zu den Bilanzpositionen „Zum Verkauf bestimmte und aufzugebende Geschäftsbereiche“, „Zum Verkauf bestimmte Verbindlichkeiten und aufzugebende Geschäftsbereiche“ und „Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ nach den im vorstehenden Punkt genannten Eliminierungen.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden. Die aus der Abtretung von Rohstoffen stammenden Erträge werden um die Auswirkungen um die buchhalterisch als Deckung qualifizierten Verträge berichtet.

Die Erträge werden zum *Fair Value* der bezogenen Vergütung verbucht. Der Konzern bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Je nach Geschäft werden die Erträge anhand spezifischer Kriterien erfasst, die nachstehend angeführt sind:

1. Die Erträge aus dem Verkauf und der Verteilung von Strom, Wärmeenergie, Gas, Wärme und Dampf werden zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ausgewiesen, der im Wesentlichen bei der Versorgung oder bei Erbringung der Dienstleistung erfolgt, wenn auch noch nicht in Rechnung gestellt, und werden ermittelt,

indem die mittels Ablesens erfassten Verbrauchswerte durch entsprechende Schätzungen ergänzt werden.

2. Die Erträge aus dem Verkauf von Zertifikaten werden bei deren Veräußerung verbucht.
3. Die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert.
4. Die Dividenden der Gesellschaften, die dem Konsolidierungskreis nicht angehören, werden ausgeschüttet, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gruppe entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Rücklagen beschließt.
5. Die Erträge aus Anschlussgebühren werden seit 2018, dem Jahr der ersten Anwendung des Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 15, auf der Grundlage des Lebenszeitraums der betreffenden Anlagen rediskontiert.

Bilanzierung der Kosten

Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert. Die Kosten für den Erwerb von Rohstoffen werden um die Auswirkungen um die buchhalterisch als Deckung qualifizierten Verträge berichtet.

Finanzerträge und -aufwendungen

Die finanziellen Erträge und Aufwendungen werden auf der Grundlage des Grundsatzes der zeitlichen Zuständigkeit zugewiesen. Die Wertberichtigungen für die buchhalterisch nicht als Deckung qualifizierten derivativen Finanzinstrumente werden gebucht, wie in den Abschnitten "Derivative Finanzinstrumente" und "Finanzinstrumente auf Rohstoffe" beschrieben.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Branchenspezifische Informationen

Die Informationen zu den Tätigkeitsbereichen wurden nach den Bestimmungen laut IFRS 8 „Geschäftssegmente“ erstellt. Dort ist vorgeschrieben, dass die Angaben in Übereinstimmung mit den Modalitäten zu erfolgen haben, welche die Unternehmensführung anwendet, um Geschäftentscheidungen zu treffen. Die Identifizierung der Geschäftsssegmente sowie die vorgelegten Informationen werden daher basierend auf internen Managementberichten definiert, die zwecks der Allokation von Ressourcen zu den einzelnen Segmenten und die Bewertung der jeweiligen Ertragskraft genutzt werden.

In IFRS 8 wird ein Geschäftsssegment als Unternehmensbestandteil definiert, i) der Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Umsatzerlöse erwirtschaftet werden, und bei denen Aufwendungen anfallen können (einschließlich Umsatzerlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit anderen Bestandteilen desselben Unternehmens); ii) dessen Betriebsergebnisse regelmäßig von der verantwortlichen Unternehmensinstanz

im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Bewertung seiner Ertragskraft überprüft werden; iii) für den separaten Finanzinformationen vorliegen.

Die vom Management identifizierten Geschäftssegmente, in die alle 2021 für die Kunden erbrachten Dienstleistungen und diesen gelieferten Produkte einfließen, sind:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- smart Region (Geschäftsbereiche *Smart Land* und *Dark Fiber* sowie Energieeffizienz).

3. Schätzungen und Annahmen

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf den Konzern eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern und hinsichtlich derer sich eine Veränderung

der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse des Konzerns auswirken könnte.

a. **Werthaltigkeitstest:** Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der mittels Zusammenschlüssen erworbener Konzessionen, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist. Der Geschäftswert wird am Ende einer jeden Rechnungsperiode einem Werthaltigkeitstest unterzogen. Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungs faktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

b. **Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:** Die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider. Diese mit dem Internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 übereinstimmende Schätzung basiert auf den seitens der Alperia Gruppe erwarteten Verlusten, die anhand früherer Erfahrungen im Hinblick auf ähnliche Forderungen, der laufenden und zurückliegenden überfälligen Forderungen sowie der sorgfältigen Überwachung der Qualität der Forderungen und Prognosen hinsichtlich der Wirtschafts- und Marktbedingungen ermittelt wurden.

c. **Steuervorauszahlungen:** Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.

d. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:

Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung der Jahresabschlüsse der Alperia Gruppe auswirken können.

e. Fair Value der derivativen Finanzinstrumente: Die Ermittlung des *Fair Value* von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Alperia Gruppe vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.

f. Finanzielle Vermögenswerte: Die finanzielle Forderung, welche die Alperia Gruppe nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 gegenüber Terna S.p.A. hinsichtlich des Eigentums und der Nutzung des Hochspannungsübertragungsnetzes Meran-Bozen („Netz“) hat, wurde aufgrund von Schätzungen und Annahmen vorgenommen, die u. a. die erwartete Nutzungsdauer des Netzes sowie die aufzuwendenden Instandhaltungskosten berücksichtigen. Im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 veröffentlichte die Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt (RBENU) das Konsultationsdokument Nr. 336/2020/R/EEL in Bezug auf die Fassung von Beschlüssen im Rahmen des mit dem Beschluss 126/2019/R/EEL eingeleiteten Verfahrens in Bezug auf Maßnahmen zur inter-periodischen Aktualisierung der Regulierung der Stromübertragungs-, -verteilungs- und -messdienste. Im Konsultationsdokument erläuterte die RBENU ihre abschließenden Orientierungen zum Thema der Aktualisierung der Vergütung für die Eigentümer von Abschnitten des nationalen Übertragungsnetzes, zu denen auch die Alperia Gruppe gehört. Obwohl die Informationen, die notwendig sind, um die potenziellen Auswirkungen der in Aussicht gestellten Änderung der Vergütungsmethode bezüglich der Margen hinsichtlich des Netzes angemessen zuverlässig zu bemessen, nur teilweise zur Verfügung stehen, beschloss die Gruppe

zwecks der Aufstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2020 vorsichtshalber, die damit verbundenen Finanzaktiva bereits im Berichtsjahr zu berichtigen, in Erwartung, dass weitere Entwicklungen der Angelegenheit etwaige spätere Nachbesserungen der Schätzung ermöglichen. Im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 leitete die Gruppe konkrete Verhandlungen mit Terna S.p.A. bezüglich der Veräußerung der Gesellschaft, der das Netz gehört, gemäß den ausführlicheren Darstellungen im Abschnitt „9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen ein.

g. Internationaler Rechnungslegungsstandard IFRS 16: Die Anwendung des betreffenden internationalen Rechnungslegungsstandards beinhaltet eine signifikante Inanspruchnahme fachlicher Urteile, insbesondere was die Vertragsformen betrifft, die unter den jeweiligen Umfang fallen, sowie die perspektiven Erwägungen in Bezug auf diese.

4. Seit 2021 geltende internationale Rechnungslegungsstandards

Es wird vorausgeschickt, dass die 2021 in Kraft getretenen internationalen Rechnungslegungsstandards sich nicht auf den konsolidierten Abschluss ausgewirkt haben.

4.1 Neue internationale Rechnungslegungsstandards und Änderungen

Nachfolgend ist einleitend eine kurze Auflistung der neuen internationalen Rechnungslegungsstandards und/oder der jeweiligen Änderungen aufgeführt, die im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 in Kraft getreten sind:

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 2021/25 wurde die zweite Phase des IASB-Projekts hinsichtlich der Überarbeitung der Zinssätze bezüglich der buchhalterischen Auswirkungen der Überarbeitung oder des Ersatzes einiger Kennzahlen zur Ermittlung der Zinssätze in den verschiedenen Rechtsordnungen wie LIBOR oder EONIA in Europa abgeschlossen. Während in der ersten Projektphase die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung hinsichtlich Sicherungsgeschäften im Zeitraum vor dem Ersatz der bestehenden Referenzzinssätze durch neue Zinssätze (sog. *Pre-Replacement*

Issue) untersucht wurden, konzentrierte sich die zweite Phase auf die möglichen Auswirkungen auf die Bilanzierung infolge der Anwendung der neuen Zinssätze (sog. *Replacement Issue*). Die wichtigsten, in diesem Sinne eingeführten Neuerungen betreffen die Bilanzierung der Änderungen der bestehenden Verträge, aufgrund derer der Ersatz des bestehenden IBOR-Zinssatzes durch den neuen Risk-Free-Rate-Zinssatz nicht als Ausbuchung (sog. *Derecognition*), sondern bilanziell als Veränderung (sog. *Modification*) zu werten ist.

- Am 1. Jänner 2021 trat die Verordnung (EU) Nr. 2020/2097 in Kraft, mit welcher die Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von IFRS 9 (Änderungen an IFRS 4 Versicherungsverträge), die IASB am 25. Juni 2020 veröffentlicht hatte, angenommen wird.
- Mit der Verordnung (EU) 2021/1421 betreffend „Covid-19-bezogene Mietkonzessionen nach dem 30. Juni 2021“ wurde schließlich der Anwendungszeitraum der Änderung an IFRS 16 Leasingverhältnisse um ein Jahr verlängert, der Leasingnehmern die Bilanzierung der Covid-19-bezogenen Mietkonzessionen erleichtert, indem die Möglichkeit eingeführt wurde, die Regeln für die Bilanzierung der Veränderungen der Leasingverhältnisse bei Mietkonzessionen (z. B. die Aussetzung oder die vorübergehende Herabsetzung der Zahlungen) infolge der Covid-19-Pandemie nicht anzuwenden.

5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2021 angewendet werden

Die Europäische Kommission veröffentlichte die folgenden Verordnungen, deren Anwendung ab 1. Jänner 2022 verpflichtend ist:

- Verordnung (EU) Nr. 2021/2036 zur Übernahme des neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 17 „Versicherungsverträge“. Die Veröffentlichung des betreffenden Standards, der den Standard IFRS 4 ersetzt, erfolgte im Mai 2017 und war Gegenstand von Änderungen, die am 25. Juni 2020 veröffentlicht wurden und mit denen der Zeitpunkt zur ersten Anwendung des Standards um ein Jahr auf den 1. Jänner 2023 verschoben wurde;

- Verordnung (EU) Nr. 2021/1080 vom 28. Juni 2021, mit welcher einige geringfügige Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 16, IAS 37 und IFRS 3 angenommen wurden, die seit dem 1. Jänner 2022 Anwendung finden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft haben.

6. Rechnungslegungsstandards, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die folgenden Rechnungslegungsstandards aufgeführt, die für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2021 nicht erheblich sind, da ihre zukünftige Anwendung der Übernahme seitens der Europäischen Kommission durch die Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Gegenstand
23. Januar 2020	IAS 1	Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current
15. Juli 2020	IAS 1	Amendments to IAS 1 Presentation of Financial Statements: Classification of Liabilities as Current or Non-current - Deferral of Effective Date
12. Februar 2021	IAS 1	Presentation of Financial Statements: Disclosure of accounting policies e IFRS Practice Statement 2: Disclosure of accounting policies
12. Februar 2021	IAS 8	Accounting policies, Changes in Accounting Estimates and Errors: Definition of Accounting Estimates
7. Mai 2021	IAS 12	Income taxes: Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction
9. Dezember 2021	IFRS 17	Insurance Contracts: Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information

7. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und – soweit nachstehend angegeben – aktiv vom Konzern gelenkt werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (im Wesentlichen in Bezug auf die bestehende, von der Muttergesellschaft begebene, in norwegischen Kronen denominierte Bullet-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gruppe tätig ist).

Ziel des Konzerns ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management seiner finanziellen Belastung aufrechtzuhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen

bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf den Konzern zutreffen.

7.1 Marktrisiko

7.1.1 Zinsrisiko

Der Konzern nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Markt-zinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge des Konzerns im Finanzbereich aus. Der Konzern ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig,

inwieweit er durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2021 bestand die Finanzverschuldung des Konzerns u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41%). Die zweite Anleihe, die ebenfalls 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28. Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68%). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50%). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204%.

Die Gruppe besitzt außerdem mehrere Finanzierungen mit variablen Zinssätzen, die überwiegend am Euribor-Satz des Zeitraums bemessen sind, plus einem Spread, der von der Art der genutzten Kreditlinie abhängt. Die angewandten Margen sind mit den besten Marktstandards vergleichbar. Um dem Risiko der Zinssatzschwankungen zu begegnen, nutzt der Konzern zur Sicherung einiger Finanzierungen und Finanzierungsleasinge derivative Instrumente, bei denen es sich vorwiegend um Zinsswaps handelt, mit dem Ziel, zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen die möglichen Auswirkungen der Variabilität der Zinssätze auf das Geschäftsergebnis zu mildern.

Nachstehend sind zusammenfassend die wichtigsten Eigenschaften des Zinsswaps aufgeführt, welchen die Gruppe am 31. Dezember 2021 zur Absicherung des Zinsrisikos unterzeichnete:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021
Transaktionsdatum	11/03/2011
Fälligkeit	30/12/2022
Nennwert in Euro	10.146
Variabler Zinssatz	EURIBOR 6M
Fester Zinssatz	3,35%
Negativer beizulegender Zeitwert	198

7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für den Konzern wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die GuV und auf das Eigenkapital der Gruppe für das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Rechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz des Konzerns anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

Für das zum 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr				
(Werte in TEUR)	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	116	(116)	116	(116)
Summe	116	(116)	116	(116)

7.1.3 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven des Konzerns infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe über ihre abhängige Gesellschaft Alperia Trading GmbH im Lauf des Geschäftsjahrs Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas sowohl zum Zweck des Handels als auch zur Absicherung des Schwankungsrisikos der Preise für Strom und Gas abgeschlossen hat.

Die Alperia Gruppe bilanzierte den gesamten positiven *Fair Value* der aktiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge) unter den sonstigen Forderungen und kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten und den gesamten negativen *Fair Value* der zu Handelszwecken oder zur finanziellen Regelung abgeschlossenen passiven Derivatekontrakte (*Forward*-Verträge und *Commodity Swap*) unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern in Höhe von 77.787 TEUR bzw. 205.785 TEUR mit einem negativen Nettoparametereffekt von 127.998 TEUR.

Die *Forward*-Verträge, die abgeschlossen wurden, um Erfordernissen des Kaufs/Verkaufs von Strom/Erdgas nachzukommen, bei deren Fälligkeit ihre Ausübung durch die Übergabe oder den Erhalt des Rohstoffs vorgesehen war, wurden hingegen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 nicht als Derivatekontrakte, sondern als einfache, zur Deckung von Preisschwankungen abgeschlossene vertragliche Verpflichtungen betrachtet (sog. "Own Use Exemption"). Der entsprechende Netto-*Fair Value* zum 31. Dezember 2021 ist positiv (Euro 848.570 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Strom und negativ (Euro 3.159 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Erdgas.

7.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko des Konzerns dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein.

Dieses Risiko wird vom Konzern durch entsprechende Abläufe und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt.

Das gesamte zum 31. Dezember 2021 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt, die nachfolgend zusammengefasst sind:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	592.283
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	372.685
Rückstellung für die Abwertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	(7.235)
Summe	957.733

7.3 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts des Konzerns herbeiführen.

Der Konzern ist vorwiegend dem Kursrisiko ausgesetzt, das ausschließlich mit der in norwegischen Kronen (NOK) denominierten Anleihe (Bullet-Bond) verbunden ist, die am 18. Oktober 2017 von der Muttergesellschaft Alperia Gruppe AG begeben wurde.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Alperia AG am 11. Oktober 2017 einen „Cross-Currency-Swap“-Derivatekontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der Hedge-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

7.4 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit des Konzerns notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität des Konzerns wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die

durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf des Konzerns wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel des Konzerns ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete der Konzern ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Typ	
	Kurzfristig	Langfristig
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	233.704	847.766
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	440.342	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	52.052	57.804
Summe	726.097	905.570

7.5 Operatives Risiko

Das operationelle Risiko besteht aus der Fähigkeit der Konzerngesellschaften, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den

Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

Bezüglich der Auswirkungen der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 und des aktuellen Konflikts in der Ukraine wird auf die Angaben im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ verwiesen.

7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Konzerngesellschaften tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

7.7 Schätzung des Fair Value

Unter Bezugnahme auf die zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des Fair Value gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Fair Value, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem Fair Value des Konzerns unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesagten Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Fair Value zum 31. Dezember 2021 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (<i>Interest Rate Swap</i>)	0	(198)	0
Derivative Finanzinstrumente (<i>Cross Currency Swap</i>)	0	(11.891)	0
Finanzinstrumente Strom/Erdgas – Fair Value netto	0	(127.998)	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	60

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die erste Zeile betrifft ein derivatives Finanzinstrument, das im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Zinssiklos infolge von Schwankungen von Parametern mit variablem Zinssatz (*Cash Flow Hedging*) in Bezug auf eine der Alperia AG gewährte Finanzierung seitens eines erstrangigen Kreditinstituts abgeschlossen wurde.
- Die zweite Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das von der Muttergesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (*Cash-Flow-Hedging*) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein *Bullet-Profil* auf.
- Die dritte Zeile bezieht sich auf die derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe mit aktivem und passivem Fair Value, die im Abschnitt „7.1.2 Rohstoffrisiko“ erläutert wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Buchwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2021:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn- und Verlust-Rechnung ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten/Verbindlichkeiten zum Fair Value	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten/Verbindlichkeiten zum Fair Value	Zu fortgeführten Anschaffungs- kosten bewertete Verbindlichkeiten	Summe	
				Umlaufvermögen	
Liquide Mittel	0	0	79.385	79.385	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	586.901	586.901	
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	35.527	42.260	216.901	294.688	
Langfristige Vermögenswerte					
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	0	0	76.145	76.145	
Kurzfristige Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	440.342	440.342	
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	64.533	141.450	27.720	233.704	
Laufende Steuerverbindlichkeiten	0	0	0	0	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	52.052	52.052	
Langfristige Verbindlichkeiten					
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	11.891	835.875	847.766	
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	57.804	57.804	

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Tabelle angegebenen Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“, „Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ sowie „Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern“ den Fair Value der von der Gruppe gezeichneten derivativen Finanzinstrumente umfassen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument *Cross Currency Swap* anwendbare Bilanzierungsmodell, welches die Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im

Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value“ ausgewiesen ist, Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (*Cash Flow Hedging*) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn- und Verlust-Rechnung des Anteils der Veränderung des Fair Value entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des Fair Value unter der Rückstellung „Cashflow-Sicherungen“.

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Die Identifizierung der Geschäftssegmente und der entsprechenden, in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen basiert auf den Elementen, die das Management heranzieht, um seine operativen Entscheidungen zu treffen. Insbesondere bezieht sich die interne Berichterstattung, die regelmäßig von den höchsten Entscheidungsebenen des Konzerns überprüft und genutzt wird, auf die folgenden Geschäftssegmente:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);

(in Mio. EUR)	Erzeugung	Netze	Verkauf und Handel	Wärme und Services	Smart Region	Eliminierungen	Summe
Summe sonstige Erlöse und Erträge	170,7	113,1	1.895,3	98,6	54,5	-249,4	2.082,8
EBITDA NACH GESCHÄFTSSEGMENT	60,4	33,2	142,2	14,1	0,7		250,7
% an den Erträgen	35,4%	29,4%	7,5%	14,3%	1,3%		12,0%

9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen der Posten „Konzessionen und Softwarelizenzen“, „Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen“ sowie „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 aufgeführt:

- Smart Region (Geschäftsgebiete Smart Land und Dark Fibers sowie Energieeffizienz).

Die Ergebnisse der Geschäftssegmente werden mittels einer Analyse der Entwicklung der Erlöse und des EBITDA ermittelt, das als Jahresüberschuss vor Abschreibungen, Risikorückstellungen, Wertminderungen von Gütern, finanziellen Aufwendungen und Erträgen und Steuern definiert wird. Insbesondere ist das Management der Ansicht, dass das EBITDA einen guten Hinweis auf die Leistung liefert, da es nicht von den steuerrechtlichen Bestimmungen und den Amortisierungsstrategien beeinflusst wird. Das EBITDA wurde nach der sog. Verantwortlichkeitssicht der verschiedenen BUs ausgewiesen.

Die wirtschaftlichen Informationen nach Geschäftssegmenten in Bezug auf fortgeführte Geschäftsbereiche sind im Folgenden aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Konzessio- nen und Softwareli- zenzen	Geschäfts- wert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlun- gen	Sonstige immate- rielle Vermögens- gegenstände	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2019	512.086	80.817	9.454	1.310	62	603.728
Zuwächse/Abgänge netto der Anschaffungskosten	1.462	(582)	17.031	792	0	18.703
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	410	0	0	159	0	570
Änderungen des Konsolidierungskreises	7	1.329	0	25	0	1.360
Rückführung unter „Fortgeführte Geschäftsbereiche“ von Biopower Sardegna GmbH	0	2.317	0	0	0	2.317
Abschreibungen	(45.128)	(369)	0	(377)	(6)	(45.881)
Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen	2.554	0	0	0	0	2.554
Saldo zum 31. Dezember 2020	471.392	83.512	26.485	1.909	55	583.352
Anschaffungskosten	710.096	172.798	26.485	4.499	68	913.946
Aufgelaufene Abschreibungen	(225.262)	(89.286)	0	(2.591)	(13)	(317.152)
Rückst. für Wertminderungen	(13.442)	0	0	0	0	(13.442)

(Werte in TEUR)	Konzessio- nen und Softwareli- zenzen	Geschäfts- wert	Im Entstehen befindliches An- lagevermögen und Anzahlun- gen	Sonstige immate- rielle Vermögens- gegenstände	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2020	471.392	83.512	26.485	1.909	55	583.352
Zuwächse/Abgänge der Anschaffungskosten	20.149	0	4.917	3.230	0	28.296
Abschreibungen	(47.252)	(0)	0	(965)	(6)	(48.224)
Wertminderungen	0	(401)	0	0	0	(401)
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.887	0	0	0	0	10.887
Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen	2.554	0	0	0	0	2.554
Saldo zum 31. Dezember 2021	457.730	83.110	31.402	4.173	49	576.464
Anschaffungskosten	730.890	172.798	31.402	7.163	68	942.322
Aufgelaufene Abschreibungen	(273.160)	(89.287)	0	(2.990)	(19)	(365.456)
Rückst. für Wertminderungen	0	(401)	0	0	0	(401)

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, sind die wichtigsten, Erhöhungen betreffende Veränderungen des Geschäftsjahrs rückführbar:

- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Konzessionen, Lizizenzen und Software“ vorwiegend auf die ERP-Module „SAP S/4 HANA“, die im Lauf des Jahres 2021 zur Nutzung verfügbar wurden, mit der daraus folgenden Einleitung des entsprechenden Abschreibungsprozesses;
- unter Bezugnahme auf den Unterposten „Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen“ im Wesentlichen auf die ERP-Module „SAP S/4 HANA“, die noch nicht zur Nutzung verfügbar sind, sowie auf weitere Projekte in Verbindung mit der Digitalisierung, die in der Einführungsphase sind;
- was die anderen immateriellen Vermögensgegenstände betrifft, vorwiegend auf die Kapitalisierung von Provisionen, die für die Beschaffung von Bezugsver-

trägen für Rohstoffe von mehrjähriger Dauer gewährt wurden.

Für weitere Informationen zum Unterposten „Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen“ wird dagegen auf Abschn. 10.6 dieser Erläuterungen verwiesen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Gruppe im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 alle restlichen bestehenden Wertminderungen in Bezug auf die WasserkraftkonzeSSIONEN (10.887 TEUR) wiederhergestellt hat, da die Gründe für deren Rechtfertigung wegfielen, was die Ergebnisse von am Ende des Berichtsjahrs durchgeföhrten Werthaltigkeitstests bestätigt.

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Posten „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2021 und 2020 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grundstü-cke und Bauten	Anlagen und Maschi-nen	Betriebs- und Ge-schaftsaus-stattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2019	146.512	576.729	1.841	7.407	70.471	45.656	848.615
Zuwächse/Abgänge netto der Anschaffungskosten	8.962	57.357	412	3.028	12.980	417	83.155
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	53	8.353	13	886	0	200	9.505
Änderungen des Konsolidierungskreises	2.351	68	30	0	0	37	2.487
Rückführung von Biopower Sardegna GmbH unter „fortgeföhrte Geschäftsbereiche“	2.456	8.466	28	0	303	0	11.253
Abschreibungen	(4.758)	(44.743)	(388)	(2.257)	0	(3.818)	(55.965)
Wertminderungen	(362)	(4.272)	0	(32)	0	0	(4.666)
Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen	0	446	0	0	0	0	446
Verwendung der Rückst. für Wertminderungen	740	952	0	0	0	0	1.692
Saldo zum 31. Dezember 2020	155.954	603.356	1.935	9.032	83.753	42.492	896.523
Anschaffungskosten	251.281	1.839.270	8.185	35.233	83.753	49.618	2.267.340
Aufgelaufene Abschreibungen	(94.965)	(1.209.511)	(6.250)	(26.169)	0	(7.126)	(1.344.021)
Rückst. für Wertminderungen	(362)	(26.402)	0	(32)	0	0	(26.796)

(Werte in TEUR)	Grundstü-cke und Bauten	Anlagen und Maschi-nen	Betriebs- und Ge-schaftsaus-stattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2020	155.954	603.356	1.935	9.032	83.753	42.492	896.523
Zuwächse – Anschaffungs-kosten	6.316	60.063	630	2.075	65.148	1.026	135.259
Abgänge – Anschaffungs-kosten	(2.239)	(35.712)	(110)	(778)	(435)	(445)	(39.719)
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	256	27.856	77	614	0	385	29.188
Abschreibungen	(4.850)	(45.720)	(412)	(2.033)	0	(3.558)	(56.573)
Wertminderungen	(357)	(2.185)	0	(33)	0	0	(2.575)
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichti-gungen auf Sachanlagen	0	8.706	0	0	0	0	8.706
Verwendung der Rückst. für Wertminderungen	0	5.785	0	0	0	0	5.785
Verwendung der Rückstel-lung für Wertminderungen	0	304	0	0	0	0	304
Saldo zum 31. Dezember 2021	155.079	622.453	2.121	8.877	148.466	39.900	976.898
Anschaffungskosten	255.358	1.863.621	8.705	36.530	148.466	50.199	2.362.880
Aufgelaufene Abschrei-bungen	(99.560)	(1.227.375)	(6.584)	(27.588)	0	(10.299)	(1.371.406)
Rückst. für Wertminde-rungen	(719)	(13.792)	0	(64)	0	0	(14.576)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Zuwächse bei den Sachanlagen im Geschäftsjahr 2021 sind vorwiegend auf durchgeföhrte Erneuerungsarbeiten jeweils an den Wasserkraftwerken in Brixen, Kardaun, Laas und Töll, die von der Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH betrieben werden, sowie am Kraftwerk Glurns, das von der Gesellschaft Alperia Vipower AG betrieben wird, und auf Netzerweiterungen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Gesellschaft Edyna GmbH zurückzuführen.
 - Im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 stellte die Gruppe bestehende Wertminderungen in Bezug auf die Was-serkraftkonzeSSIONEN (8.706 TEUR) wieder her, da die Gründe für deren Rechtfertigung wegfielen, was die Ergebnisse von am Ende des betreffenden Geschäftsjahrs durchgeföhrten Werthaltigkeitstests bestätigten.
 - Die Abgänge bei den Abschreibungsrückstellungen betreffen im Wesentlichen die Entfernung der Güter, die bei den oben genannten Erneuerungsarbeiten ausge-tauscht wurden.
 - Die Wertminderungen sind teils auf die Berichtigung des Werts von Vermögenswerten zurückzuföhren,
- deren Ersatz durch Alperia Greenpower GmbH (1.145 TEUR), Edyna GmbH (1.057 TEUR) und Alperia Ecoplus GmbH (16 TEUR) vorgesehen ist. Der restliche Teil entfällt auf ein der Beteiligungsgesellschaft Biopower Sardegna GmbH gehörendes Grundstück (357 TEUR).

- Für weitere Informationen zum Unterposten „Verwendung der Rückstellung für Wertminderungen“ wird dagegen auf Abschn. 10.6 dieser Erläuterungen verwiesen.
- Der Unterposten „Right of Use“, der im ersten Halbjahr 2019 infolge der *IFRS 16 First Time Adoption* eingerichtet wurde, bezieht sich hauptsächlich auf Großwasserkraftkonzessionen, die mehreren Gesellschaften der Alperia Gruppe infolge einer Ausschreibung erteilt wurden, nach deren Ablauf. Im Sinne des gegenständlichen internationalen Rechnungsstandards sind die betroffenen Konzessionen als Verträge einzustufen, die eine Leasing-Komponente enthalten. Diese betrifft die sog. Nasswerke, die aus Bauten zur Sammlung und Regulierung, Zugskanälen und Abflusskanälen bestehen, die bei ihrem ursprünglichen Ablauf von Gesetzes wegen gemäß Art. 25, Abs. 1 des Königlichen Dekrets 1775/1933 in das Eigentum des Konzessionsgebers übergegangen sind.

(Werte in TEUR)	% Beteiligung am Konsolidierungskreis zum 31. Dezember 2021	Änderungen des Konsolidierungskreises	Bewertungseffekt		Zum 31. Dezember 2021			
			Zum 31. Dezember 2020	Sitz	Rekapitalisierungen	Equity-Methode (Gewinnvortrag)	Equity-Methode (GuV)	
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49,00	Bozen - Italien	5.030	0	0	0	668	5.698
ITT Bozen Konsortial-GmbH	43,97	Bozen - Italien	325	0	0	0	13	339
SF Energy GmbH	50,00	Rovereto (TN) - Italien	26.425	0	0	0	(1.636)	24.789
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49,00	Sand in Taufers (BZ) - Italien	257	0	0	0	0	257
Enerpass Konsortial-GmbH	34,00	St. Martin in Passeier (BZ) - Italien	4.379	0	0	0	458	4.836
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25,00	Moos in Passeier (BZ) - Italien	521	0	0	0	(43)	477
Neogy GmbH	50,00	Bozen - Italien	4	0	1.400	0	(948)	456
Alpen 2.0 S.r.l.	42,86	Turin - Italien	189	0	0	0	(4)	185
Care4U GmbH	24,70	Bozen - Italien	318	0	0	0	(18)	300
Balma S.r.l.	21,43	Turin - Italien	0	0	0	25	(19)	6
Summe	37.449		0	1.400	25	(1.530)	37.344	

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen	37.344	37.449
Beteiligungen an anderen Unternehmen	60	60
Summe	37.405	37.509

Aufgeführt werden in erster Linie die Bewegungen der Beteiligungen an nahestehenden oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen, bewertet nach der *Equity-Methode*:

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass die Bewegungen bei den mit der *Equity-Methode* bewerteten Beteiligungen an verbundenen oder unter gemeinsamer Führung stehenden Unternehmen, die 2021 mit der *Equity-Methode* bewertet wurden, zurückzuführen sind auf

- Kapitaleinzahlungen, die paritätisch im Vergleich zur anderen Gesellschaft des Joint Venture Neogy GmbH im Lauf des ersten Halbjahrs 2021 durchgeführt wurden;
- die Auswirkungen der Bewertung nach der *Equity-Methode* der einzelnen Beteiligungsgesellschaften.

Nachfolgend ist dagegen die Situation der Beteiligungen an anderen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Beteiligung am Konsolidierungskreis zum 31. Dezember 2021	Sitz	Zum 31. Dezember 2020	Änderungen des Konsolidierungskreises	Wertberichtigungen	Zum 31. Dezember 2021
Medgas Italia S.r.l.	10,00	Rom - Italien	0	0	0	0
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11,00	Rom - Italien	0	0	0	0
Südtiroler Volksbank	n. z.	Bozen - Italien	19	0	0	19
Conai	n. z.	Bozen - Italien	0	0	0	0
JPE 2010 Scrl	2,90	Turin - Italien	14	0	0	14
Art S.r.l.	5,00	Parma - Italien	27	0	0	27
Summe	60		0	0	0	60

Aus der oben aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass der Buchwert der Beteiligungen an anderen Unternehmen im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 nicht von Bewegungen betroffen war.

9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Nachfolgend sind die Posten, an denen die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 und 2020 berechnet wurden, im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Abschreibungen	18.110	20.750
Wertminderungen von Forderungen	1.240	1.314
Ergebnisprämien	1.202	1.132
Rückstellungen für Ruhestandsbezüge des Personals	571	708
Wertminderungen von Anlagevermögen	3.962	7.059
Wertminderungen der Vorräte	151	40
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Anschlussgebühren	16.896	15.769
Rückstellungen für belastende Verträge	419	0
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	10.546	8.308
Sonstiges	2.076	1.464
Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV	55.173	56.544
Sicherungsderivate	48.705	488
Abzinsung sonstiger Rückstellungen	0	369
Wertminderungen von Forderungen – FTA IFRS 9	249	249
Amortisierte Kosten – FTA IAS/IFRS	43	43
Rückstellungen für das Personal – FTA IAS/IFRS	25	197
Sonstiges	0	161
Ansprüche für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital	49.022	1.507
Summe Ansprüche für Steuervorauszahlungen	104.195	58.050
Konzessionen	113.443	113.585
Abschreibungen	7.523	11.592
Sonstiges	4.144	2.475
Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung in der GuV	125.110	127.652
Sicherungsderivate	0	3.156
Abfertigung – FTA IAS/IFRS	49	28
Verbindlichkeiten für Steuervorauszahlungen mit Gegenbuchung im Eigenkapital	49	3.184
Summe Verbindlichkeiten für latente Steuern	125.160	130.836

Wie in der Tabelle angegeben, sind im Lauf des Jahres 2021 keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf die betreffenden Posten zu verzeichnen, mit Ausnahme der Bereitstellung erheblicher Steuervorauszahlungen, die unter dem Eigenkapital als Gegenbuchung ausgewiesen sind, hinsichtlich der derivativen Finanzinstrumente auf Commodities, die auf der Grundlage des *Hedge-Accounting*-Modells bilanziert wurden, infolge der wertmindernden Schwankung des entsprechenden beizulegenden Zeitwerts sowie der Verwendung von in den Vorjahren bilanzierten Steuervorauszahlungen bezüglich der Wert-

minderungen von Anlagevermögen, die im Lauf des Jahres 2021 infolge der Wiederaufwertung der betroffenen Vermögenswerte storniert wurden.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2021	Zum 31.12.2020
Hochspannungsleitung Meran-Bozen (langfristiger Anteil)	0	30.844
Rückstellung für Wertminderungen Hochspannungsleitung Meran-Bozen	0	(14.800)
Margin-Konto Derivate	51.404	7.968
Forderungen an Gebietskörperschaften	1.246	1.698
Forderungen an verbundene Unternehmen	9.937	6.073
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	5.623	8.010
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen	(182)	(232)
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	5.884	0
Sonstige Forderungen	3.224	1.552
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen	(992)	(992)
Summe	76.145	40.122

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Unterposten „Hochspannungsleitung Meran-Bozen (langfristiger Anteil)“, in dem zum 31. Dezember 2020 die Schätzung der langfristigen Forderung an Terna S.p.A. in Bezug auf das Eigentum und die Nutzung der Hochspannungsleitung Meran-Bozen ausgewiesen war, die entsprechend den im internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 enthaltenen Bestimmungen erfasst wurde (der Saldo des betreffenden Postens war Gegenstand einer prudenziellen Wertminderung im Lauf des Geschäftsjahrs 2020), beläuft sich zum 31. Dezember 2021 infolge der entsprechenden Rückführung in den Posten „Zur Veräußerung bestim-
- Der Unterposten „Sonstige Forderungen“ ist hauptsächlich aus Kautionsen und Vorauszahlungen zusammengesetzt. Der diesbezügliche Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen.

mte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ gemäß den genaueren Ausführungen im weiteren Verlauf dieser Erläuterungen auf null.

- Der Unterposten „Margin-Konto Derivate“ ist vollständig zurückzuführen auf das beim European Commodity Clearing eingerichtete Margin Deposit zur Erfüllung der Margin Requirements, die im Zusammenhang mit den derivativen Finanzinstrumenten auf Rohstoffe der Gesellschaft Alperia Trading GmbH der Alperia Gruppe erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Flüssigmachung dieser Beträge und die entsprechende Summe von den Entwicklungen des Umfangs und des Werts der von dieser Gesellschaft abgeschlossenen notierten derivativen Finanzinstrumenten abhängen, die 2021 beide erheblich stiegen.
- Der Anstieg der mit verbundenen Unternehmen bestehenden langfristigen Positionen ist auf die Gewährung einer Finanzierung an die Gesellschaft SF Energy GmbH zusammen mit dem paritätischen Gesellschafter zurückzuführen.
- Der Unterposten „Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen“ umfasst zum 31. Dezember 2021 vorwiegend den Saldo, der sich infolge der Veräußerung der Vermögenswerte einschließlich eines Betriebsteils, bestehend aus Glasfaseranlagen der Gruppengesellschaften Alperia Fiber GmbH und Alperia Smart Services GmbH, im Lauf des Geschäftsjahrs 2020 ergeben hat, dessen Entgelt in Raten bis Ende 2029 mit auflaufenden Zinsen eingenommen wird.
- Die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuervorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind, übernommen haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den Steuerverbindlichkeiten nach dem Geschäftsjahr 2022 verwendet werden kann.

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	586.935	298.652
Forderungen an verbundene Unternehmen	5.348	4.780
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(5.382)	(5.760)
Summe	586.901	297.671

Unter dem Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sind, bereinigt um die entsprechenden Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen, vorwiegend die Forderungen an Kunden und die Ansätze für auszustellende Rechnungen und Gutschriften ausgewiesen. Der diesbezüglich 2021 festgestellte Zuwachs ist vorwiegend auf die Betriebstätigkeit der Gesellschaften der Gruppe, die Rohstoffe verkaufen, zurückzuführen und steht mit der beträchtlichen Erhöhung der Strom- und Erdgaspreise in Verbindung, die im Lagebericht erläutert wurden, sowie der Erhöhung der entsprechenden Betriebstätigkeit, die sich im Absatz höherer Rohstoffmengen äußerte.

Bei den Kriterien zur Anpassung der Forderungen an den voraussichtlichen Realisierungswert wurden je nach Status des Rechtsstreits differenzierte Bewertungen sowie - ab dem Geschäftsjahr 2018 - die Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IFRS 9 berücksichtigt.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2021 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2020	5.760
Rückstellungen	482
Stattgaben	(34)
Verwendungen	(826)
Zum 31. Dezember 2021	5.382

9.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	21.711	17.207
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	53.483	14.669
Fertige Erzeugnisse und Waren	6.943	6.621
Rückstellung für Wertberichtigungen Vorräte	(3.252)	(133)
Summe	78.885	38.363

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von 21.711 TEUR umfassen Lagerbestände von Palmöl, Betriebsstoffen und kleinen Ausrüstungen. Der sich daraus ergebende Zuwachs im Geschäftsjahr 2021 ist fast vollständig dem erhöhten Lagerbestand an Rohmaterialien seitens der Biopower Sardegna GmbH zurückzuführen.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung in Höhe von 53.483 TEUR umfassen im Wesentlichen Aufträge für die Planung und Leitung von Arbeiten. Der erhebliche, hinsichtlich des entsprechenden Saldos im Lauf des Berichtsjahrs zu verzeichnende Zuwachs ist auf die Erhöhung der Betriebstätigkeit der Gruppengesellschaften zurückzuführen, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind. Auf diese Art der Vorräte bezieht sich im Übrigen vorwiegend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen, die in Höhe von 3.252 TEUR ausgewiesen wurde, um nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Periodenabgrenzung den Effekt des Rabatts bei der entsprechenden Abtretung an Finanzvermittler sei-

tens der Gruppe zu berücksichtigen, der auf den Nennwert der Forderungen für Steuervorteile angewandt wird, die einen Teil des Auftragsentgelts darstellen.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren umfassen schließlich vorwiegend Restbestände von Energieeffizienzzertifikaten und Herkunftsachweise der Gesellschaften der Alperia Gruppe – Edyna GmbH, Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2022) sowie Alperia Trading GmbH sowie Erdgasvorräte der Gesellschaft Alperia Trading GmbH.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	12	12
Einlagen bei Banken und bei der Post	79.374	168.564
Summe	79.385	168.576

Für weitere Informationen wird auf die Kapitalflussrechnung und die Beschreibung der Finanzverschuldung der Gruppe in Abschn. „9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)“ verwiesen.

9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021	Zum 31. Dezember 2020
Forderungen für Mehrwertsteuer	5.272	5.835
Sonstige Steuerforderungen	12.857	18.117
Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile	24.342	3.921
Hochspannungsleitung Meran-Bozen (kurzfristiger Anteil)	0	1.492
Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	12.218	12.037
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	(861)	(861)
Cassa per Servizi Energetici und Ambientali	14.819	14.167
Forderungen an Edison S.p.A.	5.733	5.733
Aktive transitorische RAP für Wasser- und Uferzinsen	6.853	6.641
Einlagen und Vorauszahlungen an Lieferanten	29.219	7.302
Sonstige aktive RAP	4.284	4.248
Aktive derivative Finanzinstrumente auf Rohstoffe	77.787	9.834
Einlagen für Derivatgeschäfte	94.441	0
<i>Fair Value Call-Option</i>	0	3.114
Finanzielle Forderungen an nahestehende Unternehmen	2.293	1.250
Finanzielle Forderungen an andere Unternehmen	287	467
Wertpapiere	531	531
Weitere sonstige Forderungen	4.613	3.231
Summe	294.688	97.059

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Abgang bei den sonstigen Steuerforderungen ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass der Gesamtsaldo in Verbindung mit der MwSt.-Abrechnung, der zum 31. Dezember 2020 positiv war, zum Abschluss des Geschäftsjahrs 2021 negativ wurde.
- Die Steuerforderungen in Bezug auf Steuervorteile bestehen aus dem Anteil der Forderungen für Steuervorteile, welche die Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Ener-

gieeffizienz tätig sind, übernommen haben, den die Gruppe (mittels der Abtretung an Dritte) einzunehmen beabsichtigt, oder der zur Verrechnung mit den Steuererbindlichkeiten innerhalb des Geschäftsjahrs 2022 verwendet werden kann.

- Der Unterposten „Hochspannungsleitung Meran-Bozen“, in dem zum 31. Dezember 2020 die Schätzung der kurzfristigen Forderung an Terna S.p.A. in Bezug auf das Eigentum und die Nutzung der Hochspannungsleitung Meran-Bozen ausgewiesen war, die entsprechend den im internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 enthaltenen Bestimmungen erfasst wurde, beläuft sich zum 31. Dezember 2021 infolge der entsprechenden Rückführung in den Posten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebende Geschäftsbereiche“ gemäß den genaueren Ausführungen im weiteren Verlauf dieser Erläuterungen auf null.
- Die aktiven transitorischen RAP für Wasser- und Uferzinsen betreffen im Wesentlichen den Anteil von Gebühren für das Geschäftsjahr 2022, die im Geschäftsjahr 2021 in Bezug auf verschiedene, von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG betriebene Wasserkraftwerke bezahlt wurden. Der diesbezügliche leichte Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit der Gruppe zurückzuführen.

- Die wertsteigernde Schwankung von 21.917 TEUR des Unterpostens „Ktionen und Vorauszahlungen an Lieferanten“ ist vorwiegend auf die Betriebstätigkeit der Unternehmen der Alperia Gruppe zurückzuführen, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienz tätig sind.

- Die Unterposten „Aktive derivative Finanzinstrumente“ und „Einlagen für Derivatgeschäfte“ beziehen sich auf den gesamten positiven Fair Value der Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas, die in Abschn. „7.1.2 Rohstoffrisiken“ dieser Erläuterungen erläutert sind, und auf den Gegenwert der diesbezüglichen Margen. Die erhebliche, im Jahr 2021 zu verzeichnende Erhöhung dieser Salden ist eng mit der Entwicklung des Geschäftsbetriebs auf dem European Energy Exchange hinsichtlich eines bemerkenswerten Anstiegs der Mengen an Rohstoffen, welche den derivativen auf dieser Börse abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegen, sowie einer signifikanten Erhöhung der entsprechenden Preise.

- Die Herabsetzung des Saldos bezüglich der Call-Option auf null ist auf deren Geltendmachung im ersten Halbjahr 2021 zurückzuführen, welche die Übernahme des vollständigen Gesellschaftskapitals der Alperia Bartucci GmbH (die mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2022 durch Aufnahme in die Alperia AG verschmolzen wurde). Dies erfolgte im Rahmen der in Abschn. „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen beschriebenen Transaktion.
- Der Unterposten „Finanzielle Forderungen an verbundene Unternehmen“ bezieht sich vorwiegend auf bestehende Außenstände gegenüber der Gesellschaft Neogy GmbH.
- Unter die weiteren sonstigen Forderungen in Höhe von 4.613 TEUR zum 31. Dezember 2021 fallen schließlich hauptsächlich Posten in Verbindung mit der Anwendung des IFRS 16 auf aktive Verträge, sonstige Kautionsleistungen sowie Forderungen an Mitarbeiter und Sozialversicherungsträger. Die Fluktuation ist mit der Betriebstätigkeit der Gruppe verbunden.

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche

Die beiden betreffenden Posten umfassen zum 31. Dezember 2021 die Salden der Aktiva und Passiva der Edyna Transmission GmbH nach den konzerninternen Eliminierungen. Die Gruppe beabsichtigt den Abschluss der Veräußerung der betreffenden Beteiligungsgesellschaft bis Ende 2022.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Posten wie folgt zusammengesetzt:

(Werte in TEUR)	Aufzugebende Geschäftsbereiche	
	Edyna Transmission GmbH	
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	(1.333)	
Beteiligungen	0	
Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	17.446	
Summe Aktiva	16.113	
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(2.484)	
Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	(4)	
Summe Passiva	(2.488)	

Es wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Nettobuchwert der aufgegebenen Einheiten insgesamt als mindestens gleich dem Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten betrachtet wird.

Gemäß den Angaben in Abschn. „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen wird zudem darauf hingewiesen, dass die Gruppe im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 die Beteiligungsgesellschaften Ottana Solar Power GmbH und PVB Power Bulgaria AD veräußert hat, deren Salden zum 31. Dezember 2020 unter dem betreffenden Posten ausgewiesen waren, wobei sie Veräußerungsgewinne in Höhe von jeweils 5.726 TEUR und 3.965 TEUR erzielte, die unter dem Posten „Nettoergebnis (B) der aufzugebenden Geschäftsbereiche“ erfasst sind.

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses konsolidierten Abschlusses aufgeführt. Zum 31. Dezember 2021 belief sich das Grundkapital der Muttergesellschaft Alperia AG auf 750 Mio. Euro und bestand aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

Im Folgenden wird die Überleitung zwischen Eigenkapital und Betriebsergebnis der Muttergesellschaft und dem auf den Konzern entfallenden Eigenkapital und Betriebsergebnis zum 31. Dezember 2021 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Betriebsergebnis	Eigenkapital
Betriebsergebnis und Eigenkapital der Muttergesellschaft	31.375	884.314
Streichung des Buchwerts der konsolidierten Beteiligungen		
Wertbeitrag der Beteiligungen in aggregierter Form	128.971	1.014.642
Auswirkungen durch die Eliminierung von Beteiligungen und die Zuordnung eines höheren Werts	(13.710)	(874.721)
Auswirkungen auf die anderen Beteiligungen		
Bewertung der Beteiligungen nach der Equity-Methode	464	4.873
Berichtigung Wertsteigerung aus Abtretung von Beteiligungen	(5.547)	0
Streichung der Auswirkungen von zwischen konsolidierten Gesellschaften abgeschlossenen Geschäften		
Eliminierung von Dividenden	(65.577)	0
Eliminierung von Wertsteigerungen aus in vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommenen Abtretungen von Immobilien	149	(6.609)
Streichung der Auswirkungen von konzerninternen derivativen Finanzinstrumenten	17	(0)
Eliminierung von früheren Zugängen durch Einlagen	18	(746)
Auswirkungen der Angleichungen IAS/IFRS		
Bewertung Anschlussgebühren gemäß IFRS 15	(2.718)	(43.056)
Anwendung IFRS 16	(917)	3.938
Anwendung IAS 20	4.745	4.745
Stornierung Abschreibung Geschäftswert	2.981	18.378
Bewertung der Abfertigungen und Sozialleistungen für das Personal gemäß IAS 19	(99)	(726)
Weitere Auswirkungen der Anwendung der Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS	22	307
Sonstige Auswirkungen		
Gekreuzte Put- und Call-Optionen auf Beteiligungen IFRS 10	(64)	(2.625)
Sonstige kleine Auswirkungen	27	30
Betriebsergebnis der Periode und konsolidiertes Eigenkapital	80.138	1.002.744
Betriebsergebnis der Periode und Eigenkapital, auf Dritte entfallend	588	26.720
Betriebsergebnis der Periode und Eigenkapital, auf die Gruppe entfallend	79.549	976.024

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf 51.252 TEUR und ist wie folgt zusammengesetzt:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2021	Zum 31.12.2020
Rückstellung für IMU/ICI/IMI	422	571
Rückstellung für Umweltausgaben	14.509	13.802
Rückstellung für Ergebnisprämien	4.572	4.091
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	31.750	18.943
Summe	51.252	37.407

Die „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“ in Höhe von 422 TEUR wurde vom abhängigen Unternehmen Alperia Greenpower GmbH gebildet, infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens 6/2012 vom 30. November 2012 der Agenzia del Territorio „Ermittlung des Katasterertrags der Immobilien mit spezieller und besonderer Zweckbestimmung: Profile für die technische Schätzung“ eingerichtet, mit dem die Kriterien zur Schätzung der Katastererträge von Anlagen und Gebäuden neu festgelegt wurden. Ab Ende 2016 stellten mehrere Südtiroler Gemeinden Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen zu, gegen die Alperia Greenpower GmbH umgehend die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, einlegte. Im Zeitraum 2018 bis 2021 bereinigte die Gesellschaft die gegenüber verschiedenen Gemeinden bestehenden Außenstände und bezahlte entsprechend die vereinbarten Vergütungen.

Die „Rückstellung für Umweltausgaben“ in Höhe von 14.509 TEUR wurde im Wesentlichen in Hinblick auf die eingegangenen Verpflichtungen gemäß den Konzessionsbestimmungen gebildet, die von der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG einerseits und der Autonomen Provinz Bozen und den Ufergemeinden andererseits in Hinsicht auf Umweltverbesserungen unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die betreffenden Maßnahmen teilweise von den Gesellschaften durchgeführt werden. Diese behalten die zu diesem Zweck getragenen Kosten vom Betrag für die

Maßnahmen zur Umweltverbesserung, der den Ufergemeinden jährlich zugestanden wird, ein.

Die „Rückstellung für Ergebnisprämien“ in Höhe von 4.572 TEUR wurde in Anbetracht der Schätzung der Mitarbeiterprämien für das Geschäftsjahr 2021 eingerichtet.

Die „Sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ in Höhe von 31.750 TEUR umfassen vorwiegend:

- 9.140 TEUR bezüglich des mit Edison S.p.A. bestehenden Streitfalls gemäß den genauerer Angaben im Abschnitt „Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte“ des Lageberichts;
- 5.000 TEUR bezüglich der besten Schätzung, die mit angemessener Zuverlässigkeit erst im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 durchgeführt werden konnte, der Kosten, welche die Gruppe ihrer Meinung nach aufzuwenden hat, um die gegenüber einer Südtiroler Multiutility-Gesellschaftskraft eines in Vorjahren unterzeichneten *Memorandum of Understanding* übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;
- 3.724 TEUR für den negativen Saldo der Geschäftsjahre 2018 und 2019 betreffend die Aufstockung der auf die Alperia Trading GmbH entfallenden Erzeugungskosten als Dispatching-Nutzer der Anlage in Ottana (Nuoro), die Eigentum der zur Alperia Gruppe gehörenden Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH ist, gemäß dem RBENU-Beschluss 111/2006 (i. d. g. F.);
- 3.500 TEUR für in Bezug auf die negative Entwicklung einiger Geschäftsbereiche der Gruppe vorgesehene Aufwendungen;
- 2.350 TEUR für die Deckung der 2022 vereinbarten oder noch mit den betroffenen Gegenparteien festzulegenden Schadenersatzleistungen für Dritten infolge von Wasserleckagen an einem Kraftwerk der Gruppe entstandene Schäden;
- 1.418 TEUR für Rückstellungen für zyklische Instandhaltungen seitens der Gruppengesellschaft Biopower Sardegna GmbH.

Die diesen Posten im Geschäftsjahr 2021 betreffende Bewegung ist nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst:

(Werte in TEUR)		Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen
Zum 31. Dezember 2020		37.407
Rückstellungen		25.363
Umgliederungen		(438)
Freistellungen		(1.547)
Verwendungen		(9.532)
Zum 31. Dezember 2021		51.252

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die im Lauf des Jahres 2021 gebildeten Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die im Zeitraum aufgelauften Mitarbeiterprämien, Zuweisungen zur Rückstellung für Umweltausgaben seitens der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG, zur Rückstellung für zyklische Instandhaltungen der Biopower Sardegna GmbH sowie die zuvor erwähnten Rückstellungen in Bezug auf die Entschädigungen und Kosten, die notwendig sind, um die kraft des genannten *Memorandum of Understanding* übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen (es wird darauf hingewiesen, dass diese, sofern möglich, unter den Posten der GuV des konsolidierten Abschlusses bilanziert werden, für die sie gebildet wurden, und nur hilfsweise unter dem Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Werberichtigungen“).
- Die Umgliederungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Rückführung der Salden bezüglich der Beteiligungsgesellschaft Edyna Transmission GmbH in den Posten „Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche“ auf der Passivseite der Bilanz (für weitere Informationen diesbezüglich wird auf die Angaben im Abschn. „9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebende Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen verwiesen).
- Die Freistellungen beziehen sich vorwiegend auf die Auflösung der Rückstellung für Wertverluste in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe in Verbindung mit *Dark Fiber*, die infolge eines spezifischen Werthaligkeitstests zum 31. Dezember 2021 als nicht mehr notwendig erachtet wurde.

- Die Verwendungen des Jahrs 2021 betreffen hauptsächlich die zum 31. Dezember 2020 gebildete Rückstellung für die Rekapitalisierung des Joint Venture Neogy GmbH, die Rückstellungen für Ergebnisprämien sowie die zuvor erläuterten Rückstellungen für Ergebnisprämien.

9.13 Sozialleistungen an Mitarbeiter

Der Posten „Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 10.828 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 2.939 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer für eine bestimmte Zahl an Betriebszugehörigkeitsjahren und (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2021 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021
Zum 31. Dezember 2020	11.714
Rückstellungen	505
Verwendungen	(1.005)
Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	(386)
Summe	10.828

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Abzinsungssatz	0,98%
Jährliche Inflationsrate	1,20%
Sterbetafel	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	2,50%
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	2,40%

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basiszenario herangezogen, wobei die Inflationsrate um 0,25 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

Zum 31. Dezember 2021	
(Werte in TEUR)	Inflationsrate
0,25%	-0,25%
Abfertigungsrückstellung	11.008 10.773

Zum 31. Dezember 2021	
(Werte in TEUR)	Abzinsungssatz
0,5%	-0,5%
Abfertigungsrückstellung	10.722 11.105

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2021 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. De- zember 2020	Rückstel- lungen	Verwendun- gen	Abzinsungs- effekt	Freistel- lungen	Zum 31. De- zember 2021
Treueprämie	1.171	50	(24)	(52)	0	1.144
Zusätzliche Monatsentlohnungen	2.106	75	(203)	(319)	0	1.659
Rückstellung Zusatzzulage	51	85	0	0	0	136
Summe	3.328	210	(228)	(371)	0	2.939

9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2021 und 2020 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021			Zum 31. Dezember 2020		
	Kurzfristig	Langfristig	Gesamt- betrag	Kurzfristig	Langfristig	Gesamt- betrag
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	19.203	329.708	348.911	15.911	51.385	67.295
Obligationsanleihe	2.473	466.430	468.903	2.395	461.701	464.096
Derivatekontrakte	205.983	11.891	217.874	14.820	16.091	30.911
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	3.041	39.737	42.777	3.074	40.485	43.560
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	3.003	0	3.003	823	3.049	3.872
Summe	233.704	847.766	1.081.469	37.022	572.711	609.734

Finanzierungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2021 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungs- datum	Fälligkeits- datum	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag	Zum 31. De- zember 2021
EIB	21/10/2014	21/10/2026	1,80%	25.000	15.218	
EIB	21/10/2014	21/10/2025	2,00%	50.000	24.680	
EIB	31/08/2021	28/08/2037	0,896%	48.850	48.996	
CDP	30/06/2011	30/06/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	9.600
MEDIOBANCA Linie Term	13/12/2021	13/12/2023	Euribor 6 m	0,60%	50.000	
MEDIOBANCA Linie RCF	13/12/2021	12/06/2023	Euribor 6 m	0,55%	75.000	
BANCA INTESA	03/12/2021	02/06/2023	Euribor 6 m	0,40%	125.000	
Banca Intesa	15/11/2017	18/10/2027		1,97%	600	360
Banca del Piemonte	23/12/2020	01/01/2022		1,80%	300	17
Banca del Piemonte	23/12/2020	01/01/2023		1,50%	300	300
Banca Passadore	31/10/2018	01/01/2023	Euribor 3 m	1,50%	300	110
Sonstige Verbindlichkeiten						225
Summe					349.506	
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (amortisierte Kosten)						(595)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)						348.911

Die oben aufgeführten Finanzierungen umfassen 2023 ablaufende Revolving-Linien: Gemäß Abs. 69 IAS 1 wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft diese als langfristige Verbindlichkeiten ausweist, da gegenwärtig keine Elemente vorliegen, aufgrund derer davon ausgegangen werden kann, dass die Möglichkeit, diese 2022 nicht zu verlängern, in Anspruch genommen wird.

Bei einigen finanziellen Verbindlichkeiten müssen im Einklang mit der gewöhnlichen Marktpaxis Kreditvereinbarungsklauseln sowie Bindungen und Verpflichtungen seitens der Gesellschaft eingehalten werden, die vorwiegend mit der Veränderung der Kontrolle von Alperia, mit Negativerklärungen bzw. Bindungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von betrieblichen Vermögenswerten zusammenhängen, deren Missachtung deren vorzeitige Rückzahlung beinhaltet würde.

Angesichts des außergewöhnlichen Energiekontextes, der im Lauf des Jahres 2021 auf internationaler Ebene entstand und über den ausführlich im Lagebericht berichtet wurde, wurde Kontakt zu zwei Finanzierungsinstituten aufgenommen, denen vorgeschlagen wurde, die ursprünglichen Kreditvereinbarungsklauseln zu ersetzen, mit der Verpflichtung, ein Investment-Grade-Rating der Alperia Gruppe aufrechtzuerhalten.

Zum Stichtag dieses konsolidierten Abschlusses sind in jedem Fall keine Fälle zu verzeichnen, in denen Kreditvereinbarungsklauseln nicht eingehalten wurden.

Im Hinblick auf die zu einem der beiden Finanzierungsinstituten bestehende Beziehung wird in jedem Fall darauf hingewiesen, dass die gesamte bestehende Restschuld (zum 31. Dezember 2021 9.600 TEUR) ausschließlich vorsichtshalber auch angesichts der unklaren Berechnungsmethode einer Kreditvereinbarungsklausel unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wurde.

Obligationsanleihe

Zum 31. Dezember 2021 emittierte die Muttergesellschaft Alperia AG Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt zirka 475 Mio. Euro. Zum selben Zeitpunkt besaß die zur Alperia Gruppe gehörende Hydrodata S.p.A. zudem eine Obligationsanleihe in Höhe von 600 TEUR. Die betreffenden Anleiheemissionen sind nachfolgend in tabellarischer Form dargestellt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1 (Alperia AG)	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2 (Alperia AG)	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3 (Alperia AG)	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4 (Alperia AG)	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
Tranche 5 (Hydrodata S.p.A.)	30/06/2020	31/12/2025	variabel	600
				475.520
Nebenaufwendungen (amortisierte Kosten)				(302)
Effekt durch Kursänderungen (*)				(6.315)
				468.903

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominiert war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.3 „Kursrisiko“ dieser Erläuterungen wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die GuV der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kurschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments *Cross Currency Swap* neutralisiert.

Derivatekontrakte

Die Derivatekontrakte mit negativem *Fair Value* können unterteilt werden in:

- Finanzinstrumente auf Rohstoffe (205.785 TEUR);
- Cross Currency Swap zur Deckung der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK ausgegebenen Anleihe (11.891 TEUR) und Interest Rate Swap zur Deckung einer von der Muttergesellschaft Alperia AG kontrahierten Finanzierung (198 TEUR).

Für weitere Informationen wird auf Abschn. „7.1.1 Zinsrisiko“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 *First Time Adoption* und bezieht sich auf die aufgrund von Leasingverträgen bestehenden Verbindlichkeiten infolge der Verpflichtung zur Zahlung der entsprechenden Leasingzinsen, denen der geleaste Vermögensgegenstand gegenübergestellt ist, der unter den Anlagegütern ausgewiesen ist (unter denen er als „Right of Use“ definiert ist).

Sonstige Finanzverbindlichkeiten

Dieser Unterposten ist vorwiegend auf die Bilanzierung von Put- und Call-Optionen bezüglich der Minderheitsanteile an einer von der Gruppe Alperia im ersten Halbjahr 2019 realisierten Business Combination zurückzuführen.

Finanzverschuldung

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der Finanzverschuldung der Gruppe zum 31. Dezember 2021 und 2020 aufgeführt, wobei vorausgeschickt wird, dass diese ab dem Geschäftsjahr 2021 (mit entsprechender erneuter Darstellung der Daten 2020) im Einklang mit den Orientierungen, die in dieser Hinsicht von der *European Securities and Markets Authority* (ESMA) 2021 veröffentlicht worden waren, bilanziert wurden:

(Werte in TEUR)	Saldo 31.12.2021	Saldo 31.12.2020
A. Liquide Mittel	79.385	168.576
B. Liquiden Mitteln gleichwertige Mittel	0	0
C. Sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	32.915	10.603
S. Liquidität (A+B+C)	112.300	179.179
E. Kurzfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (einschließlich Schuldeninstrumenten, aber ausschließlich des kurzfristigen Anteils der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich)	(64.335)	(13.772)
W. Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verbindlichkeiten im Finanzbereich	(24.717)	(21.380)
G. Finanzverschuldung kurzfristig (E + F)	(89.052)	(35.152)
H. Kurzfristige Nettofinanzverschuldung (G - D)	23.248	144.027
S. Langfristige Verbindlichkeiten im Finanzbereich (ausschließlich des kurzfristigen Anteils und der Schuldeninstrumente)	(369.445)	(94.919)
J. Schuldeninstrumente	(466.430)	(461.701)
K. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten, langfristig	0	0
L. Finanzverschuldung langfristig (I + J + K)	(835.875)	(556.620)
M. Summe der Finanzverschuldung (H + L)	(812.627)	(412.594)

Die neue Version bezüglich der Finanzverschuldung sieht die Aufnahme des *Fair Value* der Deckungsinstrumente und des Saldos der entsprechenden Einlagen für Derivatgeschäfte beim European Energy Exchange (zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020, jeweils negativ um 14.385 TEUR bzw. 15.928 TEUR) sowie der langfristigen Forderungen im Finanzbereich (zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2020 jeweils in Höhe von 62.131 TEUR bzw. 33.528 TEUR) nicht vor.

Im Folgenden ist die Aufstellung gemäß § 44B des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 7 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Kurzfristig	Langfristig	Gesamtbetrag
Nettofinanzverschuldung zum 31.12.2020	144.027	(556.620)	(412.594)
Durch Finanzströme aus Finanzierungstätigkeiten verursachte Änderungen	(32.406)	279.255	246.849
Veränderungen des <i>Fair Value</i> der derivativen Finanzinstrumente nicht im Rahmen des Hedge Accounting (Variation Margin netto)	(28.450)	0	(28.450)
Sonstige Veränderungen	(59.923)	(558.509)	(618.432)
Nettofinanzverschuldung zum 31.12.2021	23.248	(835.875)	(812.627)

9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2021			Zum 31. Dezember 2020		
	Langfristig	Kurzfristig	Gesamtbetrag	Langfristig	Kurzfristig	Gesamtbetrag
Verbindlichkeiten aus Dividenden an Gesellschafter	0	0	0	0	3.785	3.785
Verbindlichkeiten Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali	0	14.101	14.101	0	4.402	4.402
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	11.914	11.914	0	5.008	5.008
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	3.655	3.655	0	5.824	5.824
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	3.364	3.364	0	3.041	3.041
Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)	57.804	3.165	60.969	54.104	3.009	57.113
Sonstiges	0	15.853	15.853	611	15.689	16.300
Summe	57.804	52.052	109.855	54.715	40.758	95.473

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die erhebliche Erhöhung der kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali (CSEA) in Höhe von 14.101 TEUR zum 31. Dezember 2021 ist darauf zurückzuführen, dass einige Posten in Bezug auf die von der Gruppe durchgeführte Verteilungstätigkeit, die zuvor an GSE S.p.A. abgeführt und daher unter den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen waren, seit 2021 an die CSEA abgeführt werden müssen und daher in diesen Posten einfließen.
- Die Erhöhung des Unterpostens „Steuerverbindlichkeiten“ ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass der Saldo verschiedener Steuerposten (Mehrwertsteueraufrechnung, Erdgasverbrauchssteuer und Zusatzsteuerung auf Strom und Erdgas), der zum 31. Dezember 2020 positiv war, dagegen zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 einen negativen Wert aufweist.
- der Unterposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ setzt sich fast vollständig aus dem kurzfristigen und dem langfristigen Anteil der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Anschlussgebühren zusammen, die gemäß den näheren Angaben im Abschnitt 2.6 „Bewer-

tungskriterien“ dieser Erläuterungen in der GuV nach IFRS 15 auf Basis der Lebenszeit der Vermögenswerte aufgegliedert sind.

- Der Posten „Sonstiges“ umfasst fast ausschließlich Verbindlichkeiten betreffend die Zahlung von Pachtzinsen für öffentliches Eigentum gemäß den von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG unterzeichneten Konzessionsbestimmungen sowie Verbindlichkeiten für Gebühren gegenüber der Rundfunkanstalt RAI, die den Kunden in der Rechnung angelastet werden und von den Gesellschaften Alperia Smart Services GmbH und Alperia SUM AG an die Finanzverwaltung abzuführen sind.

9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2021 auf 440.342 TEUR belief (zum 31. Dezember 2020 betrugen sie dagegen 236.623 TEUR).

Der diesbezüglich 2021 festgestellte Zuwachs ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die Betriebstätigkeit

- der Trading-Gesellschaft der Gruppe, beeinflusst von der erheblichen Erhöhung der Strom- und Erdgaspreise, die im Lagebericht erläutert ist, sowie von den höheren verwalteten Erdgasmengen;
- der Gesellschaften, die in den Bereichen Wasserkraftproduktion (aufgrund der höheren Investitionen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020) und geförderter Wohnbau und Energieeffizienzsteigerung (aufgrund der entsprechenden Erhöhung des Geschäftsbetriebs) tätig sind.

9.17 Laufende Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten, der sich zum 31. Dezember 2020 auf 5.317 TEUR beläuft, umfasst den debitorischen Saldo gegenüber der Finanzverwaltung für IRES und IRAP. Dieser ist zum 31. Dezember 2021 im Plus, was im Wesentlichen auf die unterschiedliche Dynamik der im Geschäftsjahr 2021 abgeführten Vorauszahlungen gegenüber denen im Jahr 2020 zurückzuführen ist.

10. Anmerkungen zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung

10.1 Erträge

In Bezug auf die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird auf die Angaben in Abschn. 8 dieses Anhangs verwiesen.

Der Gesamtwert der Erlöse, der sich im Lauf des Jahres 2021 auf 1.976.559 TEUR belief, verzeichnet gegenüber dem Wert des Vorjahrs (1.351.901 TEUR) einen erheblichen Zuwachs (+46 %).

Der Grund für diese signifikante Erhöhung liegt vorwiegend im Zuwachs der Umsatzerlöse aus dem Vertrieb von Strom und Erdgas, der gemäß den Erläuterungen im Lagebericht seinerseits mit der Erhöhung der insgesamt von der Gruppe verkauften Mengen und der Preisentwicklung beider Rohstoffe in Verbindung steht, die im Berichtsjahr besonders günstig war (wenngleich durch die Wirkungen der von der Gruppe durchgeführten Deckungsgeschäfte abgeschwächt). Gefördert wurde diese Entwicklung im Übrigen vom erheblichen Umsatzanstieg der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich des geförderten Wohnbaus und der Energieeffizienzsteigerung tätig sind, angekurbelt durch die auf Ebene der Rechtsvorschriften eingeführten Steuervorteile, die im Abschnitt „Rahmenbedingungen“ im Lagebericht beschrieben sind.

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Eventualforderungen	697	299
Veräußerung von Materialien	218	623
Preisanpassungen nach früheren <i>Purchase Price Allocations</i>	200	0
Mieten und Pachten	255	638
Erträge aus Fördertarifen	67.102	58.036
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	1.554	888
Erträge aus grünen Zertifikaten	6.438	6.764
Wertsteigerung durch Veräußerung von Sachanlagen	793	449
Schadenersatz	3.606	9.913
Freistellung von Rückstellungen	1.547	4.808
Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegen- stände	19.593	0
Sonstiges	4.262	3.400
Summe	106.266	85.818

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Zuwachs bei den periodenfremden Erträgen ist auf die Betriebstätigkeit zurückzuführen.
- Der Rückgang der Umsatzerlöse bei Mieten und Pachten ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Eisackwerk GmbH der zur Gruppe gehörenden Alperia Greenpower GmbH im zweiten Halbjahr 2020 den Rücktritt vom Pachtvertrag hinsichtlich der Vermögenswerte in Bezug auf das Wasserkraftwerk St. Anton mitteilte.
- Der erhebliche Zuwachs bezüglich des Unterpostens „Erträge aus Fördertarifen“ ist eng damit verbunden, dass Betriebszuschüsse, bestehend aus den der Gruppe gemäß dem Mechanismus laut dem RBENU-Beschluss Nr. 111/06 vom 9. Juni 2006 gewährten Aufstockungsvergütungen bilanziert wurden.
- Der Unterposten „Erträge aus grünen Zertifikaten“, hinsichtlich dessen im Lauf des Geschäftsjahrs 2021 keine besonderen Abweichungen zu verzeichnen waren, ist im Wesentlichen auf den Prozess zur Aufhebung der Energieeffizienzzertifikate zurückzuführen, zu deren Kauf die zur Alperia Gruppe gehörende Edyna GmbH

gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet ist.

- Der beträchtliche Rückgang bei den für Schäden erhaltenen Erstattungen ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020 kein relevanter Posten in Bezug auf Versicherungsleistungen für Schäden aus Wetterereignissen im Jahr 2019 bilanziert wurde.
- Der Unterposten „Freistellung von Rückstellungen“ umfasst die im Abschn. „9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen erklärten Freistellungen.
- Für weitere Informationen über die Wiederherstellung von vorherigen Wertberichtigungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände wird auf die Angaben in den Abschnitten „9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte“ sowie „9.2 Sachanlagen“ dieser Erläuterungen verwiesen.

- der Restunterposten „Sonstiges“ besteht hauptsächlich aus verschiedenen Provisionen und Einnahmen.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Strom	814.635	370.380
Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe	60.592	39.609
Erdgas	131.534	87.606
Abweichung Strom	34.237	2.791
Abweichung Gas	45.787	7.685
Energiesparzertifikate u. Ä. (einschließlich der Änderungen der entsprechenden Vorräte)	12.279	7.314
Betriebsstoffe	61.938	27.810
Auf Anlagevermögen kapitalisierte Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	(50.407)	(21.125)
Veränderung der Vorräte und in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	(19.461)	2.686
Summe	1.091.134	524.756

Zur oben aufgeführten Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der Zuwachs bezüglich der Kosten in Verbindung mit dem Kauf von Strom und Erdgas (einschließlich der entsprechenden Abweichungen) ist eng mit der Entwicklung der Umsatzerlöse aus dem Verkauf der beiden Rohstoffe verbunden, der im Abschn. „10.1 Umsatzerlöse“ dieser Erläuterungen erklärt ist.
- Der erhebliche Zuwachs beim Unterposten „Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe“ ist fast vollständig auf die signifikante Steigerung zurückzuführen, die 2021 bezüglich der von der zur Gruppe gehörende Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH bilanzierten Kosten für den Kauf von Palmöl und Harnstoff zu verzeichnen war und wiederum vorwiegend auf den Effekt der beträchtlichen Preiserhöhung zurückzuführen war.
- Der Zuwachs beim Unterposten „Energiesparzertifikate u. Ä. (einschließlich der Änderungen der entsprechenden Vorräte)“ ist vorwiegend auf die Erhöhung der Betriebstätigkeit im Bereich Energieeffizienzzertifikate, Herkunftsachweise und Zertifikate für den freiwilligen Ausgleich von CO₂-Emissionen der zur Gruppe gehörenden Alperia Trading GmbH zurückzuführen.
- Die Erhöhung der Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren, die auf der Aktivseite der Bilanz zum Teil ausgesetzt sind, ist schließlich vorwiegend auf die erhöhten Investitionstätigkeiten seitens der Gesellschaften der Gruppe, die im Bereich Wasserkraftproduktion und Verteilung tätig sind, zurückzuführen.

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Stromtransport	337.895	344.298
Gebühren und zusätzliche Gebühren	58.651	58.991
Vergütungen für den Dispatching-Dienst	92.554	78.482
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	16.821	15.553
Erdgasverteilung	22.739	20.869
Erdgastransport	13.130	9.949
Versicherungen	6.526	4.900
Gewerbliche Dienstleistungen	8.015	5.974
Anmietungen	1.803	1.717
Vermietungen	2.446	1.965
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	756	999
Personalauswahl, Ausbildung/Schulung und sonstiger Personalaufwand	3.234	2.672
Vergütungen für Gesellschaftsorgane	1.664	1.847
Post, Telefon und Internet	1.380	1.410
Auf das Anlagevermögen kapitalisierte Aufwendungen für Dienstleistungen	(75.927)	(60.283)
Veränderung der in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung	(19.758)	(3.237)
Aufwand für Werbung und Marketing	6.273	4.561
Sonstiges	181.714	110.667
Summe	659.916	601.336

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Unterposten (bei denen es sich vorwiegend um Durchlaufposten handelt) „Stromtransport“, „Erdgasverteilung“ und „Erdgastransport“ verzeichneten im Geschäftsjahr 2021 angesichts einer wesentlichen Tarifstabilität keine besonderen Abweichungen, im Gegensatz zu den Vergütungen für den Dispa-

tching-Dienst, die in höherem Maß vom Anstieg der Volumina beeinflusst waren.

- Der Unterposten „Gebühren und zusätzliche Gebühren“ in Höhe von 58.651 TEUR bezieht sich hauptsächlich auf Wasserzinse, Zusatzzinse für Wassereinzugsgebiete in Berggebieten, Zusatzzinse an Ufergemeinden und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktion von Wasserkraftenergie.
- Die Erhöhung des Aufwands für Versicherungen ist auf die Änderung der auf die zugrundeliegenden Verträge angewandten Bedingungen infolge der neuen, eigens hierfür von der Gruppe veröffentlichten Ausschreibung zurückzuführen.
- Die Erhöhung des Aufwands für gewerbliche Dienstleistungen ist mit Eventualverbindlichkeiten sowie dem Zuwachs der verschiedenen Aufwendungen verbunden, beispielsweise in Bezug auf die Optimierung des Managements des vertraglichen Verbrauchs.
- Die Erhöhung des Unterpostens „Aufwand für Werbung, Marketing und Sponsoring“ ist auf die im Rahmen des neuen, von der Gruppe umgesetzten Strategieplans durchgeführten Initiativen zurückzuführen.

- Der Unterposten „Sonstiges“ in Höhe von 181.714 TEUR umfasst im Wesentlichen Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten (die vor allem Wartungsmaßnahmen an Anlagen, Arbeiten an den Wasserkraftwerken, Instandhaltung von Fahrzeugen, Software-Updates und Aufwendungen für Instandhaltungsdienste von Anlagen und Netzen beinhalten) sowie Aufwendungen in Verbindung mit den Tätigkeiten zur Implementierung der Digitalisierungsprojekte der Alperia Gruppe. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Aufwendungen mit mehrjähriger Nutzung dieser Kosten aktiviert wurde. Die Erhöhung dieses Bestandteils der Aufwendungen für Dienstleistungen ist mit den erhöhten Tätigkeiten seitens der Gesellschaften der Gruppe verbunden, die im Bereich Wasserkraftproduktion tätig sind, sowie mit der Weiterführung der Digitalisierungsmaßnahmen.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Löhne und Gehälter	59.038	54.532
Sozialabgaben	18.761	17.690
Abfertigung und Ruhestandsbezüge	4.047	3.843
Sonstige Kosten	1.598	1.004
Auf das Anlagevermögen kapitalisierter Personalaufwand	(11.651)	(9.904)
Summe	71.792	67.165

Der im Lauf des Jahres 2021 verzeichnete Zuwachs bei diesem Posten ist im Wesentlichen auf den Anstieg der durchschnittlichen Mitarbeiterzahl der Gruppe zurückzuführen, die von 1.035 Personen im Jahr 2020 auf 1.118 Personen im Jahr 2021 stieg.

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	48.224	45.881
Verwendung der Rückstellungen für die Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten	(2.554)	(2.554)
Abschreibungen auf Sachanlagen	56.573	55.965
Verwendung der Rückstellungen für die Wertminderung von Sachanlagen	(304)	(446)
Wertminderungen von Anlagevermögen	2.976	4.666
Preisanpassungen nach früheren Purchase Price Allocations	799	0
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	19.848	7.079
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	482	17.512
Summe	126.045	128.101

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- Der beim Unterposten „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte“ verzeichnete Zuwachs ist im Wesentlichen auf die Einleitung des Abschreibungsprozesses der ERP-Module „SAP S/4 HANA“ zurückzuführen, die im Lauf des Jahres 2021 zur Nutzung verfügbar wurden.
- Die Unterposten „Verwendung der Rückstellungen für die Wertminderung von immateriellen Vermögenswerten“ und „Verwendung der Rückstellungen für die Wertminderung von Sachanlagen“ betreffen vor allem die schrittweise Freistellung von Rückstellungen für die Wertminderung von Vermögenswerten, die 2017 infolge der Durchführung von Werthaltigkeitstests bilanziert wurden. Diese erfolgen proportional zum Fälligwerden der Abschreibungen des betroffenen Anlagevermögens. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Gruppe im Geschäftsjahr 2021 eine relevante Wertsteigerung in Bezug auf frühere Wertminderungen in Höhe von 19.593 TEUR unter dem Posten „Sonstige Erlöse“ der GuV gemäß den Angaben in den Abschnitten „9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte“ sowie „9.2 Sachanlagen“ dieser Erläuterungen bilanzierte.
- Der Saldo des Unterpostens „Wertminderungen von Anlagevermögen“ zum 31. Dezember 2021 wird im Abschnitt „9.2 Sachanlagen“ dieser Erläuterungen dargestellt.
- Die Zusammensetzung des Unterpostens „Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ ist im Abschnitt „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen beschrieben.
- Der bei den Wertminderungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu verzeichnende Rückgang ist mit der bedeutenden Wertberichtigung von 14.800 TEUR in Bezug auf die Forderung in Verbindung mit der Hochspannungsleitung Meran-Bozen verbunden (siehe Angaben im Abschn. „3. Schätzungen und Annahmen“ dieser Erläuterungen).

10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value

Zum 31. Dezember 2021 sind in dieser Hinsicht keine Beträge zu verzeichnen.

10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Eventualverbindlichkeiten	99	457
Steuern auf Grundbesitz	2.626	2.634
Spenden	462	1.284
Sonstige Steueraufwendungen	318	404
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	2.065	1.421
Registersteuer	851	726
Beiträge für Aufsichtsbehörden	753	769
Mitgliedsbeiträge	535	465
Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund	511	247
Sonstige Lizenzen und Gebühren	280	579
Sonstige andere betriebliche Aufwendungen	2.998	3.717
Summe	11.498	12.703

Aus der unten aufgeführten Tabelle wird ersichtlich, dass der Abgang insgesamt in Bezug auf den Saldo des betreffenden Postens vorwiegend darauf zurückzuführen ist, dass die Gruppe Vereinen, die sich für das Management des Notfalls in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie engagieren, im Jahr 2020 keine außerordentlichen Zuwendungen gewährte, dass bei den Veräußerungsverlusten aus der Veräußerung von Vermögenswerten ein Rückgang zu verzeichnen war, und dass beim Unterposten „Sonstige andere betriebliche Aufwendungen“, der vorwiegend verschiedene Erstattungen und Aufwendungen, sonstige Steuern und Abgaben, Aufwendungen für den Kauf von European Emission Allowances sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückstellung für außerordentliche Ereignisse zulasten der Gesellschaft Edyna GmbH umfasst, ein Zuwachs zu verzeichnen war.

10.9 Nettoerträge/(-aufwand) aus derivativen Finanzinstrumenten auf Commodities

Dieser Posten umfasst die wirtschaftlichen Auswirkungen sowohl im Hinblick auf die Bewertung als auch den Veräußerungswert der derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe, die nicht auf der Grundlage des *Hedge-Accounting*-Modells verbucht werden. Es handelt sich insbesondere um Geschäfte, die zu Spekulationszwecken abgeschlossen wurden oder mit dem Ziel, eine betriebliche Deckung ohne eine Hedge-Accounting-Beziehung zu erzielen.

Die Zusammensetzung des Postens und der entsprechende Vergleich mit dem Geschäftsjahr 2020 sind im Folgenden in tabellarischer Form aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Bewertungseffekte	(9.021)	(2.351)
Realisierungseffekte	11.229	(313)
Summe	2.208	(2.664)

10.10 Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Unter diesem Posten, der zum 31. Dezember 2021 einen negativen Saldo von 1.529 TEUR gegenüber einem negativen Saldo von 1.655 TEUR zum 31. Dezember 2020 aufweist, ist das Nettoergebnis aus der Bewertung der Beteiligungen ausgewiesen, das im Detail in den Tabellen im Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen aufgeführt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- negative Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 2.668 TEUR;
- positive Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.139 TEUR.

10.11 Finanzerträge und -aufwendungen

Im Folgenden sind die Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ für 2021 und 2020 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2021	2020
Zinserträge aus Staatsanleihen	32	32
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	72	11
Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	129	147
Zinserträge aus Giroeinlagen	115	273
Erträge aus Kursdifferenzen	4.317	5.495
Sonstige Finanzerträge	1.486	962
Summe Finanzerträge	6.151	6.920
Zinsaufwand auf Darlehen	(1.087)	(1.336)
Passivdifferenzen auf derivative Finanzinstrumente und Zinssatzdeckung	(462)	(680)
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	(12)	(50)
Zinsen auf Anleihen	(10.100)	(10.087)
Zinsaufwand aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(1.059)	(1.117)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(4.323)	(5.517)
Sonstige Finanzaufwendungen	(2.788)	(384)
Summe Finanzaufwendungen	(19.832)	(19.170)

10.12 Steuern

10.12 Steuern

Die Kosten für Steuern zum 31. Dezember 2021 belaufen sich auf 39.129 TEUR und umfassen:

- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRES, 32.473 TEUR;
- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRAP, 5.450 TEUR;
- Nettoerträge aus Steuervorauszahlungen und latenten Steuern IRES und IRAP in Höhe von 1.171 TEUR;
- Aufwendungen für Steuern aus vorhergehenden Geschäftsjahren, 35 TEUR.

Der insgesamt zum 31. Dezember 2021 bestehende Steuersatz liegt somit bei zirka 33 % gegenüber den 30 % im Jahr 2020. Die Erhöhung dieser Kennzahl ist teils darauf zurückzuführen, dass die latenten Steuern und Steuervorauszahlungen angesichts des neuen, ab 2022 angewandten IRAP-Steuersatzes (3,9 %) gemäß dem Landesgesetz Nr. 15/2021 der Autonomen Provinz Bozen neu ermittelt wurden.

10.13 Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche

Dieser Posten besteht in Anwendung der Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 aus den wirtschaftlichen Salden des Nettovermögens und der Nettoverbindlichkeiten, die nach konzerninternen Eliminierungen unter den aufzugebenden Geschäftsbereichen bilanziert oder im Berichtsjahr veräußert wurden.

Im Folgenden ist die Aufteilung auf Ebene der einzelnen Gruppen in „aufzugebende“ oder „aufgegebene“ Geschäftsbereiche tabellarisch dargestellt:

(Werte in TEUR)	Aufgegebene Geschäftsbereiche			Aufzugebende Geschäftsbereiche Summe
	Ottana Solar Power GmbH	PVB Bulgaria AD	Edyna Transmission GmbH	
Erträge	0	0	1.517	1.517
Betriebliche Aufwendungen	0	0	(1.440)	(1.440)
EBITDA	0	0	77	77
Finanzergebnis	5.726	3.965	0	9.690
Ergebnis vor Steuern	5.726	3.965	77	9.768
Steuern	0	0	60	60
Ergebnis nach Steuern	5.726	3.965	138	9.828

10.14 Auswirkungen in der GuV in Bezug auf die Anwendung des IFRS 16

Im Folgenden ist eine tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf die konsolidierte GuV des Geschäftsjahrs 2021 infolge der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 aufgeführt.

(Werte in TEUR)	2021
Storno Konzessionsgebühren	4.226
Auswirkung auf das EBITDA	4.226
Gebuchte Abschreibungen	(3.565)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	662
Finanzaufwendungen	(1.059)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(398)
Steuern	122
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeförderten Geschäftsbereiche	(275)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufzugebenden Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(275)

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Muttergesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der abhängigen und verbundenen Unternehmen abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 12.599 TEUR.

Hingewiesen wird zudem auf Bank- und Versicherungsbüroschaften, die zugunsten Dritter im Interesse der Gesellschaften der Gruppe in Höhe von 175.204 TEUR bestellt wurden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft Biopower Sardegna GmbH zum 31. Dezember 2021 unter Bezugnahme auf den gesamten Bedarf für das Jahr 2022 einen Vertrag für den Kauf von insgesamt 53.000 Meter-tonnen Palmöl zum am Ende eines jeden Liefermonats bestehenden Börsenpreis mit einem zusätzlichen Aufschlag abgeschlossen hatte.

Bezüglich der Verpflichtungen hinsichtlich der Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Rohstoffen, deren Eigenschaften eine *Own-Use-Exemption*-Qualifizierung erlauben, wird auf die Anmerkungen in Abschn. "7.1.2 Rohstoffrisiko" dieser Erläuterungen hingewiesen.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Muttergesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlusssadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den konsolidierten Jahresabschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle Einfluss sowohl auf das berichtende als auch auf das andere Unternehmen hat.

Im Geschäftsjahr 2021 betraf das wichtigste Geschäft mit nahestehenden Unternehmen und Personen die zugunsten der Gesellschafter der Muttergesellschaft beschlossenen Dividenden in Höhe von 33.300 TEUR.

13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Konzerngesellschaften für das Jahr 2021 im Detail aufgeführt (Bruttobeträge):

(Werte in TEUR)	2021
Geschäftsführungsorgane	355
Kontrollorgane	490
Summe	845

14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung

Es wird darauf hingewiesen, dass den leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung, die im Lauf des Jahres 2021 tätig waren, insgesamt Vergütungen in Höhe von 713 TEUR (IRPEF-pflichtig) zugewiesen wurden. Der Betrag für 2020 belief sich auf 699 TEUR.

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 180 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (Stock Option) sind nicht zu verzeichnen.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitgestellt hat	Empfänger der Dienst- leistung	Art der Dienstleistungen	Auf das Ge- schäftsjahr 2021 entfallende Vergütungen (in TEUR)
PwC S.p.A.	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses	19 24
PwC S.p.A.	18 abhängige Unternehmen	Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse und der Group Reporting Package von 18 Gesellschaften	319
PwC S.p.A.	Alperia AG	Rechnungsprüfung, beschränkt auf den konsolidierten Halbjahresbericht 2021	14
PwC S.p.A.	17 Gesell- schaften	Rechnungsprüfung beschränkt auf Group Reporting Package für das Halbjahr 2021	20
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2021 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			396
PwC S.p.A.	Alperia AG	Auf die konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung beschränkte Rechnungsprüfung	32
PwC S.p.A.	Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (Unbundling)	5
PwC S.p.A.	9 abhängige Unternehmen	Konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung für 9 abhängige Gesellschaften	25
PwC S.p.A.	6 abhängige Unternehmen	Prüfung der Aufstellungen der Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß Art. 11 Gv.D. 118/11	2
PwC S.p.A.	Alperia Trading GmbH	Vereinbarte Rechnungsprüfungsverfahren gemäß Abs. 65.30 des RBENU-Beschlusses 111/06 (Wesentlichkeit für Saldo 2020 und Vor- auszahlung 2021)	13
Summe sonstiger von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2021 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			77
Summe der von zum PwC-Netzwerk gehörenden Unternehmen im Jahr 2021 für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbrachten Dienstleistungen			-

15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers S.p.A. für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle sowohl des Jahresabschlusses als auch des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017

Der Konzern hat 2021 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingenommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

Gewährende Stelle	Empfänger	Art der Förderleistung	Inkasso 2021 (in Euro)
Sveriges Tekniska Forsknings-institut AB auf Rechnung der Europäischen Union	ALPERIA AG/ALPERIA ECOPLUS GMBH	SINFONIA	97.487
Europäische Union	ALPERIA AG	LIFE4HEAT	3.860
Europäische Union	ALPERIA AG	SECLI FIRM	1.688
Europäische Union	ALPERIA AG	LIFEALPS	1.141
R3 GIS	ALPERIA AG	PROJEKT IDEE	18.939
Fundacion Circe	EDYNA GmbH	FlexiGrid-Projekt	29.597
			152.712
Agentur der Einnahmen	EFFICIENTERETE	Covid-19-Pandemie	4.000
			4.000
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA AG	KINDERTAGESSTÄTTEN	7.914
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA SMART SERVICES GMBH	Zuschuss für Mikroeinrichtungen/ Kindertagesstätten	4.362
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	KINDERTAGESSTÄTTEN	5.480
			17.756
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	PERSONALSCHULUNG	3.400
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Abbruch der Leitung St. Pankraz	1.630
			5.030
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	215.799
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	13.630
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	42.859
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	41.345
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	53.489
Autonome Provinz Bozen	EDYNA GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	676.547
			1.043.669
Agentur der Einnahmen	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Carbon Tax - Biomasse	3.615
Agentur der Einnahmen	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Carbon Tax - Biomasse	4.132
Agentur der Einnahmen	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Carbon Tax - Biomasse	1.127.230
			1.134.977
FONDIMPRESA	ALPERIA AG	PERSONALSCHULUNG	10.294
FONDIMPRESA	EDYNA GmbH	PERSONALSCHULUNG	31.154
			41.448

Gewährende Stelle	Empfänger	Art der Förderleistung	Inkasso 2021 (in Euro)
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	PV-Förderung - Bosin	1.574
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	PV-Förderung - TF Meran	25.639
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	PV-Förderung - Zipperle	285.936
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	PV-Förderung - Bozen Ecotherm	5.210
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	22.852
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	27.552
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	28.529
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	9.468
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	8.510
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Photovoltaik	28.188
			443.457
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	3.430.574
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	5.515.204
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	3.342.306
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	724.596
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	2.137.931
GSE S.p.A.	BIOPOWER SARDEGNA GMBH	GRIN	35.619.950
			50.770.561
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	FER003974	457.886
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	FER005410	190.470
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	FER102759	186.447
			834.803
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID000260	26.176
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID066142	545.306
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID000243	131.918
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID002256	6.593
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID002258	2.358
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003279	6.039
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003665	6.983
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003667	1.858
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID066139	423.305
			1.150.536
GSE S.p.A.	ALPERIA BARTUCCI GMBH	Energieeffizienztitel	11.274.607
GSE S.p.A.	EDYNA GmbH	Energieeffizienztitel	5.430.189
			16.704.796
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	EUA	27.213
			27.213

Gewährende Stelle	Empfänger	Art der Förderleistung	Inkasso 2021 (in Euro)
ENERPASS (GSE S.p.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN_001496	3.629.746
TEW (GSE S.P.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN_000588	2.284.391
BREIEN (GSE S.P.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	178.607
EGGENTAL (GSE S.P.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	308.669
WINNEBACH (GSE S.P.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	76.707
			6.478.119
TERNA S.P.A.	BIOPOWER SARDEGNA GMBH	Aufstockungsvergütungen	1.790.000
			1.790.000
ALPERIA TRADING GMBH/VEK (GSE S.p.A)	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Ursprungszertifizierungen	162.326
GSE S.p.A.	ALPERIA VIPOWER AG	Ursprungszertifizierungen	25.891
ALPERIA TRADING GMBH	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Energieeffizienztitel	1.106.418
			1.294.635

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

Bozen, den 14. April 2022
Vorstandsvorsitzende
Flora Emma Kröss



Anhang A zum konsolidierten Abschluss

Konsolidierungsumfang

Firma	% Besitz im Konsolidierungskreis	Land	Rechtssitz	Währung	Zum 31. Dezember 2021 (in TEUR)		Konsolidierungsme-thode	Bilanzdatum
					Betriebs-ergebnis	Eigenka-pital		
Herrschendes Unternehmen								
Alperia AG			Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen		31.375	884.313	Vollständig	31/12/2021
Abhängige Unternehmen								
Alperia Greenpower GmbH	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	13.054	415.445	Vollständig	31/12/2021
Alperia Vipower AG	77%	Italien	Sandenweg 8, 39020 Kastel-bell-Tschars (BZ)	Euro	(615)	99.129	Vollständig	31/12/2021
Alperia Fiber GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia Greenpower GmbH mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(887)	(433)	Vollständig	31/12/2021
Alperia Smart Services GmbH	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	2.730	60.368	Vollständig	31/12/2021
Edyna GmbH	100%	Italien	Linkes Eisacku-ffer 45a, 39100 Bozen	Euro	11.826	332.575	Vollständig	31/12/2021
Alperia Bartucci GmbH (verschmolzen durch Aufnahme in die Alperia AG mit Wirkung zum 1. Jänner 2022)	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	716	4.314	Vollständig	31/12/2021
EfficienteRete	51%	Italien	Corso V. Ema-nuele II 36, Soave (VR)	Euro	169	296	Vollständig	31/12/2021
Alperia Trading GmbH	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	102.578	24.959	Vollständig	31/12/2021
Edyna Transmission GmbH (**)	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	250	10.013	Vollständig	31/12/2021

Alperia Green Future GmbH (ehemals Gruppo Green Power GmbH)	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(4.553)	(4.227)	Vollständig	31/12/2021
Bluepower Connection s.r.l.	100%	Roma-nia	Str. Diaconu Coresi nr 31, jud Timis – Timisoara	Euro	36	167	Vollständig	31/12/2021
Alperia Ecoplus GmbH	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	766	54.239	Vollständig	31/12/2021
Alperia SUM AG	70%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	726	7.603	Vollständig	31/12/2021
Biopower Sardegna GmbH	100%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.231	6.104	Vollständig	31/12/2021
Hydrodata S.p.A.	50,51%	Italien	Via Pomba, 23, 10123 Turin	Euro	257	2.860	Vollständig	31/12/2021
Alperia Innoveering GmbH	51%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	456	556	Vollständig	31/12/2021
Verbundene / gemeinsam kontrollierte Gesellschaften								
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49%	Italien	Von-Ottent-hal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers (BZ)	Euro	0	525	Eigenka-pital	31/12/2021
Neogy GmbH (*)	50%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(1.896)	912	Eigenka-pital	31/12/2021
Enerpass Konsortial-GmbH	34%	Italien	Breitebnerstra-ße 2/B, 39010 St. Martin in Passeier (BZ)	Euro	0	1.000	Eigenka-pital	31/12/2021
SF Energy GmbH (*)	50%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 31900 Bozen	Euro	190	18.967	Eigenka-pital	31/12/2021
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25%	Italien	Aue 129/A, 39013 Moos in Passeier (BZ)	Euro	0	100	Eigenka-pital	31/12/2021
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49%	Italien	Zwölftmalgrei-ner Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.363	11.626	Eigenka-pital	31/12/2021
ITT Bozen Konsortial-GmbH	43,97%	Italien	Enrico-Mat-tei-Straße 1, 39100 Bozen	Euro	30	770	Eigenka-pital	31/12/2021
Care4U GmbH	24,7%	Italien	Luigi-Negrelli-Str. 13, Bozen	Euro	(62)	354	Eigenka-pital	31/12/2021
Alpen 2.0 S.r.l.	42,86%	Italien	Via Pomba, 23, 10123 Turin	Euro	(6)	431	Eigenka-pital	31/12/2021
Balma S.r.l.	21,43%	Italien	Via Pomba 23, 10123 Turin	Euro	(7)	29	Eigenka-pital	31/12/2021

Firma	% Besitz im Konsolidierungs-kreis	Land	Rechtssitz	Währung	Zum 31. Dezember 2021 (in TEUR)		Konsolidie-rungsme-thode	Bilanzdatum
					Betriebs-ergebnis	Eigenka-pital		
Andere Unternehmen								
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11,43%	Italien	Via Malpighi 4, 09126 Cagliari	Euro	(2)	215	Fair Value in der GuV	31/03/2019
Medgas Italia S.r.l.	9,61%	Italien	Via del Seminario 113, 00186 Rom	Euro	(17)	4.341	Fair Value in der GuV	31/12/2019
LNG MedGas Terminal S.r.l.	2,81%	Italien	Via Barberini 47, 00187 Rom	Euro	(37)	16.116	Fair Value in der GuV	31/12/2021
JPE 2010 Scrl	2,9%	Italien	Corso Re Umberto 56, 10128 Turin	Euro	64	437	Fair Value in der GuV	31/12/2020
Art S.r.l.	5%	Italien	Strada Pietro Del Prato 15/A, 43121 Parma	Euro	62	787	Fair Value in der GuV	31/12/2020

(*) Gemeinsam beherrschte Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung und/oder spezieller Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern

(**) Gesellschaft wird aufgegeben

Anhang B zum konsolidierten Jahresabschluss

Informationen zu den wichtigen, mit der Equity-Methode bewerteten Tochtergesellschaften

(Werte in TEUR)	SF Energy GmbH (*)	Neogy GmbH
Langfristige Vermögenswerte	11.291	4.706
Umlaufvermögen	21.656	4.067
Davon liquide Mittel	14.421	755
Langfristige Verbindlichkeiten	(8.000)	(1.152)
Davon finanzielle Verbindlichkeiten	(8.000)	0
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(633)	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(5.347)	(6.710)
Davon finanzielle Verbindlichkeiten	(95)	(4.500)
Erträge	13.800	1.901
EBIT	257	(1.844)
Zinserträge	37	0
Zinsaufwand	(112)	(32)
Ertragsteuern und Steuerertrag	8	(21)

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzern sich vertraglich dazu verpflichtet hat, auf der Basis eines vorab festgelegten Betrags einen Anteil von 50 % des von der Tochtergesellschaft erzeugten Stroms zu kaufen.

Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft

gemäß Artikel 14 des Gv.D. vom 27. Januar 2010, Nr. 39 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

An die Aktionäre der
ALPERIA AG/GMBH

Bericht zur Rechnungsprüfung des konsolidierten Abschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des konsolidierten Abschlusses der Gruppe ALPERIA (nachfolgend die "Gruppe") durchgeführt, bestehend aus der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage am 31. Dezember 2021, der Erfolgsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Veränderungen des konsolidierten Nettovermögens, der Rechnungsführung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den Erläuterungen zum Abschluss, die auch Zusammenfassungen der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze enthält, die Anwendung fanden.

Unserem Urteil zufolge liefert der konsolidierte Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gruppe zum 31. Dezember 2021, des Geschäftsergebnisses und der Kassenströme für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr, in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß diesen Grundlagen ist im Abschnitt *Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses* dieses Berichts noch eingehender beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft ALPERIA AG (nachfolgend „Gesellschaft“) entsprechend den Vorschriften und Ethik- sowie Unabhängigkeitsgrundsätzen der Italienischen Rechtsordnung zur Rechnungsprüfung von Jahresabschlüssen unabhängig. Wir glauben, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung konsolidierter Abschluss des untersuchten Geschäftsbetriebs. Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum konsolidierten Abschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in immaterielle Anlagen

Anmerkung 9.1 des konsolidierten Abschlusses „Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte“

Am 31. Dezember 2021 bestanden 20 % der gesamten konsolidierten Anlagen aus Anlagen immaterieller Art, mit einem Gesamtwert von 576 Mio. Euro, vorwiegend aus der Vergabe von "Konzessionen" zu den zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die in der Stromgewinnung tätigen Gesellschaften höchsten anerkannten Preisen im Vergleich zu den entsprechenden Nettovermögen.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die sich durch eine bedeutende Preisvolatilität bei Strom auszeichnet, hat die Gesellschaft gemäß der von der Europäischen Union angewandten Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung der zukünftigen Kassenströme (*Discounted Cash Flow*) durchgeführt, um die Werthaltigkeit der Konzessionen zu schätzen. Die Kassenströme wurden auf der Grundlage der voraussichtlichen Erzeugung bis zum Ende jeder einzelnen Wasserkraftkonzession geschätzt.

Die durchgeföhrten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei immateriellen Anlagen (Konzessionen) auf der Grundlage der Vorkehrungen der Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 - Wertminderung der Anlagen ("*Impairment of Assets*").

Insbesondere haben wir den *Impairment-Test* erhalten, den die Direktion für die Konzessionen hat durchführen lassen, und der von uns auch unter Einbeziehung von Bewertungsexperten aus dem PwC-Netzwerk verifiziert wurde.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung der Verfahren des *Impairment-Tests* eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung der Kassenströme basiert, die jede einzelne Konzession in Zukunft voraussichtlich generieren wird.

Insbesondere wurden die Plausibilität (i) der verwendeten Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität sowie (iii) des Abzinsungssatzes der voraussichtlichen Kassenströme überprüft.

Kernaspekte

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der den Konzessionen zugeordneten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit auf Grundlage der zukünftigen Kassenströme haben wir die Bewertung der Konzessionen mit Bezug zu möglichen Wertverlusten und zur entsprechenden Bilanzierung im konsolidierten Abschluss als Kernaspekt der Prüfung identifiziert.

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Darüber hinaus wurde die Fähigkeit der Direktion zur Vorlage von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Daten aus dem Abschluss und der Daten aus den vorherigen Plänen, die Übereinstimmung der verwendeten Prognosen in Bezug auf die Pläne der Direktion sowie die mathematische Korrektheit der Berechnung der geschätzten Kassenflüsse auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen verifiziert.

Wir haben mit der Direktion deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihrer Bewertungsverfahren diskutiert. Hierbei haben wir überprüft, ob der im konsolidierten Jahresabschluss bilanzierte Wert der Konzessionen mit den Ergebnissen des wie oben geprüften *Impairment-Tests* übereinstimmen.

Abschließend haben wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den beschreibenden Vermerken des konsolidierten Abschlusses enthaltenen Informationen überprüft.

Bilanzierung der Erträge

Abschn. 2.6 „Bewertungskriterien – Bilanzierung der Erträge“

Die Umsatzerlöse der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2021 beliefen sich auf 1.976.559 TEUR und entfielen vorwiegend auf den Verkauf und Transport von Strom, Gas und Dienstleistungen. Diese Erlöse werden zum Zeitpunkt der Übertragung der Risiken und Vorteile bezüglich der verkauften Güter auf den Kunden oder wenn die Dienstleistung erbracht wurde und in jedem Fall nur dann, wenn alle Kriterien gemäß IFR 15 erfüllt sind („Revenue from contracts with customers“), bilanziert.

Im Rahmen unserer Abläufe zur Rechnungsprüfung des konsolidierten

Gemäß dem Rechnungsprüfungsansatz sind in erster Linie das Verständnis und die Bewertung des internen Kontrollsysteins und der von den Gesellschaften der Alperia Gruppe für die Erfassung der Umsatzerlöse festgelegten Abläufe vorgesehen.

Laut dem Rechnungsprüfungsansatz war somit die Durchführung von Konformitätsprüfungen hinsichtlich der wichtigsten Kontrollen, sofern vorhanden, seitens der Gesellschaften der Gruppe vorgesehen, um deren operative Wirksamkeit im Rahmen des Prozesses zur Erfassung der Umsatzerlöse unter besonderer Bezugnahme auf

Abschlusses wurde die korrekte Bilanzierung der Umsatzerlöse als signifikant eingestuft, da diese den wichtigsten Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung darstellt und deren etwaige fehlerhafte Bilanzierung daher zu einer relevanten Verzerrung des konsolidierten Jahresergebnisses führen würde.

deren Bestehen und deren periodengerechte Bilanzierung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Tätigkeiten betreffend das Verständnis, die Bewertung und die Validierung der oben genannten internen Kontrollen wurden Gültigkeitstests hinsichtlich der Umsatzerlöse der einzelnen, zum Konsolidierungskreis gehörenden Gesellschaften geplant und durchgeführt. Insbesondere wurden bei einer Stichprobe von Transaktionen, die hinsichtlich der einzelnen konsolidierten Gesellschaft als repräsentativ erachtet wurden, Prüfungen hinsichtlich des Bestehens und der Genauigkeit der bilanzierten Umsatzerlöse mittels der Untersuchung der Informationen in den verfügbaren Unterlagen als unterstützendes Beweiselement durchgeführt.

Darüber hinaus wurden der Abgleich der unternehmensinternen Salden und deren korrekte Eliminierung aus dem konsolidierten Abschluss geprüft.

Verantwortung des Verwaltungs- und Aufsichtsrats bezüglich des konsolidierten Abschlusses

Die Verwalter sind für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung gemäß den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards und den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen liefert. Sie sind außerdem im gesetzlich vorgesehenen Rahmen für den Teil der internen Kontrolle zuständig, der von ihnen für notwendig erachtet wird, um eine Erstellung zu ermöglichen, die frei von schwerwiegenden Fehlern aufgrund von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür zuständig, zu beurteilen, ob die Gruppe ihren Geschäftsbetrieb weiterhin aufrechterhalten kann sowie, bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses, für die Angemessenheit der Verwendung der Bedingungen zur Unternehmensfortführung und entsprechenden diesbezüglichen Angaben. Der Vorstand verwendet die Bedingungen zur Unternehmensfortführung bei der Erstellung des konsolidierten Abschlusses, sofern er nicht festgestellt hat, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Hauptgruppe ALPERIA AG oder für die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder falls keine realistischen Alternativen zwischen diesen Optionen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, im gesetzlichen Rahmen, des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gruppe.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Abschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der konsolidierte Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrugsdelikte oder unabsichtliche Verhaltensweisen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet. Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass eine gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführte Rechnungsprüfung immer schwerwiegende Fehler feststellt, sofern solche bestehen. Fehler können von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des konsolidierten Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem:

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im konsolidierten Jahresabschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gruppe zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsgrundlagen sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Verwendung der Voraussetzung der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gruppe als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die

Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss zu lenken, falls diese Angaben nicht dafür geeignet sind, diesen Umstand gemäß unserer Formulierung im Urteil wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den ermittelten Nachweisen zum Zeitpunkt dieses Berichts. Dennoch können zukünftige Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gruppe ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;

- haben wir Darlegung, Struktur und Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit einschließlich der Angaben überprüft, und ob der Abschluss die Transaktionen und die zugrundeliegenden Ereignisse so erwähnt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung gegeben wird;
- haben wir ausreichend geeignete Nachweise hinsichtlich der Finanzinformationen der Unternehmen oder unterschiedlichen wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Gruppe ermittelt, um ein Urteil zum konsolidierten Abschluss fällen zu können. Wir sind verantwortlich für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Rechnungsprüfung der Gruppe. Wir sind allein verantwortlich für das Urteil zum konsolidierten Abschluss.

Wir haben den Verantwortlichen für die Corporate Governance einer entsprechenden Ebene, wie von den ISA Italia gefordert, neben den anderen Aspekten die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse, einschließlich der möglichen wichtigen Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mitgeteilt.

Des Weiteren haben wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance gegenüber eine Erklärung darüber abgegeben, dass wir die in der Italienischen Rechtsordnung anwendbaren Vorschriften und Grundlagen hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit beachtet haben, und wir haben ihnen jeden Fall mitgeteilt, der sich eventuell vernünftigerweise auf unsere Unabhängigkeit auswirken könnte, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Unter den Aspekten, die wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance mitgeteilt haben, haben wir die im Rahmen der Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahrs wichtigsten hervorgehoben, die dementsprechend als Kernaspekte zu betrachten sind. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung der ALPERIA AG hat uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses der Gesellschaft für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum konsolidierten Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat, in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Artikel 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil gemäß Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e), der Gesetzesverordnung 39/10 und Artikel 123-bis, Absatz 4, der Gesetzesverordnung 58/98

Der Vorstand der ALPERIA AG ist für die Anfertigung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Artikel 123 bis, Absatz 2, Buchstabe b), der Gesetzesverordnung 58/1998 geforderten Informationen) der Gruppe ALPERIA zum 31. Dezember 2021 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden konsolidierten Abschluss und ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften.

Wir haben die Verfahren aus den Rechnungsprüfungsgrundlagen (SA Italia) Nr. 720B angewandt, um uns ein Urteil hinsichtlich der Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse gemäß den Angaben in Artikel 123-bis Absatz 4 Gv.D. 58/98 mit dem konsolidierten Abschluss der Gruppe ALPERIA zum 31. Dezember 2021 und dessen Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften zu bilden sowie um eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und einige spezifischen Informationen im Bericht zur die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2021 überein und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

In Bezug auf die Erklärung unter Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e) des Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken.

Erklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung Consob zur Umsetzung der Gesetzesverordnung 30. Dezember 2016, Nr. 254

Der Verwaltungsrat der ALPERIA SPA ist verantwortlich für die Vorbereitung der nicht finanziellen Erklärung gemäß der Gesetzesverordnung vom 30. Dezember 2016, Nr. 254.

Wir haben die erfolgte Genehmigung der nichtfinanziellen Erklärung seitens der Verwalter festgestellt.

Gemäß Artikel 3, Absatz 10 des Gv.D. vom 30. Dezember 2016, Nr. 254, ist diese Erklärung Gegenstand einer separaten Konformitätsbescheinigung unsererseits.

Trient, den 27. April 2022

PricewaterhouseCoopers AG

Alberto Michelotti
(Abschlussprüfer)

Dieser Prüfungsbericht ist die Übersetzung in die deutsche Sprache des in italienischer Sprache angefertigten Originals, die ausschließlich zum Nutzen der deutschsprachigen Leser angefertigt wurde.



Credits

Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt
Zwölfmalgreiner Straße 8 – 39100 Bozen
Nummer der Eintragung ins Handelsregister Bozen/
St.-Nr. und MwSt.-Nr. 02858310218

Layout: Longo Media



Alle CO_2 -Emissionen, die bei der Umsetzung dieser Broschüre entstanden sind, wurden durch die Unterstützung des Klimaschutzprojekts „Windenergie Karas, Namibia“ ausgeglichen.

Alperia AG

Zwölftmalgreiener Straße 8

39100 Bozen, Italien

T +39 0471 986 111

info@alperiagroup.eu

www.alperiagroup.eu